THE UNIVERSITY
OF ILLINOIS
LIBRARY
328.4361
Au7a
1917/18
sup. 2, v.2

Digitized by the Internet Archive
in 2014

https://archive.org/details/stenographischep1917aust

Anhang

zu den

Stenographischen Protokollen

des

Hauses der Abgeordneten

des

österreichischen Reichsrates

im Jahre 1918.

XXII. Session.

II. Band.

Anfragebeantwortungen von 792 bis 948.

Wien 1918.
Staatsdruckerei.

1978818

325 4301
Auta
1917/18
Sup. 2
v. 2

Anfragebeantwortung

des Ministers und Leiters des k. k. Amtes für Volksernährung.

In Beantwortung der in der Sitzung des hohen Hauses vom 6. Februar 1918 vom Herrn Abgeordneten Fon und Genossen eingebrachten Interpellation, betreffend Requisitionen bei Flüchtlingen, beehre ich mich nachstehendes mitzuteilen:

Im politischen Bezirke Rann wurde des öfteren konstatiert, daß Flüchtlinge mit Getreide, Hülsenfrüchten und Kartoffeln Handel treiben und diese Produkte nach Ungarn verkaufen, woselbst sie hohe Preise erzielen.

Bei der allgemeinen Vorratsaufnahme in diesem Bezirke am 30. und 31. Jänner 1918 wurde daher die Amtshandlung auch auf die Flüchtlinge erstreckt.

Es wurde hierbei einiges Getreide beschlagnahmt, jedoch sogleich ausnahmslos den Flüchtlingen zurückgestellt, da es nach Angabe der Flüchtlinge für Saatzwecke bereitgestellt war. Aus diesem Grunde wurde auch von der Kürzung der Mehl- und Brotkarte abgesehen.

Bei der Angela Nemec in Riegelsdorf wurden bei dieser Vorratsaufnahme zwar keine Vorräte gefunden, dagegen wurden bei ihr anläßlich einer späteren Kontrolle am 19. Februar l. J. 148 Kilogramm Mais entdeckt, welche Menge bei der Vorratsaufnahme verheimlicht worden war. Deshalb wurde gegen sie das vorgeschriebene Verfahren eingeleitet.

Wien, 28. Juli 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1544218

898273

Anfragebeantwortung

des Ministers des Innern.

Auf die in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 30. Jänner l. J. von den Herren Abgeordneten Breiter und Genossen an den Herrn Ministerpräsidenten, den Herrn Justizminister und den Herrn Minister für Landesverteidigung gestellte Anfrage, betreffend die während des Arbeiterausstandes in Wien und Niederösterreich vorgenommenen Verhaftungen, beehre ich mich auf Grund der bereits meinem Herrn Amtsvorgänger vom Herrn Ministerpräsidenten erteilten Ermächtigung im Einvernehmen mit den beteiligten Ressorts nachstehendes zu erwidern:

Während der ausgedehnten Ausstandsbewegung im Jänner 1918 entfalteten gewisse Elemente eine überaus lebhafte, hauptsächlich durch Versammlungsreden und Flugblätter betriebene Agitation, die es sich zum Ziele setzte, die Streikenden auf gesetzwidrige Bahnen zu drängen und in weiterer Folge einen gewaltsamen Umsturz der Gesellschaftsordnung herbeizuführen.

Die Sicherheitsbehörden sahen sich veranlaßt, eine Reihe solcher Personen, die meist überhaupt nicht dem Arbeiterstande angehörten und zum Teil Ausländer waren, zu verhaften und nach genauer Prüfung des Tatbestandes den zuständigen Strafgerichten einzuliefern.

Da die landesfürstlichen Sicherheitsbehörden gesetzlich verpflichtet sind, beim Vorliegen eines gerichtlich zu ahndenden strafbaren Tatbestandes die Anzeige an den zuständigen Staatsanwalt oder Militäranwalt zu erstatten, wären sie im vorliegenden Falle überhaupt nicht berechtigt gewesen, die Angelegenheit lediglich durch Verhängung einer Polizeistrafe, wie es in der Anfrage gefordert wird, aus der Welt zu schaffen.

Da das Verfahren nunmehr beim Strafgerichte anhängig ist, entzieht es sich einer weiteren Erörterung.

Wien, 26. Juli 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1544418

Anfragebeantwortung

des Ministers für Kultus und Unterricht.

In Beantwortung der in der Sitzung des hohen Hauses vom 6. November 1917 an mich gerichteten Anfrage der Herren Reichsratsabgeordneten Rydlo und Genossen über Regulierung der Bezüge der Kanzleiaushilfskräfte des Landeskonservatorates für Böhmen (böhmische Sektion) beehre ich mich, nachstehendes mitzuteilen:

Insolange die beim genannten Landeskonservatorate in Verwendung stehenden Kanzleihilfskräfte nicht als „vollbeschäftigte" angesehen werden konnten, war das Ministerium für Kultus und Unterricht nicht in der Lage, auf Grundlage der dermalen diesbezüglich geltenden Bestimmungen eine Veranlassung zu deren Gunsten — mit Ausnahme der wiederholten Gewährung von einmaligen Remunerationen — zu treffen.

Da sich aber das Ausmaß der laufenden Agenden bei der böhmischen Sektion des Prager Landeskonservatorates und damit die vom dortigen Hilfspersonal zu leistende Arbeit infolge der durch die Kriegszeit verursachten Metallrequisitionen und der nach längerer Unterbrechung wieder einsetzenden Steigerung der Restaurierungsarbeiten nunmehr derart vergrößert hat, daß das dortige Hilfspersonal dauernd voll beschäftigt ist, so habe ich nicht gezögert, die Bestellung der bisher als Schreibkraft dortselbst verwendeten Aloisia Filip zur Kanzleigehilfin und jene der bisherigen Hilfskraft des genannten Landeskonservatorates Franz Holub zum vollbeschäftigten Aushilfsdiener zu genehmigen, wobei der Aloisia Filip im Sinne der Bestimmungen der Gesamtministerialverordnung vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 21, unter Anwendung der Bestimmung des Alineas 3 zu § 75 der Gesamtministerialverordnung vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 21, ausnahmsweise ein Taggeld von 4 K und dem Franz Holub im Grunde der Bestimmungen der Gesamtministerialverordnungen vom 15. Oktober 1902, R. G. Bl. Nr. 200, und vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 22, ein Taggeld von 3 K 30 h zuerkannt wurde.

Gleichzeitig wurde wegen der Anweisung der den Genannten im Sinne der Finanzministerialverordnung vom 12. Juli 1918, R. G. Bl. Nr. 210, zukommenden Teuerungszulagen (welche für Aloisia Filip 972 K betragen), das Erforderliche veranlaßt.

Wien, 16. Juli 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1541418

Anfragebeantwortung

des Ministers für öffentliche Arbeiten.

Die Herren Abgeordneten Fon und Genossen haben in der Sitzung des hohen Abgeordnetenhauses am 16. November 1917 eine Anfrage über den Wiederaufbau des Küstenlandes und die Repatriierung der Flüchtlinge aus dem Süden gestellt, in der insbesondere die schleunigste Wiederherstellung der zerstörten Häuser und die Entlassung von Familienvätern beziehungsweise mindestens eines Sohnes aus dem Militärdienste verlangt wird.

Diese Anfragen beehre ich mich, nach gepflogenem Einvernehmen mit den Ministern des Innern und für Landesverteidigung wie folgt zu beantworten:

Eine der ersten Maßnahmen zur Ermöglichung der Wiederbesiedlung und im weiteren Verfolg zur Entwicklung der wirtschaftlichen Wiederaufrichtung der durch den Krieg zerstörten Gebiete ist die Organisation der Versorgung der Bevölkerung mit den erforderlichen Lebensmitteln. Zu diesem Behufe wurde das Küstenland in drei Wirtschaftsgebiete eingeteilt. In Görz besteht ein besonderes Landwirtschaftsamt, dem ein Beirat unter dem Vorsitze des Landeshauptmannes beigegeben ist.

Die Kriegswirtschaftszentralen haben die Belieferung von Görz und Gradisca mit den staatlich bewirtschafteten Lebensmitteln abgesondert durchzuführen; die Zuschübe erfolgen über die freigegebenen Bahnlinien unmittelbar nach Görz. Für die Bahnzuschübe wurde die militärische Instradierung erwirkt.

Den Flüchtlingen wird anläßlich der Rückreise die Mitnahme eines vierwöchigen Mundvorrates, so weit es angeht, ermöglicht; diese Vorräte dürfen, wie Saatgut, Vieh und Futtermittel, nicht beanständet und abgenommen werden.

Der Berechnung der Verpflegsmengen wurde eine Bevölkerungszahl von 166.000 Köpfen inklusive der Flüchtlinge zugrundegelegt.

Für den Frühjahrsanbau wurden Zugvieh, Saatgut, Motorpflüge, Säcke rc. zur Verfügung gestellt.

Zur Unterbringung der heimkehrenden Flüchtlinge wurden die von der Heeresverwaltung überlassenen Baracken bereitgestellt und aus dem Holz und sonstigem Baumateriale, das den militärischen Kampfbauten österreichischer und italienischer Provenienz entnommen werden konnte, eine Reihe von Notunterkünften hergerichtet.

Die Inangriffnahme größerer Bauaktionen ist bisher einerseits durch den Arbeitermangel, andrerseits durch die Notwendigkeit, wenn auch nur provisorische Unterkünfte für die rückkehrenden Bewohner zu schaffen, sehr stark verzögert worden. Es mußten in erster Linie jene Gebäude instand gesetzt werden, die verhältnismäßig geringe Beschädigungen aufweisen.

Für diese dringendsten Arbeiten wurden die erforderlichen Baumaterialien teils im Handankauf, teils durch Bergung italienischer Bestände nach dem Rückzuge beschafft.

Die Vorkehrungen für die Sicherstellung der Baumaterialien und für die staatliche Förderung der Einrichtung von Erzeugungsstätten für Baumaterialien (Ziegeleien, Kalköfen rc.), Bau- und Möbeltischlereien und sonstigen Werkstätten sind teils durchgeführt, teils im Zuge.

Betreffend die angeregte Entlassung von Familienvätern beziehungsweise mindestens eines Sohnes aus dem Militärdienste möge zunächst darauf verwiesen werden, daß innerhalb des durch die militärischen Bedürfnisse gezogenen Rahmens den Vätern kinderreicher Familien beziehungsweise den letzten Söhnen durch die mit Allerhöchstem Befehlschreiben vom 11. September 1917 angeordnete Verwendung von Vätern von sechs oder

mehr unversorgten Kindern beziehungsweise von als letzten verbliebenen Söhnen von Familien, von welchen bereits zwei oder mehrere Söhne im Kriege gefallen oder infolge Kriegsdienstleistung verstorben sind, auf solchen für Frontdiensttaugliche systemisierten Dienstposten bei der Armee im Felde, die nicht der ständigen feindlichen Einwirkung ausgesetzt sind, die möglichste Berücksichtigung zuteil geworden ist.

Im Hinblicke auf die, zufolge Allerhöchsten Befehlschreibens vom 13. März 1918 im Zuge befindliche Beurlaubung der den Jahrgängen 1867, 1868 und 1869 angehörenden Landsturmpflichtigen und die durch diese dauernde Beurlaubung bedingte Beengung in den Standesverhältnissen ist die Militärverwaltung derzeit leider nicht in der Lage, weitere generelle Beurlaubungen, namentlich aber solche von jüngeren Jahrgängen angehörigen Personen in Erwägung zu ziehen. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen werden jedoch auch auf solche Verhältnisse Bezug habende Enthebungsansuchen sicherlich der sorgfältigsten Behandlung unterzogen und, soferne eine Enthebung gerechtfertigt erscheint, wohlwollend behandelt werden.

Große Schwierigkeiten verursacht, wie erwähnt, auch die Arbeiterfrage, da einerseits überhaupt ein großer Mangel an halbwegs brauchbaren Leuten im Lande selbst und im Hinterlande herrscht, andererseits auch andere Unternehmungen, wie Eisenbahnen, Schiffswerften ꝛc. einen großen Teil der verfügbaren Arbeiter absorbieren.

Daher ist das Ministerium für öffentliche Arbeiten bereits an die zuständigen militärischen Stellen mit dem Ersuchen herangetreten, durch Beistellung einer entsprechend großen Zahl von Arbeiterpartien oder durch weitgehende Beurlaubung beziehungsweise Enthebung von ortsansässigen Professionisten helfend und unterstützend einzugreifen.

Diese Frage wird auch weiterhin mit allem Nachdrucke verfolgt werden, wie sich denn überhaupt das Ministerium für öffentliche Arbeiten der Pflicht voll bewußt ist, daß für die wirtschaftliche Wiederaufrichtung des Küstenlandes jede im Bereiche der Möglichkeit gelegene Hilfe geleistet und auf alle für eine zielbewußte und möglichst rasche Durchführung der Repatriierungs- und Wiederaufbauaktion erforderlichen Maßnahmen Bedacht genommen werden muß.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1344615

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die von den Herren Abgeordneten Witos, Ruebenbauer, Rusin und Genossen in der Sitzung dieses hohen Hauses vom 11. Oktober 1917 eingebrachte Anfrage, betreffend die militärischen Unterhaltsbeiträge in Galizien, beehre ich mich folgendes zu erwidern:

Das Ministerium für Landesverteidigung muß nach den bisher gemachten Wahrnehmungen annehmen, daß die Unterhaltskommissionen in Galizien im allgemeinen nach besten Kräften bestrebt waren und es auch noch sind, den hierortigen wegen Durchführung des neuen Unterhaltsbeitragsgesetzes vom 27. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 313, ergangenen Weisungen zu entsprechen. Mit Rücksicht auf die bedeutenden Anforderungen jedoch, die diese Durchführung an die Kommissionen stellte, war es insbesondere, da den letzteren entsprechend geschultes Konzepts-, beziehungsweise Kanzleipersonal nicht in hinreichender Zahl zur Verfügung gestellt werden konnte, unvermeidlich, daß die definitive Bemessung der nach dem vorzitierten Gesetze gebührenden Erhöhungen der Unterhaltsbeiträge längere Zeit in Anspruch nahm.

Dem Interesse der Anspruchsberechtigten an der beschleunigten Auszahlung der erhöhten Beiträge wurde tunlichst dadurch Rechnung getragen, daß die auszahlenden Kassen mit der Ministerialverordnung vom 27. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 314 (§ 4) angewiesen wurden, die nach dem neuen Unterhaltsbeitragsgesetze gebührenden Erhöhungen der bisher bezogenen Unterhaltsbeiträge den hauptsächlich in Betracht kommenden Angehörigen, das ist den Ehefrauen und ehelichen Kindern sowie jenen, welche mit dem Herangezogenen im gemeinschaftlichen Haushalte lebten, provisorisch zu bemessen und vom 1. August 1917 an vorschußweise zu erfolgen. Der letztere Vorgang wurde insbesondere auch von den Steuerämtern im Bezirke Brzesko beobachtet.

Ein ungesetzliches Vorgehen der Unterhaltskommissionen in der Richtung, daß mit dem Wirksamkeitsbeginne des neuen Unterhaltsbeitragsgesetzes der bis dahin bezogene Unterhaltsbeitrag gekürzt worden wäre, ist bisher vom Ministerium für Landesverteidigung nicht wahrgenommen worden. Behufs allfälliger diesbezüglicher Abhilfe wäre daher die Bekanntgabe konkreter Daten erforderlich.

Die vorgenommene Überprüfung der in der Anfrage besonders angeführten Fälle hat zwar ergeben, daß sich in denselben die definitive Zuerkennung der nach dem neuen Unterhaltsbeitragsgesetze gebührenden Erhöhungen des Unterhaltsbeitrages durch die Unterhaltsbezirkskommission in Brzesko bedauerlicherweise verzögert hat, daß jedoch der vorbezeichneten Behörde ein ungesetzliches Vorgehen nicht zur Last fällt und die Parteien infolge der zeitgerechten vorschußweisen Auszahlung der Unterhaltsbeitragserhöhungen seitens der Steuerämter nicht benachteiligt wurden.

Was zunächst die Unterhaltsbeitragsangelegenheit des Johann Prorok aus Zabawa betrifft, so wurde seiner sechsköpfigen Familie mit Entscheidung der Unterhaltsbezirkskommission Brzesko vom 26. November 1917, Z. 47370, der Unterhaltsbeitrag ab 1. August 1917 auf das gesetzliche Ausmaß von 9 K 60 h täglich erhöht.

Ebenso erfolgte mit Entscheidung dieser Kommission vom 17. April 1918, Z. 70505, und zwar ab 1. August 1917 die Erhöhung des den Geschwistern Franz, Josef und Johann des Stanislaus Mikosz bewilligten Unterhaltsbeitrages auf den Betrag von 4 K 80 h täglich. Den Eltern des Vorgenannten konnte ein Unterhaltsbeitrag nicht zuerkannt werden, weil nach den Erhebungen deren Unterhalt überhaupt nicht vom Arbeitseinkommen des Eingerückten abhängig und auch nicht infolge seiner Heranziehung gefährdet war. In diesem Falle

mußte überdies auch der Unterhaltsbeitrag für die Geschwister des Stanislaus Mikosz eingestellt werden, weil der letztere am 7. September 1917 in seinen früheren Wohnort zurückgekehrt ist und gelegentlich der Entlassung aus dem Militärdienste als arbeitsfähig klassifiziert wurde.

Auch der Mutter Maria Mika des Johann Mika und den Eltern Johann und Marie Hlon des Johann Hlon wurde mit den Entscheidungen der Unterhaltsbezirkskommission Brzesko vom 28. März 1918, Z. 54053 beziehungsweise 54439, der Unterhaltsbeitrag vom 1. August 1917 angefangen auf das nach dem neuen Unterhaltsbeitragsgesetze gebührende Ausmaß von 1 K 60 h beziehungsweise 3 K 20 h täglich erhöht.

Hinsichtlich des Johann Pochrón aus Wola Radlowska war durch Erhebungen festgestellt worden, daß er seine Eltern mit zirka 200 K pro Jahr unterstützt und mit denselben vor seiner Einrückung nicht im gemeinschaftlichen Haushalte gelebt hatte. Gemäß § 3, dritter, beziehungsweise vierter Absatz des neuen Unterhaltsbeitragsgesetzes gebührte daher den Eltern des Eingerückten im Zeitpunkte der diesbezüglichen am 9. November 1917 unter Nr. 54067 gefällten Entscheidung der Unterhaltsbezirkskommission in Brzesko der Unterhaltsbeitrag mit dem tatsächlich ab 1. August 1917 zuerkannten Betrage von 80 h täglich.

Wien, 27. Juli 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1544618

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die in der 39. Sitzung der XXII. Session vom 16. November 1917 eingebrachte Anfrage der Herren Abgeordneten Dr. Straucher und Genossen, betreffend den Leutnant in der Reserve Artur Fischer, beehre ich mich, auf Grund der mir vom Kriegsministerium erteilten Information in dieser Angelegenheit mitzuteilen:

Leutnant in der Reserve Artur Fischer wurde mit Urteil des Gerichtes der k. u. k. 5. Armee vom 4. Dezember 1914 wegen des Verbrechens der Plünderung nebst Kassation von der Offizierscharge zu fünf Jahren schweren Kerker verurteilt. Im wiederaufgenommenen Verfahren wurde er mit Urteil des k. u. k. Obersten Militärgerichtshofes vom 7. Juli 1917 von der Anklage wegen dieses Verbrechens freigesprochen, da der Oberste Militärgerichtshof auf Grund des Sachverständigengutachtens zur der Überzeugung gelangte, daß Fischer die ihm angelasteten Plünderungsfakten im Zustande der Sinnenverrückung begangen habe. Infolge dieses Urteils wurde Fischer am 22. Juli 1917 aus der Strafanstalt Möllersdorf entlassen und das Kriegsministerium verfügte seine Wiedereinsetzung in die frühere Charge mit seinem ursprünglichen Range; gleichzeitig wurden ihm die infolge seiner Verurteilung entgangenen Gebühren nachträglich für die ganze Zeit des Entganges unter der Annahme erfolgt, als ob weder in der Diensteinteilung noch in seinen sonstigen Verhältnissen eine Änderung eingetreten wäre.

Leutnant in der Reserve Artur Fischer stand zum Novembertermine 1914 an der Beförderungstour zum Oberleutnant in der Reserve. Da gegen ihn zu dieser Zeit das Strafverfahren anhängig war, war die Beförderung damals gemäß Punkt 46 des Dienstbuches A—45 (Beförderungsvorschrift) ausgeschlossen und wurde er mit Vorbehalt des Ranges übergangen. Voraussetzung für eine jede Beförderung ist der erbrachte Nachweis der Eignung für die nächsthöhere Charge. Diese Voraussetzung traf aber bei Fischer mit Rücksicht auf das Ergebnis des Gerichtsverfahrens (Unzurechnungsfähigkeit) nicht zu, er blieb daher auch von der Beförderung ausgeschlossen.

Bezüglich der vom Leutnant in der Reserve Artur Fischer seinerzeit anläßlich seiner Verhaftung zurückgelassenen Effekten, beziehungsweise seines Pferdes, beauftragte das Kriegsministerium bereits am 3. September 1917 das Ersatzdepot des Trainbataillons Nr. 2, Nachforschungen zu pflegen. Die Erhebungen ergaben, daß Leutnant Fischer überhaupt kein eigenes Pferd besaß und daß die ihm gehörigen Effekten und Ausrüstungsgegenstände der Strafanstalt in Möllersdorf übersendet und ihm beim Verlassen der Anstalt sämtlich ausgefolgt wurden.

Was das Begehren nach Rehabilitierung Fischers betrifft, so wird auf die eingangs erwähnte Wiedereinsetzung in die frühere Charge und die Erfolgung aller entgangenen Gebühren hingewiesen. Die Wiedereinsetzung wurde allen jenen Stellen zur Kenntnis gebracht, denen seinerzeit der Chargenverlust bekanntgegeben worden war. Eine Verlautbarung im Personalverordnungsblatt unterblieb, weil auch der seinerzeitige Chargenverlust im Personalverordnungsblatt nicht verlautbart worden war.

Was die Frage einer eventuellen Wiederaufnahme des Strafverfahrens wider Fischer anbelangt, wird auf die §§ 386 ff. MStPO. hingewiesen und bemerkt, daß der Wiederaufnahme bei Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen und über Antrag des Leutnants Fischer nichts im Wege steht.

In der Anfrage wird auch ausgeführt, daß Leutnant Fischer eine seinen ausgestandenen Leiden angemessene Entschädigung baldigst zugesprochen erhalten müßte. Demgegenüber wird darauf hingewiesen, daß die Bestimmungen des Gesetzes vom 16. März 1892, R. G. Bl. Nr. 64, (Entschädigung für ungerechtfertigt erfolgte Verurteilung) auf Militärpersonen keine Anwendung finden, eine Syndikatshaftung der Militärverwaltung für ihre Organe derzeit nicht besteht, jedoch ein Gesetzentwurf, eine solche Haftung auch der Militärverwaltung aufzuerlegen, in Bearbeitung steht. Nach Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die Ansprüche des Leutnants Fischer sorgfältig geprüft und, falls ihnen eine Berechtigung zukommt, angemessen erfüllt werden.

Fischer wurde nach Wiedereinsetzung in seine frühere Charge mit Rücksicht auf seine gerichtsärztlich festgestellte Geisteskrankheit der Superarbitrierung unterzogen und, da das Ergebnis der Superarbitrierung auf „invalid, auch zu jedem Landsturmdienste ungeeignet" lautete, wurde ihm der Austritt aus dem Heere bewilligt. Da sein Leiden konstitutioneller Natur und laut des fachärztlichen Gutachtens die durch die Militärdienstleistung herbeigeführte Verschlimmerung als abgeklungen anzusehen ist, da ferner Fischer aus der Landesirrenanstalt Dobrzau als geheilt entlassen worden ist und sich wieder in demselben Verhältnis befindet wie vor Antritt des Militärdienstes, besteht ein Anspruch auf Militärversorgung nicht.

Wien, am 27. Juli 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1544618

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Sredniawski, Jachowicz und Genossen in der 58. Sitzung der XXII. Session am 6. Februar 1918 betreffend die Verweigerung der Entlassung aus dem aktiven Militärdienst der eingerückten galizischen Landwirte, beehrt sich das Ministerium für Landesverteidigung folgendes zu erwidern:

Es ist seit langem das Bestreben des Ministeriums für Landesverteidigung, dem durch die Schrecknisse des Krieges so schwer getroffenen Galizien die für das Wirtschaftsleben so dringend benötigten Arbeitskräfte zur Verfügung zu stellen, insbesondere aber die landwirtschaftlichen Produktionsverhältnisse durch Beurlaubung und Enthebung der eingerückten Landwirte günstiger zu gestalten, und zwar in einem so weiten Ausmaße, daß nur das militärische Interesse als zielsetzende Grenze zur Geltung kommt. Es sind auch wiederholt Verfügungen ergangen, welche es den militärischen Unterbehörden zur strengen Pflicht machen, bewilligte Enthebungen sofort durchzuführen. Eine Verzögerung in einzelnen Fällen ist daher auf Ausnahmsverhältnisse begründet, welche jedoch alle Nationalitäten in gleicher Weise betreffen. Keineswegs werden die Polen schlechter oder überhaupt anders behandelt als die übrigen Staatsangehörigen. Das Ministerium für Landesverteidigung hat im Gegenteil der eigens für Galizien und die Bukowina geschaffenen Abteilung seiner Enthebungssektion die Weisung erteilt, in Berücksichtigung der Verhältnisse Enthebungsansuchen aus diesen Gebieten stets mit entgegenkommendstem Wohlwollen zu behandeln.

Im einzelnen beehrt sich das Ministerium zu den namentlich angeführten Fällen mitzuteilen:

1. Das Enthebungsansuchen für Stojeba Josef, 51 Jahre, aus Tenczyn, Bezirk Myslenice, lief am 18. August 1917 ein. Da der Mann der Armee im Felde angehörte, wurde der Antrag an das Höchstkommando gerichtet. Die Antwort der Qu.-Abteilung 6 lautete, daß der Mann sich im Divisionsgericht Krakau in Haft befindet. Hierauf wurde beim Divisionsgericht Krakau angefragt, ob der Mann enthoben werden könne. Die Antwort lautete, er befinde sich bis zur Beendigung des Ermittlungsverfahrens beim Ersatzdepot des k. u. k. Trainbaons Nr. 1 in Krakau und könne enthoben werden. Daraufhin wurde Stojeba mit Abteilung XXIV, Nr. 88067 am 9. Februar 1918 auf unbestimmte Zeit enthoben.

2. Das Enthebungsansuchen für Stojeba Anton, 47 Jahre, aus Tenczyn, Bezirk Myslenice, lief am 13. Oktober 1917 ein. Er wurde mit Abteilung XXIV, Nr. 198544 am 19. Oktober 1917 auf unbestimmte Zeit enthoben. Das Etappengruppenkommando Krakau erwiderte hierauf mit Bezug auf Armeeoberkommando-Erlaß Qu. Nr. 80348 von 1917, der Mann sei nur gegen Ersatz entbehrlich und entließ ihn nicht. Das Ministerium für Landesverteidigung richtete das Ersuchen um Beistellung des Ersatzes an das k. u. k. Kriegsministerium. Laut Dienstzettel des Armee- und Korps-Waffendepots Krakau Nr. 382 vom 5. März 1918 ist der Ersatz am 15. Februar dort eingerückt und wurde Stojeba Anton am 14. Februar 1918 als enthoben entlassen.

3. Das Enthebungsgesuch für Bala Jakob, 49 Jahre, aus Tokarnia, lief am 30. August 1917 ein. Er wurde mit Abteilung XXIV, Nr. 12243 von 1917 am 12. September 1917 bis 30. November 1917 enthoben. Hierauf meldete das k. u. k. Ergänzungsbezirkskommando Wadowice, es habe die Enthebung nicht durchgeführt, weil der Mann beim Zentral-Ersatzdepot der Armee im Felde eingeteilt sei. Die Enthebung wurde nun außer Kraft gesetzt und wegen der besonderen berücksichtigungswürdigen Verhältnisse der Antrag auf Enthebung an das

Höchstkommando im Felde weitergeleitet. Laut Mitteilung desselben wurde der Mann am 1. Mai 1918 enthoben (Abteilung XXV, Nr. 61021 von 1918).

4. Das Enthebungsgesuch für Bogusz Emil Michael, 1882, aus Glogowice, Bezirk Przeworsk, lief am 22. Oktober 1917 ein. Er wurde mit Abteilung XXIV, Nr. 218943 von 1917 am 10. November 1917 „wenn nicht im Felde" vorläufig bis 1. März 1918 enthoben. Er wurde darauf, da er beim k. u. k. Weichseltransportlinienkommando, Hafenkommando Nadbrzezie, eingeteilt war, nicht entlassen. Auf eine Urgenz antwortete das Ersatzbaon 90, der Mann sei erst am 7. März 1918 von Nadbrzezie eingerückt und daher nicht enthoben worden. Er habe von dort einen Urlaub gehabt (23. Februar bis 2. März 1918). Am 6. April 1918 lief ein neues Enthebungsgesuch beim Ministerium für Landesverteidigung ein. Hierauf wurde Bogusz am 23. April 1918 mit Abteilung XXV, Nr. 45274 von 1918 bis 31. Oktober 1918 enthoben.

In den namhaft gemachten vier Fällen ist demnach die Verzögerung der Enthebung durch die Verhältnisse vollkommen begründet.

Wien, 31. Juli 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1541618

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

In Beantwortung der am 19. Februar 1918. in der 60. Sitzung des Abgeordnetenhauses von den Herren Abgeordneten Adolf Glöckner und Genossen gestellten Anfrage, betreffend die Beuteautos und die Instandsetzung von Automobilen, beehre ich mich nach den seitens des k. u. k. Kriegsministeriums, beziehungsweise Armeeoberkommandos erhaltenen Informationen Nachstehendes mitzuteilen, und zwar:

1. In Hinsicht der an der italienischen Front erbeuteten Kraftwagen:

Die Verteilung der im Verlaufe der Offensive am südwestlichen Kriegsschauplatz gemachten Beute erfolgte nach einem zwischen der k. u. k. und der deutschen Heeresverwaltung vereinbarten Schlüssel. Zum Zwecke der raschen Ergreifung und entsprechenden Verteilung der Beute wurde beim Kommando der Südwestfront eine Beutekommission errichtet, bei welcher sowohl die k. u. k. wie die deutsche Heeresleitung zur Wahrung der gegenseitigen Interessen vertreten waren.

Die deutsche Heeresverwaltung schob den ihr zufallenden Beuteanteil in die Hinterlandsdepots ab, während österreichischerseits die erbeuteten intakten, sowie reparierbaren Autos zur Ausfüllung der außerordentlichen knappen Bestände, wie zur Bildung von Beuteautokolonnen für den Nachschubdienst bei der Armee im Felde herangezogen werden mußten.

Der raschen Ergreifung und sachgemäßen Bergung der Beute wurde von seiten der Heeresverwaltung von allem Anfange an eine besondere Aufmerksamkeit zugewendet. Indeß ließ es sich bei der Menge an Beuteartikeln und der Raschheit des Vordringens unmöglich bewerkstelligen, daß gleich in den ersten Tagen alles ordnungsmäßig hereingebracht wurde, umsomehr als — wie dies bei Offensivbewegungen unerläßlich ist — das Hauptaugenmerk in erster Linie auf einen geregelten Nachschubdienst gerichtet werden mußte.

2. Betreffs Instandsetzung der in der Rotunde und beim Autoersatzdepot in Strebersdorf stehenden Kraftwagen:

In der Rotunde standen seit Jänner 1918 rund 800 Stück Personenautomobile. Das Kriegsministerium hat das ganze Sichtungsverfahren über diese Fahrzeuge bereits abgeschlossen. Von diesen Autos werden 760 Stück von der k. u. k. Heeresverwaltung nicht mehr zum Dienstgebrauch beansprucht und sollen diese durch das Kriegsministerium dem gemeinsamen Verteilungsausschuß behufs Aufteilung und Zuweisung an die beiden Regierungen unter Berücksichtigung Bosniens und der Hercegovina in allernächster Zeit zur Weiterverwertung übergeben werden.

Bemerkt sei, daß die Garagierung dieser Personenautos eine durchaus sachgemäße ist. Vom Verrosten oder Zugrundegehen von Materialien kann keine Rede sein, da alles unter Dach ist, ein eigenes Detachement unter Kommando eines Offiziers die sachgemäße Konservierung der Fahrzeuge und Deponierung der Ausrüstungs- sowie wichtiger Ersatzteile (Magnete, Vergaser, Scheinwerfer 2c.) bewerkstelligt. Diese Personenautos werden, soweit dieselben rentabel repariert werden können, keine Bereifungs- und Benzinfresser, Typen gangbarer Erzeugnisse sind, wieder verwendet. Der überbleibende Rest dieser Personenautos hat für den zivilen Verkehr wenig Bedeutung, weil für diese schweren Personenautos die Verwendung von Ersatzbereifungen schwer möglich ist, bei der enormen Betriebsmittelnot diese starkmotorigen Autos einen zu großen und unrationellen Bezinkonsum bedingen und weil bei den meisten ausländischen Fabrikaten wichtige und schwer erzeugbare Bestandteile (Gußteile 2c.) überhaupt nicht mehr vorhanden sind.

Bemerkt wird, daß das Kriegsministerium bisher für alle für die k. u. k. Heeresverwaltung

nicht mehr benötigten Lastautos im Verkaufswege unverzüglich an öffentliche Stellen für Dienste der Approvisionierung und an die unmittelbar Kriegsmaterial liefernde Schwerindustrie käuflich abgegeben hat. In der Rotunde befinden sich ausschließlich Personenautos.

Beim Autoersatzdepot Strebersdorf befanden sich im April l. J. insgesamt 96 Stück reparaturbedürftige Autos, welche nach Maßgabe des Einlangens der Kohle in Stand gesetzt werden. Die Zahl von 96 Stück Autos muß bei dem großen Stand von Autos bei der Armee im Felde und dem Umstande, daß das Autoersatzdepot Wien, XXI (Strebersdorf), das größte Lager der Autotruppe ist, als außerordentlich niedrig bezeichnet werden. Diese Fahrzeuge konnten auch wegen totaler Überlastung aller Autofabriken, Reparaturwerkstätten und wegen des bei diesen Unternehmungen eingetretenen Mangels an Konstruktionsmaterialien, teilweise auch wegen Transportmittelkalamitäten einer Reparatur bei zivilen Stellen nicht zugeführt werden.

Die weiteren beim Autoersatzdepot Wien XXI befindlichen neuen Autos (zum Beispiel Stand vom 19. März 1918 mit 102 Autos) sind Fahrzeuge, welche als Neulieferungen zur Kolonnenformierung zur Armee im Felde bestimmt sind und täglich, je nach durchgeführter Ausrüstung und Bemannung per Eisenbahn an ihre Bestimmungsorte abgehen.

Bei dem Mangel an gedeckten Räumen ist es unvermeidlich, daß Autos im Freien stehen, weil die vorhandenen Garagen zur Unterbringung der wertvollen Werkzeugmaschinen und Materialien verwendet werden müssen. In nächster Zeit soll jedoch durch Errichtung von Baracken diesem Übel abgeholfen werden und alles Material, womöglich auch Autos, unter Dach kommen.

Schließlich wird bemerkt, daß der gemeinsame Verteilungsausschuß, welchem es obliegen wird, die für militärische Zwecke nicht mehr benötigten Güter auf die beiden Staaten und Bosnien-Herzegowina aufzuteilen, bereits seine Tätigkeit aufgenommen hat.

Die weitere Verwertung dieser freigewordenen Güter wird eine interne Angelegenheit der Regierungen bilden.

Wien, 27. Juli 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1514618

Anfragebeantwortung

des Ministers des Innern.

Auf die in der Sitzung des Abgeordnetenhauses des Reichsrates vom 20. Februar l. J. an meinen Amtsvorgänger gerichtete Anfrage der Herren Reichsratsabgeordneten Leo Lewickyj und Genossen, betreffend die Nichtberücksichtigung der ukrainischen Kandidaten bei Aufnahme in den politischen Konzeptsdienst in Galizien, beehre ich mich auf Grund des mir in dieser Sache erstatteten Berichtes des Statthalters in Galizien nachstehendes mitzuteilen:

Die Kompetenten werden nach Maßgabe verfügbarer Stellen ohne Rücksicht auf ihre nationale Zugehörigkeit in den politischen Verwaltungsdienst aufgenommen, sofern sie die erforderlichen Qualifikationen nachweisen und die den besonderen Anforderungen des politischen Dienstes entsprechende persönliche Eignung besitzen.

So wurden seit Kriegsbeginn sechzehn absolvierte Rechtshörer ukrainischer Nationalität zur politischen Konzeptspraxis in Galizien zugelassen.

Das Gesuch des Dr. Roman Sawojka wurde abschlägig beschieden, da damals tatsächlich keine Statthaltereikonzeptspraktikanten-Stelle offen war.

Wien, 30 Juli 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1544618.

Anfragebeantwortung

des Ackerbauministers.

Über die vom Abgeordneten K. H. Wolf und Genossen in der Sitzung des Abgeordnetenhauses am 5. März 1918 gestellte Anfrage, betreffend die Viehlieferungen Deutschböhmens, beehre ich mich auf Grund der vom Statthaltereipräsidium in Böhmen gepflogenen Erhebungen nachstehendes mitzuteilen:

Die Belastung der Gebiete der böhmischen landwirtschaftlichen Viehverwertungsgesellschaft und der deutschen Viehverkehrsgesellschaft erfolgt nach dem zwischen den beiden Sektionen des Landeskulturrates und der beiden Viehverkehrsgesellschaften vereinbarten, von der k. k. Statthalterei genehmigten Schlüssel 68 : 32.

Aus den von der Viehverkehrs-Landeskommission beigebrachten statistischen Daten geht hervor, daß die deutschen Gemeinden des Bezirkes Braunau nicht stärker belastet sind als die böhmischen Gemeinden dieses Bezirkes und die angrenzenden böhmischen politischen Bezirke. Der Viehstand im Bezirke Braunau hat, wie die Ausweise über die Ergebnisse der letzten vier Viehzählungen nachweisen, nicht mehr abgenommen als der in den angrenzenden böhmischen politischen Bezirken.

Die Behauptung, daß der politische Bezirk Nachod das ganze Jahr 1917 fast gar kein Vieh geliefert hat, ist nicht zutreffend; für Heereslieferungen hat dieser Bezirk in der Zeit vom Jänner 1917 bis Februar 1918 allerdings nur 600 Stück Rinder abgestellt, er hat jedoch in derselben Zeit nebstdem für den eigenen Konsum 2460 Stück Vieh geliefert. Dieser Bezirk zählt nach der letzten Volkszählung 59.330 Einwohner und weist einen Viehstand von 11.666 Stück auf. Der Bezirk Braunau hat jedoch nur 56.642 Einwohner und einen weit höheren Viehstand von 20.625 Stück. Nach dem prozentuellen Verhältnis des Viehstandes zur Bevölkerungsziffer hat Nachod nur 19 Prozent Vieh, während Braunau über 36 Prozent Vieh verfügt. Hieraus erklärt sich der Umstand, daß der industriereiche Bezirk Nachod nur zirka 50 Stück Schlachtvieh monatlich über den eigenen Bedarf abgeben konnte.

Die Garnison Josefstadt wurde bis zum Monate Februar l. J. zur Gänze von der böhmischen landwirtschaftlichen Viehverwertungsgesellschaft mit Schlachtvieh versorgt, welches aus dem böhmischen Gebiete des Bezirkes Königinhof an der Elbe entnommen wurde.

Erst seit Februar l. J. hat die deutsche Viehverkehrsgesellschaft nach dem Aufteilungsschlüssel 68 : 32, also 32 Prozent des Bedarfes dieser Garnison zur Lieferung übernommen.

Das hierzu nötige Schlachtvieh wird nun aus dem deutschen Gebiete des politischen Bezirkes Königinhof an der Elbe und zum Teil aus dem Bezirke Braunau entnommen.

Das Schlachtviehkontingent für den Zivilkonsum des gemischtsprachigen politischen Bezirkes Braunau wurde anfangs für den ganzen Bezirk als einen überwiegend deutschen Bezirk (also auch für den Gerichtsbezirk Politz) von der deutschen Viehverkehrsgesellschaft beigestellt; in anderen gemischtsprachigen, jedoch überwiegend böhmischen Bezirken wurde wieder der umgekehrte Vorgang, welcher auf einer Abmachung der beiden Viehverkehrsgesellschaften beruhte, eingehalten.

Seit einigen Monaten wird jedoch auch dieser Bedarf auf die beiden Viehverkehrsgesellschaften aufgeteilt.

Wien, 3. August 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1544818

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die von den Herren Abgeordneten Kuhn und Genossen in der Sitzung des hohen Hauses vom 5. Juni 1917 eingebrachte Anfrage beehre ich mich nachfolgendes zu erwidern:

Das Gesetz vom 27. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 313, betreffend die Neuregelung des Unterhaltsbeitrages für die Dauer des gegenwärtigen Krieges, hat die bis dahin bestandene Beschränkung beseitigt, wonach der Gesamtbetrag der den Angehörigen zuerkannten Unterhaltsbeiträge den durchschnittlichen Tagesverdienst des zur aktiven Dienstleistung Herangezogenen nicht überschreiten darf. Das Ausmaß des Unterhaltsbeitrages richtet sich dermalen nach den in dem vorerwähnten Gesetze enthaltenen Sätzen. Dasselbe gilt auch bei der Fortzahlung des Unterhaltsbeitrages, so daß allen Personen, die den Unterhaltsbeitrag auch schon nach der Kaiserlichen Verordnung vom 12. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 161, fortbezahlt erhielten, ab 1. August 1917 die erhöhten Unterhaltsbeitragssätze zugute kommen und dies auch dann, wenn der Unterhaltsbeitrag bis dahin nur in dem Ausmaße des von dem Eingerückten vor seiner Heranziehung erzielten durchschnittlichen Tagesverdienstes ausbezahlt wurde.

Der von den Herren Anfragestellern vorgebrachten Anregung auf Ausdehnung des Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 11. Februar 1916, Abt. XVII, Nr. 478, insoweit mit demselben Weisungen wegen Berechnung des durchschnittlichen Tagesverdienstes des Eingerückten gegeben wurden, auf die Fälle der Fortzahlung des Unterhaltsbeitrages erscheint demnach schon durch das neue Unterhaltsbeitragsgesetz selbst Rechnung getragen.

Wien, 1. August 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1580518

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die in der 42. Sitzung der XXII. Session vom 23. November 1917 gestellte Anfrage der Reichsratsabgeordneten Glöckel, Müller und Genossen, betreffend den ungesetzlichen Zwang zum Besuche des Gottesdienstes, beehre ich mich auf Grund der vom k. u. k. Kriegsministerium zugekommenen Daten zu erwidern:

Das Kriegsministerium hat schon zu einem früheren Zeitpunkte den Ausfall aller nicht unbedingt notwendigen Sonn- und Feiertagsbeschäftigungen angeordnet, damit die Mannschaft ihren religiösen Pflichten nachkommen könne.

Hierdurch wurde nicht nur den diesbezüglichen Bestimmungen des Dienstreglements Rechnung getragen, sondern auch den vielfach aus allen Kreisen der Bevölkerung und der Mannschaft geäußerten Wünschen selbst entsprochen.

Da auch im Kriegsministerium eine größere Anzahl von Mannschaftspersonen aller Konfessionen an Sonn- und Feiertagen wunschgemäß dienstfrei belassen wurde, der Kirchenbesuch jedoch mangelhaft war, sollte mit dem fraglichen Erlasse um so mehr Remedur geschaffen werden, als es nicht angeht, daß in dieser schweren Zeit Mannschaften unter dem Vorwande des Kirchenbesuches sich dem Dienst und ihren religiösen Pflichten entziehen, während andere ihrer Kameraden auch an Sonn- und Feiertagen den Dienstobliegenheiten nachkommen müssen.

Der 28jährige Landsturmmann Leopold Kočiř wurde nicht deshalb zu drei Monaten Kerker verurteilt, weil er sich weigerte, in die Kirche zu gehen, sondern weil er seine Vorgesetzten mit Stößen und Stockschlägen mißhandelt und dadurch das Verbrechen der Subordinationsverletzung begangen hat; die Weigerung des Befehles, sich der zum Kirchengang ausgerückten Mannschaft anzuschließen, wurde lediglich als Vergehen qualifiziert. Kočiř ist übrigens elfmal gerichtlich vorbestraft, darunter wegen Verbrechens des Diebstahls einmal mit 15 Monaten, das andere Mal mit zwei Jahren schweren Kerker.

Wien, 2. August 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1580518

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die von den Herren Abgeordneten Wladislaw Dębski und Genossen in der Sitzung des hohen Hauses vom 5. März 1918 eingebrachte Anfrage, betreffend die neuerliche Requisition von Pferden und Vieh im Bezirke Przemyślany, beehre ich mich auf Grund der mir vom Armeeoberkommando mitgeteilten Informationen nachstehendes zu erwidern:

Alle Pferderequisitionen im eigenen Lande wurden schon im Jahre 1917 eingestellt. Die letzten Viehrequisitionen wurden vom 2. Generalkommando in diesem Frühjahr angeordnet, da der unumgänglich notwendige Bedarf, insbesondere für die Heimkehrer, weder durch Nachschub noch durch freien Handeinkauf gedeckt werden konnte. Seitdem ist weder von der Quartierabteilung 2 noch vom Generalkommando 4 eine Viehrequisition angeordnet worden.

Der ungefähre Viehstand im Bezirke Przemyślany beträgt 20.000 Stück. Auch der Pferdestand ist nicht so ungünstig, da die Gemeinde Przemyślany allein über etwa 200 Pferde verfügt.

Wien, 1. August 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1580518

Anfragebeantwortung

des Ministers des Innern.

Auf die von den Herren Abgeordneten Dr. Emil Bobrowski und Genossen in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 30. November 1917 an meinen Herrn Amtsvorgänger gerichtete Anfrage, betreffend die Unterdrückung eines wissenschaftlichen Artikels durch die Staatsanwaltschaft in Wien, beehre ich mich nachstehendes zu erwidern:

Der in Betracht kommende Artikel wurde im Jänner 1917 von der Polizeidirektion in Wien aus militärischen Rücksichten auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66, unterdrückt. Da diese Verfügung mit den von meinem Herrn Amtsvorgänger in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 11. Oktober 1917 bekanntgegebenen Grundsätzen nicht im Einklange steht, wurde bereits vor längerer Zeit die Freigabe dieses Aufsatzes veranlaßt.

Wien, 31. Juli 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1580518

Anfragebeantwortung

des Ministers und Leiters des k. k. Amtes für Volksernährung.

Die von den Herren Abgeordneten Jedek und Genossen in der Sitzung des hohen Hauses vom 30. November 1917 eingebrachte und meinem Amtsvorgänger unter Nr. 1624/I übermittelte Anfrage in Angelegenheit der Aufbringung von Heu und Stroh in den Gerichtsbezirken Spitz, Pöggstall, Persenbeug, Ottenschlag und in der Wachau beehre ich mich folgendermaßen zu beantworten:

Im Lande Niederösterreich wurde aus der Ernte des Jahres 1917 für den Heeresbedarf, für die Staatspferdezuchtanstalten und für den nicht aus eigener Ernte gedeckten Zivilbedarf im Lande, insbesondere auch zur teilweisen Deckung des Bedarfes von Wien ein Rauhfutterkontingent von 5000 Waggons Heu und 4000 Waggons Stroh von der Statthalterei auf die einzelnen Bezirke aufgeteilt. Dies machte ungefähr ein Achtel der Heu- und ein Zehntel der Strohernte des Landes aus. Dessenungeachtet wurde die Vorschreibung von den einzelnen Lieferungspflichtigen schwer empfunden, weil ein Großteil der Futterfechsung schon zu Beginn des Sommers aufgebraucht wurde, so daß die Aufbringungskommissionen genötigt waren, bei der individuellen Vorschreibung vielfach 20 bis 30 Prozent der vorgefundenen Vorräte sicherzustellen. Es wird betont, daß die Aufbringung nicht auf Grund einer Vorschreibung nach dem Anbauflächenoperat erfolgte; die Kommissionen waren vielmehr angewiesen, von dem Vorrate sowie auf Grund der Angaben der Wirtschaftsbesitzer auf die Ernte zu schließen und erst auf dieser Grundlage die Lieferung vorzuschreiben. Das Anbauflächenoperat sollte hierbei lediglich als Behelf dienen.

Die durch die Rauhfutteraufbringung hervorgerufene Belastung der Landwirtschaft hätte nur durch eine Herabsetzung des Landeskontingents vermieden werden können; eine solche war aber nicht möglich, weil dies eine Mehrbelastung anderer Länder zugunsten von Niederösterreich hätte zur Folge haben müssen. Zur Versorgung von Wien hat Oberösterreich ohnehin mit einem namhaften Kontingent beigetragen.

Auf die schwere Lage der Landwirte wurde übrigens insoweit Rücksicht genommen, als die Landesfuttermittelstelle über Auftrag der Statthalterei auf Rechnung des Zivilkontingents Rauhfutter an solche Landwirte zuzuweisen hatte, die durch die Requisition besonders schwer getroffen waren und selbst bei entsprechender Verminderung des Viehstandes bis zur neuen Ernte das Auslangen nicht finden konnten. Naturgemäß konnten derartige Zuweisungen nur in äußerst beschränktem Ausmaße vorgenommen werden.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1580518

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

In Beantwortung der in der Sitzung des hohen Hauses am 6. Juli 1917 von den Herren Abgeordneten Leo Lewickyj und Genossen an mich gerichteten Anfrage, betreffend den Unterhaltsbeitrag für die Angehörigen des Dmytro Romanyszyn aus Kruszelnyca rustykalna, beehre ich mich mitzuteilen, daß die Familie des Genannten seit 17. September 1914 einem Unterhaltsbeitrag von täglich 3 K 42 h und seit der Wirksamkeit des neuen Gesetzes vom 27. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 313, das ist vom 1. August 1917 angefangen, einen solchen im Betrage von 9 K 60 h täglich bezieht.

Wien, 4. August 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1580718

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die von den Herren Abgeordneten Pit und Genossen in der Sitzung des hohen Hauses vom 6. Juli 1917 gestellte Anfrage, betreffend betrügerische Ausfuhr der für die Arbeiter in Pilsen bestimmten Lebensmittel aus dem Konsumverein der Skodawerke A. G. in Pilsen, beehre ich mich auf Grund der gepflogenen Erhebungen im Einvernehmen mit dem Herrn Minister Dr Paul nachstehendes mitzuteilen:

Bezüglich des Vorfalles vom 16. Juni 1917 ergab sich, daß der als Manipulant in Verwendung stehende Landsturminfanterist Josef Tosetti sich des Verbrechens des Mißbrauches der Dienstgewalt dadurch schuldig gemacht hat, daß er auf Grund der ihm dienstlich übergebenen Lebensmittelkarten beim Konsumverein der Skodawerke 148 Kilogramm Speck und 30 Kilogramm Butter bezog und dieselben an eine Firma verkaufte. Er wurde hierfür am 4. März 1918 wegen Verbrechens nach § 380 M. St. G. zu einem Jahr schweren verschärften Kerkers verurteilt.

In dem Falle vom 4. Juli 1917 hat es sich nach den gepflogenen Erhebungen um den Transport von 25 Flaschen Bier und ganz kleiner Quantitäten von Lebensmitteln gehandelt, bezüglich deren ein Erwerb auf illegalem Wege nicht nachgewiesen werden konnte.

Dem in der Anfrage unter Punkt 2 angeführten Wunsche der Arbeiterschaft der Skodawerke wurde bereits im Juli 1917 Rechnung getragen, so daß seither die Arbeiter durch gewählte Revisoren die gesamte Gebarung des Konsumvereines kontrollieren können.

Wien, 5. August 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1680718

Anfragebeantwortung

des

Ministers für Landesverteidigung.

Auf die Anfrage der Herren Abgeordneten Anton Rydlo und Genossen in der 55. Sitzung der XXII. Session am 29. Jänner 1918, betreffend die Bestrafung des Rechnungsunteroffiziers I. Klasse Jaroslav Bayer, beehre ich mich auf Grund der gepflogenen Erhebungen Folgendes mitzuteilen:

Der Rechnungsunteroffizier Jaroslav Bayer, der im Kriegsgefangenenlager in Braunau in Böhmen durch zwei Jahre als Oberprofoß kommandiert war, wurde vom k. u. k. Brigadegerichte in Theresienstadt wegen Vergehens wider die Zucht und Ordnung nach § 269, lit. c), Militärstrafgesetz, zu Garnisonsarrest in der Dauer von 4 Wochen verurteilt, weil er trotz wiederholt ergangener Verbote einer nach Serbien abgehenden Eskorte Briefe von Zivilinternierten behufs Zustellung übergeben ließ.

Mit Rücksicht darauf, daß er als Oberprofoß im Kriegsgefangenenlager in erster Linie darauf zu achten hatte, daß die ergangenen Befehle, betreffend den Verkehr mit den Kriegsgefangenen und Internierten, sowie die Überwachung ihrer Korrespondenz aufs genaueste befolgt werden, war die Handlungsweise dieses Beschuldigten besonders verwerflich und strafwürdig, da er auch der ihm unterstellten Mannschaft ein schlechtes Beispiel gab. Auch war er wegen Nachlässigkeit im Dienste bereits vorbestraft.

Der Reservekorporal, Titularzugsführer Friedrich Pittasch wurde mit Rücksicht auf seine Felddienstleistung, Straflosigkeit, gute Aufführung sowie den Umstand, daß er vollkommen unter dem Einflusse des Oberprofoßen Bayer gehandelt hat, im Disziplinarwege mit 5tägigem Einzelarreste bestraft.

Von einer Bestrafung des Landsturminfanteristen August Heinzel wurde abgesehen, da er durch den auf den Briefen angebrachten Vermerk „zensuriert" und durch die Tatsache, daß ihm die Briefe durch den Oberprofoßen Rechnungsunteroffizier Bayer eingehändigt wurden, irregeführt, im guten Glauben handelte.

Aus dieser Darstellung wollen die geehrten Herren Fragesteller entnehmen, daß Bayer im Verhältnis zu seinem Verschulden und im Verhältnis zum Zugsführer Pittasch und zum Infanteristen Heinzel milde behandelt wurde; über Pittasch und Heinzel zu urteilen kam das Gericht überhaupt nicht in die Lage, weil sie nicht angeklagt, sondern im Disziplinarwege bestraft worden sind. Übrigens konnte die wohlverdiente Strafe an Bayer nicht vollzogen werden, weil die Allerhöchste Amnestie vom 15. März 1918 auf ihn Anwendung fand.

Einer Erinnerung, die Gerechtigkeit ohne Rücksicht auf die nationale und religiöse Zugehörigkeit auszuüben, bedürfen die Militärgerichte weder aus diesem noch aus einem anderen Anlaß

Wien, 5. August 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1580718.

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

In Beantwortung der in den Sitzungen des hohen Hauses am 27. Februar und am 1. März 1918 an meine Person gerichteten Anfragen der Herren Reichsratsabgeordneten Dr. Wilhelm Neumann und Genossen, betreffend die Gefangennahme zahlreicher als Parlamentäre zu den Russen entsendeter Offiziere und Mannschaften, beehre ich mich nach gepflogenem Einvernehmen mit dem k. u. k. Armeeoberkommando und dem k. u. k. Kriegsministerium zu erwidern, daß diese Tatsache Gegenstand mehrerer erfolgloser Interventionen auf diplomatischem Wege war.

Die vor kurzem nach Petersburg dirigierten Vertreter des Kriegsministeriums bei der königlich dänischen Gesandtschaft werden die Bemühungen zur Befreiung der widerrechtlich zurückgehaltenen Parlamentäre fortsetzen.

Unter den gegenwärtigen Verhältnissen in Rußland kann jedoch ein naher Erfolg der bezüglichen Schritte nicht erwartet werden; von einer Androhung von Repressivmaßregeln muß dermalen im Interesse einer gedeihlichen Entwicklung des Kriegsgefangenen-Großaustausches Abstand genommen werden.

Wien, 5. August 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1580718

Anfragebeantwortung

des Ministers des Innern.

In Beantwortung der in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 18. Dezember 1917 an den Herrn Ministerpräsidenten und meinen Herrn Amtsvorgänger gerichteten Anfrage der Reichsratsabgeordneten Dr. Straucher und Genossen, betreffend die Flüchtlinge in Ungarn, gestatte ich mir, nachstehendes mitzuteilen:

Die zum Teile ungarischen Zeitungsnotizen entnommenen Angaben des Herrn Reichsratsabgeordneten, denen zufolge die in Budapest im Aufenthalte befindlichen österreichischen Flüchtlinge Ausschreitungen und Brutalitäten seitens der Amtsorgane und der Bevölkerung ausgesetzt wurden, entsprechen nicht den Tatsachen. Allerdings wurde über Initiative der militärischen Behörden in den Monaten November und Dezember 1917 die Militärpolizei angewiesen, mit Hilfe der Staatspolizei in manchen Teilen der Hauptstadt die Ausforschung und eventuell Festnahme von Musterungspflichtigen und Deserteuren durchzuführen.

Diese Aktion richtete sich jedoch keineswegs nur gegen die galizischen und Bukowinaer Flüchtlinge, sondern gegen alle Bewohner der betreffenden Stadtteile, also auch gegen Einheimische, und hatte, wie erwähnt, lediglich den Zweck, eine Kontrolle und Legitimierung der betreffenden Personen vom Standpunkte ihres militärischen Verhältnisses aus vorzunehmen.

Wenn gelegentlich dieser Erhebungen auch eine Anzahl von galizischen oder Bukowinaer Flüchtlingen als musterungspflichtig angehalten und der weiteren militärpolizeilichen Behandlung zugezogen wurde, so kann daraus nicht auf eine flüchtlingsfeindliche Haltung der ungarischen Behörden geschlossen werden.

Eine brutale und schikanöse Haltung einzelner Amtsorgane gegenüber österreichischen Flüchtlingen konnte nicht festgestellt werden, wobei bemerkt sei, daß die Anfrage des Herrn Reichsratsabgeordneten konkrete Daten über derartige Vorkommnisse überhaupt nicht anführt.

Ich kann bei diesem Anlasse nicht umhin, zu erwähnen, daß die Behandlung der österreichischen Flüchtlinge in Ungarn eine durchaus gute und menschenfreundliche war und ist und daß die ungarischen Behörden in jeder Hinsicht bestrebt waren, das Los der dort untergebrachten Flüchtlinge nach Möglichkeit zu erleichtern, wie auch die Haltung der Bevölkerung Ungarns gegenüber den hierländischen Flüchtlingen als eine entgegenkommende bezeichnet und anerkannt werden muß.

Wien, 9. August 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1580918

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

In Beantwortung der in der Sitzung des hohen Hauses am 3. Juli 1917 von den Herren Abgeordneten Dr. Eugen Lewickyj und Genossen an mich gerichteten Anfrage, betreffend den Unterhaltsbeitrag für die Angehörigen des Martin Czernatowicz aus Majdan, beehre ich mich mitzuteilen, daß der Familie des Genannten vom 17. Jänner 1916, das ist dem Einrückungstage des Herangezogenen angefangen der Unterhaltsbeitrag im vollen gesetzlichen Ausmaße nachträglich zuerkannt wurde.

Wien, 10. August 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1580918

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

In Beantwortung der in der Sitzung des hohen Hauses am 3. Juli 1917 von den Herren Abgeordneten Dr. Eugen Lewickyj und Genossen an mich gerichteten Anfrage, betreffend den Unterhaltsbeitrag für die Gattin des eingerückten Hrynj Halko aus Rybno, beehre ich mich mitzuteilen, daß nunmehr der Familie des Genannten der Unterhaltsbeitrag vom Einrückungstage des Mannes angefangen nachträglich zuerkannt wurde.

Wien, 10. August 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1580918

Anfragebeantwortung

des Ministers für Kultus und Unterricht.

Die Herren Abgeordneten Schiegl und Genossen haben in der Sitzung des hohen Hauses die Anfrage gestellt, ob der Minister für Kultus und Unterricht bereit sei, den niederösterreichischen Landesschulrat zu veranlassen, den „Aufsteigeerlaß" vom 2. Oktober 1893, Z. 9095, zurückzuziehen.

Hierauf beehre ich mich nachstehendes zur Kenntnis zu bringen:

Über das Aufsteigen der Schulkinder in die nächsthöhere Klasse hat nach § 92 der Schul- und Unterrichtsordnung am Schlusse des Schuljahres die Lehrerkonferenz zu entscheiden.

Bei der bezüglichen Beurteilung für die einzelnen Schuljahre kommt nicht ein genau bestimmtes Maß von Kenntnissen und Fertigkeiten in den verbindlichen Gegenständen der Volksschule als allein entscheidend in Betracht. Es ist daher auch der Fortgangsklasse „nichtgenügend" in dem einen oder anderen Lehrgegenstande unter Umständen keine ausschlaggebende Bedeutung beizumessen. Es muß vielmehr unter voller Berücksichtigung aller Verhältnisse, unter denen das Kind lebt, insbesondere aber auf dessen Alter geachtet und vor allem darauf gesehen werden, ob es die erforderliche geistige Reife besitzt, dem Unterrichte in der nächsthöheren Klasse oder Abteilung im kommenden Schuljahre folgen zu können. Unter allen Umständen soll dem Kinde Gelegenheit geboten werden, sich möglichst viele der für das praktische Leben notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten anzueignen, die naturgemäß hauptsächlich auf den oberen Unterrichtsstufen vermittelt werden.

In diesem Sinne hat anläßlich einer eingebrachten Beschwerde aus Elternkreisen über eine Schülerklassifikation der Landesschulrat für Niederösterreich mit dem Erlasse vom 2. Oktober 1893, Z. 9095, die Bezirksschulräte aufgefordert, den Schulleitungen neuerdings in Erinnerung zu bringen, „daß die ungenügende Fortgangsklasse in einem oder dem anderen Lehrgegenstande nicht schon an und für sich das Aufsteigen eines Schülers in eine höhere Klasse behindert, sondern daß vielmehr auch die individuellen Verhältnisse und namentlich das Alter der Schüler zu berücksichtigen sind und bei der Verteilung der Schüler auf die einzelnen Klassen oder Abteilungen darauf geachtet werden muß, daß alle normal entwickelten Kinder das Ziel der Volksschule erreichen können".

Eine Ausgleichung allfälliger sich hieraus etwa ergebender Nachteile ist insbesondere bei den Volksschulen dadurch ermöglicht, daß nach allgemeinen didaktischen Grundsätzen bei dem Unterrichte in den höheren Klassen oder Abteilungen auf den vorausgegangenen Unterricht zurückgegriffen werden muß, so daß durch derlei Wiederholungen mangelhafte Kenntnisse des Lehrstoffes der früheren Klasse oder Abteilung ergänzt werden können.

Gleichzeitig wurde den Schulleitungen eingeschärft, daß über das Aufsteigen der Schüler in höhere Klassen sowie über die Wiederholung einer Klasse lediglich die Lehrerkonferenz zu entscheiden hat und daß daher die diesbezüglichen begründeten Beschlüsse in den Konferenzprotokollen unter namentlicher Anführung jener Schüler, welche zur Wiederholung einer Klasse bestimmt worden sind, aufgenommen werden müssen.

Ein Erlaß, demzufolge den Volks- und Bürgerschullehrkräften die Verpflichtung obliegen würde, bei der Beurteilung der Schülerleistungen mit größter Nachsicht vorzugehen und durchaus gute Noten zu geben, besteht nicht. Ebensowenig wird gefordert, möglichst wenige oder gar keine Schüler, selbst bei ungenügenden Leistungen, wiederholen zu lassen.

Aus den Darlegungen möge entnommen werden, daß der in Rede stehende Erlaß des Landesschulrates für Niederösterreich keine Weisungen im Sinne der gestellten Anfrage enthält, weshalb auch kein Anlaß zu einer besonderen Verfügung im Gegenstande vorliegt.

Wien, 6. August 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1580918

Anfragebeantwortung

des Ministers des Innern.

In Beantwortung der von den Herren Abgeordneten Lukaszewicz und Genossen in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 19. Februar 1918 an meinen Herrn Amtsvorgänger gerichteten Anfrage, betreffend die Überlassung der in den Flüchtlingslagermagazinen vorhandenen, infolge der Evakuierung der Flüchtlinge nicht benötigten Bekleidung an die Bukowinaer Bekleidungsstelle, erlaube ich mir nachstehendes mitzuteilen:

Die vom Ministerium des Innern für Zwecke der Flüchtlingsfürsorge beschafften Bekleidungswaren können insolange nicht für andere als Flüchtlingsfürsorgezwecke verwendet werden, als nach den Bestimmungen des § 5 des Gesetzes vom 31. Dezember 1917, R. G. Bl. Nr. 15 ex 1918, betreffend den Schutz der Kriegsflüchtlinge, die Vorsorge für die Bekleidung einen integrierenden Bestandteil der staatlichen Flüchtlingsfürsorgeaktion bildet und das Ende dieser Aktion, die sich derzeit noch auf nahezu 400.000 Personen erstreckt, nicht bestimmbar ist. Warenvorräte, die mit Ablauf der Flüchtlingsfürsorgeaktion oder etwa schon früher entbehrlich werden, beabsichtigt das Ministerium des Innern dem Handelsministerium zur Verfügung zu stellen, das allein berufen ist, dieselben der Volksbekleidungsaktion zuzuführen.

Die Annahme der Herren Interpellanten, daß hierseits Bekleidungsartikel der Volksbekleidungsaktion in Galizien überlassen worden seien, stimmt nicht mit den Tatsachen überein.

Auch in Galizien erfolgt ebenso wie in anderen Flüchtlingsfürsorgegebieten die Bekleidung nur der in Staatsunterstützung stehenden Flüchtlinge aus den in den Landesdepots der Bekleidungsstelle des Ministeriums des Innern erliegenden Waren im Wege der Flüchtlingsfürsorgebehörden, wogegen die Volksbekleidungsstelle aus den Vorräten der Volksbekleidungsaktion den Bedarf der übrigen Bevölkerung zu befriedigen berufen erscheint, ein Vorgang, wie er auch in der Bukowina beobachtet wird.

Um die Bekleidung der in der Bukowina in staatlicher Fürsorge stehenden Flüchtlinge, die derzeit aus dem Lemberger Landesdepot als dem nächstliegenden erfolgt, zu erleichtern, wurden seitens des Ministeriums des Innern die erforderlichen Schritte wegen Errichtung eines eigenen Landesdepots der Bekleidungsstelle für Kriegsflüchtlinge in Czernowitz eingeleitet.

Wien, 13. August 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1580918

Anfragebeantwortung

des Ministers des Innern.

Auf die von den Herren Abgeordneten Dr. Ravnihar und Genossen in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 18. Dezember 1917 eingebrachte Anfrage, betreffend das Verbot des Gebrauches der nationalen weiß-blau-roten Trikolore, beehre ich mich nachstehendes zu erwidern:

Mit dem Erlasse vom 5. Mai 1915, Z. 19810 Pr., hat die Statthalterei in Prag die Konfiskation der mit der russischen (weiß-blau-roten) oder serbischen (rot-blau-weißen) Trikolore ausgestatteten und mit dem weiteren Erlasse vom 13. September 1915, Nr. 39913/Pr., auch die Konfiskation der in Schüttenhofen erzeugten und für den Schulverein „Družba sv. Cirila in Metoda" bestimmten weiß-blau-roten Zündholzschachtelvignetten angeordnet.

Auf Ersuchen der Statthalterei in Prag wurde der österreichischen Zündhölzchen-Verkaufsgesellschaft m. b. H. das Verbot der Verwendung von Vignetten mit weiß-blau-roten und rot-blau-weißen Trikoloren am 2. Juni 1915 protokollarisch durch die Polizeidirektion in Wien bekanntgegeben.

Da sich dieses Verbot nur auf die russischen und die serbischen Nationalfarben bezog, wurde im Sinne eines Einschreitens des Schulvereines „Družba sv. Cirila in Metoda" die Polizeidirektion in Wien bereits im Juni 1916 vom Ministerium des Innern verständigt, daß sich die Verfügung nicht auf die von diesem Vereine in Verkehr gesetzten Zündhölzchenschachteln beziehe. Gleichzeitig wurde die Polizeidirektion in Wien angewiesen, hiervon den Verein sowie die österreichische Zündhölzchen-Verkaufsgesellschaft m. b. H. in Kenntnis zu setzen.

Mit dem Erlasse vom 30. Jänner l. J., Z. 231/M. I., wurde auch die Statthalterei in Prag angewiesen, zu veranlassen, daß der Verwendung der Etiketten des Vereines „Družba sv. Cirila in Metoda" auf Zündholzschachteln, sofern es sich um Bestellungen aus dem slowenischen Sprachgebiete handelt, keine Hindernisse in den Weg gelegt werden.

Ein Verbot des Gebrauches der krainischen Landesfarben wurde nirgends, insbesondere auch nicht in Steiermark und Kärnten, erlassen.

Wien, 31. Juli 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1580918

Ad Nr. 3091/I, XXII. Session.*)

(817)

(Richtiggestellt.)

Anfragebeantwortung

des Ministers und Leiters des k. k. Amtes für Volksernährung.

Auf die von den Herren Abgeordneten Maixner und Genossen in der Sitzung vom 25. Juli 1918 eingebrachte und mir am 13. August 1918 zugestellte Interpellation, betreffend die neuen Getreidehöchstpreise und die Übernahmsbedingungen beehre ich mich nachstehendes zu erwidern:

Österreich trat in das neue Wirtschaftsjahr ohne Getreidevorräte ein.

Da die Versorgung der Bevölkerung mit Getreide und Mahlprodukten in den letzten Monaten des abgelaufenen Wirtschaftsjahres sich äußerst kritisch gestaltete, mußte das Amt für Volksernährung alle Mittel zur Förderung der raschen Erfassung der Ernte ergreifen.

Da auch im Deutschen Reiche und in Ungarn nach Fristen abgestufte Zuschläge zu den Grundpreisen den Landwirten zuerkannt wurden, konnte auch die österreichische Regierung von der Leistung von Frühdruschprämien nicht Umgang nehmen.

Die Getreidegrundpreise und die zugestandenen Frühdruschprämien entsprechen im Durchschnitte den ungarischen Preisen, wodurch einer seit langem gestellten Forderung der Landwirtschaft Rechnung getragen erscheint.

Da die Hauptablieferung in den für die allgemeine Versorgung maßgebenden Gebieten in den ersten Monaten nach der Ernte erfolgt, mußten die Fristen, wie sie in der Verordnung normiert sind, bemessen werden.

Wien, 2. Oktober 1918.

*) Statt: Ad Nr. 471/I, XXII. Session. / (817)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 174718

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die in der Sitzung des hohen Hauses vom 5. Dezember 1917 von den Herren Abgeordneten Juraj Biankini und Genossen an mich gerichteten Anfrage, betreffend die Entlohnung der bei der Baufiliale Zelenika (k. u. k. Baukompagnie 1/7) verwendeten Zivilarbeiter, beehre ich mich mitzuteilen, daß es sich vorliegend um landsturmpflichtige Arbeiter handelt, deren Präsentierung, das ist Übernahme in die volle ärarische Verpflegung im Sinne der bestehenden Bestimmungen gerechtfertigt war.

Die in der Anfrage erwähnten Arbeiter bei der k. u. k. Marinebaufiliale in Baosic und der k. u. k. Baufiliale in Mostar sind überwiegend freiwillige oder auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes herangezogene Zivilpersonen, ferner landsturmpflichtige nicht präsentierte Arbeiter, welch letztere, im Hinterlande verwendet, im Sinne der bestehenden Bestimmungen nicht zu präsentieren sind und daher gleich den freiwilligen Arbeitern auf Taglohn Anspruch haben. Anlangend die materielle Stellung der beiden Arbeitergruppen (in Zelenika einerseits und in Mostar und Baosic andrerseits) erscheinen die landsturmpflichtigen präsentierten Arbeiter gegenüber den im Taglohn stehenden Arbeitern materiell nicht schlechter gestellt. Während erstere nämlich die ärarische Verpflegung und Bekleidung beziehen, haben letztere für ihre Verpflegung und Bekleidung selbst zu sorgen, wodurch ihnen gegenwärtig sehr große Auslagen erwachsen.

Wien, 8. August 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1580918

Anfragebeantwortung

des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Auf die von den Herren Abgeordneten Dr. Beukovič und Genossen in der Sitzung des hohen Hauses vom 19. Februar 1918 gestellte Anfrage, betreffend die Kriegsleistungen im Gerichtsbezirke Egg (Krain) für das 15. Korps, beehre ich mich auf Grund der mir vom Armeeoberkommando mitgeteilten Informationen zu erwidern, daß die Bezahlung der Heu- und Strohlieferungen aus dem Jahre 1917 an die Gemeinden Aich, Bresowitz, Drittai, Glogowitz, Goldenfeld, Großdorf, Jauchen, Kerschstetten, Kraxen, Kertina, Lukowitz, Luftthal, Moräutsch, Podrečje, Prevoje, Unter-Koses, Trojana und Petsch, alle im Gerichtsbezirk Egg (Krain), veranlaßt wurde.

Wien, 8. August 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1580918

Anfragebeantwortung

des Eisenbahnministers.

Die Herren Abgeordneten Ladislav Čech und Genossen haben in der 75. Sitzung der XXII. Session des Abgeordnetenhauses am 16. Juli 1918 eine Anfrage, betreffend eine zweite Schnellzugsverbindung zwischen Prag und Wien eingebracht. In Beantwortung dieser dem Eisenbahnministerium am 3. August 1918 zugekommenen Anfrage beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

In der zweiten Hälfte des Monates Februar 1918 ist auf sämtlichen österreichischen Staatsbahnlinien und insbesondere auf den Strecken der Nordwestbahndirektion eine außerordentliche Stauung im Güterverkehre eingetreten. Es mußten zur Verhütung einer gänzlichen Verkehrsstockung Vorsorgen getroffen werden, um den erhöhten Anforderungen des Güterverkehres zu entsprechen.

Bei dem erheblichen Lokomotiv- und Personalmangel blieb nichts anderes übrig, als durch zeitweise Einstellung mehrerer personenführender Züge die erforderlichen Lokomotiven und Mannschaften freizumachen.

Unter den aufgelassenen Zügen befanden sich auch die Tagesschnellzüge Nr. 3 Wien Nordwestbahnhof ab 7 Uhr 20 Minuten früh — Tetschen an 5 Uhr 21 Minuten nachmittags und Nr. 4 Tetschen ab 1 Uhr 20 Minuten nachmittags — Wien Nordwestbahnhof an 11 Uhr 13 Minuten abends nebst deren unmittelbaren Anschlußzügen Nr. 203 Kolin ab 2 Uhr 10 Minuten nachmittags, Prag Franz Josefbahnhof an 3 Uhr 35 Minuten nachmittags und 204 Prag Franz Josefbahnhof ab 3 Uhr 10 Minuten nachmittags, Kolin an 4 Uhr 29 Minuten nachmittags.

Nachdem die erwähnte Frachtenstauung zum größten Teil behoben war, wurden die aufgelassenen Schnell- und Personenzüge nach und nach, und zwar nach Maßgabe des Freiwerdens der erforderlichen Lokomotiven wieder eingeführt.

So wurden am 23. März 1918 die Hauptschnellzüge Nr. 3 und 4 zwischen Wien und Tetschen wieder eingeleitet. Die Wiedereinführung ihrer Anschlußzüge Nr. 203 und 204 zwischen Kolin und Prag mußten einem späteren Zeitpunkte vorbehalten werden, da die erforderlichen Schnellzugslokomotiven noch nicht zur Verfügung standen. Sobald dies jedoch der Fall war, wurden auch die Schnellzüge Nr. 203 und 204 zwischen Kolin und Prag im Anschluß an die Schnellzüge Nr. 3 und 4 Wien—Tetschen, und zwar am 27. April 1918 wieder eingeleitet; sie stehen seither ununterbrochen im Verkehr. Von einer absichtlichen Hintansetzung Prags kann selbstverständlich keine Rede sein.

Wien, 21. August 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 158118

Ad Nr. 2914/I, XXII. Session.

(821)

Anfragebeantwortung

des Eisenbahnministers.

Die Herren Abgeordneten Friedmann und Genossen haben in der 77. Sitzung der XXII. Session des Abgeordnetenhauses vom 18. Juli 1918 an mich die Anfrage, betreffend die Wiederinstandsetzung der Fahrbetriebsmittel gerichtet.

In Beantwortung dieser dem Eisenbahnministerium am 6. August 1918 zugekommenen Anfrage beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Im richtigen Verhältnis zu den gesteigerten Anforderungen des Kriegsverkehres und der übermäßigen Inanspruchnahme der Fahrbetriebsmittel hat das Eisenbahnministerium seit Kriegsbeginn für eine stetige Ausgestaltung der Staatsbahnreparaturs-anlagen gesorgt und auch erreicht, daß die in den Haupt- und Nebenwerkstätten vorhandenen Reparaturstände bis nun um nahezu 30 Prozent vermehrt wurden; außerdem sind sonstige Werkstättenbauten im Ausmaß von weiteren 20 Prozent in Ausführung begriffen. Zur raschen Reparatur ausbesserungsbedürftiger Wagen wurden in verschiedenen Stationen gegen 15.000 Meter Gleise geschaffen und in einfacher und raschest durchführbarer Art Reparaturs-gelegenheiten errichtet. Überdies wurde die Leistungsfähigkeit der Reparatursanlagen durch alle nur tauglichen Mittel gehoben, wie durch Vermehrung der Arbeiterstände, Gewährung von Leistungsprämien an das Aufsichtspersonal, sowie durch Ausgestaltung der Reparaturstellen mit den modernsten maschinellen Einrichtungen.

In Voraussicht des bei längerer Kriegsdauer unvermeidlichen vorzeitigen Schadhaftwerdens der Fahrbetriebsmittel ließ es aber die Staatseisenbahnverwaltung bei diesen Maßnahmen allein nicht bewenden und trat daher bereits im Jahre 1916 mit der Privatindustrie hinsichtlich Übernahme von Reparaturen am Fahrparke in Verhandlung. So entstanden die Verträge auf ständige Reparatur von Staatsbahnfahrbetriebsmitteln, und zwar mit Lokomotivfabriken, von welchen einige aus diesem Grunde erhebliche Erweiterungen ihrer Anlagen vornahmen, mit fast allen Waggonfabriken und einer Anzahl Firmen der Privatindustrie, darunter auch ein Abkommen mit den schweizerischen Bundesbahnen. Außer den Fahrbetriebsmitteln werden auch ständig einzelne Teile derselben, wie Kessel, geschmiedete und gegossene Bestandteile, sowie Teile der Inneneinrichtung der Personenwagen an eine Reihe von Firmen der einschlägigen Industrien ständig zur Reparatur und Neuerzeugung übergeben, so daß sich derzeit, abgesehen von der Herstellung neuer Fahrbetriebsmittel, bei der Privatindustrie in Arbeit befinden:

30 Stück Lokomotiven, 72 Stück Lokomotivkessel, 82 Stück Wasserstationskessel und 260 Stück Wagen.

Alle Ansuchen der Privatindustrie um Übertragung von Fahrbetriebsmittelreparaturen wurden gewissenhaftest auf ihre Zweckmäßigkeit geprüft, in der Mehrzahl der Fälle aber festgestellt, daß es sich den anbietenden Firmen nicht sosehr um die ständige Übernahme derartiger Arbeiten handle, sondern darum, daß sie im Wege der Reparatur einiger Wagen einen, zu ihrer ausschließlichen Disposition stehenden Fahrpark erhalten.

Viele der übrigen sich anbietenden Firmen sind nun hinsichtlich ihrer Werksanlagen für derartige Arbeiten nicht geeignet, weil sie weder die erforderlichen Gleisanlagen, maschinellen Einrichtungen, insbesondere Hebevorrichtungen noch das für solche Arbeiten nötige geschulte Arbeiterpersonal besitzen und nicht in der Lage sind, alle diese Vorbedingungen bei den derzeit bestehenden Schwierigkeiten in der Baudurchführung und Arbeiterbeschaffung in absehbarer Zeit zu schaffen. Nichtsdestoweniger hat die Staatseisenbahnverwaltung solchen Firmen, ihrer Einrichtung entsprechend,

Lieferungen von Ersatzteilen übertragen, um sie wenigstens derart für die rasche Instandsetzung der Fahrbetriebsmittel nutzbar zu machen.

Eine weitergehende Heranziehung der Privatindustrie zur Fahrbetriebsmittelausbesserung ist durch den bei der Staatseisenbahnverwaltung immer fühlbarer werdenden Personalmangel aus dem Grunde äußerst erschwert, weil jede dieser Firmen durch ein in der Fahrbetriebsmittelreparatur versiertes Organ der Staatseisenbahnverwaltung, welche organisationsgemäß allein die Verantwortung für die betriebssichere Ausführung der Instandsetzungen trägt, ständig beaufsichtigt werden muß.

Trotz alledem wird die Staatseisenbahnverwaltung auch künftig fortfahren, Firmen, welche hiefür tauglich befunden werden, zur Reparatur von Fahrbetriebsmitteln heranzuziehen.

An dem Friedensmaßstab der Güteziffern für Materiallieferungen und an den Vorschriften für die Durchführung von Fahrbetriebsmittelreparaturen konnte schon anbetrachts der Verwendung von Ersatzbaustoffen ohnehin nicht festgehalten werden. Die Staatseisenbahnverwaltung ist in Hinsicht auf die Einschränkung ihrer Forderungen bis zur äußersten durch die Wahrung der Betriebssicherheit gezogenen Grenze gegangen. So ist wirklich alles geschehen, um die Fahrbetriebsmittel rasch reparieren zu können und deren Umlauf aus diesem Grunde nicht zu verringern.

Schließlich sei noch erwähnt, daß die Ursache der vorhandenen unzufriedenstellenden Reparaturstände nicht im Mangel an Reparaturplätzen und Orten, sondern im Mangel der zur Durchführung der Reparaturen nötigen Baustoffe und Ersatzbestandteile liegt, was wieder auf die unzulängliche Kohlenversorgung der diese Baustoffe und Ersatzbestandteile liefernden Industrie zurückzuführen ist. Der hohe Reparaturstand an Personenwagen wiederum ist eine Folge der schonungslosen Behandlung dieser Wagen durch die Reisenden und der Beraubung der Inneneinrichtung der Polsterwagen.

Wien, 21. August 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 158/118

Anfragebeantwortung

des Eisenbahnministers.

Die Herren Abgeordneten Ritter v. Isopescul-Grecul und Genossen haben in der 75. Sitzung der XXII. Session des Abgeordnetenhauses am 16. Juli 1918 eine Anfrage in Angelegenheit des direkten Eisenbahnverkehrs auf der Strecke Wien—Czernowitz eingebracht. In Beantwortung dieser dem Eisenbahnministerium am 3. August 1918 zugekommenen Anfrage beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Die mißlichen Verkehrsverhältnisse zwischen Wien und Czernowitz sind dem Eisenbahnministerium wohl bekannt. Das Eisenbahnministerium ist bemüht Abhilfe zu schaffen. Da jedoch einerseits infolge des großen Mangels an Lokomotiven, Wagen und Mannschaft eine Vermehrung der Züge und andrerseits anbetrachts der verminderten bis zur äußersten Grenze ausgenutzten Leistungsfähigkeit der verwendeten Lokomotiven eine Beigabe von weiteren Wagen zu den verkehrenden Zügen ausgeschlossen ist, war eine Verbesserung der direkten Verbindung zwischen Wien und Czernowitz in dem erwünschten Sinne bisher leider nicht möglich.

Was die längere Fahrdauer der Schnellzüge betrifft, wird folgendes bemerkt:

Bei Aufstellung der mit 21. Jänner 1918 zur Einführung gelangten Fahrordnung, mußte zur Schonung der Lokomotiven, zur Erzielung der unbedingt gebotenen Kohlenersparnis und zur möglichsten Vermeidung von Verspätungen die Fahrgeschwindigkeit der Schnellzüge erheblich herabgemindert werden, wodurch andrerseits die bei der geringeren Anzahl der Züge notwendige Erhöhung der Zugbelastung ermöglicht wird. Außerdem ist aber besonders in der Strecke Lemberg—Czernowitz die Erhöhung der Fahrgeschwindigkeit mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Bahnkörpers und die vielen Brückenprovisorien zur Zeit noch ausgeschlossen, somit auch eine Änderung der Abfahrtszeiten von Czernowitz dermalen leider nicht möglich.

Eine durchgreifende Verbesserung in den beklagten Verkehrsverhältnissen kann erst eintreten, wenn es die Kohlenversorgungsverhältnisse dem Eisenbahnministerium gestatten werden, seine schon seit längerer Zeit gehegte Absicht zu verwirklichen und in der Strecke Wien—Lemberg eine neue Zugverbindung für den Personenverkehr einzuschalten. Die Umarbeitung der Fahrordnung in der Strecke Lemberg—Czernowitz ist bereits in Angriff genommen.

Wien, 21. August 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 158111

Anfragebeantwortung

des Ministers des Innern.

In Beantwortung der von den Herren Abgeordneten Dr. Korošec und Genossen in der Sitzung vom 12. März 1918 an meinen Amtsvorgänger gestellten Anfrage, betreffend die Handhabung der administrativen Strafgewalt im Bezirke Völkermarkt, beehre ich mich im Einvernehmen mit dem mit der Leitung des k. k. Amtes für Volksernährung betrauten Minister nachstehendes mitzuteilen.

Der von den Herren Anfragestellern gegen die Bezirkshauptmannschaft in Völkermarkt erhobene schwere Anwurf pflichtwidrigen Vorgehens, begangen durch Berücksichtigung der nationalen Gesinnung bei der Verhängung von Strafen auf dem Gebiete der Lebensmittelversorgung, findet in den Strafakten und Nachweisungen keinerlei Stütze.

Die genannte Bezirkshauptmannschaft hat im Jahre 1917 gegen alle Grundbesitzer, welche das Überschußgetreide nicht rechtzeitig abgeliefert haben, das Strafverfahren eingeleitet und nur jene Parteien, welche ihrer Ablieferungspflicht auch nachträglich nicht nachgekommen sind, nach Durchführung des vorgeschriebenen Verfahrens mit gleichmäßigen nach dem Ausmaße der nicht abgelieferten Getreidemenge abgestuften Strafen belegt.

Hierbei ist die Bezirkshauptmannschaft pflichtgemäß ohne Rücksicht auf die nationale Gesinnung, welche dem mit der Amtshandlung betrauten Beamten meist gar nicht bekannt war und bekannt sein konnte, vorgegangen und hat ungeachtet der Wichtigkeit der Getreideaufbringung auch auf Billigkeitsrücksichten Bedacht genommen, da die Strafe in 72 ausgewiesenen Fällen nur bei 14 Parteien den Betrag von 100 K erreicht oder überschritten hat.

Hinsichtlich aller Ablieferungspflichtigen, welche ihrer Pflicht wenigstens nachträglich nachgekommen sind, wurde das Strafverfahren eingestellt, so auch hinsichtlich des in der Anfrage erwähnten Adolf Leßnag.

Der in Beschwerde gezogene Straffall des Vinzenz Tschebull betraf nicht die Verheimlichung von sechs Zentner Hafer, sondern die nicht fristgerechte Ablieferung von 150 Kilogramm Hafer; die verhängte Strafe von 20 K entsprach dem von der Bezirkshauptmannschaft derartigen Bestrafungen zugrunde gelegten durchschnittlichen Maßstabe.

Die über den Gemeindevorsteher Ferdinand Kraigher wegen öffentlichen verbotswidrigen Fleischgenusses verhängte Strafe von 30 K ist im Hinblick auf die amtliche Stellung des Genannten und dessen günstige Vermögensverhältnisse keineswegs als streng bemessen zu bezeichnen.

Die hiermit beantwortete Anfrage bot sonach keinen Anlaß zu einer Verfügung.

Wien, 24. August 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1581118

Anfragebeantwortung

des Ministers und Leiters des k. k. Amtes für Volksernährung.

Auf die vom Herrn Abgeordneten Pisek und Genossen in der Sitzung des hohen Hauses vom 17. Juli 1918 eingebrachte und mir am 6. August l. J. zugestellte Interpellation, betreffend die Verwendung des Kürbisöles der Firma Krainz in Frauheim zur Fabrikation von Luxusartikeln, beehre ich mich einvernehmlich mit dem Herrn Handelsminister nachstehendes zu erwidern:

Gemäß Ministerialverordnung vom 8. April 1916, R. G. Bl. Nr. 94, hat der Kriegsverband der Öl- und Fettindustrie für den technischen Bedarf an Fettstoffen vorzusorgen und nach den Bestimmungen derselben Verordnung sowie nach den Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 9. August 1917, R. G. Bl. Nr. 335, sämtliche tierische und pflanzliche Öle und Fette mit Ausnahme von Butter und Schweinefett zu bewirtschaften. Im Rahmen dieser Verpflichtung und Befugnis, hat der Kriegsverband der Öl- und Fettindustrie der Firma Krainz in Frauheim eine bestimmte Menge von Kürbiskernen, die übrigens nicht etwa aus der inländischen Produktion, sondern aus ausländischen Bezügen der Militärverwaltung stammten, zur Verarbeitung zugewiesen.

Ohneweiters sei zugegeben, daß es bei dem herrschenden Mangel an Fettstoffen höchst wünschenswert wäre, wenn alle für die menschliche Ernährung geeigneten Fettstoffe diesem Zwecke gewidmet würden. Dies würde jedoch voraussetzen, daß der Bedarf an technischen Fettstoffen durch solche Öle und Fette gedeckt werden kann, die für Genußzwecke nicht verwendet werden können.

Es ist nun selbstverständlich, daß der technische Bedarf an Ölen und Fetten auf ein nicht mehr geringer festzustellendes Mindestmaß gedrosselt worden ist. Nach dem vom k. k. Handelsministerium genehmigten und dem Amte für Volksernährung vorliegenden technischen Wirtschaftsplane des Kriegswirtschaftsverbandes der Öl- und Fettindustrie gelangte Fett nur zur Erzeugung von Textilien, Leder, Munition, Seifen, Waschmitteln, Veterinärseifen, Schmiermitteln für öffentliche Transportunternehmungen 2c. und speziell chemisch-technischen Erzeugnissen, wie Bohröl, Waffenfett, Desinfektionsmittel u. dgl., und zwar hauptsächlich im Interesse des Bedarfes der Militärverwaltung zur Verwendung. Der allgemein bekannte Mangel an Seife ist ein sprechender Beweis dafür, wie weit der technische Wirtschaftsplan eingeschränkt worden ist. Weitere Ersparnisse hat der Kriegsverband der Öl- und Fettindustrie auf Grund tiefgehender wissenschaftlicher Forschungen dadurch zu erreichen gesucht, daß er — wo immer es nur technisch möglich war — gestreckte Fettstoffe oder Mineralöle zur Verwendung bringt.

Leider ist seit dem Aufhören der Einfuhren aus Übersee der Bestand und der Zuwachs an ausgesprochen technischen Fettstoffen sehr gering und kommen als solche im allgemeinen wohl nur das Fett aus Spülwässern, aus Walkwässern und Spinnereiabfällen, das Leimleder- und Lederfett, verdorbene Fettstoffe aller Art und das Knochenfett in Betracht. Es ist daher unvermeidlich, daß für technische Zwecke auch Öle und Fette, die der Ernährung dienen könnten, verwendet werden, soll überhaupt die Kriegführung möglich sein.

Ungeachtet dieser Verhältnisse ist es dem Kriegsverbande der Öl- und Fettindustrie gelungen, ohne Beeinträchtigung militärischer Interessen durch Monate und auch jetzt noch dem Amte für Volksernährung Speisetalg und Pflanzenöle, wie Mohnöl, Rüböl, Sonnenblumenöl, usw. zur Verfügung zu stellen, aus welchen beiden Fettgattungen die Kriegsmargarine erzeugt wird. Das Amt für Volks-

ernährung, das bei dem genannten Kriegsverbande durch einen Regierungskommissär vertreten ist, wacht unablässig darüber, daß die erwähnten Zuweisungen seitens des Kriegsverbandes auf ein Höchstausmaß gesteigert werden.

Es würde daher die Freigabe einer bestimmten Menge von Öl keineswegs einen Zuwachs für die Speisefettversorgung bedeuten, da sich um dieselbe Menge naturgemäß die fortlaufenden Zuweisungen des Kriegsverbandes herabmindern würden. Aber auch für Steiermark selbst würde die Freigabe des bei der Firma Krainz in Franheim liegenden Öles ohne Bedeutung bleiben, da die Zuweisungen an die einzelnen Verwaltungsgebiete nach Deckung des Bedarfes der Stadt Wien und der besonders wichtigen und daher direkt belieferten Kriegsindustrien und Bergbauunternehmungen nach einem bestimmten Schlüssel erfolgen, der nicht nur die Produktion des betreffenden Verwaltungsgebietes berücksichtigt, sondern selbstverständlich auch durch einzelne Zufallsbezüge, wie es die Freigabe des Kürbiskernöles der Firma Krainz wäre, berührt wird.

Nur die straffe Zentralisierung des Verkehres mit dem durch den Kriegsverband bewirtschafteten Fettstoffen hat es möglich gemacht, nicht nur die für die Kriegführung notwendigen Fettstoffe bereitzustellen, sondern auch die schwachen Ergebnisse der inländischen Aufbringung an Butter- und Schweinefett, sowie die sinkenden Eingänge an ausländischen Fettstoffen im Interesse des Ernährungsdienstes zu ergänzen. Eine Durchbrechung des Prinzipes würde daher — wie bereits erwähnt — nicht nur keine Verbesserung des vom Amte für Volksernährung angestrebten Enderfolges, sondern auch ein Präjudiz bedeuten, das geeignet wäre, die gesamte Fettwirtschaft Österreichs während des Krieges in Frage zu stellen.

Abschließend beehre ich mich hervorzuheben, daß die Zuteilung von Rohmaterial zur Verarbeitung an bestimmte Betriebe und die Preiserstellung durch den Kriegsverband der Öl- und Fettindustrie, dessen Leitung auch Vertreter der Konsumenten angehören, unter der Aufsicht des k. k. Handelsministeriums erfolgt und daß sohin der Betätigung der beteiligten Industrien jene Schranken gezogen sind, die von Regierungs wegen festgesetzt werden mußten.

Wien, 20. August 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 158111

Anfragebeantwortung

des Ministers und Leiters des k. k. Amtes für Volksernährung.

Über die von den Herren Abgeordneten Erb und Genossen in der Sitzung vom 18. Juli 1918 überreichte Anfrage, betreffend die Verzögerung der Abgabe von Einsiedezucker, beehre ich mich, Nachstehendes zu erwidern:

Mit dem an alle politischen Landesbehörden gerichteten hieramtlichen Erlasse vom 15. Mai 1918, Z. 65298, hat das Amt für Volksernährung die Verfügung getroffen, daß für Zwecke der Obstverwertung in Haushalten allen zum Bezuge einer Zuckerkarte berechtigten Personen im Laufe des Monates Juli die Zuckerkarte doppelt honoriert werde. Außerdem hat das Amt für Volksernährung zirka 400 Waggons Zucker zu dem Zwecke bereitgestellt, daß dieselben, den lokalen Bedürfnissen und der herkömmlichen Verarbeitungsweise nach Möglichkeit Rechnung tragend, an Obstbauvereine und deren Mitglieder, welche Obst produzieren, ferner an die Besitzer kleinerer Obstgärten, an Schul- und Pfarrgärten, außerdem insbesondere für gemeinnützige Organisationen und zum gemeinsamen Einsieden in Gemeinschafts- oder Kriegsküchen, sowie zur entsprechenden Verwertung von Beeren- oder Fallobst verwendet werden.

Die schon in den früheren Monaten andauernden Schwierigkeiten in den Expeditionsverhältnissen haben nun gerade im Monate Juni eine außerordentliche Verschärfung erfahren, so daß es unmöglich wurde, alle für die erwähnten Zwecke zur Verfügung gestellten Zuckermengen auch zeitgerecht überallhin zur Versendung zu bringen. Da im Hinblicke auf diese Verhältnisse mit dem rechtzeitigen Einlangen aller für den Bedarf erforderlichen Zuckermengen nicht gerechnet werden konnte, hat das Amt für Volksernährung und die Zuckerzentrale getrachtet, vorerst den normalen Zuckerkartenzucker, das ist diejenige Zuckermenge zur Expedition bringen zu lassen, welche zur Deckung des unmittelbaren Konsums auf Grund von Zuckerkarten bestimmt war. Erst nach Befriedigung des normalen Konsums konnte das Abrollen des Einsiedezuckers, und zwar des sowohl für die Haushaltungen bestimmten Einsiedezuckers sowie jenes für die Obstgartenbesitzer, ins Auge gefaßt und durchgeführt werden.

Wie schon eingangs erwähnt, sind durch die überaus schwierigen Expeditions- und Transportverhältnisse größere Rückstände in der Zuckeranlieferung entstanden, die das Amt für Volksernährung im Einvernehmen mit den beteiligten Faktoren auf das möglichst geringste Maß zu beschränken trachtete. Da in diesen Schwierigkeiten in der allerletzten Zeit tatsächlich eine gewisse Entspannung eingetreten ist, steht zu erwarten, daß im Laufe dieses Monates auch die noch vorhandenen Reste der für Einsiedezwecke ausständigen Zuckermengen zur Verteilung gelangen können, welche beim Einsieden des Spätobstes jedenfalls noch volle Verwendung finden werden.

Wien, 27. August 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1581218

Anfragebeantwortung

des Ministers für öffentliche Arbeiten.

In Beantwortung der in der 76. Sitzung der XXII. Session des Hauses der Abgeordneten am 17. Juli 1918 an mich gerichteten Anfrage des Abgeordneten Dr. Funk und Genossen (Nr. 2877/I, XXII. Session) beehre ich mich, dem hohen Hause folgendes mitzuteilen:

1. Die Anrechnung der von den Eichbeamten vollstreckten Überdienstzeiten (§ 57, lit. b, c und d der Dienstpragmatik) ist sofort bei der ersten Regelung der Bezüge der Eichbeamten anläßlich des Inkrafttretens der Dienstpragmatik im Jahre 1914 erfolgt.

Die Anfrage dürfte die Anrechnung von Vordienstzeiten (in einem nicht unter die Dienstpragmatik fallenden staatlichen oder sonstigen öffentlichen Dienstverhältnisse vollstreckte Dienstzeiten — § 57, lit. e der Dienstpragmatik) im Auge haben.

Auch diese Frage ist für einen Teil der Eichbeamten bereits erledigt. Soweit einschlägige Gesuche noch anhängig sind, wird die gegenwärtige Anfrage zum Anlaß genommen werden, die bereits im Zuge befindliche Erledigung dieser Gesuche tunlichst zu beschleunigen.

2. Hinsichtlich der Frage des Diätenbezuges der Eichbediensteten beehre ich mich, zunächst auf die Beantwortung einer früheren Anfrage des Herrn Abgeordneten Dr. Lukavský und Genossen hinzuweisen (ad Nr. 2132/I, XXII. Session [477] vom 17. März 1918).

In Ergänzung der bezüglichen Ausführungen, in welchen dargelegt erscheint, daß die Eichbediensteten hinsichtlich des Diätenbezuges im allgemeinen günstiger gestellt sind als die übrigen Staatsbediensteten, möchte ich gegenwärtig nur noch beifügen, daß seither die Ministerialverordnung vom 2. Juli 1918, R. G. Bl. Nr. 250, erschienen ist, durch welche die Diäten für die Assistenzleistung bei maß- und gewichtspolizeilichen Revisionen in nachstehender Weise geregelt, beziehungsweise erhöht worden sind:

Frühere Diätensätze:

a) im Amtsorte:

2 K für einen halben Tag,
4 K „ „ ganzen Tag;

b) außerhalb des Amtsortes:

3 K für einen halben Tag,
5 K „ „ ganzen Tag.

Neue Diätensätze:

a) im Amtsorte:

nach Maßgabe der Zeitverwendung

2 K bis zu 4 Stunden,
4 K über 4 bis zu 8 Stunden,
6 K „ 8 Stunden;

b) außerhalb des Amtsortes:

nach Maßgabe der Zeitverwendung (einschließlich der Hin- und Rückreise):

4 K bis zu 5 Stunden,
8 K über 5 bis zu 10 Stunden,
10 K „ 10 Stunden.

Durch die zitierte Verordnung ist weiters auch die Diäte für Eichungen außerhalb des Amtsortes bei einer Zeitverwendung von mehr als 10 Stunden (einschließlich der Hin- und Rückreise) mit 12 K, das ist mit dem Ausmaße der Diäte (samt Zuschuß) für Staatsbeamte der IX. Rangklasse, festgesetzt worden, wobei neuerlich darauf hingewiesen sei, daß die weitaus größere Mehrzahl der kommissionierenden Eichorgane vertragsmäßige Eichmeister oder Beamte der XI. Rangklasse sind.

Anlangend die Diäten der zur Vornahme auswärtiger Eichungen von Elektrizitätszählern und Wasserverbrauchsmessern verwendeten Beamten der

k. k. Eichstation für Elektrizitätszähler und Wasserverbrauchsmesser in Wien, beehre ich mich, im Hinblicke auf die Ausführungen der Anfrage zu bemerken, daß diese Beamten die rangklassenmäßigen Diäten samt Zuschuß wie alle übrigen Staatsbeamten nur bei Amtshandlungen außerhalb des Amtsortes, also im vorliegenden Falle außerhalb des Wiener Gemeindegebietes, beziehen. Die kommissionierenden Beamten der Eichstation, die, von vereinzelten Ausnahmen abgesehen, in der X. und XI. Rangklasse stehen, erhalten zumeist Diäten im Betrage von 9 K, beziehungsweise 10 K 50 h; ihnen gegenüber sind die Landeichmeister, wie aus vorstehendem erhellt, keineswegs ungünstiger gestellt, da sie für eine Eichung außerhalb des Amtsortes bei einer Zeitverwendung von mehr als 10 Stunden (einschließlich der Hin- und Rückreise) eine Diäte von 12 K erhalten.

Auch die Beamten der Normaleichungskommission beziehen die rangklassenmäßigen Diäten nur unter denselben Voraussetzungen wie die Beamten der Eichstation. Nicht unbemerkt kann hierbei bleiben, daß es sich bei diesen, übrigens nicht häufigen Kommissionen um eichtechnische Arbeiten von ganz besonderer Wichtigkeit und Qualität handelt.

Die Eichinspektoren endlich erhalten die rangklassenmäßigen Diäten nur anläßlich der Inspektionsbereisungen, deren Kosten der Staat trägt. Soferne sie Eichungen vornehmen, gelten für sie genau dieselben Gebührenvorschriften wie für die Beamten und vertragsmäßigen Funktionäre bei den Eichämtern.

Aus dem Gesagten ergibt sich also, daß die Diätenfrage für diese letztere Gruppe der Eichbediensteten in sehr wohlwollender Weise geregelt worden ist.

Was die in der Anfrage weiters berührten Vergütungen für die Fahrten von und zu den Bahn- oder Schiffahrtsstationen betrifft, so wird bemerkt, daß in diesen Fällen die behördlich festgesetzte, gegenwärtig überall erhöhte Fahrtaxe für einen Einspänner aufgerechnet werden kann. Nur dort, wo Einspännertarife nicht bestehen, tritt die Aufrechnung von 70 Prozent der für einen Zweispänner im Fahrtaxenverzeichnisse angegebenen, behördlich festgesetzten Taxe an die Stelle.

Die Gepäcksübertragungsgebühr von 50 h endlich gilt lediglich für jene Orte, deren Eisenbahn- oder Schiffahrtsstationen in dem vorerwähnten Verzeichnisse der Fahrtaxen, beziehungsweise ortsüblichen Löhne nicht angeführt sind. Diese Gebühr kommt übrigens tatsächlich nur selten zur Aufrechnung.

Nach dem Gesagten liegen demnach die Verhältnisse hinsichtlich der Zu- und Abfahrtsgebühren der Eichbediensteten wesentlich anders und günstiger, als in der Anfrage angenommen wird.

3. Die Beförderung von Eichbeamten, welche durch eine bestimmte Zeit im Genusse der Bezüge der betreffenden nächsthöheren Rangklasse stehen, ist bereits verfügt. Die Angelegenheit hat sich lediglich deshalb verzögert, weil das Einlangen aller einschlägigen Anträge der politischen Landesstellen abgewartet werden mußte, um Rangsverschiebungen zwischen den Eichbeamten der einzelnen Aufsichtsbezirke tunlichst zu vermeiden.

Mit den vorstehenden Ausführungen glaube ich dargetan zu haben, daß das Ministerium für öffentliche Arbeiten, wie ich bereits in meiner letzten Anfragebeantwortung bemerkt habe, den Eichbediensteten bei allen einschlägigen Fragen volle Berücksichtigung zuteil werden läßt.

Wien, 25. August 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1581218

Anfragebeantwortung

des Ministers des Innern.

In Beantwortung der in den Sitzungen des Abgeordnetenhauses am 6. und 9. November 1917, von den Herren Reichsratsabgeordneten Karl Fisslthaler, Höher, Wollek und Genossen an den Herrn Minister für Volksernährung, den Herrn Ackerbauminister und an meinen Vorgänger gerichteten Anfragen, betreffend die Übelstände an der landwirtschaftlichen Geschäftsstelle der niederösterreichischen Flüchtlingslager in Gmünd, beehre ich mich im Einvernehmen mit den beiden genannten Herren Ministern Nachstehendes mitzuteilen:

Die landwirtschaftliche Geschäftsstelle der niederösterreichischen Flüchtlingslager in Gmünd ist von der niederösterreichischen Statthalterei zum Zwecke der Milchversorgung dieser Lager sowie zur Unterbringung und Versorgung des Flüchtlingsviehs gegründet worden; es obliegt ihr auch die Bewirtschaftung der von der niederösterreichischen Statthalterei für die Approvisionierung der Flüchtlinge gepachteten Güter sowie der im Gmünder Flüchtlingslager bestehenden Kartoffelflockenfabrik und schließlich die Brennholzversorgung einzelner niederösterreichischer Flüchtlingslager.

Wenn, wie die Herren Abgeordneten anführen, über angebliche Mißstände bei der landwirtschaftlichen Geschäftsstelle in Gmünd unter der Bevölkerung des gleichnamigen Bezirkes ein Ärgernis besteht, so erlaube ich mir zu bemerken, daß dem Ministerium des Innern konkrete Mitteilungen über eine allgemeine und auf sachlichen Gründen beruhende Mißstimmung nicht zugekommen sind.

Die landwirtschaftliche Geschäftsstelle hat, wie die Erhebungen ergeben haben, unter andern Grundstücken eine Wiese in Kirchberg am Walde, das sogenannte „Schacherfeld" in Pacht. Da das Flüchtlingsvieh — der Gesamtviehstand belief sich zur Zeit der Anfragen noch auf zirka 2200 Stück — in Ermangelung anderer Futtermittel ausschließlich mit vorjährigem Stroh unter Zusatz von Rübenschalen, die aus der Rübensauerkrautfabrikation resultieren, gefüttert werden mußte, war die genannte Stelle bestrebt, aus diesen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln nach Möglichkeit eine bekömmliche Futtermischung herzustellen. Aus diesem Grunde wurde das Grummet der erwähnten Wiese nicht sofort gemäht und getrocknet, sondern als Grünfutter auf der Wiese bis zum 15. Oktober 1917 belassen; je nach Bedarf sind täglich einige Fuhren abgemäht und sodann im grünen Zustande mit dem Stroh und den Rübenschalen gemischt worden.

Dieser Sachverhalt dürfte der Interpellation zugrunde liegen.

Laut Mitteilung des Ackerbauministeriums, die sich auf fachmännische Revision der landwirtschaftlichen Geschäftsstelle in Gmünd stützt, war noch im Jänner 1918 die Haltung und Wartung des im Huberstalle untergebrachten Viehes einwandfrei und auch der Ernährungszustand des Flüchtlingsviehes im allgemeinen befriedigend. Nur die im Jahre 1917 angekauften Holländerrinder waren auffallend mager und einzelne Stücke allerdings herabgekommen. Auch waren mehrere Holländerkühe wegen Tuberkulose notgeschlachtet worden. Dies ist darauf zurückzuführen, daß gerade das Holländervieh, welches gewiß zu den milchergiebigsten Rinderrassen gehört, eine außerordentlich kräftige und ungewöhnlich reichliche Nahrung braucht, ein Erfordernis, welchem bei den derzeitigen äußerst prekären Futtermittelverhältnissen gerecht zu werden, vor allem infolge Mangels an Kraftfuttermitteln ganz unmöglich ist.

Die weiters in der Interpellation erwähnte Beobachtung, „daß an der landwirtschaftlichen Geschäftsstelle in Gmünd Unmassen von eingelagerten Futter- und auch menschlichen Nahrungsmitteln, sei es aus Unverstand oder aus Schlamperei, dem Verderben anheimfallen", entspricht, den gepflogenen Erhebungen zufolge, nicht den Tatsachen.

Vielmehr wurde konstatiert, daß stets getrachtet wurde, mit den geringstmöglichen Futtermitteln das bestmögliche Resultat zu erzielen. Von fachmännischer Seite wird betont, daß ein irrationelles Gebaren mit den Futtermitteln nicht beobachtet wurde und die Oberleitung der Gutsbetriebe umsichtig und durchaus entsprechend ist.

Ich habe die Veranlassung getroffen, daß der Betrieb der landwirtschaftlichen Geschäftsstelle regelmäßig von fachmännischer amtlicher Seite besichtigt und geprüft werde.

Wien, 30. August 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1581918

Anfragebeantwortung

des Ministers des Innern.

Auf die in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 6. Juli 1917 eingebrachte Anfrage der Herren Abgeordneten Jarc und Genossen, betreffend das Verbot der Weiterverbreitung des Buches „Kroaten und Slowenen" von Milčinović und Krek, beehre ich mich mitzuteilen, daß dieses Verbot bereits unter dem 21. Jänner 1918 außer Kraft gesetzt wurde, da die Gründe, die seinerzeit diese Zensurverfügung veranlaßt hatten, später weggefallen sind.

Wien, 31. August 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1581218

Anfragebeantwortung

des Ministers und Leiters des k. k. Amtes für Volksernährung.

In Beantwortung der in der Sitzung des hohen Hauses vom 7. März 1918 von den Herren Abgeordneten Professor Spinčić, Dr. Laginja und Genossen eingebrachten Interpellation, betreffend die Approvisionierung der Bevölkerung Istriens, beehre ich mich nachstehendes mitzuteilen:

Die Knappheit an Mahlprodukten, welche sich bereits in den ersten Monaten des laufenden Jahres fühlbar gemacht hatte und bekanntlich zur allgemeinen Reduktion der Mehlration führte, traf um so empfindlicher die Bevölkerung jener Gebiete, in welchen, wie dies bezüglich eines großen Teiles des politischen Bezirkes Veglia der Fall ist, die Versorgung mit Lebensmitteln an und für sich infolge ungünstiger Kommunikationsverhältnisse mit Schwierigkeiten zu kämpfen hatte.

Die Fettversorgung begegnete nicht nur in Istrien, sondern auch im gleichen Maße in den übrigen Kronländern infolge der Unzulänglichkeit der inländischen Produktion erheblichen Schwierigkeiten.

Eine Besserung der Verpflegslage Istriens wurde durch die dem Lande aus Staatsmitteln zur Verfügung gestellten sehr reichlichen finanziellen Aushilfen herbeigeführt. Aus den auf Allerhöchsten Befehl Seiner kaiserlichen und königlichen Apostolischen Majestät dem Küstenlande zugewiesenen 7 Millionen Kronen entfiel auf Istrien ein Betrag von 3½ Millionen Kronen. Durch diese sowie durch die für die Durchführung der Mindestbemitteltenaktion bestimmten Gelder wurde die Anschaffung auswärtiger Lebensmittel im größeren Umfange und deren Abgabe zu verbilligten Preisen an die Bevölkerung Istriens ermöglicht. Überdies wurde dem Lande zur Anschaffung von Mehl und Fett auswärtiger Provenienz ein Betrag von 3 Millionen Kronen aus Staatsmitteln flüssig gemacht.

Was die in der Interpellation erwähnten Todesfälle betrifft, muß zur richtigen Beleuchtung der einschlägigen Verhältnisse bemerkt werden, daß beispielsweise in der in der Interpellation erwähnten, über 3000 Einwohner zählenden Gemeinde Dubašnica vom 1. Jänner bis Mitte Juli l. J. an verschiedenen Krankheiten im ganzen 49 Personen gestorben sind. Nur in 4 Fällen, und zwar durchwegs bei Personen über 60 Jahren, könnte angenommen werden, daß der Tod durch Unterernährung beschleunigt worden sei. Von einem Hungertod kann jedoch auch bei diesen Personen schon deswegen keine Rede sein, weil nach deren Tode in ihren Wohnstätten nicht unbedeutende Mengen von Lebensmitteln vorgefunden wurden. Keine der verstorbenen Personen wurde ärztlich behandelt, ebensowenig wurde die Totenbeschau von einem Arzte vorgenommen, so daß die unmittelbare Todesursache nicht mit Sicherheit festgestellt werden konnte.

Hinsichtlich der Beistellung von Saatgut sind tatsächlich Schwierigkeiten eingetreten, weil das Amt für Volksernährung über die notwendigen Mengen an Saatkartoffeln nicht mehr verfügte und deshalb eine Auswahl aus den jeweils bereitstehenden Konsumkartoffeln notwendig wurde.

Das Amt für Volksernährung ist stets jedem ihm zur Kenntnis gelangten allfälligen Versuche einer Absperrung in dem Verkehr mit Lebensmitteln zwischen einzelnen Bezirken untereinander auf das entschiedenste entgegengetreten. Nach den eingeholten Informationen hat die Bezirkshauptmannschaft Veglia nur aus dem Grunde, um der schrankenlosen unbefugten Ausfuhr von Vieh zu steuern, und zwar lediglich in dieser Hinsicht, eine gewisse Kontrolle eingeführt.

Wien, 2. August 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1581318

Ad Nr. 581 u. 2464 I, XXII. Session.

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die von den Herren Reichsratsabgeordneten Smitka, Tomschik und Genossen in den Sitzungen des hohen Hauses vom 10. Juli 1917 und vom 27. Februar 1918 gestellten Anfragen, betreffend die Verhältnisse und die Entlohnung der Arbeiter in der Bergungsgütersammelstelle Atzgersdorf, beehre ich mich auf Grund der mir zugekommenen Mitteilungen des Kriegsministeriums nachstehendes bekanntzugeben:

Die landsturmpflichtigen Professionisten, die in der Bergestelle Atzgersdorf beschäftigt sind, wurden auf Grund ihrer Landsturmpflicht präsentiert und beeidet und bezogen als Landsturmarbeiter zunächst außer der ärarischen Verpflegung und Unterkunft Zulagen, welche nach den Intentionen des Kriegsministeriums vom Bergestellekommando so zu bemessen waren, daß die Arbeiter annähernd solche Summen verdienen konnten, die dem ortsüblichen Taglohn gleichkämen.

Seit 1. Oktober 1917 wurde den Kürschnern eine Tagesentlohnung von 10 K bewilligt. Am 16. Oktober 1917 sprach die Beschwerdekommission Wien III aus, daß den dort beschäftigten Schustern und Schneidern die gleiche Entlohnung zu gewähren sei. Obwohl die Beschwerdekommission gemäß § 11 der Kaiserlichen Verordnung vom 19. März 1917, Nr. 122, R. G. Bl., in Ansehung dieser nicht in einem Lohnverhältnis stehenden Militärpersonen gar nicht zuständig war, hat das Kommando der Bergestelle ab 16. Oktober 1917 auch den Schustern, Schneidern und Sattlern, also sämtlichen Professionisten, diese Tagesentlohnung bewilligt.

Die Heeresverwaltung war gemäß § 26 LOV. (Ministerialverordnung vom 20. Juni 1907, R. G. Bl. Nr. 150) vollkommen berechtigt, landsturmpflichtige Professionisten auf Grund ihrer Landsturmpflicht zur militärischen Dienstleistung bei der Bergestelle zu verpflichten, wobei dann eine Entlohnung, wie sie bloß Kriegsleistungspflichtigen allerdings gebührt, nicht mehr Platz zu greifen hat.

Wenn nach erfolgter Präsentierung als Landsturmpflichtige, wie dies laut vorstehendem in Atzgersdorf seit 1. August beziehungsweise 16. Oktober 1917 in der Tat geschah, dann doch eine Tagesentlohnung gewährt wurde, so geschah dies lediglich angesichts der schwierigen Verhältnisse aus freiwilligem Entgegenkommen, aber keineswegs auf Grund eines Rechtsanspruches der Landsturmarbeiter. Um so weniger kann ein Rechtsanspruch auf Nachzahlungen für die Zeit von der erfolgten Präsentierung bis zur freiwilligen Gewährung der Tagesentlohnung von 10 K bestehen. Das Kriegsministerium ist daher lediglich in der Lage, jenen Professionisten, die nicht auf Grund der Landsturmpflicht herangezogen wurden, die bezügliche Differenz nachzuzahlen. Ferner ist es selbstverständlich und das Kriegsministerium hat seine volle Bereitschaft hierzu erklärt, daß auch Landsturmpflichtigen für die Zeit ihrer Verwendung nach dem Kriegsleistungsgesetz, also vom Beginn ihrer Verwendung bis zum Tage ihrer Präsentierung und Beeidigung, die gleiche Nachzahlung zu leisten ist.

Das Ministerium für Landesverteidigung hat die schleunigste Flüssigmachung dieser Nachzahlungen beim Kriegsministerium beantragt, soweit solche noch nicht vollständig geleistet worden sein sollten.

Durch die Gewährung der Tagesentlohnung von 10 K sind die zur Zeit der Anfrage gehandhabten Prämien gegenstandslos geworden; hierzu wird bemerkt, daß wegen minderer Arbeitsleistung Abzüge niemals gemacht wurden und daß für sämtliche Schneider die zur vollen Ausnützung der Verdienstmöglichkeit erforderlichen Nähmaschinen vorhanden waren.

Was den übrigen Inhalt der Anfrage vom 10. Juli 1917 anlangt, wird auf folgendes hingewiesen:

Alle mit der Bahn einlangenden Gegenstände werden ausnahmslos sofort der Desinfektion zugeführt, für welche Dampfapparate der modernsten Konstruktion zur Verfügung stehen. Für die Reinigung und Ventilation der Arbeitsräume wird ausreichend gesorgt. Die Heranziehung der Professionisten zur Feuerbereitschaft wurde im Interesse ihrer Leistungsfähigkeit längst abgestellt.

Tuberkulose werden in der Bergestelle Atzgersdorf nicht beschäftigt. Nach Angabe des Arztes der Bergestelle kam es sehr oft vor, daß Leute grundlos zur Marodenvisite erscheinen, um einen Vormittag nicht arbeiten zu müssen. Von Bestrafungen aus diesem Grunde wurde abgesehen, wohl aber hat sich wiederholt die Notwendigkeit ergeben, Leute wegen eigenmächtigen Ausbleibens von der Arbeit u. dgl. zu bestrafen. Der in Betracht kommende Arzt geht übrigens bei den Marodenvisiten mit besonderer Gewissenhaftigkeit vor, in welcher Hinsicht er auch wiederholt Arbeiter, bei denen er Krankheitssymptome nicht feststellen konnte, für den Nachmittag desselben Tages neuerlich ins Marodenzimmer bestellte; Kranke, die zur Marodenvisite nicht kommen können, besucht er selbstverständlich in ihrer Wohnung.

Bei der Ausgabe der Menage muß natürlich ein Vorgang eingehalten werden, der es ausschließt, daß, wie es oft versucht wird, ein Mann zum Schaden seiner Kameraden mehrmals beteilt wird. Dies erfordert ein geordnetes Antreten der Leute; doch sind Klagen hierüber um so weniger begründet, als die ganze Verteilung der Menage nur 15 bis 20 Minuten Zeit erfordert.

Der Kommandant der Bergestelle hat schließlich gemeldet, daß er Beschimpfungen der Arbeiter durch die ihm Unterstellten nicht dulde.

Was die Entlohnung der im Zentralmagazin Wien, I., Deutschmeisterplatz, beschäftigten Arbeiter anlangt, so wurde an das Kriegsministerium herangetreten, diese Angelegenheit ehestens in entsprechender Weise zu regeln.

Wien, 4. September 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 158448.

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die in der Sitzung vom 19. Dezember 1917 eingebrachte Anfrage der Herren Abgeordneten Dr. Ravnihar und Genossen, betreffend die rohe Behandlung der Soldaten durch den Oberleutnantrechnungsführer i. V. d. E., Otto Huebner, beehre ich mich zu erwidern, daß der genannte Offizier bedauerlicherweise die ihm untergebene Mannschaft im beiderseitigen Dienste wiederholt mißhandelt und herabwürdigend beschimpft hat. Er wurde deshalb mit Urteil des Gerichtes des 62. Infanteriedivisionskommandos K 318/18, vom 23. Juli 1918 des Verbrechens der Hintansetzung der Dienstvorschriften durch Überschreitung der Dienstgewalt schuldig erkannt und zu zwei Monaten Profoßenarrest verurteilt.

Wien, 4. September 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1581118

Ad Nr. 2430/I, XXII. Session.

(832)

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die von den Herren Abgeordneten v. Leys und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Ministerpräsidenten in der Sitzung des hohen Hauses am 26. Februar 1918 eingebrachte Anfrage, betreffend die Bezahlung der Kriegsleistungsschäden in Tirol, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Die Abwicklung der Ansprüche auf Vergütung von Kriegsleistungen im allgemeinen und insbesondere bei Inanspruchnahme von Immobilien ist dadurch bedingt, daß das zumeist und bei Immobilien regelmäßig erforderliche kommissionelle Verfahren über die Höhe des Anspruches durchgeführt wird. Nun ist in einer Reihe von Fällen dieses Verfahren seinerzeit nicht oder in einem ganz unzureichenden Maße erfolgt, wobei allerdings unter dem Einfluß der Verhältnisse des Krieges vielfach auch die Möglichkeit der Durchführung gemangelt hat, und muß es daher nachgetragen beziehungsweise ergänzt werden.

Das Ministerium für Landesverteidigung hat jede sich bietende Gelegenheit wahrgenommen, um die eheste nachträgliche Vornahme oder Ergänzung des kommissionellen Verfahrens in allen in Betracht kommenden Fällen zu veranlassen.

Durch die Ende Ende Jänner laufenden Jahres erschienene neue Durchführungsverordnung zum Kriegsleistungsgesetz ist die Möglichkeit geschaffen worden, derartige Ansprüche durch ambulante Kommissionen erheben zu lassen, wodurch eine Beschleunigung dieser Erhebungen und eine Gleichförmigkeit hierbei bezweckt wird. Auch auf diese Möglichkeit wurde die Statthalterei in Innsbruck durch das Ministerium für Landesverteidigung aufmerksam gemacht und ein schleuniger antragstellender Bericht abverlangt.

Wenn die Auszahlung von Kriegsleistungsansprüchen ungeachtet der getroffenen Verfügungen nicht immer mit der gewünschten Raschheit vor sich geht, so hat dies seinen Grund darin, daß nicht liquide Forderungen die Bezirks- und Landeskommission durchlaufen müssen, bevor sie durch die Ministerialkommission für Kriegsleistungen entschieden werden. Zu diesem im Gesetze selbst begründeten Umstande kommen dann noch Verzögerungen hinzu, die in der großen Anzahl der geltend gemachten Schadenersatzansprüche in Verbindung mit der starken Überlastung der politischen Behörde ihre Begründung finden und derzeit nicht in befriedigendem Umfang behoben werden können.

Um den Beistellern von künftig nach dem Kriegsleistungsgesetz in Anspruch zu nehmenden Immobilien die möglichst rasche Auszahlung wenigstens eines Teiles der Vergütung zu sichern, hat das Kriegsministerium das Militärkommando Innsbruck angewiesen, bei Inanspruchnahme von Grundstücken den Grundbesitzern nach erfolgter Annahme der Offerte Abschlagszahlungen bis zur Höhe von 50 bis 75 Prozent des Kaufschillings flüssig zu machen, sofern dies im konkreten Falle nach Ansicht der Finanzprokuratur und bei Wahrung der gebotenen Sicherheiten zulässig erscheint.

Was den in der Anfrage berührten Fall der Fleimstalbahn anbelangt, sind laut Mitteilung des Kriegsministeriums die Einlösungsbeträge für die im Enteignungswege in Anspruch genommenen Grundstücke und Rechte bisher allerdings nicht ausbezahlt worden. Der Grund hierfür ist nicht bloß darin zu suchen, daß durch den herrschenden Mangel an geschultem Personal die Enteignung nicht mit der gewünschten Beschleunigung durchgeführt werden

kann, sondern vornehmlich in den Verfahrensvorschriften selbst, die eine rasche Befriedigung der Enteigneten selbst bei aller Beschleunigung und bestem Willen nicht möglich machen.

Laut Mitteilung des Kriegsministeriums ist zu gewärtigen, daß die Grundentschädigungen in den Katastralgemeinden Auer, Montan, Truden, San Lugano, Castello, Carano und Cavalese bis zum Frühjahr 1919 zur Auszahlung beziehungsweise gerichtlichen Deponierung gelangen werden.

Ein Nachteil kann hieraus für die Enteigneten nicht erwachsen, da vom Tage der Inanspruchnahme ihrer Gründe bis zur Auszahlung beziehungsweise Deponierung des Grundeinlösungspreises eine $4^1/_2$prozentige Verzinsung desselben vorgesehen ist.

Den obigen Ausführungen allgemeiner Natur wolle auch die Stellungnahme der Regierung zu dem in der Anfrage bezogenen, im Abgeordnetenhause am 10. Juli 1917 eingebrachten Antrage der Herren Abgeordneten v. Leys und Genossen entnommen werden; es erübrigt nur noch eine kurze Beleuchtung des in diesem Antrage erwähnten konkreten Falles der Nichtbezahlung des Kaufschillings für den Grund des Heeresbahnhofes Branzoll. Diesbezüglich hätte ich auf Grund der mir vom Kriegsministerium zuteil gewordenen Information zu bemerken, daß es sich hier um einen Kaufvertrag — nicht etwa um eine Inanspruchnahme nach dem Kriegsleistungsgesetz — handelt.

In den mit den Grundeigentümern abgeschlossenen Kaufverträgen ist eine Vereinbarung enthalten, daß ein bestimmter Teil des Kaufschillings sofort, der Rest jedoch erst innerhalb einer kurzen Frist nach lastenfreier Übertragung der Kaufobjekte auf den Namen des Ärars zur Auszahlung gelangt.

Die Auszahlung des Kaufschillings in zwei Raten war mit Rücksicht auf die unbedingt zu wahrenden Sicherheiten nicht zu umgehen und schließt bereits ein wesentliches Entgegenkommen der Heeresverwaltung gegenüber den Verkäufern in sich.

Die Auszahlung des Gesamtkaufschillings vor grundbücherlicher Durchführung des betreffenden Kaufvertrages war für die Heeresverwaltung wegen des damit verbundenen Risikos nicht möglich.

Von der für den Aufstellbahnhof vertragsmäßig festgestellten Grundeinlösungssumme von 222.647 K ist — wiewohl die Grunderwerbungen mit besonderen Schwierigkeiten verbunden waren — bereits im Juni 1917 ein Betrag von 103.748 K 40 h und bis zum Anfang des laufenden Jahres die Summe von über 160.000 K, also weit mehr als die Hälfte des Kaufschillings, an die beteiligten Grundbesitzer zur Auszahlung gelangt. Im übrigen wurde Vorsorge getroffen, daß die noch schwebenden gegenständlichen Vereinbarungen beschleunigt dem endgültigen Abschluß zugeführt werden.

Wien, 1. September 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1081418

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die von dem Herrn Abgeordneten Gostinčar und Genossen in der Sitzung des hohen Hauses vom 26. Februar 1918 eingebrachte Anfrage, betreffend die Instandsetzung von durch Soldaten zerstörten Garten-, Wiesen- und Feldzäunen, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Laut Berichtes der Landesregierung in Laibach wurde bezüglich der Inanspruchnahme von Grundstücken für die Feldbahn Leitsch—Schwarzenberg das Verfahren nach § 19 K. L. G. bereits durchgeführt und die Auszahlung der bezüglichen Vergütungen in die Wege geleitet.

Bezüglich der übrigen angegebenen Schäden wurde das Erforderliche im Wege der politischen Behörden zwecks Durchführung des kommissionellen Verfahrens und sohin Vergütung angeordnet.

Die Angelegenheit wird im Ministerium für Landesverteidigung weiter in Evidenz gehalten.

Wien, 4. September 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 15814118

Prov. Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Mit Bezug auf die von den Herren Abgeordneten Madej, Stapinski, Kubik, Lyszczarz und Genossen in der Sitzung des hohen Hauses am 10. Juli 1917 an mich gerichtete Anfrage, betreffend die Wegnahme von Pferden in Galizien, beehre ich mich mitzuteilen, daß — im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium — über alle, von den Herren Abgeordneten angeführten Fälle Erhebungen gepflogen wurden, dieselben jedoch noch nicht vollständig abgeschlossen werden konnten, so daß ich die von den militärischen Zentralstellen diesbezüglich verfügten Maßnahmen derzeit noch nicht bekanntgeben kann.

Nach dem demnächst zu gewärtigenden Abschluß der Erhebungen werde ich mich beehren, auf den Gegenstand nochmals zurückzukommen.

Wien, 4. September 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1581418.

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Ich beehre mich, die in der 40. Sitzung der XXII. Session am 20. November 1917 an mich gerichtete Anfrage der Herren Abgeordneten Konečny und Genossen, betreffend das Vorgehen des Assistenzarztes Dr. Isaak Hoffmann auf dem Bahnhofe in Friedek am 16. August 1917, in der nachstehenden Weise zu beantworten:

Der Offizier, über dessen Vorgehen die Herren Anfragesteller Beschwerde geführt haben, ist der Assistenzarzt Dr. Isaak Hoffmann des Schützenregiments Nr. 22, der sich infolge einer beinahe zweijährigen Felddienstleistung eine schwere Nervenzerrüttung zugezogen hat, aus diesem Grunde in der Zeit vom 1. November 1917 bis 1. Mai 1918 beurlaubt war und noch in diesem Jahre neuerlich einer Superarbitrierung unterzogen werden wird.

Am 16. August 1917 wurde dem genannten Arzte in der Station Friedek-Mistek von einem Stationsdieneranwärter das Überschreiten eines Geleises verwehrt. Hierbei kam es zwischen dem Offizier und dem Bahnbediensteten zu einem Wortwechsel und Dr. Hoffmann, der sich über das seiner Ansicht nach ungebührliche Verhalten des Bahnangestellten beschweren wollte, begab sich mit ihm in die Kanzlei des Stationsvorstandes, um den Namen des Bediensteten zu erfahren. Da dem erregten Assistenzarzte die Nennung des Namens vom Vorstande mit den Worten: „Es wäre angebracht zu erfahren, wie der Offizier heiße", verweigert wurde, entfernte sich der Assistenzarzt, nachdem er dem Stationsvorstande in erregtem Tone, jedoch keineswegs in beleidigenden Worten, die erwähnte Verweigerung vorgehalten hatte, aus der Kanzlei und begab sich zu dem zur Abfahrt nach Mährisch-Ostrau bereitstehenden Zug. Hier angelangt, erteilte er einem Korporal der Bahnhofwache den Auftrag, den Namen des Stationsvorstandes und des erwähnten Bahnbediensteten festzustellen. Der mittlerweile aus der Kanzlei auf den Bahnsteig getretene Vorstand bemerkte, wer er sei, wäre dem Offizier wohl bekannt, aber des Offiziers Namen habe er noch nicht erfahren. Daraus entwickelte sich eine Auseinandersetzung zwischen dem Assistenzarzt und dem Stationsvorstande, in deren Verlauf Dr. Hoffmann seinen Säbel zog und zum Hiebe gegen den Beamten ausholte. Der Stationsvorstand trat rechtzeitig zurück und Assistenzarzt Dr. Hoffmann wurde von mehreren Eisenbahnbediensteten der Säbel entwunden. In der Bahnbetriebskanzlei wurde dem Offizier der Säbel zurückgestellt, worauf sich Dr. Hoffmann wieder zum Zuge begab. Dort entnahm er seinem im Eisenbahnwagen befindlichen Koffer einen Revolver, und zwar wie er angegeben hat, aus dem Grunde, um sich gegen einen allfälligen Überfall zu schützen. Hierauf reiste Assistenzarzt Dr. Hoffmann mit dem Zuge nach Mährisch-Ostrau ab.

Aus dieser auf Grund der Akten gegebenen Schilderung der Sachlage geht hervor, daß der Offizier zwar inkorrekt gehandelt hat, daß er jedoch nicht, wie dies in der Anfrage der Herren Abgeordneten ausgeführt wird, die Bahnangestellten mit Schimpfworten belegt hat und daß er den Revolver nicht zu sich genommen hat, um den Bediensteten, der ihn an der Führung des Hiebes gehindert hatte, zu erschießen. Der Assistenzarzt hat sich vielmehr seinerseits durch das Vorgehen des Stationsvorstandes beleidigt gefühlt und gegen ihn eine Ehrenbeleidigungsklage beim Bezirksgerichte Friedek eingebracht, die noch nicht durch Urteilsspruch erledigt ist, da die Einvernahme eines wichtigen Zeugen bis nun nicht erfolgen konnte. Auch kann es nicht, wie dies in der Anfrage der Herren

Abgeordneten geschehen ist, als Unwahrheit bezeichnet werden, daß der Türsteher Josefovicz den Offizier beschimpft habe. Der genannte Türsteher hat vielmehr bei seiner am 7. November 1917 erfolgten Einvernahme durch ein Bahninspektionsorgan selbst Äußerungen zugegeben, denen ein beleidigender Charakter nicht abgesprochen werden kann. Gegen Josefovicz und andere Bahnbedienstete ist auch beim Bezirksgerichte Friedek über Antrag der Staatsanwaltschaft Teschen ein Strafverfahren durchgeführt, jedoch, da der Staatsanwalt keinen Grund zu weiteren Verfügungen von Amts wegen fand, eingestellt worden.

Der vorliegende Fall stellt sich als ein glücklicherweise vereinzelter und keineswegs zu billigender Übergriff eines Offiziers gegenüber dem Eisenbahnpersonale, dessen schweren aufopferungsvollen Dienst im Kriege gerade die Militärverwaltung stets voll anerkannt hat, dar. Wenn auch das Vorgehen des Offiziers durchaus nicht entschuldigt werden soll, so ist doch der bereits erwähnte nervöse Krankheitszustand des Assistenzarztes in Betracht zu ziehen.

Wien, 4. September 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1581418

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die von dem Herrn Abgeordneten Michael Petryekyj und Genossen in der Sitzung dieses hohen Hauses vom 23. November 1917 eingebrachte Anfrage, betreffend die Konstituierung der Unterhaltsbezirkskommissionen und die Auszahlung der Unterhaltsbeiträge in den wiedereroberten Gebieten Ostgaliziens, beehre ich mich folgendes zu erwidern:

Seitens des Ministeriums für Landesverteidigung wurde die Statthalterei in Lemberg wiederholt angewiesen, mit allen zu Gebote stehenden Mitteln auf die rascheste Konstituierung der Unterhaltskommissionen, und zwar in der im Gesetze vom 27. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 313. vorgesehenen Zusammensetzung sowie auf die Beschleunigung der Auszahlung der Unterhaltsbeiträge in den von der feindlichen Invasion befreiten Gebieten Ostgaliziens hinzuwirken.

Den mehrfachen gegenständlichen Berichten der galizischen Statthalterei zufolge hat sich die Konstituierung der Unterhaltsbezirkskommissionen des dortigen Verwaltungsgebietes nach dem neuen Unterhaltsbeitragsgesetze, ungeachtet wiederholter Betreibungen, und zwar in der Zeit vom Oktober 1917 bis zum März 1918, nur allmählich vollzogen. Die Unterhaltsbezirkskommissionen Brody, Skalat und Zbaraz konnten sich infolge der Kriegsereignisse sogar erst in einem noch späteren Zeitpunkte in ihrer neuen Zusammensetzung konstituieren.

Zum Teile wurden die Verzögerungen in der Konstituierung der Unterhaltskommissionen auf Grund des neuen Unterhaltsbeitragsgesetzes durch Schwierigkeiten veranlaßt, die sich hinsichtlich der Bestellung von Vertretern der Bevölkerung als Kommissionsmitglieder ergaben.

Das Ministerium für Landesverteidigung hatte jedoch Gelegenheit, Berichten, die von einer Reihe politischer Bezirksbehörden Ostgaliziens Ende Oktober, beziehungsweise Anfang November 1917 erstattet wurden, zu entnehmen, daß die Unterhaltsbezirkskommissionen, allerdings in der im Unterhaltsbeitragsgesetze vom Jahre 1912 vorgesehenen Zusammensetzung, in den von der feindlichen Invasion befreiten Bezirken Ostgaliziens ihre Tätigkeit mit tunlichster Beschleunigung und in der Regel sofort nach der Reaktivierung der politischen Bezirksbehörden wiederaufgenommen haben.

Wenn gleichwohl die Anweisung und Auszahlung der Unterhaltsbeiträge nicht immer mit der wünschenswerten Raschheit erfolgte, so ist zu bedenken, daß die reaktivierten Kommissionen mit den größten Schwierigkeiten zu kämpfen hatten. Einerseits waren während der feindlichen Invasion vielfach alle Behelfe, wie Zahlungsbogen 2c. abhanden gekommen, ein Umstand, der in zahlreichen Fällen die Durchführung oft langwieriger Erhebungen erforderte, anderseits ergab sich infolge des langen Ruhens der Tätigkeit der Kommissionen naturgemäß eine gesteigerte Inanspruchnahme derselben durch die Parteien, während es den Kommissionen vielfach an eingearbeitetem Personal fehlte.

Waren sonach Verzögerungen in der Erledigung der Unterhaltsbeitragsangelegenheiten nicht immer zu vermeiden, so konnte das Ministerium für Landesverteidigung an der Hand der obenerwähnten Berichte doch feststellen, daß in den in Betracht kommenden Bezirken sofort nach Reaktivierung der Unterhaltskommissionen, beziehungsweise der dortigen Behörden an die Auszahlung der rückständigen Unterhaltsbeiträge geschritten wurde. Wie einige Bezirksbehörden besonders hervorheben, gelangten auch Vorschüsse auf Unterhaltsbeiträge in beträchtlicher Höhe zur Auszahlung.

Im Hinblicke auf das vorstehend Ausgeführte und insbesondere auf die eingangs erwähnte Einflußnahme des Ministeriums für Landesverteidigung kann der Erwartung Ausdruck gegeben werden, daß im gegenwärtigen Zeitpunkte die Schwierigkeiten überwunden sind, die sich hinsichtlich der Anweisung und Auszahlung der Unterhaltsbeiträge in den von der feindlichen Invasion befreiten Gebieten Ostgaliziens ergeben haben.

Wien, 4. September 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1581118

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Votruba und Genossen in der 44. Sitzung der XXII. Session des hohen Hauses de dato 28. November 1917, betreffend die Nichtentlassung des Landsturmmannes Josef Hajek, 1883 geboren, aus Malastowitz, beehre ich mich nachstehendes zu erwidern:

Josef Hajek wurde vom Kriegsministerium gelegentlich der großen Mühlenaktion, bei welcher das Amt für Volksernährung im Wege des Chefs des Ersatzwesens die Müller kronländerweise beim Kriegsministerium zur Enthebung beantragte, bis 31. Oktober 1917 enthoben. Da der Mann jedoch der Armee im Felde angehörte (er stand damals im Reservespital Kremsier in Stein, Krain, in Dienstesverwendung), mußte seine Enthebung vom Kriegsministerium annulliert werden.

Nach Feststellung des Sachverhaltes richtete das Ministerium für Landesverteidigung im März 1918 einen wärmstens befürworteten Enthebungsantrag an das zuständige Höchstkommando im Felde. Hierauf erwiderte das Kommando der Isonzoarmee, daß der Mann als frontdiensttauglich am 6. Februar 1918 der Austauschsammelstelle des Militärkommandos Wien, XII. Bezirk, übergeben worden sei, weshalb die Enthebung nicht durchgeführt werden konnte. Das Ministerium für Landesverteidigung verfügte nun neuerlich die Enthebung des Hajek bis 31. Oktober 1918 und beauftragte das Militärkommando Wien mit der Durchführung. Dieses legte am 27. Juni 1918 die Meldung des Landsturmbezirkskommandos 14 Brünn vor, zu welchem Hajek inzwischen transferiert worden war, wonach der Mann für die Mühlenfirma Bauer in Tischnowitz „bis 31. Oktober 1918 enthoben" entlassen wurde.

Aus der dargestellten Sachlage ergibt sich, daß die verzögerte Durchführung der Enthebung in den Verhältnissen begründet war.

Wien, 1. September 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1581118

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die Anfrage des Herrn Reichsratsabgeordneten Fon und Genossen in der Sitzung des hohen Hauses am 18. Dezember 1917 wegen der unhaltbaren Zustände im Militärlager Lebring, beehre ich mich, das Ergebnis der kommissionell an Ort und Stelle durchgeführten Erhebungen zur Kenntnis zu bringen:

1. Die Baracken dieses Militärlagers haben durchwegs Doppelfenster und Windfänge, außen und innen doppelte Schallungen, mit Dachpappe verkleidet.

Öfen bestehen überall im guten Zustande, für die Möglichkeit der Beheizung ist gesorgt. Heizmaterial war allerdings nur in geringen Mengen vorhanden, Holz nur so viel, als von den Truppen in der Umgebung durch Kauf aufgebracht werden konnte.

2. Den Erfrierungsfall betreffend, hat der Mann der erhebenden Kommission eingestanden, daß er sich bei nächtlichen Diebstählen von Feldfrüchten, infolge Durchnässens der Schuhe die Erkrankung zugezogen hat, sich aus Furcht vor Entdeckung nicht sofort krank meldete und hierzu erst am 7. Tage wegen der Schmerzen gezwungen war. Es handelte sich um eine Erfrierung ersten Grades beider Fußrücken; der Mann war nach 13tägiger Spitalsbehandlung wieder diensttauglich.

3. Strohsäcke sind vorhanden, jedoch müssen bei starkem Belag drei Mann auf zwei Strohsäcken liegen. Die Decken sind die jetzt allgemein gebräuchlichen Kommerzdecken, deren jedermann zwei bis drei im Gebrauche hat.

4. Was die Infektionskrankheiten anbelangt, sind damals sechs Ruhrfälle, ein Abdominaltyphus und ein Paratyphusanfall vorgekommen. Baracken, in denen derartige Erkrankungen vorkamen, wurden der Vorschrift entsprechend kontumaziert.

An Fleckfieber wurde Ende November 1917 ein Fall festgestellt. Der Erkrankte kam mit einem Transport aus Tuzla und dürfte den Keim dieser Krankheit aus Bosnien mitgebracht haben. Selbstverständlich mußte die vorgeschriebene dreiwöchige Kontumaz über das ganze Lager verhängt werden, dank welcher Maßnahme diese Erkrankung auf den einzigen Fall beschränkt blieb. Die angeordnete Desinfektion nach diesem Fleckfieberfall wurde in der Transenenabteilung tatsächlich sofort durchgeführt.

Die Ablösung der bosnisch-hercegovinischen Krankenwärter war eine Folge der allgemeinen Austauschaktion. Im Lagerspital sind für die erkrankten Moslims noch Moslims als Krankenwärter.

5. Die Bekleidung kann mit Ausnahme der Mannschaft der Supabteilung als entsprechend bezeichnet werden, doch muß hervorgehoben werden, daß hauptsächlich die Bosnier über gar keine eigene Unterkleidung verfügen, daher ausschließlich auf ärarische Bekleidungs- und Wäschestücke angewiesen sind und gegenüber der Mannschaft anderer Formationen sich im Nachteil befinden.

Die Mannschaft der Supabteilung ist mit Übungsvorräten minderer Güte, bereits Superarbitrierte mit ihren Zivilkleidern angezogen. Letzteren werden auch jene militärischen Bekleidungsstücke belassen, deren sie zur notdürftigen Ergänzung ihrer Zivilkleider bedürfen. Die Darstellung, daß Leute in Unterhosen umherlaufen, fand keine Bestätigung.

6. An Wäsche hat jeder Mann eine Garnitur am Leibe und eine in der Reinigung. Der Wechsel findet wöchentlich einmal statt.

Verlauste Leute kamen beim Bergarbeiterkader und in der Transeuenabteilung vor. Es handelte sich meist um Neueingetroffene, die erst entlauft werden mußten.

Das Baden war vorübergehend wegen Mangel an Heizmaterial auf einige Tage eingestellt. In der Regel wird wöchentlich einmal gebadet, bei welcher Gelegenheit auch der Wäschewechsel stattfindet.

7. Die Approvisionierung ist schwierig, doch ist der Bedarf den Gebühren entsprechend gedeckt. Die Kost ist bei allen Abteilungen angemessen und gut zubereitet.

8. Zur Beschleunigung der Superarbitrierung wurden bereits anfangs 1918 die nötigen Maßnahmen getroffen, welche trotz des immer größer werdenden Zuwachses und Abganges zur vollsten Geltung gelangten.

Schließlich beehre ich mich noch, mitzuteilen, daß wegen sofortiger Behebung allfälliger Mängel im Sinne der gegenständlichen Anfrage die nötigen Anordnungen getroffen wurden.

Wien, 4. September 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1581418

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

In der 60. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 19. Februar 1918 haben die Herren Abgeordneten Dr. Zahajkiewicz und Genossen wegen Erschießung der Landwirte Stephan und Hryc Kaczmaryk durch eine magyarische Patrouille eine Anfrage an mich gerichtet.

Ich beehre mich, im nachfolgenden das vorläufige Erhebungsergebnis mitzuteilen:

Stephan und Hryc Kaczmaryk hatten mit ihren Familien aus Furcht vor den gegen Przemyśl heranrückenden Russen ihre ungefähr 1 Kilometer von Olszany entfernten Wohnstätten verlassen und waren nach Olszany geflüchtet. Am 20. Oktober 1914 vormittags begaben sie sich in Begleitung des 14jährigen Sidor Dubik aus Olszany zu ihren Bauernhäusern zurück, um von dort für das nach Olszany fortgeschaffte Vieh Futtervorräte zu holen. Auf dem Rückwege nach Olszany stießen sie bei der gemauerten Brücke auf der Landstraße in der Nähe von Olszany auf eine ungefähr 20 Mann starke ungarische Patrouille unter Führung eines Offiziers. Der Offizier hielt die Bauern an und fragte sie angeblich in magyarischer Sprache nach dem Feind, indem er sich durch die Worte „Ruß, Ruß" und durch Handzeichen verständlich zu machen suchte. Die Gefragten antworteten, daß sie keine Russen gesehen hätten. Darauf ließ sie der Patrouillekommandant weitergehen.

Kurze Zeit danach wurde die Patrouille aus dem Walde bei Kreczkowa stark beschossen. Die drei Bauern flüchteten darauf und versteckten sich hinter dem Mauthause bei Olszany. Da kehrte auch schon die Patrouille zurück und der Kommandant befahl den Soldaten, die hinter dem Hause versteckten Landwirte Stephan und Hryc Kaczmaryk zu erschießen. Der Befehl wurde auch sogleich vollstreckt. Den Sidor Dubik ließ die Patrouille laufen.

Laut Aussage dieses Zeugen war der Patrouillekommandant durch drei goldene Sterne am Kragen kenntlich.

Es dürfte sich nach den Erhebungen um eine Nachrichtenpatrouille des Honvedinfanterieregiments Nr. 2 gehandelt haben. Dieses zur Besatzung von Przemyśl gehörige Regiment befindet sich zur Zeit noch in russischer Gefangenschaft.

Die Erhebungen werden fortgesetzt. Inwieweit sie die Richtigkeit der hier geschilderten Darstellung ergeben werden, die sich nur auf die Aussage eines Vierzehnjährigen stützt, läßt sich noch nicht überblicken.

Wegen allfälliger Unterstützung der Hinterbliebenen hat das Ministerium für soziale Fürsorge im Sinne des § 15 der Ministerialverordnung vom 23. Februar 1918, R. G. Bl. Nr. 79, und der zu dieser Stelle erlassenen Erläuterungen, vorletzter Absatz, Erhebungen durch die Statthalterei in Lemberg veranlaßt.

Wien, 4. September 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1581418

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die in der Sitzung des hohen Hauses am 22. Februar 1918 eingebrachte Anfrage der Abgeordneten Goll und Genossen, betreffend die generelle Enthebung der Beamten usw. bei allen dem k. k. Amt für Volksernährung unterstellten Kriegswirtschaftszentralen, beehre ich mich folgendes zu erwidern:

Eine Verfügung, wonach das Personal der Kriegswirtschaftszentralen ohne Rücksicht auf Alter, Tauglichkeit und Diensteigenschaft dauernd vom Militär- und Landsturmdienste enthoben wird, existiert nicht. Im Gegenteil wurde das genannte Personal wiederholt Perlustrierungen unterzogen, in deren Gefolge den Zentralen nur die unumgänglich notwendigen Arbeitskräfte blieben; Frontdiensttaugliche wurden ausschließlich dann belassen, wenn sie an leitenden Stellen standen und nicht ersetzt werden konnten. Da auch in jüngster Zeit wieder eine derartige Perlustrierung stattfand, ist für den Austausch von Kräften ohnehin dauernd gesorgt, und somit dürfte die vorgebrachte Beschwerde nicht gerechtfertigt sein.

Wien, 4. September 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1581418

Ad Nr. 2424/I, XXII. Session.

(841)

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die Anfrage der Herren Abgeordneten Dr. Korošec, Laginja, Spinčić und Genossen wegen Verfolgung der Lehrerin Milka Volarić aus Zamet in Istrien beehre ich mich, im Einvernehmen mit Seiner Exzellenz dem Herrn Justizminister, folgendes zu erwidern:

Milka Volarić wurde vom Gendarmerieposten Kantrida wegen Verdachtes des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe nach § 65a St. G. am 15. März 1915 verhaftet und am 16. März 1915 dem landesgerichtlichen Gefangenhause in Laibach eingeliefert. Die Anzeige, welche sich auf die Aussage des Monteurs Johann Finderle stützte, legte der Volarić zur Last, daß sie am 10. März 1915 vor mehreren Leuten serbenfreundliche, gegen Österreich gerichtete Äußerungen getan habe. Da Finderle den inkriminierten Sachverhalt als Zeuge unter Eid bestätigte, erhob der Militäranwalt im Zuge des gegen die Volarić unter Haft eingeleiteten gerichtlichen Ermittlungsverfahrens wegen des genannten Verbrechens die Anklage. Bei der Hauptverhandlung am 5. August 1915 wurde jedoch die Angeklagte vom Landwehrfeldgerichte in Graz freigesprochen, weil das Gericht die objektive Wahrheit der von Johann Finderle bei der Hauptverhandlung aufrecht erhaltenen Beschuldigung in Zweifel zog und mit Rücksicht auf Finderles mangelhafte Beherrschung der kroatischen Sprache (in der das kritische Gespräch geführt worden war) ein Mißverständnis seitens dieses Belastungszeugen als naheliegend annahm, um so mehr, als Finderles Aussagen auch mit denen seiner Angehörigen im Widerspruch standen. Auch drängte sich dem Gerichte die Überzeugung auf, daß bei der Entstehung dieses Mißverständnisses eine gewisse Voreingenommenheit Finderles gegenüber der Angeklagten mitgewirkt haben könne, ohne daß aber das Gericht genügend Gründe als vorliegend erachtete, um Finderle einer bewußt falschen Beschuldigung zeihen und gegen ihn einschreiten zu können. Es unterblieb daher die Erstattung der Strafanzeige gegen ihn und es hatte die Staatsanwaltschaft keinen Anlaß zum Einschreiten.

Was den Gefängnisaufenthalt der Milka Volarić betrifft, so wurde sie nach den vom Justizministerium gepflogenen Erhebungen in das landesgerichtliche Gefangenhaus in Laibach am 16. März 1915, um 8 Uhr früh eingeliefert. Von der Gefangenhausverwaltung Laibach wird in Abrede gestellt, daß die Genannte bei der Einlieferung ein Geschimpfe über sich ergehen lassen mußte; sie habe übrigens weder bei der Einlieferung noch während ihrer Anhaltung in diesem Gefangenhause irgend einen Anlaß zu einem Tadel geboten. Sie wurde in einer Gemeinschaftszelle, die für weibliche Häftlinge bestimmt war, neben sieben anderen Gefangenen in der allerdings stark belegten Weiberabteilung untergebracht.

Bei ihrer Überstellung aus dem Gefangenhause in Laibach in das landesgerichtliche Gefangenhaus in Graz wurden der Milka Volarić ihre Sachen ausgefolgt; sie hat auch den Empfang schriftlich bestätigt. Bezüglich der Behauptung, daß der Milka Volarić bei ihrer Enthaftung in Graz einzelne Sachen gefehlt hätten, konnte nur festgestellt werden, daß die Sachen nicht im Gefangenhause sind, so daß wohl angenommen werden kann, daß sie die Gegenstände mitgenommen habe.

Nach der Angabe des Direktors des Gefangenhauses in Graz hat sich die Volarić nie mit einer

Beschwerde bei ihm gemeldet und es ist auch nie zu einem Auftritte zwischen ihnen gekommen. Mit Rücksicht auf die Angabe muß daher die Behauptung der Herren Fragesteller, daß sich Milka Volarić wegen des Verlustes einzelner Gegenstände beim Gefangenhausdirektor gemeldet habe, daß dieser furchtbar zu schreien begonnen und sich aufs roheste benommen habe, auf unrichtigen Mitteilungen beruhen.

Die Beschwerde, daß sich der Gefangenenarzt gegen die eingekerkerten Südslawen und insbesondere gegen die Frauen nicht nur nicht zuvorkommend benommen, sondern sie direkt rücksichtslos behandelt habe, kann mit Rücksicht auf die ganz allgemein gehaltene Fassung nicht auf ihre Richtigkeit geprüft werden.

Milka Volarić selbst wurde nach dem Ergebnisse der Erhebungen während ihrer Anhaltung im landesgerichtlichen Gefangenhause in Graz den Ärzten nicht vorgestellt, so daß sich die Ausführungen der Anfrage auf ihre Person nicht beziehen können. Die Genannte hat sich auch niemals gelegentlich der zahlreichen Amtsuntersuchungen des Gefangenhauses über irgend ein Organ des Gefangenhauses beschwert. Zu einer Verfügung ist deshalb in keiner Richtung ein Anlaß gegeben.

Wien, 3. September 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1681418

Ad Nr. 2460/I, XXII. Session.

(842)

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die in der 65. Sitzung der XXII. Session am 27. Februar 1918 an mich gestellte Anfrage der Herren Reichsratsabgeordneten Dr. Kofler, Dr. Erler, Kraft und Genossen, betreffend den feindlichen Fliegerangriff auf Innsbruck, beehre ich mich mitzuteilen, daß sowohl die vom k. u. k. Kriegsministerium als auch vom k. u. k. Militärkommando in Innsbruck diesbezüglich eingeleiteten Erhebungen ergeben haben, daß die in der Bevölkerung laut gewordenen Stimmen über die ungenügenden Schutzmaßregeln beziehungsweise über das absolute Versagen aller Abwehreinrichtungen nicht begründet erscheinen.

Eine absolute Sicherung gegen Luftangriffe ist dem Wesen der Luftfahrzeuge zufolge unmöglich.

Selbst Örtlichkeiten, die immer wieder das Ziel von Luftangriffen sind und deren Wert und Bedeutung die denkbar umfassendsten Abwehrmaßnahmen erfordern, können nicht einmal in Ländern mit nahezu unbeschränkten Mitteln vor diesen Angriffen geschützt werden.

Um so mehr muß die in ihren Mitteln beschränkte Monarchie sich an den einzig Erfolg versprechenden Vorgang halten:

Schaffung einer möglichst schwer zu durchbrechenden Zone an der Front durch tunlichste Konzentration aller Abwehrmittel in dieser Zone. Erst die dann verbleibenden Abwehrwaffen dürfen zum unmittelbaren Schutz wichtiger Hinterlandsobjekte verwendet werden, können aber niemals verhindern, daß feindliche Luftfahrzeuge, denen das Überfliegen der Schutzzone gelungen ist, Bomben abwerfen. Hingegen zeigen die bisherigen Erfahrungen, daß solche Angriffe nur dann bedeutendere Verluste mit sich bringen, wenn die Bevölkerung die ausgegebenen Verhaltungsmaßregeln nicht beachtet.

Die Heeresverwaltung ist bestrebt, durch den aktivierten Flugbeobachtungs- und Meldedienst die Bevölkerung zeitgerecht von dem Herannahen feindlicher Luftfahrzeuge zu warnen. Dies war auch in Innsbruck der Fall.

Wie durch das k. u. k. Militärkommando in Innsbruck erhoben wurde, hat die Flugwache am Brenner um 2 Uhr 42 Minuten nachmittags vier feindliche Flieger mit der Flugrichtung auf Innsbruck avisiert.

Um 2 Uhr 45 Minuten nachmittags wurde Flugalarm für die Stadt Innsbruck im Wege der Telephonzentrale angeordnet. Bevor sich noch dieser Allarm voll durchsetzen konnte, da die Strecke Brenner—Innsbruck (30 Kilometer) in 8 Minuten durchflogen wurde, erschien bereits der erste feindliche Flieger, welchem die drei übrigen gemeldeten Flieger knapp folgten, über dem Berg Isel.

Die Behauptung, daß das Alarmsignal erst erfolgte, nachdem in der unmittelbaren Nähe des Alarmapparates eine feindliche Bombe platzte, bezeichnet das k. u. k. Militärkommando in Innsbruck als der Tatsache nicht entsprechend, da der Fliegeralarm bereits durch das Infunktiontreten einer Alarmstelle erfolgt war (Böllerschüsse), bevor noch der feindliche Fliegerangriff eingesetzt hatte.

Daß die Alarmsignale zur Zeit des Einsetzens des feindlichen Fliegerangriffes noch nicht von den übrigen Stellen abgegeben sein konnten, läßt die kurze Flugzeit vom Brenner nach Innsbruck erklärlich erscheinen, da während dieser Zeit die telephonischen Avisos durch die Telephonzentrale kaum abgewickelt, geschweige denn die Alarmstellen schon in Tätigkeit sein konnten.

Die in der Anfrage erwähnte „amtliche" telephonische Meldung des Postamtes Steinach über das Herannahen feindlicher Flieger nach Innsbruck ist, wie erhoben wurde, der allein maßgebenden Stelle, dem k. u. k. Militärkommando beziehungsweise der Fliegernachrichtenstelle nicht zugekommen.

Bei Berücksichtigung der nunmehrigen Fluggeschwindigkeiten, die bereits 200 Stundenkilometer überschreiten, kann auch durch weiteres Hinausschieben der Flugwachen kein nennenswerter Gewinn an Alarmierungszeit erzielt werden.

Der beste Schutz gegen feindliche Fliegerangriffe bleibt die Belehrung der Bevölkerung, damit diese ihr Verhalten bei feindlichen Fliegerangriffen nicht nur genau, sondern auch rasch nach den veröffentlichten Regeln einrichte.

Gelegentlich des feindlichen Fliegerangriffes am 20. Februar l. J. wurde jedoch konstatiert, daß die Bevölkerung Innsbrucks die für Fliegerangriffe erlassenen Verhaltungsmaßregeln in keiner Weise beachtete. Sie strömte vielmehr auf die Straßen und Plätze der Stadt und es wäre ausschließlich diesem Verhalten zuzuschreiben gewesen, wenn gelegentlich des Fliegerangriffes größere Verluste an Menschenleben zu beklagen gewesen wären.

Ich möchte mir bei dieser Gelegenheit erlauben, die Herren um ihre Unterstützung zu ersuchen, auf die Bevölkerung aufklärend einzuwirken, da, wie aus dem Vorgeschilderten zu entnehmen ist, es überhaupt keine anderen verläßlichen Mittel gibt, die Bevölkerung vor feindlichen Fliegern, denen das Überfliegen der Abwehrzone gelungen ist, und die Bombenangriffe auf Orte außerhalb der weiteren Kampfzone unternehmen, verläßlich zu schützen.

Wien, 4. September 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1581418

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die Anfrage des Abgeordneten Schreiter und Genossen in der Sitzung des hohen Hauses am 15. März 1918, betreffend den Gemüseanbau, beehrt sich das Ministerium für Landesverteidigung zu erwidern:

Die Ernährungsschwierigkeiten verlangen die Förderung jedweder landwirtschaftlichen Produktion. Dazu gehört auch die besondere Unterstützung des Gärtnergewerbes, weil im Kriege das Gemüse die Stellung eines Hauptnahrungsmittels angenommen hat. Die Überprüfungskommissionen wurden daher seit langem angewiesen, Enthebungsansuchen für Gärtner wohlwollendst zu behandeln und Frontdiensttaugliche aller Jahrgänge — mit Ausnahme der sechs jüngsten — Frontdiensttaugliche der älteren Jahrgänge tunlichst zu entheben.

Dem Wunsche der geehrten Herren Interpellanten, diejenigen Gärtner, um deren Enthebung angesucht wurde, vom Zeitpunkte der Einbringung des Gesuches bis zur Erledigung zu beurlauben, kann leider aus militärischen Rücksichten nicht entsprochen werden, weil hierdurch infolge des Mannschaftsmangels andere Anspruchsberechtigte verkürzt werden müßten.

Wegen der Errichtung von Kadern für Gemüsegärtner ist vom Ministerium für Landesverteidigung mit dem k. u. k. Kriegsministerium das Einvernehmen gepflogen worden und es wurde tatsächlich ein Kader für Gärtner aufgestellt. Aus diesem Kader werden jeweils Mannschaftspersonen an jene Stellen abgegeben, die in großem Ausmaße und feldmäßig Gemüse anbauen.

Schließlich sei noch darauf verwiesen, daß Gärtner, die nur eine kleinere Anbaufläche besitzen, gemäß dem Erlasse des Kriegsministeriums Abt. 10, Nr. 52000 res. ex 1917, ebenso wie selbständige Landwirte für eine mehrwöchentliche Beurlaubung in Betracht kommen.

Wien, 25. August 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1581118

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

In Beantwortung der in der Sitzung des hohen Hauses am 26. Februar 1918 von den Herren Reichsratsabgeordneten Dr. Korošec und Genossen an die Gesamtregierung gestellten Anfrage, betreffend die angeblichen Mißstände im Kriegsgefangenenlager in Braunau in Böhmen, beehre ich mich nach gepflogenem Einvernehmen mit dem k. u. k. Kriegsministerium als der im Gegenstande ressortzuständigen Zentralstelle, dann im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerratspräsidium, folgendes zu erwidern:

Die in ganz Europa herrschenden Verpflegsschwierigkeiten machen sich naturgemäß auch in den einzelnen Kriegsgefangenenlagern fühlbar. Trotzdem kann die Versicherung abgegeben werden, daß das den einzelnen Kriegsgefangenen verabreichte Kostquantum hinreicht.

Daß in den Küchen des Kriegsgefangenenlagers in Braunau in Böhmen mehrere Arten der Menage zubereitet werden, entspricht vollauf den Tatsachen. Die Begründung hierfür liegt darin, daß in diesem Kriegsgefangenenlager:

a) gewöhnliche Kriegsgefangene,

b) nach Intelligenzgrad und sozialer Stellung in Kategorien eingeteilte Zivilinternierte,

c) über 65 Jahre alte Zivilinternierte untergebracht sind, deren Verköstigung aus naheliegenden Gründen eine verschiedene ist.

ad a. Die gewöhnlichen Kriegsgefangenen werden nach ihren Arbeitsleistungen in drei Kategorien eingeteilt und erhalten nach dieser Einteilung ihre Verpflegung.

Als gegenwärtig gültige Naturalverpflegsgebühren pro Kopf und Tag entfallen:

Frisches Fleisch.

I. Kategorie, nichtarbeitende Kriegsgefangene	II. Kategorie, mäßig arbeitende Kriegsgefangene	III. Kategorie, schwer arbeitende Kriegsgefangene
100 Gramm	120 Gramm	150 Gramm

100 Gramm frisches Fleisch wird gleichgehalten: 100 Gramm Innerei, 100 Gramm Innereiwurst, 100 Gramm getrockneten Fischen (Klipp- und Stockfischen), 200 Gramm Heringen, Makrelen und allen Arten nicht hartgetrockneten Fischen, 150 Gramm geräucherten Fischen, 100 Gramm Pökelfleisch (Pferdefleisch).

Gemüsegebühren.

800 Gramm Kartoffel oder 100 Gramm Kartoffelwalzgrieß oder 150 Gramm Corlicebrei oder 200 Gramm Hülsenfrüchte (Bohnen, Erbsen 2c.) oder 800 Gramm frisches Gemüse (Rüben, Möhren, Kraut 2c.) oder 550 Gramm Sauerkraut oder 550 Gramm Sauerrüben oder 350 Gramm Sauerrüben mit 300 Gramm Kartoffeln oder 350 Gramm Sauerkraut mit 300 Gramm Kartoffeln oder 400 Gramm frisches Gemüse mit 400 Gramm Kartoffeln oder 250 Gramm Maisgrieß, oder 80 Gramm Dörrgemüse (Julienne) oder 40 Gramm Dörrgemüse mit 400 Gramm Kartoffeln oder 160 Gramm Trockenrübenschnitte.

Außerdem 10 Gramm Kochmehl, 5 Gramm Fett (früher 10 Gramm), 350 Gramm Brot (früher 420 Gramm), 10 Gramm Zucker (früher 25 Gramm), $1^1/_2$ Gramm Brombeerblättertee (jetzt $^1/_2$ Gramm), 1 Zentiliter Rum (früher 2 Zentiliter).

Die Fassung der Verpflegsartikel erfolgt in den Proviantmagazinen durch eine fallweise wechselnde,

von den Kriegsgefangenen selbst aus ihrer Mitte gewählte Kommission nach Vorschreibung der k. u. k. Proviantur des Lagers.

Die richtige Übernahme der Verpflegsartikel ist von der Kommission täglich zu bestätigen.

ad b. Die intelligenten und soziale Stellungen bekleidenden Zivilinternierten sind in zwei Kategorien eingeteilt.

In die I. Kategorie gehören jene Zivilinternierten, deren soziale Stellung entsprechend ist jener der österreichischen Staatsbeamten von der VIII. Rangsklasse aufwärts; diese erhalten eine tägliche Alimentationsgebühr von 4 Kronen.

In die II. Kategorie gehören jene, deren soziale Stellung analog ist jener der österreichischen Staatsbeamten der IX. bis XI. Rangsklasse; diese erhalten täglich 3 Kronen Alimentationsgebühr.

Beide Kategorien wählen aus ihrer Mitte monatlich eine Kommission, welche für die Alimentationsgebühren teilweise bei der Proviantur, teilweise im Handeinkauf die Lebensmittel unter Aufsicht eines eigenen Organs besorgt und diese selbst aufbewahrt.

Die Verrechnung erfolgt kassagemäß.

ad c. Alle über 65 Jahre alten Zivilinternierten bilden eine Gruppe für sich und werden pro Kopf und Tag 1 Krone 52 Heller an Verpflegsgebühr verrechnet.

Für diesen Betrag wird Brot, wöchentlich fünfmal frisches Fleisch und Viktualien gekauft.

Die Verrechnung erfolgt ebenfalls kassagemäß und auch diese Gruppe wählt monatlich eine Kommission, welche die richtige Verwendung der Lebensmittel überwacht.

Alle Kriegsgefangenen und Internierten erhalten täglich 350 Gramm Brot.

Die unter a) und c) genannten Kriegsgefangenen und Zivilinternierten haben baracken- und kategorienweise in der gemeinschaftlichen Küche ihre bestimmten Kessel zugewiesen.

Die Fassungskommission gibt vor jeder Mahlzeit die Lebensmittel auf Grund der Fassungsscheine aus.

Jede Baracke wählt täglich einen Vertrauensmann, der von der Fassungskommission übernimmt und während der ganzen Zeit des Kochens bei den zugewiesenen Kesseln anwesend ist und darüber wacht, daß nichts von den Köchen entwendet oder verkauft wird.

Nach dem Abkochen wird die Menage von jeder einzelnen Baracke in Anwesenheit der Kriegsgefangenen-Barackenkommandanten aus der Küche abgeholt und in Traggefäßen in die Baracken gebracht. Dort wird sie zugsweise bei gleichzeitiger Verlesung der Namen der Kriegsgefangenen durch die Zugskommandanten verteilt.

Die unter b) genannten Zivilinternierten haben selbstbestimmte Köche und sind für sie separate Sparherde aufgestellt.

Das Abkochen erfolgt nach Angabe und im Beisein eines fallweise von ihnen gewählten Vertrauensmannes.

Die fertigen Speisen werden bei gemeinschaftlicher Tafel verteilt.

Eine Protektion durch Verabfolgung von besserer Menage an einzelne Kriegsgefangene besteht nicht.

Die in den Kanzleien beschäftigten Zivilinternierten gehören der Intelligenzgruppe an und erhalten ihre Menage bei dieser.

Die Barackenkommandanten und Ordonnanzen erhalten die Menage für Mäßigarbeitende und haben bei dieser Gruppe zu sassen.

Diesen gegebenen Ausführungen wolle entnommen werden, daß seitens des Kriegsgefangenenlagerkommandos alle Vorkehrungen getroffen wurden, um eventuellen Mißbräuchen vorzubeugen.

Im Kriegsgefangenenlager in Braunau in Böhmen sind die Kranken hinsichtlich der Verpflegung in zwei Kategorien geteilt; Schwerkranke und herabgekommene Kranke, dann Leichtkranke.

Die ersteren erhalten täglich:

Die Tuberkulösen $^1/_4$ Liter Milch, die übrigen $^1/_4$ Liter Tee oder $^1/_2$ Liter schwarzen Kaffee; wenn Milch vorhanden, auch weißen Kaffee. Vormittags gebratenes Fleisch, Wurstzeug, Marmelade oder Eier; mittags eine kräftige Fleischsuppe mit feingehacktem Fleisch, Nudeln oder geriebenem Gerstel, Kartoffeln im Ausmaße von 1 Liter; abends $^1/_2$ Liter Suppe oder Tee oder schwarzen Kaffee. Außerdem erhält die Mehrzahl der Schwerkranken $^1/_8$ bis $^1/_4$ Liter Rotwein.

Die Leichtkranken erhalten früh $^1/_4$ Liter Tee oder $^1/_2$ Liter schwarzen Kaffee, mittags Suppe mit Gemüse und Fleisch, abends $^1/_2$ Liter Tee oder Kaffee, zeitweise Suppe.

Die tägliche Fleischration für beide Kategorien beträgt derzeit 140 Gramm, die Brotration 350 Gramm.

Die Zubereitung der Speisen erfolgt in der Spitalsküche durch serbische Köche unter Aufsicht, doch werden den Kranken auch die in natura ankommenden Liebesgaben unentgeltlich zubereitet. Die Menagequote beträgt derzeit 2 Kronen 17 Heller.

Was die Erkrankungen sowie die Sterblichkeit der serbischen Kriegsgefangenen und Zivilinternierten anlangt, beehre ich mich zunächst, auf meine Ausführungen in der Beantwortung der am 25. September 1917 von den Herren Reichsratsabgeordneten Dr. Karl Baxa und Genossen eingebrachten Anfrage, betreffend die Behandlung der serbischen Zivilinternierten im Internierungslager Nezsider hinzuweisen.

Das Kriegsgefangenenlager in Braunau in Böhmen hatte im Vorjahre bei einem durchschnittlichen Stande von 15.145 Personen durchschnittlich täglich einen Krankenstand von 1205 Personen, das ist 7·8 Prozent. Hierbei muß jedoch hervorgehoben werden, daß der größte Teil dieser Kranken mit den Transporten von Arbeitsstellen oder auswärtigen Krankenanstalten zugegangen ist, so daß von den ständig im Lager befindlichen Gefangenen nur ein Bruchteil dieser Zahl als erkrankt anzusehen ist.

Gestorben sind im Vorjahre 634 Personen, das ist 1·7 Todesfälle täglich, was beim durchschnittlichen Krankenstande von 1205 Personen 1·4 Prozent ausmacht. Es starben 302 Personen an verschiedenen Formen der Tuberkulose, 113 an anderen Lungenkrankheiten, hauptsächlich Lungenentzündung (meistens alte Internierte), 68 an Marasmus, 56 an Nierenkrankheiten, 34 an Herzfehler und 22 an Malaria. Der Rest der Todesfälle entfällt auf andere Erkrankungen, wie zum Beispiel Krebs, Blutvergiftung, Magen- und Darmkrankheiten ꝛc. An epidemischen Krankheiten starben 2 Personen an Rotz und 1 Person an epidemischer Genickstarre.

Im laufenden Jahre bewegen sich die Erkrankungen und Sterbefälle in den gleichen Grenzen wie im Jahre 1917.

Hervorgehoben werden muß, daß die Zahl der Gräber der verstorbenen Kriegsgefangenen und Zivilinternierten auf dem Friedhofe in Braunau nicht, wie in der Anfrage ausgeführt, mehr als 3200, sondern in Wirklichkeit 2464 beträgt.

Über die in diesem Kriegsgefangenenlager errichtete Schule sei nachstehendes angeführt:

Ende 1915 und anfangs 1916 wurden mit anderen Kriegsgefangenen und Internierten auch Knaben im Alter von 8 bis 14 Jahren, teilweise mit ihren Vätern, teilweise, weil sie in Serbien elternlos herumliefen und abgeschoben werden mußten, in das Kriegsgefangenenlager in Braunau überstellt.

Um zu verhindern, daß diese Knaben unter den üblen Einflüssen der unter den Kriegsgefangenen vorhandenen Elemente schlechtester Art Schaden nehmen, wurden sie der Obhut eines unter den serbischen Gefangenen befindlichen Berufslehrers übergeben, der ihnen Unterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen erteilte. Es wurden einfache Schulbehelfe beschafft und ein Zimmer der Kirchenbaracke als Lehrzimmer eingerichtet.

Der im Lager weilende Sekretär des christlichen Vereines junger Männer unterstützte finanziell im Namen des Vereines diese einfache Schule in jeder Richtung, deren Erweiterung infolge des Zuschubes sämtlicher im Knabenalter stehenden serbischen Internierten aus den übrigen Lagern der Monarchie ein Bedürfnis wurde.

Über Ansuchen und aus Mitteln des christlichen Vereines junger Männer wurde das jetzt bestehende Schulgebäude errichtet, welches acht geräumige, lichte Klassenzimmer, ein Bibliothekszimmer und ein Konferenzzimmer umfaßt.

Der Unterricht wird in zwölf Klassen erteilt.

Der christliche Verein junger Männer stellte auch eine größere Schulbibliothek und die erforderlichen Lehrmittel zur Verfügung.

Der Schule angegliedert wurden Schulwerkstätten, wie Tischlerei, Drechslerei, Friseurgeschäft, Schuhmacherei und Schneiderei, in denen Knaben, die Lust zum Handwerk haben, diese erlernen können.

Auch für diese stellte der genannte Verein reichlichst Werkzeuge und Maschinen zur Verfügung.

Weiters besteht ein Landwirtschafts- und Fortbildungskurs und ein Musikkurs. Der Musikkurs ist mit allen möglichen Instrumenten ausgestattet.

Der an dieser Schule eingehaltene Lehrplan entspricht nach Umfang und Inhalt dem einer vierklassigen Volksschule.

Als Unterrichtssprache dient ausschließlich die serbische Sprache und als Schrift die Lateinschrift.

Im Religionsunterricht wird gleichzeitig auch Cyrilliea gelehrt und angewendet.

Über Wunsch einzelner Lehrer wird in der II., III. und IV. Klasse auch die deutsche Sprache gelehrt, soweit dies möglich ist.

Als Lehrkräfte stehen nur serbische Internierte, beziehungsweise kriegsgefangene Lehrer in Verwendung. Den Unterricht in der deutschen Sprache erteilt ein internierter serbischer Ingenieur. In den Schulwerkstätten fungieren als Meister ebenfalls serbische Staatsangehörige.

Lehrer der Musikkapelle ist ein absolvierter serbischer Gymnasiast.

Daß die Kinder in mustergültiger Weise den Unterricht in ihrer Muttersprache und von Lehrern ihrer eigenen Nation erhalten, welche sicherlich nicht bestrebt sein dürften, den Kindern die Geschichte ihres Heimatlandes in entstellter Darstellung zu erläutern, steht außer Zweifel.

Zur Schulaufsicht sind vom Kriegsgefangenenlagerkommando bestimmt: Oberleutnant Pompe als militärischer Leiter und Kommandant; der Einjährig-Freiwillige Feldwebel Iwo Bežić, nach seinem Zivilberuf k. k. Professor, als pädagogischer Leiter und ein österreichischer Berufslehrer als Aufsichtslehrer, von welchen Organen die beiden letzteren die serbische Sprache vollkommen beherrschen.

Was die Tätigkeit des in der Anfrage erwähnten Oberleutnants Pompe betrifft, kann ver-

sichert werden, daß der genannte Offizier in umsichtigster Weise und mit ausdauerndem Fleiße seine Tätigkeit der Knabenschule widmet und daß dieselbe von sehr gutem Erfolg begleitet war.

Dies wurde nicht nur von den inspizierenden Vorgesetzten, sondern auch wiederholt von den das Kriegsgefangenenlager besuchenden Vertretern neutraler Staaten, wie jenen der königlich spanischen Mission, die erst kürzlich, am 22. März l. J., Gelegenheit hatte, das Lager zu besichtigen, unumwunden lobend anerkannt.

Auch der Sekretär des internationalen Vereines christlicher junger Männer, Herr Torsten Wallenius, der sich ständig in dem erwähnten Lager aufhält, hat nur Worte vollster Anerkennung für die im Kriegsgefangenenlager herrschenden Verhältnisse und jene der Knabenschule gefunden.

In Angelegenheit der elf serbischen Lehrer, welche ungerechtfertigt die Entfernung eines Mitgliedes der Kommission verlangten und deshalb gemaßregelt werden mußten, beehre ich mich, nachfolgende Aufklärung zu geben:

Zur Unterstützung des Sekretärs der Kriegsgefangenenhilfe des Vereines christlicher junger Männer, Herrn Torsten Wallenius, welcher die Bestellung und Verteilung internationaler Liebesgaben in dem genannten Lager regelt, wurde demselben als Vertrauensmann der serbische Internierte Ingenieur Tomić, ein 46jähriger, reiferer, gewissenhafter, gebildeter Mensch mit sehr guten Umgangsformen zugeteilt. Laut eines vorliegenden Zeugnisses des Sekretärs des Vereines christlicher junger Männer über den internierten Ingenieur Tomić genießt derselbe dessen vollstes Vertrauen.

Die reelle Gebarung dieses Internierten scheint einzelnen seiner Leidensgenossen nicht behagt zu haben.

Als Anfang November Pakete zur Verteilung gelangten, ordnete der Sekretär des Vereines christlicher junger Männer an, daß diese ausschließlich an die serbischen Knaben zu verteilen wären, da er für die Lehrer andere Pakete bestellt habe.

Dies veranlaßte die internierten serbischen Lehrer, die Ablösung des vorgenannten Internierten zu fordern und zu erklären, daß sie nicht gewillt seien, weiterhin Unterricht zu erteilen, wenn sie nicht gleich den Knaben mit den Paketen beteilt werden.

Gegen dieses renitente, von wenig pädagogischem Verständnis zeigende Vorgehen sah sich das Kommando des Kriegsgefangenenlagers genötigt einzuschreiten, hat neun dieser Lehrer vom Lehrdienst suspendiert und acht hiervon zu auswärtigen Arbeiten bei der Landwirtschaft und bei Bergestellen, in keinem Falle jedoch in Kohlenbergwerken usw. verwendet.

Der von den Herren Anfragestellern gemachte Vorwurf, daß es unbeschreiblich sei, wie man mit dem serbischen Volk umgehe, läßt nur schließen, daß die Herren über die wirklichen Verhältnisse mangelhaft und einseitig orientiert worden sind.

Um den schwierigen Standpunkt, welchen die Kommandos der mit serbischen Kriegsgefangenen und Internierten belegten Kriegsgefangenenlager einnehmen, begreiflich zu machen, wird erklärend ausgeführt:

Das Verhältnis der serbischen Internierten und Kriegsgefangenen untereinander ist ein äußerst schlechtes; sie leben in ständigem Zwist, sie intrigieren und verleumden sich gegenseitig bei den Lagerorganen; Mißtrauen und Diebstähle untereinander sind häufig.

Um Lebensmittel zu erlangen, werden Kleidungsstücke und Wäsche verschachert. Mit Vorliebe werden dunkle Geschäfte und Preistreibereien untereinander betrieben.

Unter diesen Umständen wird es begreiflich erscheinen, daß alle noch so humanitären Verfügungen des Lagerkommandos, für welche alle Kriegsgefangenen der feindlichen Nationen ein volles Verständnis bekunden, auf das Mißtrauen und den oft passiven Widerstand seitens einer Zahl serbischer Kriegsgefangener und Internierter stoßen.

Vorstehende Ausführungen gewähren nicht nur einen Einblick in die Organisation des gesamten Betriebes im Kriegsgefangenenlager in Braunau in Böhmen, sondern geben auch Zeugnis, daß für die dort untergebrachten Kriegsgefangenen und Internierten sowohl in leiblicher als auch in geistiger Beziehung, soweit es die gegenwärtigen Verhältnisse überhaupt gestatten und ermöglichen, bestens gesorgt ist.

Als Gegenstück steht die nachweisbar erlittene demütigende und erniedrigende, jedem Völkerrechte Hohn sprechende Behandlung unserer eigenen Heeresangehörigen in serbischer Kriegsgefangenschaft, auf welche schon in der auf die Anfrage der Herren Reichsratsabgeordneten Dr. Karl Baxa und Genossen vom 25. September 1917 gegebenen Beantwortung hingewiesen wurde, gegenüber.

Viele unserer braven und tapferen Offiziere und Mannschaften waren dort aller Unbill preisgegeben, nur wegen Mangels jedweder Obsorge und bei Außerachtlassung aller völkerrechtlichen Bestimmungen seitens der feindlichen Regierung in Not und Elend fürs Vaterland dahingegangen.

Um so beklagenswerter tritt daher die Erscheinung zutage, daß sich dessenungeachtet noch immer Volksvertreter finden, welche offenbar auf Grund einseitiger und mangelhafter Informationen sich ihrer erwählten Schutzbefohlenen annehmen zu müssen glauben.

Die über die Lebensverhältnisse der serbischen Kriegsgefangenen und Internierten in der Monarchie gegebene Darstellung beweist, daß die von den anfragenden Herren Reichsratsabgeordneten zum Ausdruck gebrachte Meinung, nach der sie die Behandlung der serbischen Kriegsgefangenen und Internierten als eine internationale Schande bezeichnen, — gelinde gesagt — eine irrige ist, welche keinesfalls auf Grund realer Tatsachen vorgebracht werden konnte.

Dagegen ist es eine internationale Schande und eine in der Geschichte für immer als Schandmal für Serbien dastehende Tatsache, wie von diesem Volke mit unseren Kriegsgefangenen umgegangen wurde.

Zahlreiche unter Eid erfolgte Aussagen österreichisch-ungarischer Offiziere und Mannschaftspersonen, welche aus serbischer Gefangenschaft befreit wurden, geben ein klares Bild über die unmenschliche, jeder Humanität hohnsprechende Behandlung unserer Kriegsgefangenen in Serbien.

Mannschaftspersonen und auch Offiziere wurden gröblichst beschimpft, mit Fäusten und Kolben grundlos geschlagen. Beim Abtransport der Gefangenen nach Albanien wurde der Befehl erteilt, daß jeder Offizier und Mann, der nicht weiter kann und zurückbleibt, niederzumachen ist.

Effekten, auch Wäsche und Fußbekleidung wurden unseren Leuten abgenommen. Sendungen für dieselben mit Kleidern, Schuhen, Decken ꝛc. wurden größtenteils von serbischen Offizieren und Beamten unterschlagen und verkauft.

Die Vorsorge für die Verpflegung war minimal; die Gefangenen bekamen oft tagelang nichts zu essen, befanden sich in jämmerlichem Zustand und viele starben Hungers.

Die sanitären Verhältnisse spotteten jeder Beschreibung. Auch Kranke wurden unerhört roh behandelt; 26.000 Mann sind an Hungertyphus gestorben.

Merkwürdigerweise hat sich für diese beklagenswerten Opfer serbischer Grausamkeit und gemeinster Bestialität keine Stimme seitens jener Herren Reichsratsabgeordneten erhoben, die sich jetzt unserer gefangenen Feinde so entschieden und warm annehmen und die weit über das vorgeschriebene völkerrechtliche Maß hinausgehende Fürsorge der Militärverwaltung noch in gehässiger Weise leugnen und ironisieren. Zum Beispiel anerkennt der Reichsratsabgeordnete Korosec die im Kriegsgefangenenlager Braunau in Böhmen errichtete Schule für die serbischen Knaben als mit allen Hilfsmitteln gut ausgestattet, weist aber sofort wieder ganz unbegründet darauf hin, daß alle diese Einrichtungen nur zum „Pflanz und Parade" sowie als „Reklame" für den Leiter der Schule dienen. Zur gleichen Zeit liegt beim Kriegsministerium ein Schreiben dieses Abgeordneten vor, in welchem ausgeführt ist, daß den im Kriegsgefangenenlager Boldogaszony internierten montenegrinischen Offizieren schon seit einem halben Monat keine Nahrung gegeben werden soll. Die Unrichtigkeit einer solchen Behauptung liegt doch nur zu klar auf der Hand.

Eine Bestätigung der humanitären Fürsorge, welche seitens des Kriegsministeriums als der auf dem Gebiete des Kriegsgefangenenwesens zuständigen Zentralstelle und dessen Unterorganen den Kriegsgefangenen aller Nationen gewidmet wird, liefern im Gegensatz zu vorliegenden und ähnlichen anderen Anfragen die von den Kommissionen und Vertretern neutraler Mächte bei Besichtigung einzelner Kriegsgefangenenlager sowie verschiedener Arbeitsstellen von Kriegsgefangenen wiederholt zum Ausdruck gebrachten Anerkennungen.

Im übrigen wird über das Thema der Behandlung der feindlichen Kriegsgefangenen bei den einzelnen kriegführenden Staaten die vorurteilsfreie Chronik der Weltgeschichte ein deutliches Urteil fällen, welchem das Kriegsministerium mit vollem Vertrauen und mit voller Zuversicht entgegensehen kann.

Was den Antrag betrifft, einer internationalen oder einer parlamentarischen Kommission Einblick in die angeblichen schrecklichen Verhältnisse im Kriegsgefangenenlager Braunau in Böhmen zu gewähren, so gestatte ich mir darauf hinzuweisen, daß jeder seitens der königlich spanischen Regierung als der hinsichtlich Wahrung der Interessen der in der Monarchie befindlichen serbischen Staatsangehörigen betrauten Schutzmacht designierten Mission voller Einblick in die Verhältnisse ihrer schutzempfohlenen Kriegsgefangenen und Internierten stets gewährt wurde und wird.

Wien, 4. September 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1581418.

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

In Beantwortung der in der Sitzung des hohen Hauses am 27. Februar 1918 von dem Herrn Abgeordneten Dr. Zahajkiewicz und Genossen eingebrachten Interpellation, betreffend Urlaubsgewährung an den Landsturminfanteristen Wasyl Jaworski, geboren 1867, zuständig nach Kruszelnica-Skole, beehre ich mich folgendes zu erwidern:

Das Ministerium für Landesverteidigung hatte angeordnet, dem Manne einen vierwöchigen Urlaub und die notwendigen Reisetage zu bewilligen.

Bevor jedoch diese Anordnung zur Durchführung gelangen konnte, war der Mann, als dem Geburtsjahrgang 1867 angehörend, bereits am 10. März behufs Durchführung seiner dauernden Beurlaubung an den Austauschsammelkader der 11. Armee und von diesem am 15. März an den Austauschsammelkader des k. u. k. Militärkommandos Przemyśl abgegeben worden. Am 21. März wurde er sodann der Ersatzkompagnie für Hilfsdienste beim k. u. k. Infanterieregiment Nr. 77 in Jaroslau übergeben und von dieser am 30. April l. J. dauernd beurlaubt.

Wien, 4. September 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1581418

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die an mich von den Herren Abgeordneten T. Reger und Genossen, betreffend die sanitären Zustände beim Militär im Hinterlande, gestellte Anfrage, beehre ich mich, nach gepflogenem Einvernehmen mit dem k. u. k. Kriegsministerium folgendes mitzuteilen:

Eine gründliche Reinigung aller Kranken bei der Spitalsaufnahme wird bereits durch die im Frieden Geltung habenden Vorschriften für den Sanitätsdienst verfügt und sind für die entsprechende Durchführung der Reinigungsmaßnahmen die Abteilungsärzte persönlich verantwortlich.

Eine obligatorische Einführung eines Reinigungsbades für jeden zur Spitalsaufnahme gelangenden Kranken ist jedoch undurchführbar, weil bei einer Reihe von Erkrankungen (Ekzemen, gewissen internen Leiden 2c.) ein Bad in bestimmten Krankheitsstadien kontraindiziert ist. In allen militärischen Sanitätsanstalten sind Entlausungs- und Badeanlagen vorhanden und hat das k. u. k. Kriegsministerium jederzeit, schon mit Rücksicht auf die Gefahr der Ausbreitung von Infektionserkrankungen, namentlich von Fleck- und Rückfallfieber, auf die gründlichste Pflege der Körperreinigung und Entlausung der Kleider und Wäsche des Mannes besondere Sorgfalt gewendet.

Wie in den Sanitätsanstalten, so hat die Militärverwaltung auch bei den Truppen und Anstalten der Pflege der körperlichen Reinlichkeit bei den Militärpersonen stets ein ganz besonderes Augenmerk zugewendet und wurden speziell während des Krieges Vorsorgen getroffen, daß in allen größeren militärischen Unterkünften und einzelnen Garnisonen Reinigungs- und Entlausungsanlagen in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Alle inspizierenden Organe, alle Kommandanten und Chefärzte sind angewiesen, auf Reinlichkeit und Lausfreiheit bei ihren Untergebenen zu achten und diesbezüglich Visitierungen abzuhalten.

Die Sanitätschefs der Militärkommandos wurden beauftragt, auf die sanitären Zustände in ihrem Bereiche unablässig den intensivsten Einfluß zu nehmen. Sie haben sich von dem Reinlichkeitszustand bei den Truppen ihres Bereiches persönlich die Überzeugung zu verschaffen und auf die unterstehenden Ärzte einzuwirken, daß alle zur Verfügung stehenden Mittel zur Erhaltung der Lausfreiheit zur Anwendung gelangen. Berichte und Meldungen über Überstellung von mangelhaft gereinigten und nicht entlausten Militärpersonen an Sanitätsanstalten, beziehungsweise an andere Garnisonen, werden stets aufgegriffen und die schuldtragenden Organe zur Verantwortung gezogen, beziehungsweise sich ergebende Mängel sofort abgestellt.

Die Behauptung, daß in Teschen eine Bade- und Entlausungsanstalt für Soldaten nicht besteht oder nicht funktioniert, ist nicht zutreffend. Das Reservespital Nr. 2 in Teschen verfügt über eine große, vollkommen funktionsfähige, allen Anforderungen entsprechende Entlausungs- und Desinfektionsanlage, das Reservespital Nr. 1 in Teschen, welches im ehemaligen Truppenspital und in Kasernen untergebracht ist, verfügt in allen Gebäuden über Badezimmer mit Wannen und Brausen.

Das erstgenannte Spital ist vermöge seiner Einrichtung befähigt, auch große Krankenzuschübe, welche in die Garnison dirigiert werden, schnell einer durchgreifenden Desinfektion und Entlausung zu unterziehen, während das Reservespital Nr. 1 vermöge seiner kleineren Anlage nur den Ansprüchen des normalen Zuschubes gewachsen ist.

Laut Meldung des Militärstationskommandos Teschen ist auch die Behauptung, daß die kranken Soldaten in den Spitälern schmutzig und verlaust liegen, nicht zutreffend. Der Sanitätschef des Militärkommandos hat bei seinen wiederholten Inspizierungen in diesen Spitälern Fälle von Verlausung nicht feststellen können, wobei hervorgehoben werden muß, daß die letzte Inspizierung durch dieses Organ im Monat Mai stattgefunden hat und zahlreiche Stichproben die Läusefreiheit ergeben haben.

Die Behauptung, daß die Kranken, die vom Ersatzbataillon des Schützenregiments Nr. 22 nach Teschen abgefertigt werden, von Schmutz und Läusen geradezu strotzen, entspricht bestimmt nicht den Tatsachen.

Beim Ersatzbataillon besteht eine allen sanitären Anforderungen entsprechende Bade- und Entlausungsanlage, welche sowohl bei Tag wie auch — wenn es die Verhältnisse erfordern — bei Nacht in Tätigkeit gesetzt wird.

Die Mannschaft des eigenen Bataillons wie auch jene der dem Ersatzbataillon angegliederten zwei Landsturmersatzkompagnien wird regelmäßig einmal in der Woche gebadet und entlaust und mit reiner Wäsche beteilt.

Von einer Abgabe von Leuten in die Spitäler, ohne daß dieselben vorher gebadet, entlaust und mit reiner Wäsche beteilt worden wären, kann überhaupt nicht die Rede sein.

Wie gewissenhaft von diesem Ersatzbataillon die sanitären Maßnahmen gehandhabt wurden, beweist der Umstand, daß das Ersatzbataillon in einer Zeit, wo es trotz rechtzeitiger Aufforderung durch etwa 14 Tage ohne Kohle blieb, die Bade- und Entlausungsanlage nicht außer Betrieb setzte, sondern diese mittels Holzbeheizung in Tätigkeit erhielt.

Über den zweckmäßigen Betrieb der Bade- und Entlausungsanlage des Ersatzbataillons haben sich bis nunzu alle Inspizierenden nur lobend ausgesprochen.

Da jedoch die Möglichkeit vorlag, daß in einzelnen Fällen die Verlausung der Mannschaft anläßlich des Bahntransportes erfolgte, wurde die Zentraltransportleitung ersucht, Maßnahmen zur tunlichsten Ausschaltung dieser Gefahrenquelle zu treffen.

Die erforderlichen Verfügungen wurden auch von dieser Behörde im Einvernehmen mit dem k. k. Eisenbahnministerium erlassen.

Dem Wunsche der Herren Interpellanten auf eine ausreichende Erhöhung der Verpflegsartikel, speziell Brot und Mehl, wird die Militärverwaltung leider erst nach der neuen Ernte entsprechen können, da die dermalige, auch die Zivilbevölkerung hart treffende Lebensmittelnot eine sofortige Besserung der Ernährungsverhältnisse unmöglich macht.

Derzeit kann daher über die gegenwärtige allerdings knappe Tagesgebühr von 250 Gramm Brot für gesunde und 350 Gramm Mehl für kranke Mannschaft leider nicht hinausgegangen werden.

Durch die im Zuge befindliche Verlegung der ostgalizischen Ersatzkörper in ihre Heimatsstationen wird außerdem den Angehörigen der Eingerückten die Möglichkeit geboten werden, denselben eine Zubuße an Lebensmitteln zukommen zu lassen.

Wien, 1. September 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1581418

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die von den Herren Reichsratsabgeordneten Wolf, Bodirsky, Felzmann und Genossen in der Sitzung des hohen Hauses vom 7. März 1918 gestellte Anfrage beehre ich mich im Einvernehmen mit dem k. k. Eisenbahnministerium zu erwidern:

Von Seiten der militärischen Behörden wurde alles Mögliche veranlaßt, um die in einigen Orten Mährens bei Militärpersonen ausgebrochene Fleckfieberepidemie auf das intensivste zu bekämpfen.

Außer Zuweisung von Ärzten, Sanitätspersonal, Desinfektoren und allen erforderlichen sonstigen Hilfsmitteln wurden die Mannschaft und die Unterkünfte einer gründlichen und wiederholten Entlausung und Desinfektion unterzogen.

Die ersten Fleckfiebererkrankungen in den in der Interpellation angeführten Gebieten traten in der ersten Hälfte Dezember 1917 in Hohenstadt auf und wurden durch einen am 9. Dezember 1917 aus Ungarn eingelangten Rekrutentransport von 2000 Mann, der aus den galizischen Bezirken Husiatyn und Czortków stammte und stark verlaust war, eingeschleppt. Von hier aus verbreitete sich die Seuche auf die Ortschaften Mähr. Neustadt und Aujezd. Die Erkrankungen betrafen jedoch ausschließlich Militärpersonen und bloß in Hohenstadt kam ein verdächtiger Fall bei einer Zivilperson vor.

Ein zweiter Seuchenherd trat anfangs Jänner 1918 in Mähr. Ostrau auf, wohin die Erkrankung durch einen am 23. Dezember 1917 aus Krakau eingetroffenen Trainkorporal eingeschleppt wurde.

Was die Maßnahmen zur Hintanhaltung der Weiterverbreitung des Fleckfiebers anlangt, so muß im allgemeinen hervorgehoben werden, daß die Unschädlichmachung von Ungezieser als Träger der Infektion im rollenden Materiale durch entsprechende im Einvernehmen mit der Militärverwaltung schon zu Kriegsbeginn angeordnete Maßnahmen bewirkt wurde.

Diese Maßnahmen bestehen in einer gründlichen Waschung und Beschickung der Wagen mit hochwertigen Lösungen insektentötender Desinfektionsmittel. Überdies wurde schon frühzeitig die temporäre Entfernung der Vorhänge als möglicher Schlupfwinkel von Insekten, insbesondere während der Winterzeit angeordnet. Schließlich wurden zum Zwecke einer gründlichen Desinfektion des rollenden Materiales nicht nur bestehende Desinfektionsanlagen ausgestaltet, sondern auch eine ganze Reihe von neuen Anlagen mit großem Kostenaufwande errichtet.

Diese Maßnahmen haben sich im großen und ganzen sehr bewährt. Zum Schutze der Eisenbahnbediensteten, beziehungsweise zur Verhinderung der Übertragung der Krankheit unter die Zivilbevölkerung durch sie, wurden durch Schaffung zahlreicher Wasch- und Badegelegenheiten in bedrohten Gegenden, sowie durch Aufstellung von Desinfektionsapparaten zur Entlausung von Kleidern und Wäsche geeignete Maßnahmen getroffen. Tatsächlich ist zum Beispiel innerhalb des in Rede stehenden Seuchenherdes unter den Eisenbahnbediensteten kein einziger Erkrankungsfall vorgekommen.

Sofort nach Bekanntwerden des Auftretens der letzten Fleckfiebererkrankungen wurden den in Betracht kommenden Staatsbahndirektionen alle auf die Bekämpfung des Fleckfiebers im Eisenbahnverkehr bezughabenden Vorschriften zur strengsten Darnachachtung in Erinnerung gebracht.

Aus den diesfalls eingelangten Berichten war zu entnehmen, daß den Exekutivdienststellen nicht nur schriftlich die strengste Handhabung der Desinfektionsvorschriften aufgetragen wurde, sondern daß diese Stellen auch zum Teile im Wege mündlicher Belehrung durch die hierzu berufenen Kontrollorgane auf die besondere Wichtigkeit einer sorgfältigen Wagenreinigung aufmerksam gemacht wurden. Überdies wurden auch die Vorschriften über die stetig gesonderte Beförderung von Zivil- und Militärpersonen nachdrücklichst eingeschärft.

Dank der auf diese Art von den Militär- und Zivilbehörden energisch getroffenen Maßnahmen gelang es, die Seuche zu lokalisieren und teilweise zum Erlöschen zu bringen.

Wien, 4. September 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1581418

Anfragebeantwortung

des Ministers und Leiters des k. k. Amtes für Volksernährung.

Auf die von den Herren Abgeordneten Dr. Zahajkiewicz und Genossen in der Sitzung des hohen Hauses vom 27. September 1917 eingebrachte und mir am 3. Jänner 1918 zugestellte Interpellation, betreffend Verletzung der Rechte der ukrainischen Sprache durch den Bezirksgetreideinspektor in Przemyśl, beehre ich mich zu erwidern, daß auf dem Amtslokale des k. k. Bezirksgetreideinspektors in Przemyśl die Orientierungsaufschrift in polnischer und ukrainischer Sprache bereits angebracht wurde.

Wien, 27. August 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 158148

Ad Nr. 2978/I, XXII. Session.

(849)

Anfragebeantwortung

des Justizministers.

Die von den Herren Abgeordneten Dr. Ravnihar und Genossen in der Sitzung des hohen Hauses vom 19. Juli 1918 wegen Ernennung des Dr. H. Wiesthaler zum Notar in Marburg an mich gerichtete Anfrage beehre ich mich nachstehend zu beantworten:

Der in der Anfrage dargestellte Sachverhalt bedarf zunächst einer Ergänzung durch Hervorheben der in der Anfrage nicht erwähnten Tatsache, daß Dr. Hermann Wiesthaler zur Zeit als Notar Karl Hauß starb, bereits als dessen Substitut bestellt und tätig war. Diese Feststellung erscheint besonders geboten angesichts der in der gestellten Anfrage wider das Kreisgericht in Marburg erhobenen Anschuldigungen ungesetzlichen Vorgehens, die in nachstehenden Sätzen ihren besonderen Ausdruck fanden: „Und was geschah in Marburg? Ohne daß die Dringlichkeit gegeben wäre — in Marburg amtieren und amtierte damals noch ein Notar, der Slowene Dr. Firbas — ernannte das Kreisgericht in Marburg zum Substituten des Hauß den Dr. Wiesthaler, der damals weder Notar noch Notariatskandidat war und hat von ihm nicht einmal die erforderliche Kaution verlangt."

Tatsächlich verhält sich die Sache anders. Dem erkrankten Notar Karl Hauß in Marburg war mit dem Erlasse des Oberlandesgerichtes in Graz vom 28. Jänner 1918 ein sechswöchiger Urlaub bewilligt worden. Infolgedessen hat damals die k. k. Notariatskammer in Cilli mit ihrem an das Kreisgericht in Cilli erstatteten Berichte vom 30. Jänner 1918 selbst beantragt, für die Dauer des dem Notar Hauß vom 5. Februar bis 17. März 1918 erteilten Urlaubes den frei resignierten Notar Dr. Hermann Wiesthaler zum Substituten zu bestellen. Diesem Antrage der Notariatskammer Folge gebend, wurde Dr. Hermann Wiesthaler vom Kreisgerichte in Cilli mit Beschluß vom 31. Jänner 1918 zum Substituten des Notars Karl Hauß bestellt. Es war daher wohl naheliegend und vollkommen begründet, daß das Kreisgericht in Marburg, als Notar Karl Hauß noch vor Ablauf seines Urlaubes am 23. Februar 1918 starb, den bereits als Substituten wirkenden Dr. Hermann Wiesthaler gemäß § 120 der Notariatsordnung vorläufig zum weiteren Substituten bestellte. Zu dieser vorläufigen Bestellung bedurfte es keines Vorschlages der Notariatskammer und wäre es auch weder im Interesse der Kanzlei noch der Klienten des verstorbenen Notars Hauß gelegen gewesen, in der Person des bereits tätigen Stellvertreters einen Wechsel eintreten zu lassen; Dr. Hermann Wiesthaler hat noch an demselben Tage, an dem er vorläufig zum weiteren Substituten bestellt wurde, den Betrag von 10.000 K österreichischer Kriegsanleihe als Notariatskaution erlegt, obgleich die Notariatskaution für Marburg nur 4000 K beträgt. Die Ausführungen in der Anfrage, die sich auf diese Substitutionsbestellung beziehen, sind daher unrichtig und entsprechen nicht der Sachlage.

Daß, wie in der Anfrage weiter behauptet wird, bei der Besetzung von Notarstellen im Sinne des § 6 der Notariatsordnung in erster Linie Notare in Betracht kommen, in zweiter Linie Notariatskandidaten mit Substitutionsrecht und wenn es solche nicht gibt, erst in dritter Linie andere Juristen, ist gleichfalls nicht richtig. § 6 der Notariatsordnung zählt lediglich die gesetzlichen Erfordernisse zur Erlangung einer Notarstelle auf und diese trafen bei Dr. Hermann Wiesthaler lückenlos zu. Richtig ist, daß die Cillier Notariatskammer die vom Notar Dr. Winkler in Windischgraz erstattete Anzeige, daß Dr. Hermann Wiesthaler in seiner Kanzlei als Notariatskandidat eingetreten sei, nicht zur Kenntnis nahm und die Eintragung Wiesthalers in die Notariatskandidatenliste verweigerte, weil die Kammer von der Anschauung ausging, daß Dr. Wiesthaler nicht Kandidat Winklers sein könne, da er als Substitut in Marburg

tätig sei. Das Oberlandesgericht in Graz hat jedoch mit Entscheidung vom 10. April 1918 der von Dr. Wiesthaler erhobenen Beschwerde Folge gegeben und der Notariatskammer aufgetragen, Dr. Wiesthaler in die Kandidatenliste einzutragen. Das Oberlandesgericht ging bei dieser Entscheidung von der Anschauung aus, daß bei Eintragung in die Notariatskandidatenliste lediglich zu prüfen ist, ob der Einzutragende die in der Notariatsordnung angeführten Erfoderniße zur Eintragung aufweist; dies sei bei Wiesthaler der Fall und könne die von der Notariatskammer für die Ablehnung geltend gemachte Begründung als stichhaltig nicht angesehen werden; allerdings müsse gemäß § 118, Absatz 4, der Notariatsordnung die Praxis des Notariatskandidaten bei dem Notar, als dessen Hilfsarbeiter er eingetragen ist, eine ausschließliche sein. Eine selbstverständliche Ausnahme von dieser Regel bilde jedoch der Fall, daß der Kandidat zum Substituten eines anderen Notars bestellt ist, denn dann sei er, obgleich beim ersten Notar eingetragen, verpflichtet, die ihm als Substituten obliegenden Geschäfte zu besorgen; im wesentlichen gleich sei der vorliegende Fall, in dem zuerst die Substitution übertragen wurde und nunmehr die Eintragung in die Kandidatenliste erfolgen solle. Gegen diese Entscheidung des Oberlandesgerichtes brachte die Notariatskammer eine Vorstellung ein, doch fand ihr das Oberlandesgericht keine Folge zu geben.

Auf die Eintragung des Dr. Hermann Wiesthaler in die Notariatskandidatenliste kam es aber überhaupt gar nicht an, weil er sämtliche zur Erlangung einer Notarstelle vom Gesetze aufgestellten Eigenschaften besaß und die Eintragung in die Kandidatenliste keine Voraussetzung für die Ernennung zum Notar bildet. Da es seiner Eintragung als Notariatskandidaten überhaupt gar nicht bedurfte, kann auch gar keine Rede davon sein, daß Dr. Hermann Wiesthaler durch seine Eintragung als Notariatskandidat, wie sich die Anfrage ausdrückt, als Bewerber „gewaltsam qualifiziert" worden sei. Dr. Hermann Wiesthaler hatte eine mehr als dreißigjährige Dienstzeit, seine Ernennung zum Notar in Marburg entsprach den einhelligen übereinstimmenden Anträgen der Mehrheit der Vorschlagsinstanzen und trug überdies auch dem Wunsche eines Großteiles der Bevölkerung der Stadt und des Bezirkes Marburg Rechnung, der in Petitionen mehrerer autonomer Körperschaften und von 35 Landgemeinden Ausdruck gefunden hatte. Es geht nicht an, in der Ernennung Wiesthalers eine Ungerechtigkeit und Schädigung der slowenischen Notariatskandidaten zu erblicken, weil bei Ernennung eines anderen Notars voraussichtlich eine Stelle frei geworden wäre, auf die dann ein slowenischer Kandidat hätte ernannt werden müssen. Denn nicht das Interesse der auf einen Posten wartenden Kandidaten kommt bei Besetzung einer Notarstelle zunächst in Betracht, zu wahren ist vielmehr vor allem das Interesse der Bevölkerung, die berechtigten Anspruch hat, daß der Vertrauensposten eines Notars mit einem Manne besetzt werde, dem sie volles Vertrauen entgegenzubringen vermag; daß diesem Anspruch voll entsprochen wird, wenn ein Bewerber ernannt wird, der, wie es bei Dr. Wiesthaler der Fall ist, ihr Vertrauen bereits genießt und nicht erst zu erwerben braucht, ist klar.

Von der Wiederbesetzung der dritten systemisierten Notarstelle in Marburg, deren in der Anfrage gleichfalls Erwähnung geschieht, wurde schon im Jahre 1904 deshalb Umgang genommen, weil der letzte dritte Notar unzureichend beschäftigt war und mit dem Erträgnisse des Notariats sein Auskommen nicht finden konnte. Wiederholten, aber nicht nur von slowenischer, sondern auch von deutscher Seite gestellten Anträgen auf Wiederbesetzung dieser dritten Notarstelle wurde keine Folge gegeben, weil eine wesentliche Änderung in den Verhältnissen nicht eingetreten ist und die notarielle Tätigkeit in Marburg sich eher in absteigender als aufsteigender Richtung bewegt. Daß man diese dritte Stelle, wie die Herren Anfragesteller behaupten, „deshalb lieber leer läßt, weil ein Slowene ernannt werden müßte", erweist sich daher als eine Behauptung, die um so weniger zutrifft, als zur Zeit, da drei Notarstellen in Marburg besetzt waren, deren zwei von Notaren deutscher Volkszugehörigkeit bekleidet waren, weshalb es auch durchaus nicht feststeht, daß die dritte Stelle im Falle ihrer Wiederbesetzung mit einem slowenischen Notar besetzt werden müßte.

Wien, 5. September 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1581418

Ad Nr. 2919/I, XXII. Session.

(850)

Anfragebeantwortung

des k. k. Eisenbahnministers.

Die Herren Abgeordneten Hrásky und Genossen haben in der 77. Sitzung der XXII. Session des Abgeordnetenhauses am 18. Juli 1918 an mich eine Anfrage, betreffend die Verhältnisse im Lebensmittelmagazine und in der Personalküche der Nordwestbahn in Nimburg und im Nordwestbahnbereiche überhaupt gestellt.

Auf diese Anfrage beehre ich mich dem hohen Hause nachstehendes mitzuteilen:

1. Das Eisenbahnministerium hat beim k. k. Amt für Volksernährung alle notwendigen Schritte unternommen, damit dem Eisenbahnpersonal die volle Quote der wichtigsten Lebensmittel während des ganzen Jahres gewährleistet werde.

2. Die Organisation des Lebensmittelmagazins der Nordwestbahn wird von den Bediensteten allgemein als mustergültig anerkannt und diente der Reorganisation der Lebensmittelmagazine anderer Direktionen zum Vorbilde.

Insbesondere ist dem Personal im Wege der Wahl und der Nominierung von Vertrauensmännern die Möglichkeit gegeben, sich an der Verwaltung des Lebensmittelmagazins ausschlaggebend zu beteiligen.

3. Nichtsdestoweniger wird eine Prüfung der Institution in der Richtung erfolgen, wie weit die Errichtung von Filialen zu einer Erleichterung der Streckenversorgung beizutragen vermöchte.

4. Es steht den bei allen Verkaufsstellen beigezogenen Vertrauensmännern des Personals frei, alle sich ergebenden Anstände sofort zur Anzeige zu bringen und deren Abstellung zu verlangen.

5. Die Verwaltung der Personalküchen wurde bereits in der Weise ausgebaut, daß den vom Personal nominierten Vertrauensmännern weitgehender Einfluß auf den Betrieb eingeräumt worden ist.

6. Das Eisenbahnministerium ist schon seit langem bestrebt, den Bediensteten die auf normalem Weg nicht erreichbaren Bedarfsgegenstände zugänglich zu machen. So wurde den Arbeitern und den mit einem Dienstkleideranspruch nicht oder nur in geringem Umfang ausgestatteten Bediensteten der Bezug von Zivilkleidern zu mäßigen Preisen ermöglicht; für diese Zwecke entfielen auf die Nordwestbahndirektion entsprechend den einlaufenden Anmeldungen 6320 Anzüge und 350 Überröcke.

Den Bediensteten des Zugförderungs- und Werkstättendienstes, die nach den Bekleidungsvorschriften nicht unentgeltlich mit Dienstkleidern zu beteilen sind, wurde überdies die käufliche Überlassung eines Arbeitsanzuges zugestanden. Den Beamten und den im Kanzleidienst verwendeten weiblichen Bediensteten und Hilfsbediensteten wurde die Erwerbung der zu einem Anzug, beziehungsweise Überrock erforderlichen Stoffe aus Bahnvorräten ermöchlicht.

Der Versorgung mit Schuhwerk wendet das Eisenbahnministerium die größte Aufmerksamkeit zu. Wenn auch die Bestände der Heeresverwaltung, in denen für die Staatseisenbahnverwaltung die einzige Möglichkeit der Beschaffung von Ledersohlenschuhen gelegen ist, dermalen nur für Heereszwecke genügen und weitere Abgaben an die Bahn nicht gestatten, wird die Staatseisenbahnverwaltung die aus früheren Zuweisungen herrührenden Mengen von ungefähr 100.000 Paar Ledersohlenschuhen im kommenden Winter zur Verteilung bringen. Daneben werden Holzsohlenschuhe, deren Erzeugung nur nach Maß-

gabe der jeweiligen Oberlederabfälle erfolgen kann, abgegeben werden.

Was die Beteilung mit Wäsche anbelangt, so befindet sich die Staatseisenbahnverwaltung trotz vielfacher Bemühungen leider vorläufig noch nicht im Besitz von Beständen, die abgegeben werden könnten.

7. Die gegenwärtige Form des Kanzleipauschales beruht auf den Bestimmungen des § 25 des Regulativs für die Gebühren der Bediensteten der k. k. Staatsbahnen, woselbst auch die Höhe des Kanzleipauschales festgesetzt ist und die hieraus zu bestreitenden Materialien aufgezählt sind, ohne daß jedoch bestimmt ist, welche dieser Materialien für die einzelnen Diensteskategorien tatsächlich erforderlich sind. Dagegen werden jetzt schon gewisse Materialien an die in bestimmten Dienststellen verwendeten Bediensteten in natura abgegeben, ohne daß deshalb das Kanzleipauschale selbst gekürzt wird. Die Erweiterung des Kreises der in natura abzugebenden Materialien steht in Erwägung.

Wien, 5. September 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1581118

Anfragebeantwortung

des k. k. Ministers für öffentliche Arbeiten.

Auf die in der Sitzung des hohen Abgeordnetenhauses vom 1. März 1918 gestellte Anfrage der Herren Reichsratsabgeordneten Reger, Londzin, Michejda und Genossen wegen in Teschen drohender Kohlenkatastrophe habe ich die Ehre, nachstehendes zu erwidern:

Die Versorgung des Bezirkes Teschen erfolgt nach der derzeitigen Organisation des Kohlenversorgungsdienstes durch die k. k. Landesregierung in Troppau aus dem ihr zugewiesenen Landeskohlenkontingente. Dieses Kontingent wurde bei Aufstellung des Kontingentierungsplanes so bemessen, daß es zur Deckung des notwendigsten Bedarfes der Bevölkerung ausgereicht hätte. Infolge der seit Oktober 1917 herrschenden, die Kohlenversorgung wesentlich beeinträchtigenden Schwierigkeiten konnte das festgesetzte Kontingent nicht aufgebracht werden, nachdem zur möglichsten Beseitigung der die Kohlenabfuhr behindernden Hemmungen Maßnahmen getroffen werden mußten, die zumeist nur auf Kosten der Landeskohlenkontingente durchgeführt werden konnten. Als unvermeidliche Folge dieser Kürzungen stellte sich wie in anderen Bezirken auch im Bezirk Teschen eine gewisse Kohlenknappheit ein. Immerhin gestaltete sich die Kohlenversorgung des Bezirkes Teschen nicht so ungünstig, wie dies in der Anfrage der Herren Abgeordneten angenommen wird, denn es konnten nach dem Bericht der Landesregierung gegenüber dem von den Herren Anfragestellern selbst errechneten monatlichen Gesamtbedarf von 2600 Tonnen dem Bezirk Teschen im Monat Dezember 1917 2000 Tonnen, im Monat Jänner 1918 sogar 2300 Tonnen zugewiesen werden. Erst im Monat Februar 1918 sank die Zuweisung infolge des Streiks im Ostrau-Karwiner Revier beträchtlich; sie betrug in diesem Monat 805 Tonnen; zu den in der Anfrage erwähnten 635 Tonnen kamen nämlich noch 170 Tonnen im Lokalverschleiß von den Gruben bezogene Kohle hinzu.

Bleiben diese Zuweisungen auch hinter dem wirklichen Bedarf zurück, so konnte durch dieselben doch der Eintritt katastrophaler Zustände, wie sie die Anfrage befürchtet hat, hintangehalten werden.

Die Ungleichheit in den Zuweisungen erklärt sich einerseits aus den Schwankungen in den Auflieferungen der Landeskontingente, andrerseits aus den wechselnden Ziffern der von den einzelnen Verbrauchsbezirken angegebenen monatlichen Bedarfsmengen. Diese monatlichen Bedarfsausweise werden eben von der Landeskohlenverteilungsstelle zu dem Zwecke verlangt, um auf Grund der Ausweise eine möglichst gerechte Zuweisung für alle Bezirke durchführen zu können. Schon daraus ergibt sich, daß der Kohlenverteilungsstelle in Troppau willkürliche Reduzierungen der Liefermengen nicht zum Vorwurf gemacht werden können.

Anlangend die Wahl der Gruben für die Zuweisungen ist vor allem zu bemerken, daß die aufzuliefernden Kohlenkontingente seitens des Ministeriums für öffentliche Arbeiten bei den Gruben zugunsten der schlesischen Landesregierung angefordert werden, welche ihrerseits bei den betreffenden Gruben die behufs Verteilung an die Verbraucher nötigen Dispositionen trifft. Die Aufrechterhaltung einer gewissen Kontinuität bei diesen ministeriellen und landesbehördlichen Verfügungen wäre gewiß nicht nur im Interesse der Verbraucher, sondern auch im Interesse einer erleichterten Führung der ganzen Kohlenwirtschaft gelegen und wird daher sowohl vom Ministerium für öffentliche Arbeiten als auch von der schlesischen Landesregierung angestrebt. Das Ministerium für öffentliche Arbeiten muß sich indessen bei seinen Zuweisungen wie begreiflich nach der jeweiligen Lage der allgemeinen

Kohlenversorgung richten und eben diese Rücksichten machen Umlegungen häufig unvermeidlich. So ist die Ausschaltung des Gabrielenschachtes und die stärkere Heranziehung des Eugenschachtes durch die aus gewichtigen öffentlichen Rücksichten sich ergebende Steigerung des Bedarfes an Flamm- und Kokskohle bedingt gewesen. Die stärkere Heranziehung des Eugenschachtes schien übrigens um so unbedenklicher, als die Kohle dieses Schachtes eine vorzügliche Hausbrandkohle gibt und die Frachtdifferenz gegenüber dem Gabrielenschacht wegen der geringen Entfernung der beiden Bergbaue voneinander doch als verhältnismäßig leicht erträglich bezeichnet werden kann.

Die schlesische Landesregierung, welche bei ihren Dispositionen von vornherein auf jene Gruben beschränkt ist, die ihr vom Ministerium für öffentliche Arbeiten zugewiesen wurden, hat bei Aufstellung ihres Kohlenverteilungsplanes ganz zweckmäßigerweise tunlichst auf bestehende geschäftliche Beziehungen Bedacht genommen und daher für die Hausbrandversorgung des Bezirkes Teschen vor allem die Gruben der Österreichischen Berg- und Hüttenwerksgesellschaft bestimmt. Da eine Abordnung der Teschner Bezirkskohlenkommission bei der Landesregierung den Wunsch ausgesprochen hatte, die Zuweisung bei dieser Gesellschaft aufrechtzuerhalten, hat die Landesregierung den Ausfall bei der Lieferung aus dem Gabrielenschacht vorzugsweise auf die der obigen Gesellschaft gehörigen Gruben „Habsburg" und „Salm-Schacht" umgelegt.

In der letzten Zeit konnte, wenn auch in geringerem Maß, der Gabrielenschacht wieder in den Dienst der Hausbrandversorgung des Bezirkes Teschen gestellt werden, so daß in diesem Belange dem Wunsche der Herren Anfragesteller teilweise Rechnung getragen erscheint.

Die in der Anfrage angeregte unmittelbare Verständigung der Betriebsleitungen von den getroffenen Dispositionen ist nicht angängig, weil die einschlägigen Verfügungen zur Wahrung einer einheitlichen Geschäftsführung von den einzelnen Werksdirektionen selbst getroffen werden, die Dispositionen daher an diese gerichtet werden müssen.

Schließlich wird noch bemerkt, daß das Ministerium für öffentliche Arbeiten bereits mit Wirksamkeit vom 4. November 1917 bei sämtlichen Bergbauunternehmungen die Kohlen-, Koks- und Brikettserzeugung unter Sperre gelegt hat und daß dieses Ministerium im Verein mit den beteiligten Stellen unausgesetzt bemüht ist, durch Ausgestaltung der Kontrollmaßnahmen diese Sperre auch immer wirksamer zu gestalten.

Wien, 5. September 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1581118

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die in der Sitzung der XXII. Session des Hauses am 2. und 26. Oktober 1917 an mich gerichteten Anfragen der Herren Abgeordneten Dr. Michl, Dr. Kindermann, Kraft und Genossen, beziehungsweise Dr. Michl, Schreiter, Wichtl und Genossen, betreffend die Stellung und Gebühren der nichtaktiven Ärzte, beehre ich mich nach gepflogenem Einvernehmen mit dem k. u. k. Kriegsministerium nachstehendes zu erwidern:

Hinsichtlich der Verbesserung der sozialen Stellung der Militärärzte fanden beim Kriegsministerium im Jahre 1917 eingehende Beratungen statt, an welchen alle in Betracht kommenden Organe der militärischen Zentralstellen teilnahmen. Diese Beratungen sind bereits abgeschlossen und die bezüglichen Maßnahmen zum Teil schon in Durchführung. Die Standesgruppe der Militärärzte rangiert nunmehr bereits vor jener der Offiziere für den Justizdienst und wird für dieselbe die Feldbinde und das Militärdienstzeichen wie für Offiziere des Soldatenstandes normiert. Bei der Beförderung der Regimentsärzte des nichtaktiven Standes zu Stabsärzten mußte an dem Prinzipe festgehalten werden, daß nur solche Regimentsärzte befördert werden, welche mindestens 10 Jahre aktiv gedient hatten, wobei die Dienstzeit während des Krieges eingerechnet wurde. Eine Ausnahme hinsichtlich Verleihung höherer militärischer Chargen an Ärzte des Zivilstandes auf Kriegsdauer betraf nur die als Konsiliarärzte herangezogenen Universitätsprofessoren, hervorragende Fachärzte u. dgl.

Die nichtaktiven Oberärzte gelangen gleich wie die aktiven nach drei Jahren und 1 Monat in die Regimentsarztencharge; es wurden jedoch die Gebühren der Landsturmärzte bei Berücksichtigung des Lebensalters schon im Jahre 1915 erhöht, so daß die 43 Jahre alten Landsturmärzte die Gebühren eines Regimentsarztes beziehen.

Die Aufrollung der Frage der IX. Rangklasse als niederste Stufe bei den Ärzten analog der Militärgeistlichen kann nicht in Erwägung gezogen werden; es wäre auch zweifelhaft, ob die Militärärzte mit den langen Wartezeiten von der IX. zur VIII., beziehungsweise von der VIII. zur VII. Rangklasse sich abfinden würden und ob sie damit einverstanden wären, wie der überwiegende Teil der Militärgeistlichen mit der VII. Rangklasse abzuschließen.

Den landsturmpflichtigen Zivilärzten wurde mit Erlaß, Abt. 11, Nr. 28200, Bbl. Nr. 42/15 außer den Gebühren eines Gagisten der XI. Rangklasse, insofern sie in Felddienstleistung stehen, auch die Dienergebühr bewilligt.

Ab 1. Dezember 1917 wurde auch derlei nicht in Felddienstleistung stehenden Personen das Offiziersdieneräquivalent samt Zuschuß von zusammen 50 K monatlich (Erlaß, Abt. III, Nr. 29671/I v. 1917) zuerkannt.

Freiwillige in keinem Wehrpflichtverhältnisse stehende Zivilärzte haben keinen Anspruch auf eine separate Dienergebühr.

Sie erhalten nach den Bestimmungen des § 74: 1 der Gebührenvorschrift für das k. u. k. Herr, II. Teil, beziehungsweise Erlaß des k. u. k. Kriegsministeriums, Abt. 11, Nr. 28200/15, beziehungsweise des Ministeriums für Landesverteidigung, Dep. X, Nr. 8122 vom 14. August 1915, Abschnitt V, Punkt 2 ein Tageshonorar von 20 K, also 600 K monatlich, in welcher Entlohnung sämtliche Gebühren dieser Ärzte inbegriffen sind.

Die Offiziersdienergebühr ist an den Bezug militärischer Gebühren (Gage rc.) gebunden, kann daher für letztere im Lohnbezuge stehenden Zivilärzte nicht in Erwägung gezogen werden.

Werden freiwillige Ärzte (auch weibliche Ärzte) außerhalb des ständigen Aufenthaltsortes verwendet, so haben sie auch auf die vorübergehende Unterkunft im Ausmaße wie ein Gagist der XI. Rangklasse Anspruch.

Auch wurde in letzter Zeit im Einvernehmen mit dem Armeekommando den freiwilligen Zivilärzten (weibliche Ärzte), welche gegen ein tägliches Honorar von 20 K bei der Armee im Felde in Dienstleistung stehen, der unentgeltliche Bezug der Kriegsverpflegung zuerkannt (AOK. O. Nr. 1874 von 1918).

Wegen Erhöhung der Familiengebühren durch Sustentationen für die Kinder sind die Verhandlungen mit den beiderseitigen Finanzverwaltungen abgeschlossen und werden die diesbezüglichen Verfügungen demnächst ergehen.

Den landsturmpflichtigen Zivilärzten ist auch die Anfertigung und Instandsetzung ihrer Beschuhung aus von der Heeresverwaltung beigestellten Ledermaterial bei den Militärwerkstätten ꝛc. gegen Bezahlung wie den anderen Gagisten gestattet.

Was die während des Krieges an die Ärzte verliehenen Allerhöchsten Auszeichnungen betrifft, muß ich neuerlich hervorheben, daß die Verleihung von Orden und Ehrenzeichen nach dem Staatsgrundgesetz über die Regierungs- und Vollzugsgewalt ein Seiner Majestät vorbehaltenes Recht bildet und ich daher nicht in der Lage bin, dessen Ausübung zum Gegenstande einer Diskussion zu machen.

Im übrigen wurden an die in Militärdienstleistung stehenden Zivilärzte die gleichen Auszeichnungen verliehen wie an Militärärzte.

Wien, 10. September 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1581918

Anfragebeantwortung

des Ministers des Innern.

In Beantwortung der von den Herren Abgeordneten Josef Grim und Genossen in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 6. März 1918 an meinen Amtsvorgänger gestellten Anfrage, betreffend das Vorgehen der Bezirkshauptmannschaft in Melk, beehre ich mich, nachstehendes mitzuteilen:

Die Durchführung der mit der niederösterreichischen Statthaltereiverordnung vom 14. März 1917, L. G. und V. Bl. Nr. 57, angeordneten Regelung des Milchverkehres begegnete in der zum politischen Bezirk Melk gehörigen Ortsgemeinde St. Georgen am Ybbsfelde besonderen Schwierigkeiten. Die in dieser Gemeinde am 14. November 1917 von dem der Bezirkshauptmannschaft in Melk zur Dienstleistung zugewiesenen Statthaltereikonzipisten Dr. Friedrich Ritter v. Peichl unter Zuziehung des zuständigen Inspektors für Molkereiprodukte an Ort und Stelle gepflogenen Erhebungen ergaben, daß der daselbst ansässige Wirtschaftsbesitzer Leopold Weigl durch seine hartnäckige Weigerung, den Überschuß der von ihm produzierten Milch abzuliefern, die bezüglichen Arbeiten in der ganzen Umgebung bedeutend erschwerte.

Bei der Einvernahme durch den genannten Beamten erklärte Weigl ohne weitere Begründung rundweg, unter gar keinen Umständen Milch zu liefern; er wiederholte im Laufe der Verhandlung immer wieder, daß ihn niemand zur Lieferung zwingen könne. Zwei als Zeugen der Amtshandlung einvernommene Funktionäre der Molkereigenossenschaft in St. Georgen am Ybbsfelde bestätigen, daß Weigl zweifellos in der Lage war, Milch zu liefern, jedoch die Lieferung aus Widersetzlichkeit gegen die behördlichen Verfügungen verweigerte. Dr. v. Peichl hat es, wie durch die Aussage dieser Zeugen erhärtet ist, nicht unversucht gelassen, Weigl durch gütliches Zureden zur Aufgabe seiner ablehnenden Haltung zu bewegen. Schließlich verhängte er über Weigl wegen Nichtablieferung von Milch eine Strafe von 2000 K, für den Fall der Uneinbringlichkeit von 70 Tagen Arrest. Die Behauptung Weigls, daß die Strafe nach und nach gesteigert worden sei, entspricht nicht den Tatsachen und dürfte zu derselben der Umstand Anlaß geboten haben, daß ihm bei der Verhandlung, als er sich beharrlich weigerte, seinen Lieferungspflichten zu entsprechen, vom Statthaltereikonzipisten Dr. v. Peichl immer schärfere Strafen in Aussicht gestellt wurden, ohne daß aber schon vor der Verurteilung zur Geldstrafe von 2000 K niedrigere Strafen verhängt worden wären.

Weigl trug, wie die Zeugen der Einvernahme übereinstimmend angaben, während der Amtshandlung gegen die behördlichen Organe, welche ihm in jeder Weise entgegenkamen, ein geradezu beispiellos renitentes Benehmen zur Schau, wobei er gegenüber den Amtsorganen Ausdrücke wie „saubere Sippschaft", „Frechheit", „keckes Benehmen" u. dgl. gebrauchte; er wurde deshalb von der Bezirkshauptmannschaft in Melk auch wegen polizeiwidrigen Verhaltens nach § 12 a der Kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96, mit 14 Tagen Arrest bestraft. Diese Strafe wurde gemäß § 15, dritter Absatz, der erwähnten Kaiserlichen Verordnung sofort in Vollzug gesetzt.

Beide Straferkenntnisse wurden von der Statthalterei in Wien im Berufungswege bestätigt und sind sonach in Rechtskraft erwachsen.

Bei der gegebenen Sachlage vermag ich in der Art der Durchführung der Strafamtshandlung irgendeinen Verfahrensmangel nicht zu erblicken. Ich habe aber auch keinen Anlaß, den mehrgenannten, vom Statthalter als ruhig und taktvoll geschilderten Beamten wegen seines Vorgehens zur Verantwortung zu ziehen.

Da Weigl seit seiner Verurteilung der Lieferungspflicht nachkommt, nehme ich übrigens keinen Anstand, über dessen Gnadenbitte die in Rede stehende Geldstrafe entsprechend zu mildern.

Wien, 8. September 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1581918

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

In Beantwortung der von den Herren Abgeordneten Dr. Ravnihar und Genossen in der Sitzung des hohen Hauses vom 4. Juli 1917 an Seine Exzellenz den Herrn k. k. Ministerpräsidenten gerichteten Anfrage, betreffend die sprachliche Gleichberechtigung in Kärnten, beehre ich mich — insoweit sich diese Anfrage auf die Gendarmeriekasernen bezieht —, auf Grund des Ergebnisses der im Gegenstande gepflogenen Erhebungen folgendes mitzuteilen:

Der Punkt 6 der Kasernvorschrift für die k. k. Gendarmerie bestimmt außer der Art und Größe der Kasernbezeichnungstafeln für die Gendarmeriepostenkommandos und der darauf anzubringenden Aufschriften, daß in jenen Königreichen und Ländern, in welchen die deutsche Sprache nicht zugleich die Landessprache ist, die deutschen Aufschriften in jenen Sprachen zu wiederholen sind, welche auf dem Amtsschilde der Dienstbehörde — das ist der zuständigen k. k. Bezirkshauptmannschaft — gebraucht sind. Diese Bestimmungen haben nur bei Neuanschaffungen von Kasernbezeichnungstafeln Anwendung zu finden.

Im Jahre 1916 trat die Notwendigkeit ein, die bereits morsch und unbrauchbar gewordenen Kasernbezeichnungstafeln der Gendarmerieposten in Ferlach und Feistritz i. R. neu anzufertigen.

Diese Tafeln waren von früher her noch doppelsprachig und wurden bei der Erneuerung in Befolgung vorzitierter Vorschrift entsprechend dem Amtsschilde der k. k. Bezirkshauptmannschaft nur deutsch angefertigt.

Aus demselben Grunde werden gelegentlich der Neuanfertigung auch die noch doppelsprachig verfaßten Kasernbezeichnungstafeln der Posten Latschach, Nötsch, Rossegg und Rosenbach, alle des Bezirkes Villach, nur in der Dienstsprache zur Anfertigung gelangen.

Wien, 12. September 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 158191*

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die Anfrage der Herren Abgeordneten Witos und Genossen, betreffend angebliche Mißbräuche der unter dem Kommando des Oberleutnants a. D. Siegfried Haller stehenden Schlachtfelderaufräumungsabteilung in Tuchow (eingebracht in der 60. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 19. Februar 1918) beehre ich mich auf Grund der vom Kriegsministerium erhaltenen Mitteilung folgendes zu erwidern:

Das auffallend häufige Vorkommen ärarischer Gegenstände in der Privatbenützung der Zivilbevölkerung und insbesondere der Umstand, daß bei einzelnen Inwohnern sogar ärarische Waffen und Munition gefunden worden waren, bestimmten den genannten Kommandanten, im Sinne der von den vorgesetzten militärischen Kommandos erhaltenen Weisungen, in der Gemeinde Lubinka Hausdurchsuchungen nach ärarischem Gut vornehmen zu lassen.

Mit dieser Aufgabe wurde eine aus drei verläßlichen Leuten bestehende Patrouille betraut, deren Kommandant, Infanterist Karl Legrad, als Kroate nach zweijähriger Verwendung in Galizien der polnischen Sprache genügend mächtig ist, während sie die beiden anderen vollkommen beherrschen.

Die dieser Patrouille in der Anfrage zur Last gelegten Ausschreitungen sind durch die gepflogenen Erhebungen nicht erwiesen worden. Die Hausdurchsuchungen bei der Bogumila Lys und bei dem Johann Bijak wurden allerdings nach Eintritt der Dunkelheit vorgenommen; die Beleuchtung stellten jedoch die Hauseigentümer bei und es ist dabei zu keinerlei Ausschreitungen gekommen.

Wie gerechtfertigt der vom Oberleutnant Haller geschöpfte Verdacht war, beweist am besten das Ergebnis der Nachforschung, die an ärarischen Gegenständen: 33 Decken, 68 Gattien, 37 Hemden, 22 Paar Schuhe, 6 Pelzwesten, 1 Offiziersregenmantel, eine Menge Rucksäcke, Brotsäcke, Zeltblätter, Leibriemen, Feldflaschen, Strohsäcke, Krankenwärtermäntel u. dgl., überdies aber auch Schußwaffen und ein größeres Quantum Pulver, welches Gewehrpatronen entnommen war, zutageförderte. Auch die Suche nach 120 entwendeten Zementsäcken (nicht Fässern, wie es in der Anfrage heißt) hatte insofern Erfolg, als mehr als 60 dieser Säcke zustande gebracht wurden.

Der Gemeindevorstand von Lubinko, Professor Harlender, hat darauf die Patrouille mit einem Schreiben an Oberleutnant Haller zurückgesendet, in welchem er unter Anführung entstellter Tatsachen die Einstellung der Hausdurchsuchungen verlangte. Oberleutnant Haller hat diese Zumutung, unter Berufung auf seine Soldatenpflicht und mit Rücksicht auf das Ergebnis der Hausdurchsuchungen ebenso höflich als entschieden zurückgewiesen und die Fortsetzung der Nachforschungen verfügt. Der Ankündigung parlamentarischer Intervention seitens des genannten Gemeindevorstandes begegnete der Offizier mit der Bemerkung, daß sich schwerlich Abgeordnete dazu hergeben würden, Verstöße gegen Gesetze und Vorschriften zu decken.

Oberleutnant Haller erklärt auf das Bestimmteste, daß sein Brief an den Gemeindevorstand keinerlei Beleidigungen enthielt, was sich ja durch Einsichtnahme in das Schreiben vielleicht noch feststellen ließe.

Bemerkt sei schließlich, daß Oberleutnant Haller — wie das Militärkommando Krakau berichtet — stets mit der Zivilbevölkerung in

bestem Einvernehmen gelebt und insbesondere die ärmere Bevölkerung mit Rat und Tat unterstützt hat, daß diese seine Tätigkeit auch von der politischen Behörde anerkannt wurde und selbst Professor Harlender sich wiederholt in diesem Sinne geäußert haben soll.

Bei dieser Sachlage hat sich das Kriegsministerium zu irgendwelchen Verfügungen gegen den Offizier, der pflichtgemäß vorgegangen ist, nicht bestimmt gefunden, andrerseits jedoch angeordnet, daß Hausdurchsuchungen bei Zivilpersonen künftig nur noch durch die bürgerlichen Behörden vorgenommen werden.

Wien, 12. September 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1531918

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf Grund der gepflogenen Erhebungen beehre ich mich über die in der 71. Sitzung der XXII. Session am 12. März 1918 eingebrachte Anfrage des Abgeordneten Dr. Korošec und Genossen nachstehendes zu erwidern:

Es ist unrichtig, daß Wachtmeister Johann Koch des Postens Eberndorf (denn nur dieser kann mit dem in der Anfrage genannten „Gendarm Jakob Koch" gemeint sein) mit irgendeiner Person in Globasnica „demonstrativen" Verkehr pflegt. Seine Zusammenkünfte und Gespräche mit dem Kaufmann August Paar und dem Schuldirektor i. R. und staatsanwaltschaftlichen Funktionär Alois Dreo beschränken sich, wie die Erhebung feststellte, durchaus auf das instruktionsgemäß gerechtfertigte Maß.

Die in der Anfrage gegebene Charakteristik dieser beiden Personen beruht übrigens auf tendenziösen, den Tatsachen nicht entsprechenden Mitteilungen.

Die dem Wachtmeister Koch durch die Anfrage in den Mund gelegten Aussprüche, wie „windisches Nest", „die Bewohner müßte man alle an die Front schicken", werden von ihm in Abrede gestellt, können durch keine Ohrenzeugen nachgewiesen werden und sind auch einem erfahrenen, ruhigen Gendarm wie Wachtmeister Koch kaum zuzutrauen.

Es konnte somit trotz der genauesten geführten Untersuchung nicht die Überzeugung gewonnen werden, daß Wachtmeister Johann Koch sich die Außerachtlassung der strengen Befehle, bei Ausübung seines Dienstes sich von keinerlei nationalen Parteilichkeit beeinflußen zu lassen, schuldig gemacht hätte.

Gegen Franz Čebul ist beim Zivilstrafgerichte ein Strafverfahren nicht anhängig gewesen. Militärgerichtliche Strafakten sind der Staatsanwaltschaft zwecks Verfolgung des Kaufmannes Paar wegen Verleumdung (da laut Strafkarte Čebul am 20. Dezember 1916 vom Gerichte des 10. Armeekommandos wegen Verbrechens nach § 65 a St. G. zu einem Jahre schweren Kerkers verurteilt wurde, kommt Verleumdung wohl überhaupt nicht in Betracht) nicht mitgeteilt worden. Ebenso ist auch keine Anzeige gegen den Letztgenannten wegen der in der Anfrage erwähnten angeblich im März 1915 gemachten Äußerung über das Infanterieregiment Nr. 17 erstattet worden. Eine Verfolgung wegen der letzterwähnten Tat, in der die Übertretung nach §§ 487, 488 St. G., Artikel V des Gesetzes vom 17. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 8 vom Jahre 1863 verkörpert wäre, kommt wegen der eingetretenen Verjährung der Strafbarkeit jetzt nicht mehr in Frage.

Die Anwürfe gegen den staatsanwaltschaftlichen Funktionär Alois Dreo, Schuldirektor d. R., müssen zurückgewiesen werden. Alois Dreo ist nach dem Berichte der Staatsanwaltschaft Klagenfurt ein hochbetagter, ruhiger und ernster Mann, der seit dem 28. März 1877 pflichtgetreu und eifrig das Amt des staatsanwaltschaftlichen Funktionärs beim Bezirksgerichte Eberndorf versieht und dem allgemein Achtung und Vertrauen entgegengebracht werden.

Abgesehen davon, daß von einer parteigehässigen Tätigkeit des Wachtmeisters Johann Koch und daher auch von einer Unterstützung des Koch durch den staatsanwaltschaftlichen Funktionär Alois Dreo nichts bekannt ist, erklärt Alois Dreo, mit

dem Wachtmeister Koch überhaupt in keinem Verkehr zu stehen. Der Vorfall zwischen dem Gemeindesekretär Wutte und Alois Dreo ist nach der Angabe des letzteren entstellt wiedergegeben. Zwischen den Genannten sei es vor zwei Jahren wegen der Führung der Gemeindegeschäfte zu einer Meinungsverschiedenheit gekommen. Hierbei habe Dreo dem Gemeindesekretär die Äußerung einer Partei vorgehalten, die Wutte als eine Lüge bezeichnet habe. Der Vorwurf der Lüge habe sich somit gar nicht gegen Dreo, sondern gegen die Partei gerichtet. Eine Aufforderung, ihn wegen Ehrenbeleidigung zu klagen, habe Wutte an Dreo auch nicht gerichtet.

Da sich die Anschuldigungen gegen Wachtmeister Koch als vollkommen hinfällig erwiesen haben, sehe ich mich zu einer weiteren Verfügung im Gegenstande nicht veranlaßt.

Auch der Herr Justizminister hat keinen Anlaß zu einer Verfügung in seinem Wirkungskreise gefunden.

Wien, 11. September 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1551918

Anfragebeantwortung

des Eisenbahnministers.

In der 78. Sitzung der XXII. Session des hohen Abgeordnetenhauses am 19. Juli 1918 haben die Herren Abgeordneten Dr. Ravnihar und Genossen eine Anfrage, betreffend die Versetzung des Südbahninspektors Vrečko aus Marburg, eingebracht.

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Der Verkehrskontrollor Inspektor Andreas Vrečko, welcher seit Mai 1915 bei der Feldtransportleitung Nr. 9 in Laibach in Verwendung gestanden war, schied, wie in der Anfrage erwähnt, über eigenes Ansuchen nach zweijähriger Verwendung von diesem Amte und wurde zunächst nach Bruck an der Mur exponiert.

Da Inspektor Vrečko dort keine passende Wohnung finden konnte und zu jener Zeit — im Sinne eines Verlangens der Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen — gerade für Marburg eine entsprechende Kraft dringend erforderlich war, wurde ihm die infolge der damaligen Verkehrsverhältnisse notwendig gewordene Oberleitung über die drei Marburger Bahnhöfe anvertraut.

Nachdem Inspektor Vrečko dort die ihm übertragene Aufgabe zur vollen Zufriedenheit gelöst hatte, mußte ihm neuerlich ein anderer entsprechender Wirkungskreis zugewiesen werden, was durch seine Bestellung zum Verkehrskontrollor beim Betriebsinspektorat Innsbruck geschah.

Von dort hat die Südbahndirektion den genannten Funktionär mittlerweile in die Zentrale nach Wien einberufen und damit einem alten Wunsche Vrečkos Rechnung getragen.

Eine Einflußnahme des Eisenbahnministeriums ist selbstverständlich bei keiner der erwähnten Versetzungen erfolgt.

Wien, 11. September 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 158/1918

Anfragebeantwortung

des Handelsministers.

In der Beantwortung der in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 26. Juli 1918 (83. Sitzung der XXII. Session) von den Herren Reichsratsabgeordneten Hladnik und Genossen an mich gerichteten Anfrage, betreffend die Zementabgabe, beehre ich mich folgendes bekanntzugeben:

Eine behördliche Anordnung, daß in Hinkunft Zement nur durch einen besonderen Erlaubnisschein des k. u. k. Kriegsministeriums zu bekommen sei, wurde nicht getroffen. Das k. u. k. Kriegsministerium deckt den unmittelbaren und mittelbaren Zementbedarf militärischer Stellen und den Zementbedarf für militärische Bauten aus den unter Kriegsleistungsgesetz gestellten Zementwerken. Der bürgerliche Zementbedarf wird seit dem 29. Dezember 1917 auf Grund der Verordnungen vom 22. Dezember 1917, R. G. Bl. Nr. 507 und 508, vom Wirtschaftsverbande der Zementindustrie gedeckt. Wenn nun vom k. u. k. Kriegsministerium ein Erlaubnisschein auf den Bezug von Zement im einzelnen Falle ausgestellt wurde, so bezog er sich auf eine Lieferung eines unter Kriegsleistungsgesetz gestellten Zementwerkes für den Bedarf militärischer Stellen oder für Militärbauten.

Die Zuweisung von inländischem Zement für den bürgerlichen Bedarf erfolgt ausschließlich durch den Wirtschaftsverband der Zementindustrie unter Aufsicht der bei demselben bestellten Regierungskommissäre.

Daß viele Gesuche, obwohl von der zuständigen k. k. Bezirkshauptmannschaft unterstützt, vom Wirtschaftsverbande abgewiesen wurden, beziehungsweise die angesuchte Menge vom Wirtschaftsverbande reduziert wurde, ist richtig. Allein es ist keine Ausrede, daß Mangel an Zement herrscht, vielmehr ist die Erzeugung der Zementwerke durch die mangelhafte Kohlenzuweisung an diese außerordentlich eingeschränkt. Die österreichischen Zementwerke haben im Jahre 1918 bis Ende Juli rund 220.000 Tonnen Portlandzement verliefert, wobei in dieser Summe auch der gesamte mittelbare und unmittelbare Bedarf des k. u. k. Militärärars eingeschlossen ist. In den letzten Friedensjahren betrug die Verlieferung in dem gleichen Zeitraume rund 800.000 Tonnen Zement.

Dagegen konnten die österreichischen Zementwerke im Jahre 1918 bis Ende Juli nur rund 200.000 Tonnen Zement erzeugen; in diesem Zeitraume sind aber beim Wirtschaftsverbande der Zementindustrie Ansuchen um Bezugsbewilligungen auf rund 470.000 Tonnen eingelangt, wobei in dieser Ziffer der unmittelbare und mittelbare Bedarf für militärische Stellen nicht enthalten ist. Ein derartiges Mißverhältnis zwischen Nachfrage und Deckung zeigt wohl am besten von empfindlichem Zementmangel. Die angesprochenen Mengen konnten unter diesen Verhältnissen nicht voll befriedigt und es mußten wesentliche Kürzungen vorgenommen werden. Diese Kürzungen wurden nach Maßgabe der Dringlichkeit, welche auf Grund des in den betreffenden Ansuchen ausgewiesenen Verwendungszweckes vom Wirtschaftsverband unter Einreihung in vier Klassen bestimmt wird, bemessen; sie schwankten in den einzelnen Wochen, und zwar in der ersten Dringlichkeitsklasse zwischen 20 und 60 Prozent, in der vierten Klasse zwischen 77 und 92 Prozent.

Eine wirtschaftliche Zementzentrale, das ist eine Aktiengesellschaft oder eine Genossenschaft mit beschränkter Haftung besteht in der Zementindustrie nicht, der Wirtschaftsverband der Zementindustrie ist vielmehr eine vom Handelsministerium ins Leben gerufene kriegswirtschaftliche Organisation, welcher die Wahrnehmung öffentlicher Interessen übertragen ist, die jedoch über kein Kapital verfügt und keine eigenen Geschäfte macht.

Die einzelnen Zementwerke sind nicht berechtigt, inländischen Zement nach Belieben ohne Rechnung, aber gegen sofortige Bezahlung abzugeben; es werden ihnen nur von Zeit zu Zeit sehr beschränkte Mengen von Zement für den Kleinverkauf freigegeben, um die Verteilungsarbeit des Wirtschaftsverbandes durch den kleinen, meist örtlichen Bedarf nicht zu sehr zu belasten; aber auch dieser Kleinbedarf, der im Verhältnisse zur Gesamtverlieferung der Werke gar nicht ins Gewicht fällt, wird vom Wirtschaftsverbande nachträglich genau überprüft.

Der Wirtschaftsverband der Zementindustrie schreibt überhaupt keine Preise für Zement vor. Für Zement besteht nur ein von der Zentralpreisprüfungskommission erstellter Richtpreis und die Preisvereinbarung ist Sache der zur Lieferung angewiesenen Fabrik und des Empfängers. Findet der Käufer den Preis in bezug auf die festgestellten Richtpreise zu hoch, dann kann er die Anzeige wegen Überschreitung des Richtpreises erstatten.

Wenn in der Interpellation behauptet wird, daß Zement von einzelnen Fabriken in beliebiger Quantität, jedoch zu hohen Preisen erhältlich sei, und zwar zu Preisen, die das Drei-, ja sogar das Vierfache des sonstigen Zementpreises betragen, so kann es sich nur um den Verkauf von ausländischem Zement, das ist von Zement handeln, welcher aus Deutschland oder aus dem Königreich Polen eingeführt wurde. Dieser importierte Zement ist tatsächlich in größeren Quantitäten vorhanden, sein Preis stellt sich bedeutend höher als der inländische Zement. Seine Bewirtschaftung ist jedoch dem Wirtschaftsverbande der Zementindustrie naturgemäß nicht unterstellt; der Wirtschaftsverband ist nur berechtigt, die Verwendung des eingeführten Zementes zu bestimmen. Es muß jedoch derjenige, der um die Zuweisung solchen Zementes zu seiner Verwendung einschreitet, dem Importeur die höheren Gestehungskosten ersetzen.

Wien, 10. September 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1581918

Anfragebeantwortung

des

Ministers des Innern.

In Beantwortung der in der Sitzung des Abgeordnetenhauses am 26. Juni 1917 seitens des Herrn Abgeordneten P. Stefan Onyszkewycz und Genossen an den Herrn Ackerbauminister und in der Sitzung des Abgeordnetenhauses am 25. September 1917 seitens des Herrn Abgeordneten Smilowski und Genossen an meinen Herrn Amtsvorgänger gerichteten Anfrage, betreffend die Vieherhaltung für die Evakuierten aus Ostgalizien, erlaube ich mir im Einvernehmen mit dem Herrn Ackerbauminister nachstehendes bekanntzugeben:

Die gegen Ende des Jahres 1916 und in der ersten Hälfte 1917 auf Befehl der operierenden Armeen aus zahlreichen Gemeinden Ostgaliziens evakuierte Bevölkerung hat zum Teil ihre aus Milchkühen und Pferden bestehenden Viehbestände mitgenommen. Die Evakuierten wurden samt ihrem Vieh teils in Galizien selbst, teils in den westlicheren Ländern untergebracht.

Da ursprünglich der Nutzen, welchen Pferde und Rindvieh und namentlich Milchkühe brachten, in der Regel die Unterhaltskosten überstieg, war die Auszahlung etwaiger Beiträge zur Erhaltung des Viehes an solche Evakuierte gar nicht beabsichtigt und es wurden auch seitens der Evakuierten in dieser Hinsicht keine Wünsche erhoben.

Erst als im Jahre 1917 Futtermangel eingetreten war, wurde die Staatshilfe angesprochen, weil die Landwirte des Hinterlandes, welche für ihr eigenes Vieh nicht genügend Futter besaßen, nicht imstande waren, fremdes Vieh unter den bisherigen Bedingungen zu beherbergen und zu erhalten.

Die galizische Statthalterei hat nun von Staats wegen die Pachtung der für die Erhaltung des besagten Viehes nötigen Hutweiden in der Weise veranlaßt, daß von dem betreffenden Pachtzins jeweils 75 Prozent aus Staatsmitteln bestritten und der Rest von den Vieheigentümern übernommen wurde. In den Fällen, in welchen die Flüchtlinge bereits selbständig Weiden gepachtet hatten, wurde ihnen eine staatliche Subvention im obigen Ausmaße von 75 Prozent des Pachtschillings zur Auszahlung gebracht.

Da die Pferde durch Vermietung zu Arbeitszwecken einen die Erhaltungskosten weit übersteigenden Ertrag einbrachten, wurde für diese eine staatliche Subventionierung nicht eingeleitet.

Diese Aktion hatte zur Folge, daß für ungefähr 12.300 im Eigentum der Flüchtlinge verbliebene Stücke Hornviehs vom Staate rund 581.000 K zur Auszahlung gebracht wurden, und zwar nach einheitlichem Plane unter Zugrundelegung amtlich erhobener Daten.

Hierbei muß auf einen den Herren Interpellanten offenbar nicht bekannten Unterschied zwischen dem bei der Evakuierung von der Staatsverwaltung aufgekauften Vieh einerseits und dem den Evakuierten im Eigentum verbliebenen Vieh andrerseits hingewiesen werden. Für das letztgenannte Vieh war die obige Aktion maßgebend und wurde für dieses Vieh in jenen Fällen, in welchen es nicht auf der Weide, sondern in Privatstallungen untergebracht war, durchwegs eine tägliche Entlohnung bis zu 1 K — ohne Unterschied, ob es sich um Gutshöfe oder aber um Kleinbauern handelte — ausbezahlt. Das vom Staate aufgekaufte Flüchtlingsvieh hingegen, zu welchem auch das sogenannte herrenlose — vom Heere aus den verlassenen Gegenden eingebrachte und der Statthalterei übergebene — Vieh gehört, wurde von der galizischen Statthalterei auf Staatskosten in Westgalizien untergebracht.

Wien, 13. September 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1581918.

Anfragebeantwortung

des Ministers des Innern.

Auf die von den Herren Abgeordneten Prokeš, Dr. Witt und Genossen in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 26. Oktober 1917 an meinen Herrn Amtsvorgänger und an den Herrn Minister für Landesverteidigung gerichtete Anfrage, betreffend die parteiische Praxis der Zivil- und militärischen Stellen in Angelegenheit der Teilnahme der Arbeiter der Witkowitzer Eisenwerke an politischen Versammlungen, beehre ich mich im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Landesverteidigung nachstehendes zu erwidern:

Den in Landsturmarbeiterkompagnien eingeteilten wehrpflichtigen und beeideten Mannschaftspersonen ist die ausübende Teilnahme an politischen Vereinen verboten, weil sie im aktiven Militär- (Landsturm)dienste stehen und eine Betätigung aktiver Militärpersonen in politischen Vereinen gegen die militärischen Vorschriften verstößt.

Die Teilnahme an politischen, von der Behörde zugelassenen Versammlungen ist allen im aktiven Militär- beziehungsweise Landsturmdienste stehenden Personen ausnahmslos verboten; hierbei macht es keinen Unterschied, ob es sich um Versammlungen von Arbeitern oder von bürgerlichen Parteien handelt.

Auch die beeideten Beamten der militarisierten Betriebe sind von diesem Verbote betroffen.

Dagegen wird niemand verhalten, auf die Zugehörigkeit zu einem politischen Verein zu verzichten. Ebensowenig wird den in die Landsturmarbeiterkompagnien eingeteilten beeideten Wehrpflichtigen die Teilnahme an nichtpolitischen Versammlungen von der Militärverwaltung verwehrt, falls dies nicht zwingende militärische Gründe notwendig machen und insolange in dem betreffenden Betriebe Ordnung und Ruhe herrscht.

An diesen Grundsätzen wird auch im Mährisch Ostrauer Kohlenrevier festgehalten.

Als daher der politische Verein „Volebni spolek pro Moravu a Slezsko“ in Mährisch Ostrau beim Polizeikommissariate in Mährisch Ostrau die Anzeige erstattete, daß er am 19. Oktober 1917 eine Vereinsversammlung mit der Tagesordnung „Die Arbeitervertreter auf dem Parlamentsboden“ in Mährisch Ostrau abhalten wolle, wurde zwar die Anzeige zur Kenntnis genommen, dem Verein jedoch eröffnet, daß die militarisierte beeidete Arbeiterschaft an der Versammlung nicht teilnehmen dürfe. Daraufhin wurde die Anzeige mit dem Bemerken zurückgezogen, daß unter diesen Umständen die Teilnahme an der Versammlung zu gering wäre, weil die meisten Arbeiter des Reviers beeidet seien.

Daß die Entsendung von Gendarmen zur Kontrollierung der Versammlung angedroht worden wäre, entspricht nicht den Tatsachen.

Am 21. Oktober 1917 fand im Deutschen Theater in Mährisch Ostrau eine auf geladene Gäste beschränkte Versammlung statt, die vom Polizeikommissariate auf ihre Gesetzmäßigkeit überprüft wurde; eine weitere Einflußnahme auf diese Versammlung stand dem Polizeikommissariate nicht zu. Trotzdem wurde der Einberufer auf das Verbot der Teilnahme militarisierter beeideter Personen an der Versammlung aufmerksam gemacht. Nach den Wahrnehmungen und Erhebungen des Polizeikommissariates haben an dieser Versammlung tatsächlich keine Militärpersonen, beziehungsweise keine

militarisierten beeideten Arbeiter, Fabriksmeister und Beamten teilgenommen.

Eine Agitation für diese Versammlung im Witkowitzer Eisenwerk wurde weder von den Zivilbehörden noch von den militärischen Organen wahrgenommen und konnte auch durch nachträgliche Erhebungen nicht festgestellt werden; auch die Verbreitung von Flugblättern und Einladungen zu dieser Versammlung unter der Arbeiterschaft der Witkowitzer Eisenwerke konnte nicht nachgewiesen werden.

Es ist schließlich auch nicht richtig, daß die Arbeiter des Eisenwerkes zu der Versammlung eingeladen worden seien, und daß das Polizeikommissariat in Mährisch Ostrau hiervon Kenntnis gehabt habe.

Wien, 13. September 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1581918

Anfragebeantwortung

des

Ministers des Innern.

Auf die von den Herren Abgeordneten Pik, Haberman und Genossen in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 19. Februar 1918 eingebrachte Anfrage, betreffend die Ereignisse und die Zensurpraxis in Pilsen, beehre ich mich nachstehendes zu erwidern:

Am 22. Jänner fand in Pilsen unter Beteiligung von Zehntausenden von Arbeitern eine Friedenskundgebung statt. In Anbetracht des Zusammenströmens einer so großen Volksmenge traf die Bezirkshauptmannschaft in Pilsen pflichtgemäß umfassende Sicherheitsvorkehrungen und ordnete unter anderem einen Patrouillendienst der Gendarmerie in der Stadt Pilsen für den 22. Jänner an, der jedoch, da die Ordnung und Ruhe nicht gestört wurde, schon am darauffolgenden Tage wieder aufgelassen werden konnte.

Das Militärstationskommando in Pilsen hatte aus eigenem Antriebe für den 22. Jänner und die folgenden Tage die Abpatrouillierung der Straßen durch Offizierspatrouillen angeordnet; hierfür dürften, da die zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung berufene Bezirkshauptmannschaft diese Maßnahme nicht angeregt hatte, ausschließlich militärische Erwägungen maßgebend gewesen sein.

Am 29. Jänner kam es infolge der allgemein notwendig gewordenen Kürzung der Mehlquote zu größeren Ausschreitungen, bei denen durch das Einschlagen von Fensterscheiben und durch die Plünderung einzelner Geschäftsauslagen ein Schaden von rund 45.000 K angerichtet wurde.

Die Gendarmerie stellte im Verein mit der aufgebotenen Militärassistenz die Ruhe und Ordnung in kürzester Zeit wieder her. Hierbei sei bemerkt, daß die Ausschreitungen vom 29. Jänner in keinem Zusammenhange mit den Ereignissen vom 22. Jänner standen.

Zur Verhinderung weiterer Ausschreitungen und Plünderungen hat die Bezirkshauptmannschaft in Pilsen pflichtgemäß die zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung erforderlichen Maßnahmen verfügt; so wurden durch eine Kundmachung Ansammlungen auf den Straßen sowie der Aufenthalt auf der Straße nach 9 Uhr abends verboten, die vorzeitige Sperrung der Haustore, Geschäfte, Gast- und Kaffeehäuser verfügt ꝛc.

Diese Maßnahmen wurden, da sich die Exzesse nicht mehr wiederholten, bereits am 6. Februar außer Kraft gesetzt.

Der von den Herren Anfragestellern der Bezirkshauptmannschaft gemachte Vorwurf, die getroffenen Maßnahmen hätten zur Erhöhung der Aufregung der Bevölkerung beigetragen, ist nicht begründet; die Bezirkshauptmannschaft hat vielmehr in umsichtiger, zweckentsprechender und sachlich richtiger Weise die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen getroffen und durchgeführt. Sie verdient hierfür alle Anerkennung, weil es nur diesen und den von der Militärbehörde getroffenen Vorkehrungen zu danken ist, daß die Ordnung und Ruhe in kürzester Zeit wieder hergestellt und eine weitere Zerstörung des Eigentums friedlicher Bürger verhindert wurde.

Die Unterdrückung des Berichtes über die Exzesse in der Zeitschrift „Nova Doba“ steht im Einklänge mit den von meinem Herrn Amtsvorgänger in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 11. Oktober 1917 mitgeteilten Zensurgrundsätzen.

Wien, 13. September 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1581918

Anfragebeantwortung

des Justizministers.

In der Sitzung des hohen Hauses vom 19. Juli 1918 haben die Herren Abgeordneten Johann Slavíček und Genossen an mich die Anfrage gerichtet, was ich in Angelegenheit der Errichtung von Schneiderwerkstätten bei den Gerichten für Justizangestellte mit Rücksicht auf die dadurch herbeigeführte Schädigung der selbständigen Schneidermeister zu unternehmen gedenke.

Ich beehre mich, auf diese Anfrage nachstehendes zu antworten.

Die zugunsten der Justizangestellten getroffenen Verfügungen betreffen hauptsächlich Ausbesserungen an Schuhen und Kleidern und nur in geringem Umfange auch das Anfertigen von neuen Schuhen und Kleidern aus von den Bestellern beigebrachten Stoffen. Zu diesen Ausnahmsverfügungen sah sich das Justizministerium auf Ansuchen der Angestellten für die Zeit der außerordentlichen Verhältnisse genötigt, weil im freien gewerblichen Verkehre solche Ausbesserungen entweder überhaupt nicht oder nur mit großen Verzögerungen zu erhalten sind und für sie, ebenso wie für die Anfertigung neuer Sachen Preise verlangt werden, die die Angestellten nicht bezahlen können. Diese Arbeiten halten sich übrigens in engen Grenzen, weil geeignete Sträflingskräfte nur in geringer Zahl zur Verfügung stehen.

Bei dieser Sachlage sehe ich mich zu einer Änderung der getroffenen Verfügungen nicht veranlaßt.

Wien, 13. September 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1581/918

Ad Nr. 1198 I und 1208 I, XXII. Session.

(863)

Anfragebeantwortung

des Handelsministers.

In Beantwortung der in den Sitzungen des hohen Hauses vom 26. Oktober und vom 6. November 1917 von den Herren Abgeordneten Dr. Lukavský, G. Habermann und L. Pik und Genossen an den Herrn Ministerpräsidenten gerichteten Anfragen, betreffend die angebliche Neuerbauung der Munitionsfabrik in Bolewetz, beehre ich mich im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern und dem Herrn Minister für Landesverteidigung nachstehendes mitzuteilen:

Der Herr Minister für Landesverteidigung hat schon am 28. September 1917 gelegentlich der Beantwortung einer Anfrage der ebengenannten Herren Abgeordneten vom 6. Juni 1917 über die Explosion in der Geschoßfabrik der Skodawerke Aktiengesellschaft in Bolewetz unter anderem ausdrücklich erklärt, daß in Hinkunft beim Baue und Betriebe von Werkstätten, in welchen Pulver oder Sprengmittel verarbeitet oder aufbewahrt werden, die Isolierung und möglichste räumliche Trennung solcher Baulichkeiten von anderen und die vollkommene Trennung der Arbeitsstätten von den Aufbewahrungsräumen für Sprengstoffe und fertige Munition unbedingt notwendig sein werde; es werde sich auch empfehlen, künftig derartige Anlagen in noch größerer Entfernung von Städten und Gemeinden zu situieren.

Da diese Gesichtspunkte nicht bloß von der Kriegsverwaltung, sondern auch von den Skodawerken streng im Auge behalten wurden, wurde von vornherein, als es galt, für die zerstörte Bolewetzer Munitionsfabrik einen Ersatz zu schaffen, der Wiederaufbau jener bekanntlich sehr bedeutenden Anlage auf dem bisherigen zu sehr beschränkten Territorium überhaupt nicht in Aussicht genommen. Tatsächlich haben die Skodawerke auch bereits im August 1917 in einem Pilsen benachbarten Bezirke mit sehr bedeutenden Kosten einen ausgebreiteten Grundkomplex auf einem aufgelassenen Bergwerke erworben, ein Territorium, welches nach dem oben angeführten Gesichtspunkte als ein ideales bezeichnet werden darf. Die Skodawerke sind auch sofort um den gewerbebehördlichen Konsens zur Errichtung einer Munitionsfabrik auf dem neuerworbenen Grunde eingeschritten und es hat bereits anfangs September 1917 im Auftrage des Handelsministeriums die Lokalkommission stattgefunden.

Es muß nun in Erinnerung gebracht werden, daß, wie auch der Herr Minister für Landesverteidigung in seiner eingangs bezogenen Antwort dargelegt hat, auf dem Bolewetzer Territorium die Skodawerke bereits seit dem Jahre 1900 einen Versuchsschießplatz für die von ihnen erzeugten Geschütze und Geschosse haben, zu welchem auch seit jeher die erforderlichen Magazine für Sprengmittel und die Werkstätten zur Laborierung gehörten. Dieser unbedingt notwendige Schießplatz, welcher an sich keinerlei nennenswerte Gefahren für die Umgebung bedingt, mußte nun ehestens, und zwar notwendigerweise an derselben Stelle wieder aufgebaut werden. Außerdem entstand für Kriegszwecke im Spätsommer 1917 plötzlich im großen Umfang ein Bedarf an Zündern, deren Adjustierung sofort aufgenommen werden mußte und es schien hierfür gerade das jetzt unbenützte Territorium bei Bolewetz sehr geeignet, zumal auch einige Überreste der durch die Explosion zerstörten Baulichkeiten verwendet werden konnten.

Über die Zulässigkeit der neuen Anlagen hat die Bezirkshauptmannschaft Pilsen im Sinne der

§§ 27 und folgenden der Gewerbeordnung die Ediktalverhandlung angeordnet, die in der Zeit vom 24. bis 26. Oktober 1917 an Ort und Stelle stattgefunden hat und zu welcher alle Interessenten und Sachverständigen zugezogen waren. Bei dieser Verhandlung wurde das Projekt in der eingehendsten Weise erörtert, wobei auf die Interessen der Nachbarschaft weitestgehend Bedacht genommen wurde und wobei auch die Erfahrungen der mehrerwähnten Katastrophe vom 25. Mai 1917 verwertet wurden. Um jede halbwegs größere Anhäufung von Explosivstoffen zu vermeiden, wurde übrigens auch bei der Kommission die Errichtung des geplanten Pulvermagazines für 10.000 Kilogramm abgelehnt und an dessen Stelle die Erbauung von zwei Pulvermagazinen mit dem höchsten Fassungsraum von je 5000 Kilogramm angeordnet. Bei dieser Verhandlung, an der nach den obigen Ausführungen die Vertreter der Stadt und des Bezirkes Pilsen teilnahmen, wurde auch ausdrücklich mitgeteilt, daß es sich keineswegs um eine Wiedererrichtung der bisherigen Munitionsfabrik, sondern nur um eine Adjustierungswerkstätte von relativ beschränktem Umfange und um die Wiedererrichtung des alten Schießplatzes handle. Daß die neuen Anlagen wirklich nicht bedeutend sind, geht schon daraus hervor, daß der ganze Bauaufwand den Betrag von 150.000 K kaum übersteigt, sowie daß die neuen Zünderwerkstätten nicht einmal den zwanzigsten Teil der zerstörten Munitionsfabrik ausmachen. Vergleicht man ferner die Grundfläche der Objekte, in welchen vor der Katastrophe Sprengmittel gelagert und verarbeitet wurden, mit jenen Objekten, die gegenwärtig — den erneuerten Schießplatz eingerechnet — solchen Zwecken zu dienen bestimmt sind, so beträgt die Grundfläche der Objekte heute nicht einmal ein Neuntel der seinerzeitigen Grundfläche. Früher bestand nebst mehreren anderen ein Magazin allein für 60.000 Kilogramm Sprengmittel, während jetzt bloß ein Sprengmittelmagazin mit dem Höchstquantum von 1.000 Kilogramm bewilligt und die zulässige Einlagerungsmenge für ein Pulvermagazin, wie oben erwähnt, bloß mit 5.000 Kilogramm festgesetzt wurde.

Im einzelnen bedarf die erstere Anfrage insoferne einer Richtigstellung, als sie auf dem Standpunkt steht, daß die Verordnung vom 2. Juli 1877, R. G. Bl. Nr. 68, in der Fassung der Verordnung vom 22. September 1883, R. G. Bl. Nr. 56, in allen ihren Bestimmungen auf die Werkstätten des Schießplatzes und die Zünderadjustierung Anwendung zu finden hätte. Demgegenüber ist zu bemerken, daß diese Verordnung den Titel führt: „Verordnung, wodurch gewerbe- und sicherheitspolizeiliche Bestimmungen für die Erzeugung von Sprengmitteln und den Verkehr damit erlassen werden" und unter der Überschrift: „Besondere Bestimmungen, I. Erzeugung der Sprengmittel" in den §§ 11—43 lediglich die gewerbsmäßige Erzeugung von Sprengmitteln und die Einrichtung von Sprengmittelfabriken regelt. Es kann daher nicht mit Recht behauptet werden, daß diese Bestimmungen auch für eine Munitionsfabrik bindend seien. Hingegen gelten allerdings die Bestimmungen des Abschnittes „II. Aufbewahrung" dieser Verordnung, welcher von den Fabriks- und Verbrauchsmagazinen für die Aufbewahrung von Sprengmitteln handelt, natürlich auch für die Sprengmittelmagazine der in Rede stehenden Anlagen der Skodawerke und inhaltlich des Kommissionsprotokolles wurde auf diese Bestimmungen, insbesondere betreffend die Distanzen, jede mögliche Rücksicht genommen. Insoweit nicht alle Distanzen der Verordnung entsprechen, hat die Bezirkshauptmannschaft Pilsen die kompetente Genehmigung der Statthalterei in Prag zur Erleichterung der Magazinsdistanzen eingeholt, nachdem die Kommission einhellig festgestellt hatte, daß angesichts der günstigen Terrainverhältnisse die gegenüber den Vorschriften der Verordnung kürzeren Distanzen keine Gefahr hervorrufen.

Aus den vorstehenden Ausführungen wollen die Herren Fragesteller ersehen, daß in dem Bauprojekt eine Wiedererrichtung der Munitionsfabrik in Bolewetz mit Berechtigung nicht erblickt werden kann. In der ersterwähnten Interpellation wird dies auch zum Teil zugegeben, indem dort gesagt wird, daß die in dem gegenwärtigen Projekt der Skodawerke enthaltenen Baulichkeiten heute nicht als zu groß erscheinen. Die Interpellation spricht aber im Anschluß daran die Überzeugung aus, daß dies nur der Anfang der gänzlichen Wiederherstellung der Munitionsfabrik in ihrem früheren Umfang sei, eine Behauptung, die in der Interpellation durch nichts erwiesen wird.

Was das in der zweiten Interpellation bemängelte Vorgehen der k. k. Bezirkshauptmannschaft Pilsen als Gewerbebehörde bei der Abhaltung der kommissionellen Verhandlung über das Fabriksprojekt in der Zeit vom 24. bis 26. Oktober 1917 anlangt, muß festgestellt werden, daß inhaltlich des Kommissionsprotokolles die Amtshandlung sowohl in formeller als in sachlicher Beziehung durchaus korrekt und gewissenhaft durchgeführt wurde, daß das Protokoll ein vollkommen klares Bild von der Ansicht der Sachverständigen über die möglichen Gefahren der Anlage sowie über deren Beseitigung gibt. Der in der zweiten Interpellation wörtlich aus dem Kommissionsprotokoll zitierte und als entgültiger „Beschluß" der Behörde hingestellte Teil des Protokolles ist in Wahrheit bloß der Schlußabsatz eines sachlich im Protokoll sehr eingehend motivierten Sachverständigengutachtens an die entscheidende Gewerbebehörde. Es geht aber nicht an, diesen aus dem Zusammenhang herausgerissenen und anscheinend

inhaltslosen Teil des Protokolles als ein Beweismittel für eine angeblich oberflächliche Entscheidung der Gewerbebehörde anzuführen. Nur in einem Punkt hat die zweite Interpellation recht, nämlich insoferne, als tatsächlich mit der Errichtung der Fabrik begonnen wurde, ehe noch die kommissionelle Verhandlung stattfand und die gewerbebehördliche Genehmigung erteilt worden war. Der Beginn der Arbeiten für die Errichtung der neuen Anlage geschah aber unter der Kenntnis der Gewerbebehörde, die diese Arbeiten noch vor der formellen Genehmigung zuließ, weil die Herrstellung der Munitionsbestandteile im Interesse der Wehrmacht so dringlich war, daß die Inangriffnahme der Vorarbeiten unter keinen Umständen einen Aufschub erlitt.

Bei dieser Sachlage hatten weder das Handelsministerium noch das Ministerium des Innern einen Anlaß, der k. k. Bezirkshauptmannschaft Pilsen oder der Statthalterei in Prag die von den Herren Fragestellern gewünschte Weisung wegen Verhinderung der Errichtung des Versuchsschießplatzes und der Zünderadjustierungswerkstätten samt Sprengmittelmagazinen zu geben. Die seitens der Herren Fragesteller von der Regierung verlangte Verweigerung der Wiederherstellung der durch die Explosion am 25. Mai 1917 zerstörten Munitionsfabrik in Bolewetz erscheint aber gegenstandslos, eben weil eine solche Wiedererrichtung überhaupt nicht geplant ist.

Wien, 13. September 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1531913

Anfragebeantwortung

des Handelsministers.

In Beantwortung der in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 7. Februar 1918 von den Herren Reichsratsabgeordneten Dr. Schacherl und Genossen an mich gerichteten Anfrage, betreffend gesundheitsgefährliche Zustände im k. k. Postamte in Feldbach (Steiermark), beehre ich mich bekanntzugeben, daß zur anderweitigen vollkommen entsprechenden Unterbringung des erwähnten Amtes die k. k. Post- und Telegraphendirektion in Graz bereits ermächtigt wurde, die von der Sparkasse in Feldbach angebotenen Räumlichkeiten in einer dem heutigen Posthause schräg gegenüberliegenden Villa auf die Dauer von zehn Jahren zu mieten.

Nach Durchführung der noch erforderlichen Adaptierungsarbeiten wird die Verlegung dieses Amtes in die neuen Räumlichkeiten erfolgen.

Wien, 10. September 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1681918

Anfragebeantwortung

des k. k. Ministers und Leiters des k. k. Amtes für Volksernährung.

Die Anfrage des Abgeordneten Josef Šamalik und Genossen, überreicht in der Sitzung vom 26. Juli l. J., beehre ich mich nach Anhörung der Statthalterei in Brünn dahin zu beantworten, daß die Freigabe des Verkehrs mit Frühkartoffeln mit Rücksicht auf den in Mähren herrschenden großen Mangel an diesem Artikel nicht tunlich ist.

Die mährischen Landwirte bauen seit jeher, wo es die klimatischen Verhältnisse gestatten, Frühkartoffeln nur in geringer Menge und vorwiegend für den eigenen Bedarf, zudem sind in einigen Produktionsgebieten infolge der Fröste des heurigen Frühjahres die Frühkartoffeln größtenteils erfroren, so daß in 13 politischen Bezirken bisher keine aufgebracht werden konnten.

Diesem Mangel an Frühkartoffeln steht ein großer, dringender Bedarf der Bevölkerung gegenüber und wäre sohin eine gleichmäßige Versorgung der Konsumenten im Wege des freien Ankaufes nicht durchführbar. Die Freigabe des Verkehrs würde lediglich dazu führen, daß die Bevölkerung der Produktionsgebiete sich mit Frühkartoffeln versorgt, während in den anderen Landesteilen gar keine Frühkartoffeln ausgegeben werden könnten.

Wien, 17. September 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1581118

Ad Nr. 2487/I, XXII. Session.

(866)

Anfragebeantwortung

des Handelsministers.

In Beantwortung der in der Sitzung vom 28. Februar 1918 von den Herren Reichsratsabgeordneten Spadaro und Genossen an mich gerichteten Anfrage, betreffend die Seefischerei in Istrien, beehre ich mich, folgendes bekanntzugeben:

Die Seefischerei in den istrischen Gewässern ist durch den Ausbruch des Krieges und insbesondere durch den Eintritt Italiens in die Reihen unserer Feinde schwer getroffen worden. Die Fanggebiete wurden auf einen engen Kreis beschränkt, teils wegen der Gefahr der Wegnahme von Fahrzeugen und Bemannung durch den Feind, teils wegen der von den militärischen Behörden für weite Strecken notgedrungen erlassenen Fischereiverbote zur Hintanhaltung feindlicher Angriffe und Ausspähung; die jüngeren Fischer waren fast alle zum Militärdienste eingerückt und viele Boote wurden ihrem eigentlichen Zweck entzogen oder wurden wegen ungenügender Instandhaltung unbrauchbar; der Ersatz der abgenützten oder verdorbenen Netze war fast unmöglich. Aus diesen Gründen ist der Ertrag der Seefischerei sehr stark zurückgegangen, nicht aber infolge einer Vernachlässigung durch die „kompetenten Behörden".

Diese, und zwar die zivilen ebenso wie die Militärbehörden, haben sich vielmehr bemüht, trotz aller widrigen Umstände den Seefischereibetrieb aufrecht zu halten und die seiner Wiederaufnahme in größerem Umfange entgegenstehenden Hindernisse zu beseitigen, so weit es unter den gegebenen Verhältnissen überhaupt möglich war. Die für die Fischerei freigegebenen Zonen wurden erweitert, Materialien für Bootsreparaturen beschafft, nicht gebrauchte Fischereigeräte requiriert. Da Netzgarn im Inlande nicht erzeugt, aus dem neutralen Auslande nicht geliefert wurde und da das Deutsche Reich nicht imstande ist, seinen eigenen Bedarf zu decken, wurde dorthin Baumwolle abgegeben, trotzdem bei uns der größte Mangel herrscht, um dafür Netzgarn für die Ausbesserungen zu erhalten. Für die erwähnten Anschaffungen sind im vorigen Jahre 180.000 K aufgewendet worden, von denen ein großer Teil auf Istrien entfiel. Auch wurde eine ziemlich große Anzahl von Fischern vom Militärdienste enthoben und ihrem Berufe wiedergegeben.

Ein regerer Zug kam in diese Aktion durch die Militarisierung der Seefischerei, namentlich als über Allerhöchsten Befehl in großem Maßstabe Berufsfischer für diesen Zweck abkommandiert wurden. Der Erfolg blieb nicht aus.

Die Fangausbeute in Triest und im Küstenlande einschließlich Istriens, von der sieben Achtel der Zivilbevölkerung zugeführt werden, belief sich im April 1918 auf 125.761 Kilogramm; in diesem Betrage ist der Ertrag der bei uns erst nach Kriegsausbruch ins Leben gerufenen Motorboot- und Fischereiunternehmungen nicht inbegriffen.

Ich darf demnach wohl behaupten, daß der in der Anfrage erhobene Vorwurf, die Fischerei in Istrien sei durch die Behörden vernachlässigt worden, nicht gerechtfertigt ist. Worauf sich die in der Anfrage enthaltene Behauptung gründet, daß eine Aktion, die zur Hebung der Fischerei zugunsten der Bevölkerung seitens der Militärbehörden eingeleitet worden sei, plötzlich eingestellt wurde, ist mir nicht bekannt.

Der Ertrag der Seefischerei kann allerdings nicht als ein befriedigender angesehen werden. Es ist bei den Hemmungen ihres Betriebes, die der Krieg nun einmal mit sich bringt, schlechterdings unmöglich, ihn auf eine solche Höhe zu bringen, die

notwendig wäre, um den jetzigen Bedarf zu decken, der viel größer ist, als in Friedenszeiten, wo so viele andere Lebensmittel zur Verfügung standen, die jetzt gar nicht oder nur in knappstem Maße zu haben sind. Dazu wären, da früher ein großer Teil der Fischlieferungen von den Gioggioten besorgt wurde, unsere eigenen Fischer auch dann außerstande, wenn ihnen die nötigen Fahrzeuge und Geräte im vollen Ausmaße des Bedarfes zur Verfügung stünden. Für deren reichlichere Beistellung zu sorgen, wird Aufgabe der Seeverwaltung sein, sobald es irgend möglich ist, sie zu beschaffen, und ich beabsichtige für diesen Zweck und überhaupt für eine kräftige Unterstützung der Seefischerei, insbesondere auch für die Heranziehung einer größeren Anzahl von Berufsfischern die erforderlichen Mittel rechtzeitig in Anspruch zu nehmen.

Wien, 19. September 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1582418.

Anfragebeantwortung

des Handelsministers.

In Beantwortung der in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 19. Juli 1918 von den Herren Reichsratsabgeordneten Slavíček und Genossen an mich gerichteten Anfrage, betreffend den ungerechten Vorgang bei der Zuteilung von ammoniumhaltigem Natron an die Erzeuger von Seifenwaschpulver, beehre ich mich, folgendes bekanntzugeben:

Die Versorgung der Seifenpulvererzeuger mit Soda — dieses Material dürfte wohl unter der in der Anfrage gebrauchten Bezeichnung „ammoniumhaltiges Natron" gemeint sein — wurde vom Handelsministerium mit Erlaß vom 12. April 1917 dem Kriegsverbande der Öl- und Fettindustrie übertragen. Die Möglichkeit, sich selbst zu versorgen, wurde jedoch den Seifenpulvererzeugern nicht durch diese Verfügung, also durch den Kriegsverband, entzogen, sondern war eine Folge der durch die gleichzeitige Ministerialverordnung vom 12. April 1917, R. G. Bl. Nr. 164, getroffenen Anordnung, welche den freien Verkehr mit Ammoniaksoda und Ätznatron aufhob und deren Erzeuger verpflichtete, diese Produkte nur nach den Weisungen des Handelsministeriums in Verkehr zu bringen. Bis einschließlich Oktober 1917 konnten nun vom Handelsministerium der Seifen- und Seifenpulverindustrie monatlich 125 Waggons zugewiesen werden; der Kriegsverband war daher in der Lage, die einzelnen Seifenpulverfabriken in genügendem Ausmaße zu versorgen, obwohl die Seifenpulverproduktion schon im Jahre 1916 wegen des Mangels an Fett und der dadurch erschwerten Seifenerzeugung im allgemeinen höher war als in Friedenszeiten. Schon im November und Dezember 1917 machte aber der Rückgang der Sodaproduktion der österreichischen Solvaywerke die Herabsetzung des Verbandskontingentes auf die Hälfte der ursprünglichen Menge notwendig, was selbstverständlich eine entsprechende Kürzung der Zuteilungen an die einzelnen Betriebe zur Folge haben mußte. Da in der Folge die Sodafabriken infolge Kohlenmangels und anderer Schwierigkeiten die Erzeugung noch weiter einschränken mußten, sah sich das Handelsministerium veranlaßt, das regelmäßige Sodakontingent des Verbandes ab 1. Jänner überhaupt zu sperren. Nur zur Deckung des Bedarfes gewisser unbedingt zu versorgender Verbraucher (Spitäler, Wäschereien) mit Seifenpulver wurden zu dessen Herstellung schließlich 30 Waggons Soda für Jänner freigegeben. Im Monat Februar standen für die Seifenpulvererzeugung nur 7½ Waggons, im Monat März 19½ Waggons, im April 17 Waggons zur Verfügung. Unter solchen Umständen war insbesondere unter Bedachtnahme auf die ununterbrochene Versorgung der ebengenannten, durch den Kriegsverband direkt zu versorgenden Verbraucher eine reguläre Aufteilung der jeweiligen Monatszuweisung auf alle dem Kriegsverband derzeit angehörigen Seifenpulvererzeuger (etwa 150) praktisch undurchführbar und hätte auch den beteiligten Betrieben mit Rücksicht auf die kleinen, auf den einzelnen entfallenden Mengen ein rationelles Arbeiten nicht ermöglicht.

Aus diesen Erwägungen entschloß sich der Verband mit Zustimmung des Handelsministeriums, für die bezeichneten Monate von einer allgemeinen Verteilung der Soda, die normal nach der Ammoniaksodaverarbeitung der einzelnen Betriebe im Jahre 1916 auf Seifenpulver erfolgt, abzusehen und, da es sich durchwegs um äußerst dringende Lieferungen handelte, einige Betriebe, bei welchen auf prompte Ware zu rechnen war, zur Seifenpulvererzeugung heranzuziehen. Diese Maßregel war also einzig und allein aus höher stehenden allgemeinen Interessen, die ungestörte Versorgung von Spitälern und Wäschereien usw. mit Waschmitteln aus Rücksicht auf die Volksgesundheit, die die Zurückstellung

privater Interessen dringend erforderten, getroffen worden. Beweis dessen, daß die Seifenpulvererzeugung der herangezogenen Betriebe in den bezeichneten Monaten zur Gänze für Verbandszwecke gesperrt wurde, der sie eben den genannten Verbrauchsstellen zuwies. Selbstverständlich wird diesen Betrieben das damals ihnen zugeteilte Sodaquantum auf ihr Kontingent verrechnet, so daß die vom Jänner bis April nicht beteilten Erzeuger aus dieser Verschiebung der Sodazuweisungen hinsichtlich ihrer Gesamtkontingente in keiner Weise benachteiligt sind.

Im Monat Mai nahm nun der Verband trotzalledem und obwohl auch wieder nur 17 Waggons für Seifenpulver zur Verfügung standen, die quotenmäßige Sodaverteilung wieder auf, beschränkte jedoch die Zuweisungen auf jene Betriebe, die ausschließlich Seifenpulver erzeugen, um eben diese Betriebe für die frühere Sperre etwas zu entschädigen, während gemischte Betriebe, welche auch Seife erzeugen, und somit ihren Betrieb auch ohne Sodazuweisung durch Herstellung von Kriegsverbandsseife aufrechterhalten können, auch im Mai nicht beteilt werden konnten. Im Juni, Juli und August hat sich die Sodaproduktion so weit gebessert, daß aus den zur Verfügung stehenden zirka 45 Waggons monatlich wenigstens alle Betriebe, wenn auch nur ungefähr mit einem Drittel der ursprünglichen Zuweisungen bedacht werden konnten. Selbstverständlich werden in diesem Rahmen auch die kleinen böhmischen Seifenpulvererzeuger mit Soda quotenmäßig beteilt, ebenso wie die Georg Schicht A. G. in Aussig; von einer Beteilung dieser letzteren Firma außerhalb ihres Kontingents kann nach dem Obengesagten keine Rede sein. Es wäre nur dringend erwünscht, wenn die von allen beteiligten Stellen nach Möglichkeit geförderte Sodaproduktion wieder auf jenen Umfang gebracht werden könnte, die die Wiederaufnahme der normalen Sodazuweisung an alle Seifenpulvererzeuger ermöglichen würde.

Wien, 19. September 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 158241 5

Ad Nr. 2985/I, XXII. Session.

(868)

Anfragebeantwortung

des Justizministers.

In der Sitzung des hohen Hauses vom 19. Juli 1918 haben die Herren Abgeordneten Dr. Korošec, Pišek und Genossen wegen der angeblich skandalösen Gerichtsverhältnisse im slowenischen Teil Steiermarks und insbesondere wegen jener in Windisch-Feistritz eine Anfrage an mich gerichtet.

Zunächst möchte ich feststellen, daß im Kreisgerichtssprengel Cilli 32 richterlichen Beamten deutscher Volkszugehörigkeit 22 richterliche Beamte slowenischer Volkszugehörigkeit und im Sprengel des Kreisgerichtes Marburg 30 richterlichen Beamten deutscher Volkszugehörigkeit 22 richterliche Beamte slowenischer Volkszugehörigkeit gegenüberstehen. Diese Ziffern beleuchten die einleitenden Sätze der Anfrage: „Den Slowenen geschieht bei den Gerichten das größte Unrecht. Von dem niedrigsten Schreiber bis zu dem Präsidenten sind lauter Deutsche und Renegaten, bewußte Slowenen sind bei Gerichten mit einem vollkommen slowenischen Bezirk schon weiße Raben."

Unrichtig ist die weitere Behauptung, daß im Laufe des Krieges in Untersteiermark ein einziger Slowene in den Justizdienst eingetreten, aber bei dem Marburger Gerichte so lange schikaniert worden sei, daß er nach dreizehnmonatigem unentgeltlichem Dienen austreten mußte. Eingetreten sind während der Kriegszeit in Untersteiermark zwei Anwärter auf den Justizdienst slowenischer Nationalität; der in der Anfrage erwähnte Rechtspraktikant beim Kreisgerichte in Marburg wurde jedoch nicht grundlos zum Austreten veranlaßt. Seine Verwendung entsprach vielmehr nicht den Anforderungen, die im Interesse der Heranbildung eines tüchtigen richterlichen Nachwuchses gestellt werden müssen. Auf seine wiederholten Anfragen, ob er Aussicht habe, in den richterlichen Vorbereitungsdienst aufgenommen zu werden, wurde ihm deshalb bedeutet, daß auch nicht annähernd bekanntgegeben werden könne, wann er in den Vorbereitungsdienst übernommen werden würde, weil er eine Reihe von Anwärtern vor sich habe, die tadellos qualifiziert sind, und seine dermalige Qualifikation nicht eine solche sei, daß eine Zusicherung seiner Übernahme erfolgen könnte, daß vielmehr noch eine längere Zeit zu seiner Erprobung verstreichen müßte. Auf diese Eröffnung hin hat der genannte Rechtspraktikant um seine Enthebung von der Rechtspraxis angesucht. Daß hierbei die Nationalität keine Rolle spielte, sondern lediglich nur die Absicht maßgebend war, für den richterlichen Dienst nur hervorragend tüchtige Kräfte heranzubilden, erhellt daraus, daß in ungefähr gleicher Zeit drei Rechtspraktikanten deutscher Nationalität die gleiche ablehnende Mitteilung gemacht wurde. Ganz besonders hebe ich hervor, daß sich unter den wenig günstigen Äußerungen über Fähigkeiten und Eignung des in der Anfrage bezeichneten slowenischen Rechtspraktikanten auch die Äußerung eines richterlichen Beamten slowenischer Nationalität befand. Da dieser Rechtspraktikant auch die deutsche Sprache, die im ganzen Grazer Oberlandesgerichtssprengel, und insbesondere auch bei den Gerichtshöfen in Untersteiermark neben der slowenischen Sprache gerichtsüblich ist, nur mangelhaft beherrschte, war es wohl Pflicht seines Vorgesetzten, ihn zur Vervollkommnung anzuleiten; nur nebenbei sei bemerkt, daß dieser Rechtspraktikant nicht, wie in der Anfrage behauptet wird, das Gymnasium und die Hochschule deutsch studiert hat; aus seinen Studienzeugnissen war vielmehr zu entnehmen, daß er ein

Gymnasium mit slowenischer Unterrichtssprache und die böhmische Universität in Prag absolviert hatte. Übrigens war auch sein Studiengang nur ein „genügender".

Auch die weitere Behauptung „Zu gleicher Zeit hat man auf alle möglichen Arten den Renegaten Dr. F. protegiert . . . ." entspricht nicht den Tatsachen. Dieser Rechtspraktikant hatte anfangs durch seine offenkundige Intelligenz, für die auch das mit Auszeichnung erworbene Reifezeugnis gesprochen hatte, einen sehr günstigen Eindruck gemacht und lauteten auch die Wahrnehmungen in den ersten sechs Wochen seiner Praxis sehr günstig; Erfahrungen, die nach dieser Zeit mit ihm gemacht wurden, waren jedoch bestimmend, wiederholte Ansuchen dieses Rechtspraktikanten um Übernahme in den Vorbereitungsdienst abzulehnen. Zur Begründung der angeblichen Begünstigung dieses Rechtspraktikanten wurde in der Anfrage auch vorgebracht: „Mit Wissen der Gerichtsvorsteher konnte er zum Beispiel ganze Monate dem Amte fernbleiben; als er aber für die Qualifikation seine Urteile vorlegen mußte, haben ihm der Bezirksrichter Dr. O. und der Landesgerichtsrat M. in Eile bis spät in die Nacht einige Urteile diktiert". Es ist ganz unverständlich, wie das Diktieren von Urteilen mit der Qualifizierung in Verbindung gebracht werden kann, da die Qualifikation bei einem Rechtspraktikanten, der noch nicht im richterlichen Vorbereitungsdienste steht, lediglich in den Äußerungen besteht, die von den Richtern, denen er zugeteilt war, im Verwendungsausweise abgegeben werden. Zur Abgabe dieser ihrer eigenen Äußerungen hatten es diese Richter doch nicht nötig, dem Rechtspraktikanten Urteile zu diktieren. Da Dr. F. beim Kreisgerichte in Marburg überhaupt nur knapp sechs Monate in Praxis stand, konnte er wohl nicht ganze Monate dem Amte ferne geblieben sein und kann sich dieses Fernbleiben höchstens auf die Zeit beziehen, während welcher er zur Militärdienstleistung eingerückt war.

Unrichtig ist die weitere in der Anfrage vorgebrachte Behauptung, daß die letzten Ernennungen von Bezirksrichtern im slowenischen Gebiete wieder gezeigt haben, daß bei der Ernennung von Bezirksrichtern im slowenischen Gebiete vor allem das Deutschtum und Renegatentum maßgebend sei, weil wieder eine Unzahl von ausgezeichnet qualifizierten Slowenen präteriert worden sei. Kein „ausgezeichnet" qualifizierter Slowene, kein „sehr gut" qualifizierter Slowene, überhaupt kein beförderungsfähiger Slowene wurde übergangen; übergangen wurden im ganzen 6 Richter, unter diesen befanden sich 3 Slowenen und 3 Deutsche; sämtliche Übergangenen waren nur „gut" qualifiziert, 5 von ihnen hatten disziplinare Anstände, der sechste Übergangene, der keinen disziplinaren Anstand hatte, war ein Deutscher! Die Beförderungen wurden in der Art vollzogen, daß am ersten Tage die „ausgezeichnet" beschriebenen, am zweiten Tage die übrigen beförderungsfähigen Richter nach ihrem Range zu Bezirksrichtern ernannt wurden; unter den am ersten Tage — also vorzugsweise — beförderten 4 Bezirksrichtern befanden sich 2 Deutsche und 2 Slowenen, darunter ein Slowene, der wegen seiner ausgezeichneten Qualifikation auf Grund besonders eingeholter Zustimmung des Finanzministeriums in die Beförderung miteinbezogen wurde, obgleich er die Bezüge der VIII. Rangsklasse am festgesetzten Stichtage, der für die Beförderung maßgebend war, noch nicht erreicht hatte. Es mutet seltsam an, wenn bei einem so offenkundigen Bemühen, nicht bloß gerecht, sondern wohlwollend zu sein, von einem feindseligen und verfolgenden Geiste gesprochen wird!

Der von den Herren Anfragestellern vorgebrachten Behauptung: „Die Mehrzahl der slowenischen Richter hat man im Laufe des Krieges in die Militäruniform gesteckt, die übrigen aber hat man in abseits gelegene Nester geschickt", stelle ich folgende Tatsachen entgegen: Im Militärdienste stehen 40 Richter slowenischer, 56 Richter deutscher Nationalität; zu anderen Gerichten ständig zugewiesen sind 5 Richter slowenischer, 14 deutscher Nationalität; von den im Zivildienste stehenden Richtern ohne bestimmten Dienstort stehen in Verwendung bei Gerichtshöfen 12 Slowenen und nur 8 Deutsche, bei Landbezirksgerichten 8 Slowenen und 7 Deutsche.

Vollkommen unrichtig ist die weitere Behauptung: „Den Richter Z. aus Friedau hat man infolge der Betreibung der Deutschtümler nach Krain versetzt und auf seine Stelle ist ein Deutscher gekommen." Die Sache verhält sich anders: Beim Bezirksgerichte in Radmannsdorf waren von 3 Einzelrichtern 2 durch die allgemeine Mobilisierung dem Zivildienste entzogen worden, dagegen war in Friedau keiner der drei systemisierten Einzelrichter eingerückt und deshalb einer entbehrlich geworden. Es wurde deshalb der Richter Z. dem Bezirksgerichte in Radmannsdorf zur Dienstleistung zugewiesen, und zwar gegen Zahlung der vollen Diäten. Eine Versetzung hat nicht stattgefunden und ist an die Stelle des Richters Z. in Friedau auch kein Deutscher gekommen.

Welche Berechtigung der Behauptung zukommt, daß untersteirische Gerichte mit deutschen und deutschtümlerischen Richtern „überschwemmt" seien, ergibt sich aus dem bereits angeführten ziffernmäßigen Verhältnisse zwischen deutschen und slowenischen Richtern in Untersteiermark.

Zur weiteren Behauptung „Und so ist die slowenische Sprache bei den Gerichten auf slowenischem Boden erstorben, weil es auch jenen seltenen

slowenischen Gerichtsbeamten sogar im Privatgespräch verboten ist, slowenisch zu sprechen ....." beschränke ich mich auf die Feststellung, daß sich der Sprachengebrauch bei den Gerichten im Rahmen der bestehenden sprachlichen Vorschriften bewegt und ein Verbot slowenischer Gespräche niemals erlassen wurde.

Was die in der Anfrage eingehend erörterte Strafsache U 21/17 beim Bezirksgerichte in Windisch-Feistritz anlangt, so ist es wohl klar, daß es sich unmöglich um ein durch mangelhafte Sprachkenntnis hervorgerufenes Mißverständnis gehandelt haben konnte. Zeuge Strižič hat, wie aus seiner Aussage hervorgeht, und auch in der Anfrage zugegeben werden muß, die vollkommen richtig protokollierten beleidigenden Worte, derentwegen die Angeklagte verurteilt wurde, tatsächlich gehört und bei seiner neuerlichen Vernehmung nur behauptet, daß er nicht wisse, von wem diese Worte gesprochen wurden. Ein Irrtum nur in dem Punkte, wer die Worte geäußert hat, kann aber unmöglich durch mangelnde Sprachkenntnis verursacht worden sein, noch dazu bei einem Richter, der es fortgesetzt mit slowenischen Parteien zu tun hat und durch eine Reihe von Monaten dem Bezirksgerichte in Rohitsch zugewiesen war, ohne daß sich während dieser Zuweisung auch nur der geringste Anstand in sprachlicher Beziehung ergeben hätte. Wenn über angebliche Mißverständnisse auf seiten deutscher Richter, welche die slowenische Sprache erst erlernt haben, geklagt wird, so kommen leider ähnliche Mißverständnisse mitunter auch bei slowenischen Richtern vor.

Ich bin bereit, den Herren Anfragenden einige Beispiele aus dem mir vorgelegten Berichte mitzuteilen.

Was die Zuweisung des Richters Dr. P. nach Marburg anlangt, habe ich folgende Aufklärung zu geben:

Als der nach dem Einrücken des Gerichtsvorstehers in Rohitsch zum Militärdienste allein zurückgebliebene Richter die Geschäftslast nicht bewältigen konnte, wurde Dr. P. nach Rohitsch zugewiesen. Da er dort keine Wohnung finden konnte, verheiratet und Familienvater ist, den finanziellen Aufwand doppelten Haushaltes daher nicht zu bestreiten vermochte, wurde er auf seine wiederholte Bitte nach Marburg, wo er die Familie zurückgelassen hatte, zurückversetzt und an seine Stelle der ledige Dr. L. nach Rohitsch zugewiesen. Der von Dr. L. vorgebrachten Bitte um Rückversetzung nach Marburg konnte nicht stattgegeben werden, weil es unter den gegenwärtigen außerordentlichen Verhältnissen unmöglich erscheint, einem verheirateten Richter die Zuweisung nach Rohitsch zuzumuten, die zum Ersatz zur Verfügung stehenden Richter aber eben alle verheiratet sind.

Die in der Anfrage geübte Kritik an den slowenischen Sprachkursen lassen erkennen, daß die Herren Anfragesteller über die Einrichtung dieser Kurse nicht genau unterrichtet sind. In diesen Kursen werden den Kursbesuchern nicht, wie in der Anfrage behauptet wird, „ein paar slowenische Worte eingetrichtert", die Beteiligung an den Sprachkursen dauert vielmehr mehrere Jahre. Der Kurs teilt sich in Abteilungen für Anfänger und Vorgeschrittene. Letztere Abteilung wird auch von Richteramtsanwärtern slowenischer Nationalität besucht. Kursteilnehmer, die sich nicht zum Slowenischen als Muttersprache bekennen, haben nach Absolvierung der zweiten Abteilung des Kurses eine schriftliche und mündliche Prüfung abzulegen; die Prüfungskommission besteht unter dem Vorsitze des Präsidenten aus dem Kursleiter und einem Rate des Gerichtshofes. Als Kursleiter wirkte beim Kreisgerichte in Marburg ein slowenischer Landesgerichtsrat und haben sich die Sprachkurse auf das beste bewährt.

Angesichts dieser Sachlage habe ich keinen Anlaß, über die an mich gerichtete Anfrage eine Verfügung zu treffen.

Wien, 17. September 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1582413

Anfragebeantwortung

des k. k. Ministers und Leiters des k. k. Amtes für Volksernährung.

Auf die vom Herrn Abgeordneten Gostinčar und Genossen in der Sitzung des hohen Hauses vom 16. Juli l. J. eingebrachte und mir am 4. August zugestellte Interpellation, betreffend die Ernährung der Bergarbeiter, beehre ich mich, nachstehendes zu erwidern:

Der Lebensmittelversorgung der Bergarbeiter wird seitens des Amtes für Volksernährung seit jeher das größte Augenmerk zugewendet.

Die zeitweilig aufgetretenen Ernährungsschwierigkeiten in diesen Betrieben waren meist auf die Unmöglichkeit zurückzuführen, diese Betriebe ausreichend mit Mehl zu beliefern, während die Belieferung mit den übrigen staatlich bewirtschafteten Artikeln befriedigender war. Der ungünstige Stand der allgemeinen Versorgungslage hat im abgelaufenen Wirtschaftsjahre den Intentionen des Amtes auf eine Besserung der Ernährungsverhältnisse sämtlicher Bergarbeiterkategorien leider gewisse Schranken gesetzt und konnte speziell bei der Mehlversorgung lediglich den Kohlenbergarbeitern die ungekürzte Verbrauchsquote zugebilligt werden. Überdies standen die Kohlenbergarbeiter im Genusse von Mehl- und Fettstoffzuschüssen ungarischer Provenienz. Die Lebensmittelversorgung der Bergarbeiter in Idria hat das Amt für Volksernährung wiederholt beschäftigt und sind der dortigen Bergdirektion im verflossenen Wirtschaftsjahr nicht unerhebliche Mengen an verschiedenen Lebensmitteln als Verpflegszubußen außerhalb der Verbrauchsregelung zugeschoben worden, um den aus der Kürzung der Mehlration resultierenden Ausfall an hochwertigen Nährstoffen wenigstens einigermaßen auszugleichen.

Das Bestreben der Bergarbeiter in Idria war jedoch seit der im Vorjahre notwendig gewordenen allgemeinen Kürzung der Mehlration darauf gerichtet, rücksichtlich der Mehlversorgung mit den Kohlenbergarbeitern, auf welche diese Kürzung, wie erwähnt, keine Anwendung gefunden hat, gleichgestellt zu werden. So wünschenswert auch diese Gleichstellung angesichts der ungünstigen Arbeitsverhältnisse der Arbeiter der Quecksilbergruben gewesen wäre, so ließ sich dieselbe im Hinblick auf die empfindliche Mehlknappheit in der abgelaufenen Wirtschaftsperiode leider nicht verwirklichen.

Gleich zu Beginn der neuen Ernteperiode hat jedoch das Amt für Volksernährung, in Würdigung der hervorragenden Bedeutung sämtlicher Bergbaubetriebe für die gesamte Volkswirtschaft, den Anlaß wahrgenommen, um den Verbrauch an Getreide und Mahlprodukten in diesen Betrieben neu zu regeln.

Auf Grund vorher gepflogenen Einvernehmens mit den beteiligten Ministerien hat das Amt für Volksernährung bereits mit dem Erlaß vom 17. August 1918, Z. 114542, angeordnet, daß nicht nur sämtlichen Kohlenbergarbeitern Österreichs, sondern auch allen übrigen wichtigen Bergbaubetrieben in Böhmen, Steiermark, Salzburg, Kärnten, Krain und in der Bukowina und insbesondere auch den Bergarbeitern in Idria fortab die volle Mehlquote von 2100 Gramm für den Arbeiter, beziehungsweise 1400 Gramm für die Familienangehörigen pro Woche, das ist 300 Gramm, beziehungsweise 200 Gramm pro Kopf und Tag, ausgefolgt werde.

Den Arbeitern und Familienangehörigen dieser Bergbaubetriebe wurden überdies Nährmittelzubußen bewilligt, deren Ausmaß wöchentlich 700 Gramm für den Arbeiter und 200 Gramm für die Familienangehörigen pro Kopf beträgt.

Diese Nährmittelzubußen werden grundsätzlich in Rollgerste, Haferreis, Hirse, Hülsenfrüchten oder Teigwaren verabfolgt und nur insolange diese Artikel nicht zur Verfügung stehen, bis auf weiteres ausnahmsweise in Mehl zugewiesen.

Wien, 17. September 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1582418

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die Anfrage der Herren Abgeordneten Dr. Korošec und Genossen in der Sitzung am 19. Februar 1918, betreffend Soldatenmißhandlungen, beehre ich mich, folgendes zu entgegnen:

Die gegen den Landsturm-Oberarzt Dr. Leopold Burian erhobenen Anschuldigungen, er habe sich im Frühjahre 1916 in Ravne bei Görz bei den Marodenvisiten gegen die Kranken äußerst roh benommen und sie mißhandelt, entbehren jeder Begründung. Oberarzt Dr. Burian ist ein ernster, äußerst gewissenhafter Arzt, der unter den schwierigen Verhältnissen an der Front sich mit aller Hingebung dem Dienste gewidmet und große Verdienste um die Bekämpfung von Epidemien und die Hebung der Hygiene in seinem Dienstbereich erworben hat. Die Marodenvisiten wurden gründlich und sachgemäß durchgeführt. Simulanten wurden allerdings nicht anerkannt, sondern energisch zurückgewiesen. Dabei ist es jedoch keineswegs zu Mißhandlungen gekommen; ebensowenig ist Dr. Burian bei einer Leichenbeschau pietätlos vorgegangen.

Unrichtig ist es auch, daß seine Roheit so weit bekannt gewesen sei, daß die Offiziere ihre Soldaten damit einschüchterten, sie würden sie zu Dr. Burian zur Marodenvisite schicken. Da sich die Offiziere ihrer Mannschaft warm annahmen, wären Vorfälle, wie die in der Anfrage erwähnten, zu ihren Ohren gekommen und wären abgestellt worden.

Auch hinsichtlich des Rechnungsunteroffiziers Peter Bauer konnte nur die Unrichtigkeit der von den Herren Abgeordneten gemachten Angaben festgestellt werden. Bauer hatte als Rechnungsunteroffizier mit dem Strafvollzuge nichts zu tun, und die Anschuldigung, er habe, während die Leute angebunden waren, ein herbeigebrachtes Grammophon spielen lassen und der Angebundenen gespottet, ist frei erfunden.

Die Strafe des Anbindens wurde bei Überwachung durch den Kommandanten streng nach Vorschrift verhängt und vollzogen, wenn sich ihre Anwendung zur Aufrechterhaltung der Disziplin gegen unbotmäßige Elemente als unerläßlich erwies. Von „schrecklichen Qualen" der so Bestraften kann dabei keine Rede sein.

Da somit die Erhebungen die Grundlosigkeit der in der Anfrage erhobenen Beschwerden festgestellt haben, lag zu irgendwelchen Verfügungen kein Anlaß vor.

Wien, 19. September 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1582418

Ad Nr. 2744/I, XXII. Session.

(871)

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

In Beantwortung der in der Sitzung vom 16. Juli 1918 an mich gestellten Anfrage der Herren Abgeordneten Dr. Freißler, Herzmansky, Kudlich, Dr. v. Oberleithner und Genossen, wegen Berücksichtigung der Angehörigen freier akademischer Berufe hinsichtlich des Ortes und der Art ihrer militärischen Verwendung, erlaube ich mir folgendes mitzuteilen:

Die militärischen Zentralstellen verschließen sich keineswegs den Ausführungen der Herren Anfragesteller über die dargelegten beruflichen Verhältnisse der zur militärischen Dienstleistung herangezogenen Angehörigen der freien akademischen Berufe und würdigen vollkommen die sowohl im Interesse jedes einzelnen als auch im Gesamtinteresse des Staates liegenden Beweggründe, die für die Berücksichtigung der in der Anfrage gestellten Forderungen sprechen.

Andrerseits muß jedoch betont werden, daß es schwerlich zu rechtfertigen wäre, wenn den Angehörigen der freien akademischen Berufe, die in militärischer Dienstleistung stehen, eine bevorzugte Stellung gegenüber allen anderen Berufskategorien eingeräumt werden würde, da es ja einleuchtend ist, daß auch Angehörige anderer Volksschichten — wie Privatbeamte, Angestellte von im öffentlichen Interesse tätigen Organisationen, Gewerbetreibende 2c. — die Gewährung einer ähnlichen Begünstigung mit mehr oder weniger Berechtigung für sich beanspruchen würden. Jedenfalls würde eine einseitige Vorzugsstellung gewisser Berufskategorien bei anderen, und zwar nicht ohne Grund, als eine Unbilligkeit empfunden werden.

Die militärischen Zentralstellen sind daher wohl nicht in der Lage, hinsichtlich der in Frage kommenden Berufe eine generelle Verfügung im Sinne der Herren Anfragesteller zu erlassen.

Auch sprechen vielfach militärische dienstliche Rücksichten gegen allgemein gültige Verfügungen hinsichtlich Dienststunden und Verwendung aller jener Personen in einem Garnisonsorte, wo dieselben ihrer privaten Berufstätigkeit nachgehen. Es wäre beispielsweise ganz undenkbar, in größeren Städten — von der Reichshauptstadt und den Landeshauptstädten ganz abgesehen — alle in Friedenszeiten dortselbst domizilierenden Personen nunmehr auch einer militärischen Verwendung dortselbst zuzuführen.

Die Militärbehörden wären außerstande, für Dienstposten in kleineren Orten, in der Etappe oder in okkupierten Gebieten das zum Ersatz notwendige, entsprechend qualifizierte Personal aufzubringen.

Auch die Festsetzung der Dienststunden in Kanzleien und Bureaus bis 2 Uhr oder 3 Uhr nachmittags ist nicht einheitlich möglich; hierfür müssen bei dem immens gesteigerten Betrieb in erster Linie militärische Rücksichten maßgebend sein.

Schon aus diesen kurzen Darlegungen ist zu entnehmen, daß eine Verfügung allgemeiner Natur im Sinne der in der Anfrage gestellten Anträge untunlich ist.

Den Herren Anfragestellern wird jedoch zur Kenntnis gebracht, daß seitens der militärischen Zentralstellen jeder einzelnen Bitte von eingerückten Militärpersonen um Verwendung in ihrem zivilen Anstellungsorte oder um Freigabe gewisser Tagesstunden zur Ausübung ihrer Berufstätigkeit bisher mit dem größten Wohlwollen begegnet wurde und diesen Bitten, insofern es nur irgendwie mit den militärdienstlichen Interessen vereinbar war, in entgegenkommendster Weise entsprochen wurde.

Die militärischen Zentralstellen werden auch in Hinkunft derlei einlangende Bitten in wohlwollendster Weise in Berücksichtigung ziehen, gleichwie auch das Armeeoberkommando für den Bereich der Armee im Felde den gleichen Standpunkt bisnun eingenommen hat und bei langandauernder Felddienstleistung in begründeten Fällen stets eine

längere Beurlaubung oder Verwendung im Hinterlande zugestanden hat.

Die angeregten Fragen können somit nicht einseitig gelöst werden; es muß vielmehr ein Ausgleich zwischen den militärischen Forderungen und privaten, beziehungsweise Gesamtinteressen angestrebt werden.

Diesen Ausgleich herzustellen, sind die militärischen Zentralstellen stets bemüht und verschließen sich dieselben keineswegs der Einsicht, daß bei der vieljährigen Dauer des Krieges den beruflichen Rücksichten der in militärischer Dienstleistung stehenden Personen einerseits berechtigterweise Rechnung zu tragen ist, andrerseits das klaglose Funktionieren des militärischen Apparates in allen seinen Zweigen und Dienststellen aufrechterhalten bleiben muß.

Wien, 17. September 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1532413

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die Anfrage in der Sitzung des hohen Hauses am 16. Juli 1918, betreffend die Vereitelung der landwirtschaftlichen Enthebungen durch die Unterbehörden, beehre ich mich, zu erwidern:

Die in der Anfrage in Beschwerde gezogene Angelegenheit des Landsturmmannes Motyka Wincenty ist einer jener zahlreichen Fälle, in welchen dem Außenstehenden eine Eigenmächtigkeit einer Unterbehörde vorzuliegen scheint, während es sich in der Tat um Befolgung intern ergangener Verordnungen handelt. Es ereignet sich häufig, daß eine vom Ministerium für Landesverteidigung verfügte Enthebung deswegen nicht durchgeführt werden kann, weil der Reklamierte beim Herablangen derselben bereits zur Armee im Felde abgegangen ist, und die Enthebung somit nicht mehr in die Kompetenz des Ministeriums für Landesverteidigung fällt.

So verhält es sich auch bei dem Landsturmmanne Motyka Wincenty. Er wurde allerdings mit Abteilung XXV, Nr. 51971 von 1918, bis 31. Oktober 1918 enthoben. Die Enthebung konnte jedoch nicht durchgeführt werden, weil der Mann, wie die Ersatzbatterie des schweren Feldartillerieregiments Nr. 5 meldete, beim Herablangen der Entscheidung der Armee im Felde angehörte.

Wien, 20. September 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1582118

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Bialy und Genossen in der Sitzung des hohen Hauses de dato 17. Juli 1918, betreffend die abweislichen Erledigungen der Enthebungsgesuche, beehre ich mich, nachstehendes zu erwidern:

Die geehrten Herren Interpellanten beschweren sich darüber, daß Enthebungsansuchen, die von den Zwischenbehörden und dem k. k. Ackerbauministerium befürwortet beim Ministerium für Landesverteidigung einlaufen, trotzdem von diesem abgewiesen werden. Es kann nicht geleugnet werden, daß sich tatsächlich solche Fälle ereignen. Der Grund hierfür ist aber darin zu suchen, daß nicht selten die Enthebungsansuchen von den Zivilbehörden bloß vom wirtschaftlichen Standpunkte beurteilt werden, ohne daß die militärischen Interessen Berücksichtigung finden. Daraus ergeben sich aber naturgemäß Abweichungen zwischen der Entscheidung des Ministeriums für Landesverteidigung und dem Antrage des betreffenden Fachministeriums.

Um in Zukunft derartige Vorkommnisse zu verhindern, sind gegenwärtig mit allen Fachministerien Verhandlungen im Zuge, damit die Entscheidungen in Enthebungsangelegenheiten jeweils in Übereinstimmung mit den Vertretern der Fachministerien von der militärischen Stelle verfügt werden.

Schließlich sei bemerkt, daß das Ministerium für Landesverteidigung gerade bei den landwirtschaftlichen Enthebungen soweit gegangen ist, als es überhaupt noch die militärischen Interessen zuließen. Insbesondere wurden während der Ernte die Weiterenthebungen fast ausnahmslos aufrecht erledigt und so viele Neuenthebungen verfügt, als es nur irgend wie möglich war.

Wien, 20. September 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1582418

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die in der Sitzung des hohen Hauses vom 18. Juli 1918 eingebrachte Anfrage der Herren Abgeordneten Wolf, Pacher, Dr. Michl, Heine, Dr. Bodirsky und Genossen, betreffend die angebliche Verfolgung von Grazer Hochschülern, weil sie bei einer Festveranstaltung zur Uniform das studentische Farbenband getragen haben sollen, beehre ich mich zu erwidern:

Dem Platzkommando in Graz ist laut seiner Meldung von einem solchen Vorkommnis und von einer Verfolgung aus diesem Anlasse nichts bekannt.

Wien, 18. September 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1582413

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Waldner, Josef Mayer und Genossen in der Sitzung des hohen Hauses vom 18. Juli 1918, betreffend die Enthebung von Landwirten, beehre ich mich nachstehendes zu erwidern:

In der klaren Erkenntnis, daß die einzige wirksame Abwehrmaßregel gegen den Aushungerungsplan unserer Feinde die Erhaltung und Erhöhung der landwirtschaftlichen Produktion ist, habe ich die Überprüfungskommissionen angewiesen, in landwirtschaftlichen Enthebungsangelegenheiten bis an die Grenze des Möglichen zu gehen und der Bodenproduktion alle erdenklichen Erleichterungen zu gewähren.

Auch im einzelnen sind zahlreiche Erlässe ergangen, mit welchen dem intensiven und extensiven Betrieb und den Verhältnissen des Klein-, Mittel- und Großbesitzes in der Landwirtschaft Rechnung getragen wurde. So will ich beispielsweise nur anführen, daß bei der generellen Annullierung der Enthebungen der Geburtsjahrgänge 1900—1894 für die Landwirtschaft eine Ausnahme dahin verfügt wurde, daß die einzig geeignete männliche Arbeitskraft, durch deren Einrückung der Betrieb lahmgelegt worden wäre, von der verfügten allgemeinen Annullierung ausgenommen wurde. Berufsmaschinisten und Heizer wurden im weitesten Umfange der Enthebung zugeführt.

Dort, wo mit den Enthebungen nicht abgeholfen werden konnte, setzen die Urlaube für die selbständigen Besitzer und ihre Familienangehörigen ein. Dabei wurde den Kommandanten zur strengsten Pflicht gemacht, den beim Rapport vorgebrachten Bitten einsichtsvoll und weitherzig zu willfahren.

Alle nicht selbständigen landwirtschaftlichen Arbeitskräfte wurden zu Arbeitspartien von je 20 Männern vereint und dorthin abgegeben, wo ein Bedarf angemeldet wurde.

Sind diese Verfügungen schon alle am Anfang dieses Jahres getroffen worden, so habe ich später die Überprüfungskommissionen angewiesen, während der Erntezeit die Ansuchen um Weiterenthebung restlos aufrecht zu erledigen und auch Neuenthebungen zu verfügen, soweit es im Rahmen der Kompetenz des Ministeriums für Landesverteidigung möglich war. Außerdem wurde mit dem Armeeoberkommando das Einvernehmen gepflogen und auch dort wurden wichtige Interessen, wie beispielsweise der Enthebung von Dreschmaschinisten, in weitgehendem Maße berücksichtigt.

Aus dem Angeführten geht hervor, daß rechtzeitig für die Sicherung der Ernte, soweit das Enthebungsverfahren in Betracht kommt, gesorgt wurde und daß auch die Mannschaft aus den Hinterlandsformationen und Rekonvaleszente landwirtschaftliche Urlaube in weitestgehendem Maße erhielten.

Wien, 18. September 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. — 1582118

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Zahajkiewicz und Genossen in der 83. Sitzung der XXII. Session am 26. Juli 1918, betreffend die Nichtenthebung des Landwirtes Johann Matkowski, beehre ich mich zu erwidern, daß das am 27. April 1918 hieramts eingelangte Enthebungsgesuch für Matkowski Jan, 1893, zuständig Tune, tatsächlich abweislich beschieden wurde. Die Entscheidung erscheint begründet, weil für die Enthebung nicht so gewichtige volkswirtschaftliche Rücksichten in Frage kommen, daß sie bei dem Umstande, daß der Mann der Armee im Felde angehört, eine Enthebung rechtfertigen würden.

Wien, 18. September 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1582418

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. E. Bobrowski, Z. Klemensiewicz, F. Moraczewski und Genossen in der Sitzung des hohen Hauses de dato 26. Juli 1918, betreffend die Enthebung von Salinenarbeitern zwecks Förderung der Salzproduktion beehre ich mich, nachstehendes zu erwidern:

Die wichtigen, mit der Salzgewinnung verbundenen volkswirtschaftlichen Interessen haben dazu geführt, Enthebungsansuchen der k. k. Salinenverwaltungen, soweit es die militärischen Interessen überhaupt zulassen, aufrecht zu erledigen. In Wahrung der staatlichen Interessen ging man soweit, die Enthebungen der Salinenarbeiter der Jahrgänge 1894 bis 1900 von der generellen Annullierung auszunehmen und nur solche der jüngsten Jahrgänge einzuberufen, welche von den Perlustrierungskommissionen als entbehrlich bezeichnet werden.

So oft Enthebungsansuchen für Salinenarbeiter, welche der Armee im Felde angehören, einlangten, wurden befürwortete Enthebungsanträge an die zuständigen Höchstkommandos der Armee im Felde geleitet; selbstverständlich dauert die Erledigung solcher Feldanträge längere Zeit. In vielen Fällen wird aber die Durchführung der Erledigung dadurch verzögert, daß unrichtige und unvollständige Angaben in den Enthebungsgesuchen hinsichtlich der Evidenzdaten und rücksichtlich der militärischen Einteilung zeitraubende Erhebungen notwendig machen. Auch sind Fälle vorgekommen, daß Enthebungsansuchen von den Salinenverwaltungen direkt beim Ministerium für Landesverteidigung einlangten und deshalb an die zur Begutachtung berufenen Zwischenstellen zurückgeleitet werden mußten. Soweit das Ministerium für Landesverteidigung in Frage kommt, werden die Enthebungsansuchen der Salinenarbeiter raschest erledigt, und es ist Vorsorge getroffen, daß jede unnötige Verzögerung vermieden werde.

Wien, 18. September 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1582418

Anfragebeantwortung

des Finanzministers.

Die Herren Reichsratsabgeordneten Dr. Rychlik und Genossen haben in der Sitzung des hohen Hauses vom 10. Juli 1917 an mich die Anfrage gerichtet, ob ich entschlossen wäre, die Wiedereröffnung der Filiale der Oesterreichisch-ungarischen Bank in Jaroslau sobald als möglich zu veranlassen.

Ich beehre mich, auf diese Anfrage zu erwidern, daß ich im Einvernehmen mit der Geschäftsleitung der Oesterreichisch-ungarischen Bank sofort die nötigen Vorkehrungen veranlaßt habe, um die Voraussetzungen für eine baldige Reaktivierung zu sichern. Hierzu gehört in erster Linie die Enthebung einer entsprechenden Anzahl von zur Militärdienstleistung eingerückten Funktionären der Bank, da die prekären Personalverhältnisse der Bank und die zu bewältigende große Geschäftslast eine Abgabe von anderen Stellen zugunsten der Jaroslauer Filiale zunächst nicht zuließen. Neue wichtige Aufgaben, die an die Oesterreichisch-ungarische Bank herantraten, wie die Emission der verzinslichen Kassenscheine und die sich fortgesetzt vermehrenden Agenden der Devisenzentrale, brachten es auch mit sich, daß ein Teil des von der Militärverwaltung freigegebenen Personales zur Verstärkung des Zentraldienstes herangezogen werden mußte. Durch diese Umstände hat die Eröffnung der Filiale Jaroslau eine Verzögerung erfahren; sie ist aber kürzlich — am 2. September — tatsächlich erfolgt, wodurch den berechtigten Wünschen der Bevölkerung entsprochen worden ist.

Wien, 5. September 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 170118

Anfragebeantwortung

des Handelsministers.

In Beantwortung der in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 16. Juli 1918 von den Herren Reichsratsabgeordneten Dr. Stölzel und Genossen an mich gerichteten Anfrage, betreffend die Enthebung verläßlicher Postamtsdiener und Angestellter, beehre ich mich, folgendes bekanntzugeben:

Im Laufe des Krieges hat sich die Postverwaltung wiederholt an die Heeresverwaltung um Überlassung von eingerücktem Personal gewendet. Die bezüglichen Verhandlungen haben insoferne zu einem befriedigenden Ergebnis geführt, als sich das Ministerium für Landesverteidigung zu einer umfangreichen Enthebung der in Hinterlandsformationen eingeteilten frontdienstuntauglichen Bediensteten, die dem Geburtsjahrgang 1893 und älteren Jahrgängen angehören, bereit erklärte und weiterhin auch mit dem Armeeoberkommando und dem Chef des Ersatzwesens in Verhandlungen trat, um diese Aktion auch auf die bei der Armee im Felde befindlichen frontdienstuntauglichen Bediensteten auszudehnen. Diese beiden Stellen haben der geplanten Maßnahme sodann auch zugestimmt. Es wurden daraufhin die Post- und Telegraphendirektionen angewiesen, Enthebungsanträge innerhalb der vorgezeichneten Grenzen einzubringen. Die Aufnahme von frontdienstauglichen Bediensteten in diese Anträge konnte nicht verfügt werden, weil die Heeresverwaltung nicht in der Lage war, die Enthebung solcher Bediensteten in Aussicht zu stellen.

In dem in der Anfrage erwähnten konkreten Fall dürfte es sich daher um einen frontdienstauglichen Bediensteten gehandelt haben.

Wien, 4. September 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 170118

Anfragebeantwortung
des Ministers des Innern.

In Beantwortung der von den Herren Abgeordneten Hagenhofer und Genossen in der Sitzung vom 20. Februar 1918 gestellten Anfrage, betreffend das Vorgehen der Bezirkshauptmannschaft in Hartberg bei Strafamtshandlungen anläßlich der Anforderung von Kartoffeln, beehre ich mich nachstehendes mitzuteilen:

Im Herbst 1917 wurde dem Bezirke Hartberg ein Kartoffelkontingent von 491 Waggons zur Ablieferung vorgeschrieben. Während der größere Teil der Bevölkerung in anerkennenswerter Weise die vorgeschriebene Kartoffelmenge oder doch einen Großteil derselben ablieferte, machte sich bei einem kleineren Kreise der Bezirksinsassen ein auch durch Zeitungsnotizen ermutigter Widerstand gegen die Ablieferung geltend, welchem die politische Bezirksbehörde mit Rücksicht auf die Dringlichkeit und Wichtigkeit dieser Versorgungsangelegenheit durch Einleitung von Strafamtshandlungen entgegenzutreten gezwungen war.

Daß die Bezirkshauptmannschaft hierbei keineswegs in schroffer und rücksichtsloser Weise gegen opferwillige Kreise der Bevölkerung vorgegangen ist, ergibt sich aus der Tatsache, daß nur jene Produzenten bestraft wurden, welche dem Ablieferungsauftrage überhaupt nicht oder nur in einem auffallend geringen Ausmaße entsprochen haben.

Zu den in der Anfrage beklagten Einzelfällen übergehend, beehre ich mich zu bemerken, daß für die in der Anfrage genannten Insassen der Gemeinde Kaindorf als Ablieferungstermin der 4. Oktober 1917 bestimmt war, zu welchem Zeitpunkte alle umliegenden Gemeinden die Ernte auch bereits durchgeführt hatten; es kann daher nicht als Unbilligkeit gedeutet werden, wenn die Bezirkshauptmannschaft die Nichteinhaltung dieses Termines an den Ablieferungspflichtigen der Gemeinde Kaindorf durch Verhängung einer nicht allzu empfindlichen Strafe geahndet hat, um eine Gefährdung der Durchführung des Transportplanes hintanzuhalten.

Die Rechtfertigung der Bestraften aus der Gemeinde Erdwegen, welche angaben, daß sie die vorgeschriebene Kartoffelmenge nicht abliefern konnten, hat sich nicht als stichhältig erwiesen, da nach allen Probegrabungen und Ernteschätzungen anzunehmen war, daß sich die Ablieferungspflichtigen durch vorzeitige verbotswidrige Abgabe oder unzulässigen Mehrverbrauch von Kartoffeln selbst außerstand gesetzt haben, dem Ablieferungsauftrage nachzukommen.

Dasselbe gilt bezüglich des Besitzers Franz Gasser in Obersaifen; hinsichtlich dieses Beschwerdepunktes obwaltet überdies insofern ein Mißverständnis, als die Bezirkshauptmannschaft bei der Mitteilung der abweislichen Entscheidung der Statthalterei den Betrag der Strafe infolge eines Schreibfehlers versehentlich mit 100 K statt mit 500 K beziffert hat; dieses Versehen trat aber schon aus dem Umstande zutage, daß die suppletorische Arreststrafe nach wie vor mit 50 Tagen Arrest bemessen war. Infolge neuerlicher Zahlungsverweigerung erging die Strafantrittsaufforderung, welche sohin durch Einzahlung des Strafbetrages gegenstandslos geworden ist.

Angesichts dieser Sachlage hatte ich keinen Anlaß zur Erteilung besonderer Weisungen.

Wien, 24. September 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 170118

Anfragebeantwortung

des Justizministers.

Auf die in der Sitzung des hohen Hauses am 18. Juli 1918 von den Herren Reichratsabgeordneten Spadaro und Genossen an mich gestellte Anfrage, ob ich geneigt sei, die bei den Gerichten in Triest eingeführte Einschränkung der Geschäftszeit auch auf die Gerichte in Istrien auszudehnen, beehre ich mich zu antworten, daß die Geschäftszeit bei den Gerichten in Triest niemals gekürzt worden ist. Es ist allerdings im verflossenen Winter die Wahrnehmung gemacht worden, daß die Amtsstunden nicht genau eingehalten werden, doch hat das Oberlandesgerichtspräsidium im eigenen Wirkungskreis pflichtgemäß die Präsidenten und Vorsteher der Triester Gerichte auf die Pflicht und Notwendigkeit, die Amtsstunden genau einzuhalten, aufmerksam gemacht. Die Voraussetzung, unter der die Herren Anfragesteller die Herabsetzung der Geschäftszeit für die Gerichte in Istrien anregten, besteht somit nicht. Ich verkenne hierbei nicht, daß die ungünstigen Verpflegsverhältnisse die Leistungsfähigkeit vieler Gerichtsangestellten auch im Küstenlande beeinträchtigen, erblicke aber in einer Herabsetzung der hergebrachten Geschäftszeit kein geeignetes Mittel zur Erleichterung der Lage der Staatsangestellten, abgesehen davon, daß die gegenwärtig bestehenden Personal- und Geschäftsverhältnisse eine solche Maßregel im Dienstesinteresse ausschließen.

Wien, 21. September 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 170118

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die an mich in der Sitzung des hohen Hauses am 26. Juni 1917 gerichtete Anfrage des Herrn Abgeordneten Dylo und Genossen, betreffend das an Reserveinfanteristen Johann Jagoda zugefügte Unrecht, beehre ich mich auf Grund der mir vom k. u. k. Kriegsministerium zur Verfügung gestellten Daten folgendes zur Kenntnis zu bringen:

Jagoda wurde laut des Auszuges aus dem Präsentierungsprotokolle am 3. August 1914 präsentiert und am 5. August 1914 wegen beiderseitigen Sehnervenschwundes superarbitriert und als „derzeit untauglich, bürgerlich erwerbsfähig, wäre bis zum Frühjahrsergänzungstermin 1915 im nichtaktiven Verhältnis zu belassen" klassifiziert. Am 9. Juni 1915 wurde der Mann neuerlich präsentiert und war vom 31. Juli 1915 bis 9. August 1915 zur Konstatierung seiner Sehschärfe im Garnisonsspital Nr. 19 in Preßburg. Am 21. September 1915 neuerlich superarbitriert, wurde er als „invalid, waffenunfähig, bürgerlich erwerbsfähig" endgültig klassifiziert.

Es handelt sich um eine auf syphilitischer Basis entstandene Erkrankung des Sehnerves.

Die Entstehung fällt zweifellos in die Zeit vor der Einrückung und ist eine Verschlimmerung aus Ursachen, welche mit der Militärdienstleistung im Zusammenhange stehen, mit Rücksicht darauf, daß der Mann keinen militärischen Dienst geleistet hat, ausgeschlossen.

Aus diesen Gründen konnten dem Manne keine Militärversorgungsgebühren zuerkannt werden.

Wien, 23. September 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 174118

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die in der Sitzung des hohen Hauses vom 13. Juli 1917 von den Herren Abgeordneten Dr. Stancher und Genossen an mich gerichteten Anfrage, betreffend die Mißhandlung der Brüder Chaskel und Abraham Knokowiez über Befehl des Oberleutnants v. Klopp, beehre ich mich bekannt zu geben, das Oberleutnant v. Klopp mit dem Urteil des zuständigen k. u. k. Feldgerichtes vom 11. Oktober 1917 wegen des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch Einschränkung der persönlichen Freiheit unter Anwendung des außerordentlichen Milderungsgrundes zu zwei Monaten Profoßenarrest verurteilt wurde.

Ich habe in der Nichtanwendung des strengeren Strafsatzes des § 372, M. St. G. mit Rücksicht auf das von den beiden Brüdern erlittene besondere Ungemach eine Verletzung des Gesetzes erblickt und das Kriegsministerium ersucht, die Erhebung einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes zu veranlassen. Dem Ersuchen wurde entsprochen und vom Obersten Militärgerichtshof urteilsmäßig festgestellt, daß durch die Nichtanwendung des strengeren Strafsatzes auf die von Oberleutnant v. Klopp begangene Tat das Gesetz verletzt wurde.

Wien, 21. September 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 174118

Ad Nr. 713/I, XXII. Session.

(884)

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Über die in der 21. Sitzung der XXII. Session am 15. Juli 1917 eingebrachte Anfrage des Reichsratsabgeordneten Dr. Cehelskyj und Genossen beehre ich mich, auf Grund der gepflogenen Erhebungen im Einvernehmen mit den beteiligten Zentralstellen, nachstehendes zu erwidern:

Im Jahre 1915, nach der siegreichen Vorrückung unserer Truppen, wurden im Bezirke Kalusz keine Militärfeldarbeiten verrichtet und konnten daher zu solchen Arbeiten keine Mädchen herangezogen werden.

Im Jahre 1916 und 1917 wurden von Podmichale und auch von anderen Gemeinden des Bezirkes Kalusz erwachsene Mädchen zu Straßenarbeiten herangezogen, doch wurden sie nicht außerhalb ihres Wohnortes zu Arbeiten verwendet. Sie sind in der Regel täglich früh zur Arbeit abgegangen und kehrten dann am Abend nach Hause zurück.

Die Heranziehung dieser Arbeiterinnen geschah aber niemals durch die Posten des k. k. Landesgendarmeriekommandos Nr. 5, sondern durch die Feldgendarmerie, Kordonsposten und Militärpatrouillen, denn der Bezirk Kalusz war längere Zeit im engeren Kriegsgebiete und auch in der Kampfzone gelegen.

In Podmichale und auch in den umliegenden Gemeinden befindet sich keine Absolventin eines Lehrerseminars. Die eventuell in Betracht kommende Julia Hryniow ist seit 5 Jahren in Poruby, Post Niemirow, als Lehrerin angestellt und war laut Angabe ihrer Mutter, Rosalia Hryniow aus Podmichale, im Jahre 1915 in Podmichale überhaupt nicht gewesen.

Ein Mädchen, das von einem Zugsführer einer Arbeiterabteilung mißhandelt, vergewaltigt und geschwängert worden wäre, konnte nicht ermittelt werden und gibt sowohl der Gemeindevorsteher aus Petranka, Lawro Karatnik, als auch der Gemeindeschreiber dieser Gemeinde, Oleksa Pyc, an, daß ihnen von einem solchen oder ähnlichen Vorfalle nichts bekannt sei. Die Gemeinde Petranka gehört zum Überwachungsrayon des Postens Nowica. Der Postenkommandant dieses Postens, Wachtmeister II. Klasse Simon Rabij, gibt an, von dem vorgeschilderten Vorfalle nichts erfahren zu haben. Demnach entspricht es auch nicht der Tatsache, daß ein Gendarm des Postens Nowica bei dem fraglichen Mädchen, das sich erst acht Tage nach der Niederkunft befand, erschienen sei und es zu Fuß nach Kalusz abgeführt habe.

Selbst ein ähnlicher Fall, an dem der Posten Nowica beteiligt gewesen wäre, konnte nicht erhoben werden.

Die angeführten Zeugen, Mathilde Bereznicka und Hedwig Tomaszewska, sagen aus:

Im März laufenden Jahres war die Lehrerin Mathilde Bereznicka mit ihrer Tochter Janina in Landestreu. Hier begegnete sie einem ungarisch sprechenden Soldaten, der eine zirka 30jährige Frau mit einem kleinen Kinde und einigen Päckchen nach Kalusz führte. Da diese Frau ganz erschöpft war, hat ihr die Lehrerin und ihre Tochter die Gepäckstücke nach Nowica tragen geholfen. In Nowica, beim Schulgebäude, bat die Lehrerin Bereznicka den Soldaten, er möge gestatten, daß die Frau mit dem Kinde in der Wohnung der Lehrerin rasten dürfe, um sie mit Milch laben zu können. Der Soldat antwortete hierauf „nem tudom“ und gab das Zeichen zum Weitergehen. Dieses Vorkommnis hat sie noch am selben Tage dem griechisch-katholischen Pfarrer Michael Kit erzählt. Die Lehrerin Tomaszewska, die eine Tochter der Bereznicka ist, bezeugt, sie wisse nichts anderes davon, als das, was ihre Mutter erzählt hat. Selbst war sie bei dem Vorkommnis nicht zugegen.

Dieser Vorfall dürfte irrtümlicherweise der k. k. Landesgendarmerie zur Last gelegt worden sein.

Auch die Anschuldigung, man hätte nur die ukrainische Bevölkerung zu Arbeiten herangezogen, ist insofern hinfällig, als der Bezirk Kalusz fast ausschließlich nur von Ukrainern bewohnt wird und daher nur diese zu Arbeiten verwendet werden konnten.

Betreffs der Requisition von Getreide, insbesondere beim Grundwirt Semen Tywanczuk, wurde folgendes festgestellt:

Die Gendarmerieposten des Bezirkes Kalusz wurden von der k. k. Bezirkshauptmannschaft wiederholt beauftragt und verantwortlich gemacht, darüber strenge zu wachen, daß der Überschuß an Getreide abgeführt werde. Es haben die Gendarmerieposten im allgemeinen, der Posten Nowica im besonderen, niemals aus eigenem Antriebe diesbezüglich etwas unternommen.

Der Grundwirt Semen Tywanczuk aus Nowica, der nur seine Gattin Anna und seine Dienstmagd zu erhalten hat, hat im Dezember 1916 nur 150 Kilogramm Roggen als Überschuß abgeführt, obwohl er zu den wohlhabenderen Grundwirten zählt. Der Postenkommandant von Nowica, Wachtmeister Simon Rabij, hat im Jänner 1917 erfahren, daß Tywanczuk größere Vorräte an Getreide in seiner Behausung versteckt halte. Am 13. Jänner 1917 wurde daher beim Tywanczuk vom Gemeindebeirat Iwan Matijów unter Assistenz des Wachtmeisters Rabij und im Beisein des Militärgemeindeverwalters Zugsführer Bobowski und Jurko Tywanczuk eine Hausdurchsuchung vorgenommen, wobei in der Scheuer des Semen Tywanczuk, in 2 Fässern unter dem Stroh versteckt, 660 Kilogramm Weizen und 493 Kilogramm Korn, ferner im Speicher 280 Kilogramm Mais, 70 Kilogramm Erbsen und 80 Kilogramm Fisolen vorgefunden wurden. Von diesen verheimlichten Vorräten wurden ihm 660 Kilogramm Weizen und 293 Kilogramm Korn konfisziert, wogegen ihm 200 Kilogramm Korn, der Mais und die Hülsenfrüchte belassen wurden. Die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Kalusz hat dann auf Grund der von der Gendarmerie erstatteten Anzeige den Posten Nowica beauftragt, den ganzen Überschuß des beim Semen Tywanczuk befindlichen Getreides dem genannten Grundwirt abzunehmen und dem Militärmagazin in Kalusz zu übergeben. Dem Tywanczuk waren, ohne Rücksicht auf das eventuell benötigte Saatgut, nur je 50 Kilogramm Getreide pro Person seines Haushaltes und je 210 Kilogramm Hafer pro Pferd, dann 25 Kilogramm Fisolen und 25 Kilogramm Erbsen zu belassen.

Überdies ordnete die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Kalusz gleichzeitig an, daß die Gemeinde bei Verfassung von Ausweisen über das benötigte Saatgut den Grundwirt Tywanczuk nicht zu berücksichtigen habe. Auf Grund dieses Auftrages hat Wachtmeister Rabij mit den Gemeinderäten aus Nowica, Iwan Matijów und Jurko Tywanczuk, und mit dem Militärgemeindeverwalter Zugsführer Bobowski dem Semen Tywanczuk den Überschuß an Getreide abgenommen.

Dem vorgenannten Grundwirte wurden 150 Kilogramm Korn, 80 Kilogramm Mais, 50 Kilogramm Erbsen, 50 Kilogramm Fisolen, 30 Kilogramm Weizenmehl, 70 Kilogramm Kornmehl und gegen 15 Meterzentner Hafer, der noch nicht ausgedroschen war, belassen, was zum Erhalten von drei Personen hinreichend genug war.

Von dem Hafer hat das Militär im Frühjahr 1917 3 Meterzentner requiriert und es blieben ihm daher noch immer gegen 12 Meterzentner zum Anbau übrig.

Zufolge Auftrages der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Kalusz hat Vizewachtmeister Sebastian Cholewa des Postens Nowica dem Kommissär Adam Krasicki bei Requisition von Getreide am 10. Juni 1917 Assistenz geleistet, wobei dem genannten Grundwirt abermals 50 Kilogramm Korn — da bei ihm noch Überschuß vorhanden war — abgenommen wurde.

Laut Aussage der Gemeinderäte Iwan Matijów und Jurko Tywanczuk, dann des Militärgemeindeverwalters Zugsführer Bobowski, wurde dem Grundwirt Semen Tywanczuk, der für keine Kinder zu sorgen hat, genügend Getreide belassen. Diese Zeugen gaben auch an, daß Semen Tywanczuk seine sämtlichen Grundstücke im Jahre 1917 bebaut hat.

Wie aus dem Vorgeschilderten zu ersehen ist, trifft in keinem Falle die k. k. Gendarmerie ein Verschulden, die Posten haben ihre Pflicht getan und es besteht daher kein gesetzlicher Grund, gegen die Gendarmerie einzuschreiten.

Durch die verschiedenartigen Assistenzleistungen glaubt die Bevölkerung, daß die k. k. Gendarmerieposten aus eigener Initiative derartige Handlungen vornehmen und werden dieselben daher wiederholt ganz unbegründeterweise angefeindet.

Wien, 26. September 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 174118

Ad Nr. 1284/I, XXII. Session.

(885)

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die Anfrage der Herren Abgeordneten Max Winter, August Forstner und Genossen in der Sitzung am 9. November 1917, beehre ich mich auf Grund der durchgeführten Erhebungen folgendes zu erwidern:

Die den Herren Abgeordneten über die Zustände beim Fahrpostdetachement in Simmering zugekommenen Informationen sind unrichtig.

Nach dem Ergebnisse der Erhebungen herrscht bei dem genannten Detachement eine einwandfreie Ordnung, die zu Klagen keinen Anlaß bietet. Hierdurch war es unter den schwierigsten Verhältnissen möglich, den großen Aufgaben des Fahrpostdienstes, an dessen glatter Abwicklung die Öffentlichkeit das größte Interesse hat, nachzukommen.

Was zunächst die Unterkünfte betrifft, so sind sie rein gehalten, gut heizbar und es ist den Leuten Gelegenheit geboten, sich Speisen zu wärmen. Außerhalb der Mannschaftsunterkünfte sind mehrere Aborte mit Eisenmuscheln und dauernd rieselnder Wasserspülung. Außerdem befinden sich zwischen den Stallungen einige offene Aborte, die zu gewissen Zeiten, wenn sie viel benützt werden, vielleicht nicht immer in tadellosem Zustande sind. Es sind jedoch stets zwei Mann zur Reinigung kommandiert, welche in der Durchführung ihres Dienstes überwacht werden.

Die Arreste, die nur in der warmen Jahreszeit benützt werden, da sie nicht heizbar sind, liegen über den mit Eisenbetongewölben eingedeckten Stallungen und sind selbst mit einem flachen Dache eingedeckt. Es besteht daher oberhalb der Arreste kein Boden, wo etwa Heu und Streu eingelagert werden könnte. Auch in den Stallungen befinden sich keine Futter- oder Streuvorräte, da diese Artikel täglich ausgegeben werden. Daraus ergibt sich, daß für die Arreste die größtmöglichste Sicherheit gegen Feuersgefahr geboten ist.

Die Arreststrafen werden genau nach der Vorschrift vollzogen.

Die zum Detachement neukommandierte Mannschaft wird bei ihrem Einrücken stets visitiert und nötigenfalls der Entlausung zugeführt. Außerdem wird die Mannschaft wiederholt belehrt, daß sie es sofort melde, wenn Ungeziefer wahrgenommen wird.

Zu den einzelnen Fällen der angeblichen Mißhandlungen bemerke ich folgendes:

Der Landsturm-Trainsoldat Perina stellt selbst in Abrede, beim Fahrpostdetachement je geohrfeigt worden zu sein.

Der Vorfall am 21. Oktober 1917, betreffend den Landsturmtrainsoldaten Franz Strohschneider, spielte sich nach den Angaben des Mannes folgendermaßen ab:

Strohschneider wurde beim Unterabteilungsrapporte wegen eigenmächtiger Entfernung aus dem Garnisonsorte (1. Rückfall) mit fünftägigem verschärftem Arrest bestraft. Um 2 Uhr nachmittags desselben Tages wollte er vom Mannschaftszimmer in die Stallungen gehen. Der Rechnungsunteroffizier, der dies bemerkte, war der Meinung, daß er sich neuerdings entfernen wolle und wies ihn in die Mannschaftsunterkunft zurück, wobei er ihn von rückwärts bei der Schulter packte. Dieses Anpacken hat der Soldat selbst nicht als Mißhandlung aufgefaßt. Geohrfeigt ist er nicht worden.

Auch Beschimpfungen konnten nicht erhoben werden. Der Landsturmwachtmeister Steinwasser — nicht wie in der Anfrage angegeben „Weißwasser" — gebrauchte die ihm vorgeworfenen Ausdrücke

bei der Belehrung der Mannschaft in der Bedeutung, daß Postdiebstähle von Gesindel und Bagage zu erwarten seien und nicht von Soldaten.

Auch beim Rapporte wurden die Leute reglementmäßig behandelt.

Der Trainsoldat Albert benahm sich einmal beim Rapporte derart unmilitärisch, daß ihm allerdings mit dem Arreste gedroht wurde.

Was von dem Manne zu halten ist, ergibt sich daraus, daß er wegen seines disziplinlosen Verhaltens, solange er eingerückt ist, wiederholt beanstandet wurde, aber auch bereits in seinem Zivilverhältnisse als Kutscher bei der städtischen Leichenbestattung infolge völlig aus der Luft gegriffener unwahrer Anzeigen gegen seinen vorgesetzten Inspektor entlassen wurde. Schon damals hat er sich als Querulant erwiesen.

Da es sich auch im vorliegenden Falle um falsche Informationen handelt, erscheint kein Anstand zu weiteren Verfügungen gegeben.

Wien, 27. September 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 174118

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die Anfrage der Reichsratsabgeordneten Václav Prunar und Genossen in der 37. Sitzung der XXII. Session am 13. November 1917, bezüglich eines provokativen und beleidigenden Benehmens des Oberleutnants Fürth, beehre ich mich folgendes zu erwidern:

Das gegen den genannten Offizier eingeleitete ehrenrätliche Verfahren erwies folgenden Sachverhalt:

Am 5. November 1917 stieg Oberleutnant außer Dienst Josef Fürth in einen für Zivil bestimmten Wagen I. Klasse ein. Er befand sich in Gesellschaft seiner Schwestern. Der Zug war überfüllt, so daß nirgends ein Platz zu finden war. In einem Halbabteil I. Klasse saßen drei Damen. Der Offizier trat in dieses Abteil und verlangte von den Damen, sie sollen zusammenrücken und für seine fußleidende Schwester Platz machen. Dies wurde aber seitens der Damen verweigert. Oberleutnant Fürth war der Meinung, daß in einem Halbcoupé I. Klasse vier Sitze zur Verfügung stehen und bestand deswegen auf seiner Forderung. Es entwickelte sich aus diesem Grunde zwischen ihm und der Gemahlin des Oberrevidenten der Staatsbahnen Frau Rosalie Kuba ein Wortwechsel, der von beiden Seiten immer heftiger geführt wurde. Oberleutnant Fürth suchte von der Frau herauszubringen, ob sie überhaupt berechtigt war I. Klasse zu fahren; diese Auskunft wurde ihm unsanft verweigert.

Als dann die Frau Kuba ihren Unmut über das gänzlich unberechtigte Verlangen in etwas volkstümlicher Weise Ausdruck verlieh, indem sie ihm sagte: „Machen Sie den Mund gegen mich nicht auf", drohte ihr der Offizier mit einer tätlichen Insulte.

Auf das hin rückten die Damen zusammen und die Schwester des Beschuldigten konnte sich setzen.

In der Interpellation ist noch angeführt, daß Oberleutnant Fürth beim Beschimpfen der Frau Kuba die Hand zum Schlage vorbereitet habe. Dies haben die beiden anderen im Coupé anwesenden Frauen nicht gesehen, die eine von ihnen verneint dies und gibt an, daß der Oberleutnant während der ganzen Zeit in derselben angelehnten Stellung verblieb.

Ich möchte noch bemerken, daß das Verhalten des Offiziers hinsichtlich der einer Frau angedrohten tätlichen Insulte mit Beschluß des Ehrenrates einer entsprechenden Ahndung zugeführt wurde.

Wien, 26. September 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 171118

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die an mich und an den k. k. Minister des Innern in der 45. Sitzung der XXII. Session vom 29. November 1917 gerichteten Anfrage, betreffend den Etappenstationskommandanten in Kolomea, beehre ich mich im Einvernehmen mit dem k. k. Minister des Innern auf Grund der mir vom Armeeoberkommando zugekommenen Mitteilungen zu erwidern:

Oberst v. Czászár beherrscht die deutsche Sprache in Wort und Schrift ausreichend.

Der gegen ihn erhobene Vorwurf, daß er den Ignaz Paltowski eigenmächtig zum Bürgermeister bestellt hat, trifft nicht zu, da letzterer als Assessor in Abwesenheit des Bürgermeisters und dessen Stellvertreter zur Übernahme der Funktion des Bürgermeisters berufen war.

Der Lebensmitteltarif vom 3. August wurde vom Magistrat der Stadt Kolomea verlautbart. Das Etappenstationskommando forderte die rascheste Verlautbarung dieses Tarifes, da nach dem Abzuge der Russen sofort Preissteigerungen einsetzten, welche im Interesse der Truppen als auch der Zivilbevölkerung vermieden werden mußten. An der späten Veröffentlichung des Lebensmitteltarifes vom 27. August trifft das Etappenstationskommando keine Schuld.

Es ist richtig, daß der Oberst Czászár scheinbar militärdiensttaugliche Leute auf der Straße stellte und sich dadurch mißliebig machte. Er war jedoch hierbei von den besten Intentionen erfüllt, da sich ein Teil der Einwohner von Kolomea den regelmäßigen Musterungen und dadurch der Heranziehung zum Militärdienste entzogen hatte.

Der in der Anfrage zur Sprache gebrachte Vorgang bei der Rubeleinlösung muß dahin berichtigt werden, daß der ruthenische Geistliche zuerst predigte, die Rubel nicht zu verkaufen, wodurch die vom Armeeoberkommando angeordnete Rubeleinlösung keinen Erfolg aufwies. Der Geistliche wurde wegen dieses Verhaltens zur Rede gestellt.

Die Bitte des Professors Moslowycz um Beistellung von Kriegsgefangenen zur Einrichtung des ukrainischen Gymnasiums wurde vom Obersten Czászár abgewiesen, weil derselbe keine Kriegsgefangenen oder andere Arbeitskräfte zu seiner Verfügung hatte. Hierbei machte er den Professor aufmerksam, daß die militärische Lage noch ganz unklar sei, somit Verfügungen wegen eines Schulbeginnes verfrüht seien und überdies die Arbeiter jetzt viel wichtigere militärische Arbeiten, wie die Herrichtung der Bahnstrecke, der Telegraphen- und Telephonleitungen, das Aufräumen der Magazine 2c. zu besorgen hätten.

Schließlich muß ich hervorheben, daß Oberst v. Czászár, wenn auch mitunter barsch, so doch von den besten Intentionen erfüllt ist, und auf allen seinen Dienstposten sehr gut entsprochen hat. Ich fühle mich verpflichtet, die gegen diesen braven, pflichteifrigen und altgedienten Offizier vorgebrachten unzutreffenden Anwürfe entschieden zurückzuweisen.

Wien, 21. September 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 17118

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die Anfrage des Abgeordneten Stapiński und Genossen in der 49. Sitzung der XXII. Session des hohen Hauses d. d. 5. Dezember 1917, betreffend die Enthebungsangelegenheit Alexander Pykosz, beehre ich mich, nachstehendes zu erwidern:

Der Volksschullehrer Alexander Pykosz wurde tatsächlich bereits am 9. November 1917 vom Ministerium für Landesverteidigung auf unbestimmte Zeit enthoben, seine Enthebung wurde jedoch vom Ersatzkörper erst am 31. Jänner 1918 zur Durchführung gebracht. Auf Grund dieses Tatbestandes wurden eingehende Erhebungen gepflogen, als deren Resultat sich nachstehendes ergibt:

Alexander Pykosz war beim k. k. Landsturmbezirkskommando Nr. 32 in Neu-Sandez als Kanzleihilfskraft eingeteilt. Im Dezember 1917 wurden kurz nacheinander fünf als Kanzleihilfskräfte eingeteilte Militärpersonen vom Landsturmdienste enthoben; eine Hilfskraft erkrankte außerdem. Bei dieser Sachlage konnte der Kommandant die eingelangten Enthebungen nicht früher durchführen, bevor Ersätze für die Enthobenen kommandiert wurden. Der Kommandant des k. k. Landsturmbezirkskommandos hatte sich wiederholt an das Militärkommando Krakau gewendet, um diese Ersatzkräfte zu bekommen.

Wenn auch die Nichtdurchführung der Enthebung des Lehrers Alexander Pykosz nur auf Dienstesrücksichten zurückzuführen ist, so hat der Kommandant die bestehenden Vorschriften, wonach im Falle der Nichtdurchführung einer Enthebung diese Tatsache unter Anführung der Gründe sofort der die Enthebung verfügenden militärischen Stelle zu melden ist, außer acht gelassen. Er wurde daher zur Verantwortung gezogen.

Wien, 25. September 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 17118

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die Anfrage der Herren Abgeordneten Dr. Zahajkiewicz und Genossen in der Sitzung am 19. Februar 1918, betreffend den Tod des Michael Oleniak, beehre ich mich auf Grund der gepflogenen Erhebungen folgendes mitzuteilen:

Während der ersten Belagerung der Festung Przemyśl wurde das Dorf Kupiatycze aus strategischen Gründen eingeäschert. Oleniak übersiedelte daher mit seiner Mutter aus Kupiatycze nach Kormanice und wohnte hier bei Josef Guzio.

Die Gemeinde Kormaniel befand sich damals zwischen der eigenen und der russischen Feuerlinie und es kam öfter zu Geplänkeln zwischen den beiderseitigen Patrouillen; so auch am 24. September 1914. Vor Beginn des Gefechtes zogen sich Oleniak und Guzio, die sich gerade vor dem Hause befanden, in dieses zurück.

Am 30. September 1914 kam neuerlich eine Patrouille aus der Richtung der Festung, nahm bei Josef Guzio eine Hausdurchsuchung vor und verhaftete den Oleniak und Guzio angeblich deshalb, weil sie verdächtigt wurden, mit dem Feinde in irgend einer Verbindung zu stehen.

Beide wurden sodann in der Richtung gegen Pikulice abgeführt und sollen, wie die Mutter des Oleniak vom Hörensagen wissen will, in Pikulice erschossen worden sein. Wer die Erschießung veranlaßt und wer sie vorgenommen hat und ob die beiden überhaupt erschossen worden sind, dann ob gegen sie ein begründeter Verdacht bestand oder nicht, konnte nicht festgestellt werden, da hierfür Auskunftspersonen nicht ausgeforscht werden konnten. Von den Akten der Festung Przemyśl ist nur ein geringer Teil erhalten, aus dem für diesen Fall nichts ersichtlich ist. Es ließ sich daher bisnun nicht einmal feststellen, zu welchem Truppenkörper die Patrouille gehörte.

Hinsichtlich der Frage der Entschädigung beehre ich mich auf das Gesetz, betreffend die Entschädigungspflicht des Staates für rechtswidrige Verletzungen von Zivilpersonen im gegenwärtigen Kriege, hinzuweisen.

Wien, 26. September 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 174118

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

In Beantwortung der in der Sitzung des hohen Hauses vom 12. März 1918 von den Herren Reichsratsabgeordneten Dr. Soukup und Genossen an mich gerichteten Anfrage in Angelegenheit des Unterhaltsbeitrages für die Angehörigen des Boleslaus Jermař in Laun beehre ich mich mitzuteilen, daß der genannten Familie der Unterhaltsbeitrag im Sinne des § 4, Absatz 2, des Gesetzes vom 27. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 313, eingestellt wurde, weil laut der gerichtlichen Erhebungen der vollbegründete Verdacht besteht, daß Jermař zum Feinde desertiert ist.

Wien, 24. September 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 17411

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Mit Bezug auf die in der Sitzung am 19. Juli 1918 eingebrachte Anfrage der Herren Abgeordneten Schreiter und Genossen, betreffend die Rang- und Beförderungsverhältnisse der zu Offizieren und Fähnrichen ernannten ehemaligen Lehrer-Ersatzreservisten, beehre ich mich zu erwidern:

Für die Ernennung zum Fähnrich in der Reserve (im Landsturm), sowie hinsichtlich deren Rangbestimmung wurden im Einvernehmen mit dem k. u. k. Kriegsministerium, königlich ungarischen Landesverteidigungsminister und k. u. k. Armeeoberkommando allgemein gültige Grundsätze festgelegt, um eine gleichmäßige Behandlung aller Absolventen von Reserveoffiziersschulen (-kursen) und Offiziersaspirantenschulen zu erzielen.

Für die Rangbestimmung ist für alle Absolventen der Zeitpunkt der erfolgreichen Beendigung der Schule maßgebend. Die Absolventen von Reserveoffiziersschulen (-kursen) und Offiziersaspirantenschulen einer bestimmten Zeitperiode (zum Beispiel April bis Juni 1917) werden in eine Ranggruppe zusammengenommen. Innerhalb dieser rangieren sie nach dem Zeitpunkte des Schulschlusses und des erreichten Gesamterfolges. Der zuerkannte Rang bildet die Grundlage für die weitere Beförderung.

Aus Gerechtigkeitsgründen geht es nicht an, eine bestimmte Kategorie — zum Beispiel Lehrer — durch eine frühere Rangzuerkennung den anderen Absolventen gegenüber zu bevorzugen, da auch unter diesen viele sich befinden, die bereits vor Absolvierung der Schule durch längere Zeit im Felde gestanden sind, eventuell auch schon im Frieden auch als Ersatzreservisten gedient haben und die in jeder Beziehung den an sie gestellten Anforderungen entsprochen haben.

Bezüglich der in der Anfrage erwähnten Ernennung der Kadettenschüler erlaube ich mir zu bemerken, daß diese drei bis vier Jahre in den Kadettenschulen, einige auch vorher in Militär-Unterrealschulen eine sorgfältige und gediegene militärische Erziehung und Ausbildung erhalten, bevor ihre Ernennung zum Fähnrich im Berufsstande erfolgt. Ihre weitere Ernennung zum Leutnant ist unbedingt von ihrer Frontdienstleistung abhängig gemacht.

Aus den vorstehenden Ausführungen ist zu ersehen, daß für die Ernennung zu Fähnrichen und in weiterer Folge für die Beförderung in die Leutnants- und Oberleutnantscharge ausschließlich nur die militärische Vorbildung, Absolvierung der bezüglichen Schulen, sowie die erwiesene Eignung für die nächsthöhere Charge auf Grund der militärischen Dienstleistung maßgebend ist.

Das Lebensalter oder die später erfolgte Zuerkennung einer Begünstigung kann nicht den Anlaß bieten, einzelnen Militärpersonen eine günstigere Rangstellung oder eine raschere Vorrückung in ihren Chargen zu ermöglichen, da durch einen solchen Vorgang wiederum die bereits länger in militärischer Dienstleistung stehenden benachteiligt und zurückgesetzt würden.

Wien, 27. September 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 174118

Ad Nr. 2902/I. XXII. Session.

(892)

Anfragebeantwortung

des Eisenbahnministers.

Die Herren Abgeordneten Gröger, Müller, Tomschik und Genossen haben an mich in der 77. Sitzung der XXII. Session am 18. Juli l. J. eine Anfrage, betreffend die Zustände bei der Südbahn, gerichtet.

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich, dem hohen Hause nachstehendes mitzuteilen:

Die drei in der Anfrage angeführten Unfälle sind nach den Erhebungen der k. k. Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen auf grobe Fahrlässigkeiten der beteiligten Bediensteten zurückzuführen. Es konnte in keinem Falle auf besondere Mängel in den Anlagen oder auf Fehler geschlossen werden, welche der Verwaltung zur Last zu legen wären.

Was die Dienstdauer des Personals betrifft, so besteht in sämtlichen Dispositionsstationen das Dienstverhältnis 1:2 (12 Stunden Dienst, 24 Stunden frei). Das gleiche gilt für den Etappenraum und für jene Stationen, in denen das Personal durch die Verhältnisse besonders in Anspruch genommen ist. In mittleren Stationen besteht das Verhältnis 2:3 (auf 2 Posten fünf Mann mit 16 Stunden Dienst und 24 Stunden frei) und in kleineren Stationen das Verhältnis 1:1 (16 oder 24 Stunden Dienst und daraufhin die gleiche Ruhezeit). Durch diese Dienstleistungen, welche sich in den auch auf den anderen Bahnen ohne Anstand gezogenen Grenzen halten, wird die Leistungsfähigkeit des Personals auch unter Rücksichtnahme auf die erschwerten Ernährungsverhältnisse keineswegs überschritten. Auch beim Fahrpersonal kann von einer Überanstrengung nicht gesprochen werden; es werden für kurze Dauer nur dann höhere Anforderungen an dieses Personal gestellt, wenn dies unvermutet getroffene militärische Maßnahmen als unvermeidlich erscheinen lassen.

Daß Bedienstete um die ihnen zustehende Remuneration bittlich werden mußten, ist im letzten Halbjahre nur zweimal vorgekommen. Remunerationen werden im allgemeinen stets auf Grund der Anträge der unmittelbaren Vorstände oder der Inspektorate zuerkannt.

Den dem Unterbeamtenstand angehörigen Zugführern sind — wie bei den k. k. Staatsbahnen — bloß jene zwei höheren Gehaltsstufen vorenthalten, welche nur von technisch ausgebildeten Professionisten oder von Bediensteten mit höherer Schulbildung erreicht werden können.

Daß die Verkehrsabwicklung auf der Südbahn fortwährenden Hemmnissen begegnet, die mit der längeren Dauer des Krieges immer fühlbarer werden, ist richtig. Die Ursache liegt vor allem in der Stärke des Verkehrs.

Infolge der ungewöhnlich starken Inanspruchnahme der Südbahn durch den Militärverkehr hat deren Gesamtverkehr gegenüber dem letzten Friedensjahre eine Steigerung von mehr als 10 Prozent aufzuweisen, wobei als besonders erschwerend in Berücksichtigung gezogen werden muß, daß sich der Verkehr nicht gleichmäßig abwickelt, daß vielmehr infolge des sprunghaften Einsetzens des Militärverkehrs die Südbahn zeitweilig vor Aufgaben gestellt wurde, welche weder von der Militär- noch von der Bahnverwaltung vorausgesehen werden konnten und welchen daher die Südbahn sowohl in baulicher Beziehung als auch hinsichtlich der Fahrbetriebsmittelausrüstung nicht voll gewachsen war. Es muß aber bemerkt werden, daß die Südbahn teils aus eigenem Antrieb, teils in Befolgung aufsichtsbehördlicher Aufträge eine Reihe von Ausgestaltungen ihrer Anlagen durchgeführt hat, die eine fühlbare Erleichterung bei der Abwicklung des Verkehrs zur Folge haben.

Weitere Schwierigkeiten entspringen den Personalverhältnissen. Die durch Einberufung von geschultem Personal zum Militärdienste geschaffene Lage veranschaulichen nachstehende Angaben:

Die Südbahn hat 154 qualifizierte Beamte, 29 Unterbeamte und 39 für den Verkehrs- und kommerziellen Dienst ausgebildete Diener sowie eine große Anzahl sonstiger Diener und Arbeiter an das Militär abgegeben, welche bei Militäreisenbahnbehörden (Zentraltransportleitung, Feldtransportleitung, Kriegsfilialwagendirigierung usw.) oder bei den Heeresbahnen in Verwendung stehen und dort zur Bewältigung des Militäreisenbahnverkehrs unentbehrlich sind.

Aus diesem Grunde sind auch die wiederholt gestellten Ansuchen um Rückgabe dieses Personals von geringem Erfolge gewesen.

In der letzten Zeit hat die Südbahn auch für den Nachwuchs an Beamten im Einvernehmen mit den militärischen Behörden vorgesorgt, so daß auch in dieser Beziehung eine Besserung angebahnt ist.

Die unvermeidlichen Personalabgaben an das Militär, die Besetzung der während des Krieges neuerbauten Bahnanlagen und die Verkehrssteigerung bedingten eine Vermehrung des beim Verkehrs- und kommerziellen Dienste verwendeten Personals um ungefähr 18 Prozent und des Lokomotivpersonals um 28 Prozent gegenüber dem letzten Friedensstande.

Daß das neueingestellte Personal, welches zum großen Teil aus weiblichen und jugendlichen Kräften besteht, nicht gleichwertig mit dem abgegebenen Personal ist, muß ohneweiters einleuchten.

Zu den vorgenannten Umständen kommt noch die große Not an Materialien, die wiederholten Ausstände, besonders in den Werkstätten, welche die Wiederinstandsetzung der reparaturbedürftigen Betriebsmittel verzögern, ferner der sehr hohe Krankenstand, die allgemeine Unterernährung und die hierdurch verursachte verminderte Leistungsfähigkeit des Personals.

Alle angeführten Verhältnisse beeinflussen die Abwicklung des Verkehrs nachteiligst und bewirken, daß der Betrieb auf der Südbahn den Anforderungen nicht restlos entsprochen hat. Diese Umstände sind größtenteils durch die bestehenden allgemeinen Verhältnisse bedingt und treten trotz der von der Verwaltung und der berufenen Aufsichtsbehörde aufgewendeten Obsorgen mit der zunehmenden Dauer des Krieges immer fühlbarer in die Erscheinung.

Wien, 28. September 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 174118

Ad Nr. 2687/I, XXII. Session.

(893)

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die in der 74. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 15. März 1918 vom Herrn Abgeordneten Serbu und Genossen vorgebrachte Anfrage, betreffend die Schädigung des Militärärars durch Übervorteilung beim Verkaufe von Schlachtvieh durch Lieferanten, beehre ich mich, auf Grund der durch das Armeeoberkommando gepflogenen Erhebungen, folgendes mitzuteilen:

Mit dem Ankaufe von ausländischem Schlachtvieh war in den Jahren 1915 und anfangs 1916 entlang der Grenze zunächst die Firma Fliegler & Kraft, später auch der Grundbesitzer Emil Kasparek als Unternehmer der seinerzeitigen Einkaufsstelle Oberst Fischer, ferner die Realitäten- und Verkehrs-Aktiengesellschaft, letztere als Organ der auf Initiative des k. k. Ackerbauministeriums am 25. Juni 1915 von der Bukowinaer k. k. Landesregierung geschaffenen Viehverkehrsstelle, betraut. Die beschafften Schlachtrinder wurden von den Unternehmungen größtenteils zu vorgeschriebenen fixen, im Wege der Gendarmerie publizierten Maximalpreisen eingekauft und gegen eine Aufzahlung von zehn Hellern pro Kilogramm Lebendgewicht an die Einkaufsstelle Oberst Fischer sowohl von der Viehverkehrsstelle als auch von den genannten Einkäufern übergeben. Unter Zugrundelegung der Einkaufsvergütung von zehn Heller pro Kilogramm Lebendgewicht wurden während der ungefähr einjährigen Einkaufsperiode bei einem Umsatz von 31 Millionen Kronen insgesamt als Vergütung für die vermittelnde Tätigkeit der Viehverkehrsstelle und der genannten Unternehmer an alle ein Betrag von 1,747.000 K verausgabt. Wenn man bedenkt, daß die Unternehmungen mit einem großen Personalstande tätig waren, ein großes Kapital von jedenfalls einigen Millionen Kronen investiert hatten, große Kosten für die Zwischenverpflegung und Wartung der Rinder und wesentliche Risken, dann im Grenzverkehr übliche Spesen getragen haben, überdies beträchtliche Stempel und Gebühren zu entrichten hatten, muß diese Vergütung als durchaus angemessen bezeichnet werden.

Anfänglich war der Ankauf von Rindern entlang der Bukowinaer Grenzen jedermann freigestellt. Dieses System hat sich aber nicht bewährt und so mußte die Einkaufsstelle zur Vermeidung von unverhältnismäßigen Preissteigerungen und zur Verhinderung des Viehschmuggels nach Ungarn, wo fast die doppelten Preise gezahlt wurden, leistungsfähige und mit den speziellen Notwendigkeiten vertraute Unternehmungen beauftragen, welche allen Notwendigkeiten der diesseitigen, aber auch der jenseitigen Grenzen vollkommen entsprochen haben. Durch diese Unternehmungen wurden nach Ungarn durch die Realitäten- und Verkehrs-Aktiengesellschaft nur 1172 Stück mit Zustimmung der von der Bukowinaer k. k. Landesregierung gegründeten Viehverkehrsstelle ausgeführt. Diese Ausfuhr war im Sinne eines seitens der Viehverkehrsstelle mit dieser Gesellschaft abgeschlossenen Vertrages begründet. Wiewohl die Gesellschaft durchaus berechtigt war, den freien Verkauf dieser 1172 Rinder in Ungarn zu einem damals bestandenen Preise von mehr als 3 K pro Kilogramm Lebendgewicht durchzuführen, ist dies nicht geschehen, sondern die Gesellschaft überreichte in Verbindung mit der Kisjenöer Erzherzoglichen Domänenpacht-Aktiengesellschaft ein vom k. u. k. Kriegsministerium bestätigtes Offert, demgemäß diese Rinder nur zum Preise von 2 K und nach einem Gewichtsabzug von 3 Prozent und ungefähr 1 Prozent Gebühren nur 1 K 92 h netto pro Kilogramm Lebendgewicht ab Siebenbürger Stationen verblieben. Der damalige Einkaufspreis entlang der Bukowinaer Grenzen betrug 1 K 60 h, die Erhaltungs- und Manipulationskosten, die Regie beim Kauf an der Bukowinaer Grenze und die Übergabskosten in Siebenbürgen auf eine Distanz von ungefähr 200 Kilometer sind so große, daß ein Verkaufspreis von netto 1 K 92 h als sehr bescheiden angesehen werden muß. Es ist daher nicht richtig,

daß 200.000 Viehstücke bukowinischer und rumänischer Provenienz über die Grenze nach Ungarn gebracht und dort an das Militärärar übergeben wurden. Der ganze Viehstand der Bukowina einschließlich des Jungviehes betrug nicht viel mehr als 200.000 Stück. Auch die angegebenen Preise beruhen, wie eben ausgeführt wurde, zweifellos auf falschen Informationen.

Der gesamte Einkauf rumänischen Viehes wurde mit einem Gesamtaufwande von 31 Millionen Kronen bezahlt, von dem für die zehn Heller Einkaufsprovision kaum 5½ Prozent entfallen. Von einem Gewinn von 60 Millionen Kronen kann daher keine Rede sein. Hätte die Heeresverwaltung zu dieser Zeit in Ungarn die gleiche Menge Vieh gekauft, so hätte sie um 22 Millionen Kronen mehr gezahlt wie durch die Beschaffung im Wege der Einkaufsstelle.

Ein Kapitel für sich bildet die im Juni 1916 notwendig gewordene Viehevakuierung in der Bukowina. Anläßlich dieser Evakuierung wurden im südlichen Teil der Bukowina vom dortigen Armeekommando Militärübernahmskommissionen aufgestellt, welche das abgetriebene Vieh zu fixen Maximalpreisen von durchschnittlich 2 K 40 h pro Kilogramm Lebendgewicht übernommen haben. Infolge des riesigen Andrängens und wegen der großen Distanz zwischen den einzelnen Sammelstellen wurden die genannten Unternehmungen für kurze Zeit mit dem Auftrage herangezogen, beim Ankauf der evakuierten Rinder behilflich zu sein. Dieselben waren ausdrücklich verpflichtet, fixe Maximalpreise in gleicher Höhe wie das Militär zu bezahlen und erhielten für ihre Regie und die Risken eine Einkaufsprovision von zehn Heller pro Kilogramm Lebendgewicht, die sich nach Abzug der entfallenden Stempel auf kaum 7½ Heller reduziert. Die Tätigkeit der Unternehmungen gelegentlich der Evakuierung wurde indessen sehr bald überflüssig. Der gesamte Aufkauf gegen die angeführte Provision betrug nur 2845 Stück mit 10.512 Meterzentner Lebendgewicht. Darunter waren aber mindestens 1000 Stück solcher Rinder, welche noch vor der Evakuierung in der Bukowina von diesen Unternehmungen erstanden waren, so daß der Ankauf von der Kategorie des evakuierten Viehes insgesamt 1845 Stück mit ungefähr 6808 Meterzentner betragen hat, das ist also ungefähr 5 Prozent vom ganzen evakuierten Vieh, somit unbedeutend. Die gesamte Einkaufsprovision für diese Mitarbeit bei der Evakuierung betrug ungefähr 51.060 K und da kann von Millionengewinn wirklich nicht gesprochen werden. Gerade die Rekriminationen aus Anlaß der Viehevakuierung haben dem Generalmajor Fischer Anlaß gegeben, die gesamte Evakuierungsgebarung durch das k. u. k. Feldgericht Radautz und beim k. u. k. Feldgericht des Etappenbezirkskommandos Beszterecze eingehend zu untersuchen, ohne daß nach dem eingehenden und monatelangen Verfahren irgendein wie immer gearteter Mangel herausgefunden werden konnte.

Wien, 29. September 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 17111

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die von den Herren Abgeordneten J. V. Hraský und J. Stříbrný und Genossen in der Sitzung dieses hohen Hauses am 26. Februar 1918 gestellte Anfrage, warum dem Hörer der technischen Hochschule in Prag Josef Kahle das Einjährig-Freiwilligen-Recht nicht zuerkannt und warum ihm kein Prüfungsurlaub gewährt worden ist, beehre ich mich auf Grund der eingeholten Berichte der zuständigen militärischen Stellen folgendes zu erwidern:

Der 1897 geborene und in Dux heimatberechtigte Josef Kahle rückte am 21. Oktober 1917 beim k. k. Landsturmbezirkskommando Nr. 39, Ersatzkompagnie für Hilfsdienste, als Hilfsdiensttauglicher ein und wurde in den Schreiberzug eingeteilt. Aus einer Eintragung im Rapportbuche geht hervor, daß er am 22. Oktober 1917 beim Rapporte erschienen ist, vermutlich um wegen Erlangung des Einjährig-Freiwilligen-Rechtes eine Anfrage zu stellen oder eine Bitte vorzubringen. Was dem Manne beim Rapporte geantwortet wurde, ließ sich nicht feststellen. Aus einer Anmerkung: „Ja!" im Rapportbuche läßt sich aber darauf schließen, daß sein Anspruch für berechtigt angesehen und er über die weiter beizubringenden Belege belehrt worden ist. Es ist möglich, daß er dabei auch angewiesen wurde, eine Übersetzung seines an der k. k. Oberrealschule in Žižkow vom 4. Juli 1916 erworbenen Reifezeugnisses vorzulegen. Keineswegs aber wurde er gefragt, warum er kein deutsches Reifezeugnis besitze.

Vom Landsturmbezirkskommando Nr. 39, Ersatzkompagnie für Hilfsdienste, bei welcher ein Zurückbehalten der Mannschaft unstatthaft ist, kam Kahle am 23. Oktober 1917 zum k. u. k. Kriegspressequartier, Theaterensemble, und nach seiner Rückstellung von dort am 25. Oktober 1917 zur Fliegerersatztruppe in Wiener-Neustadt. Durch ein Versehen der Standesführung letzterer Truppe wurde das Gesuch des Kahle samt seinen Studiennachweisen sowie das noch eines weiteren Bewerbers mit einem anderen Gesuche verquickt und an eine zur Entscheidung nicht zuständige Stelle fehlgeleitet. Erst nach Rücklangen des Aktes wurde der Verstoß bemerkt und es wurde dem Josef Kahle — leider verspätet — am 20. Februar 1918 vorläufig und am 28. Februar 1918 endgültig das Einjährig-Freiwilligen-Abzeichen zuerkannt.

Um die Erteilung eines vierwöchigen Studienurlaubes hat Josef Kahle am 21. Jänner 1918 gebeten. Da dem Kommando der Fliegerersatztruppe der Kriegsministerialerlaß Abt. 2/W, Nr. 550, vom 15. Jänner 1918, der eine Beurlaubung von in militärischer Dienstleistung stehenden Hochschülern vorsieht, damals noch nicht bekannt war — dieser Erlaß wurde erst mit Militärkommandoverordnung vom 24. Jänner 1918 verlautbart —, wurde die Bitte abgewiesen und ging Kahle als bereits früher in eine Feldformation Eingeteilter zur Fliegerkompagnie 5 im Wege der zuständigen Personalsammelstelle ab. Dort wurde Kahle, der C-diensttauglich klassifiziert worden ist, als Telephonist verwendet. Diese Verwendung entspricht den Vorschriften, da als Rechnungsunteroffiziere, Schreiber, Sanitätsunteroffiziere, Telephonisten, Professionisten, wie Schuster, Schneider 2c., nur hilfs- oder wachdiensttaugliche Mannschaften eingeteilt werden dürfen.

Am 15. Juli 1918 wurde dem Einjährig-Freiwilligen Kahle der gebührende 28 + 6tägige Studienurlaub nach Prag bewilligt.

Wien, 1. Oktober 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 174714

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

In Beantwortung der vom Herrn Abgeordneten Dr. Waldner und Genossen in der Sitzung des hohen Hauses vom 25. Juli 1918 an mich gerichteten Anfrage beehre ich mich mitzuteilen, daß nach den vom k. u. k. Kriegsministerium, welches während der Mobilität die Veräußerung der kriegsdienstuntauglichen Pferde veranlaßt, eingeholten Informationen, die lizitatorische Veräußerung kriegsdienstuntauglicher Pferde unter den dermaligen Verhältnissen einerseits die einzig mögliche Art der Abgabe ist, um die bei der Armee kriegsdienstuntauglich gewordenen Pferde rasch und bevor sie noch gänzlich zugrunde gehen, der Volkswirtschaft zuzuführen, andrerseits sie auch vom staatsfinanziellen Standpunkte aus die bei der herrschenden Geldknappheit wohl einzig zu verantwortende Veräußerungsmethode ist. Die von der Armee im Felde oder den Pferdespitälern und sonstigen Abgabeorten des Hinterlandes abgeschobenen untauglichen Pferde werden vom Kriegsministerium direkte an die Verkaufsorte (Pferdeverwertungsstellen) disponiert und dort wieder direkte an die Bevölkerung lizitando abgegeben.

In der ersten Zeit des Krieges wurden, der damaligen Situation und den damaligen Markt-, beziehungsweise Preisverhältnissen entsprechend, bei der sich ergebenden verhältnismäßig geringen Zahl zum Verkaufe gelangender Pferde die kriegsdienstuntauglichen Stuten zu einem Durchschnittspreise von 100 K pro Stück und ein Teil der untauglichen Wallachen auf Grund Auswahl seitens der Ackerbauministerien zu einem relativ sehr niedrigen Schätzpreise den Ackerbauministerien überlassen, und von diesen — in Österreich im Wege der landwirtschaftlichen und Hauptkorporationen mit Regiezuschlägen, in Ungarn lizitando — an die Bevölkerung abgegeben.

Dieser umständliche, mit zeitraubenden Kommissionierungen verbundene Weg ist unter den jetzigen Verhältnissen nicht mehr möglich, da weder dem Kriegsministerium das Personal für solche Kommissionierungen zur Verfügung steht, noch auch der Kräftezustand der Pferde und die geringen Futterbestände der Heeresverwaltung es gestatten, von der Außerdienststellung bis zur Übernahme durch den Landwirt längere Zeit verstreichen zu lassen. Selbst bei der jetzigen, raschesten Art der direkten Abgabe an die Bevölkerung, gehen leider zahlreiche Pferde wegen Unterernährung zugrunde; diese Pferdeverluste würden sich bei der langwierigen Übergabe durch mehrere Hände ins Ungemessene steigern.

Ferners wäre es vom staatsfinanziellen Standpunkte aus ganz ausgeschlossen, die Pferde zu niedrigen Durchschnitts-, oder zu tief angesetzten Schätzungspreisen abzugeben, da die Heeresverwaltung bei der jetzt herrschenden Knappheit an Geldmitteln und, besonders mit Rücksicht auf die ungleichmäßige Beitragsleistung beider Staaten der Monarchie zum gemeinsamen Budget, es sicher nicht verantworten könnte, aus gemeinsamen Mitteln, an irgendeine Bevölkerungsschichte Geschenke zu machen. Dies wäre auch am allerwenigsten im Interesse der mit der größeren Quote belasteten österreichischen Reichshälfte, beziehungsweise des österreichischen Steuerträgers gelegen; zumindest müßten daher die Schätzungen der jetzigen Marktlage entsprechen und würde dies keinen größeren Unterschied zwischen solchen Schätzungspreisen und den bei den Lizitationen erzielten Preisen ergeben, ganz abgesehen davon, daß die Heeresverwaltung bestrebt sein muß, die abzustoßenden Pferde bestmöglich zu verwerten.

Weiters sind die Lizitationen auch die gerechteste Art der Abgabe, da durch dieselben jede Art

von Protektion bei der Überlassung der Pferde ausgeschaltet wird und vielfache Klagen, die früher in dieser Beziehung auftauchten, vermieden werden

Schließlich erwähne ich noch, daß bei den Lizitationen als Käufer nur solche Personen zugelassen werden, welche eine von der politischen Behörde I. Instanz ausgestellte Kauflegitimation auf eine bestimmte Anzahl Pferde vorweisen.

Händler sind von Lizitationen überhaupt prinzipiell gänzlich ausgeschlossen. Der größte Teil der Pferde gelangt unbedingt in die Hände von Landwirten, da andere Interessenten nur an jedem zweiten Lizitationstage, aber auch da nur auf Grund von seitens der politischen Behörde ausgestellten Legitimationen zugelassen werden.

Nach all dem Vorgesagten erscheint es offensichtlich, daß schon im Interesse der möglichsten Verringerung der Pferdeverluste von dem jetzigen Vorgange nicht abgegangen werden kann, welcher den kürzesten und schnellsten Weg darstellt, um alle von der Armee abgestoßenen Pferde raschestens der Volkswirtschaft zuzuführen. Auf diese Weise wird dem von den Herren Abgeordneten ausgesprochenen Wunsche, die mangelnde Zugkraft in den ländlichen Betrieben einigermaßen zu heben, am besten entsprochen.

Wien, 1. Oktober 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 174718

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

In Beantwortung der von den Herren Abgeordneten Leo Lewickyj und Genossen in der Sitzung des hohen Hauses am 28. Juni 1917 an mich gerichteten Anfrage, betreffend das Vorgehen des Führers Josef Bobek des Postens Tucholka gegen den Priester Kost Szeremeta und die Marie Lohin in Orawczyk, beehre ich mich, auf Grund des Ergebnisses der im Gegenstande gepflogenen Erhebungen folgendes mitzuteilen:

Gelegentlich einer Besprechung in der Gemeindekanzlei zu Orawczyk im Monate Mai 1917 ersuchte Führer Bobek den dort anwesenden Administrator Kost Szeremeta, der gleichzeitig Gemeindesekretär in Orawczyk ist, die in der Kanzlei stehende Kassa zu öffnen und ihm deren Inhalt zu zeigen.

Szeremeta erfüllte diesen Wunsch, steckte jedoch hierbei auffallend eine in der Kassa verwahrt gewesene Brieftasche zu sich.

Mit Rücksicht auf das wiederholt beobachtete Verhalten Szeremetas vermutete Führer Bobek in der Brieftasche auf eine strafbare Handlung bezughabende Gegenstände, beziehungsweise Schriften und bat um ihre Vorweisung. Hierüber aufgeregt, verweigerte Szeremeta die Vorweisung und begab sich nach Hause, wohin ihm Führer Bobek unter Mitnahme des Gemeindevorstehers gefolgt ist. Der in der Wohnung an ihn gerichteten neuerlichen Aufforderung zur Vorweisung der Brieftasche leistete Szeremeta Folge. Da in der Brieftasche nichts Bedenkliches enthalten war, stellte sie Führer Bobek sogleich nach Besichtigung wieder zurück. Von einer Festnahme des Priesters Szeremeta durch den Gendarm kann keine Rede sein.

Im Falle Lohin liegt ein bedauerliches Mißverständnis vor. Marie Lohin, die von dem Führer zur Vorweisung des Familienunterstützungsbogens aufgefordert wurde, holte ein Buch hervor, in dem sie den verlangten Zahlungsbogen verwahrt hatte.

Im Verlaufe des Gespräches mit Marie Lohin griff Führer Bobek nach dem Buche, um demselben den besagten Zahlungsbogen zu entnehmen. In dem Buche war aber auch die Barschaft der Marie Lohin verwahrt, weshalb sie glaubte, daß ihr der Betrag genommen werde und nach dem Buche griff, wogegen Bobek wieder der Meinung war, daß sie ihm den Zahlungsbogen entreißen wolle. Hierbei streifte Bobek unvorsichtigerweise Marie Lohin im Gesichte.

Sowohl Marie Lohin als auch ihre Mutter bestätigen dies und bestritten jede Mißhandlung.

Führer Bobek hat in diesen beiden Fällen nur im guten Glauben gehandelt, hierbei jedoch wohl seine Befugnis überschritten, weshalb er in Berücksichtigung der Umstände von seinem Vorgesetzten entsprechend belehrt wurde.

Wien, 4. Oktober 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 171718

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die in der Sitzung des hohen Hauses vom 7. Februar 1918 an mich gerichtete Anfrage der Herren Abgeordneten Hans Jokl und Genossen, betreffend die Bezahlung von im Jahre 1916 requiriertem Stroh, beehre ich mich mitzuteilen, daß laut einer mir vom k. u. k. Kriegsministerium zuteil gewordenen Information die Flüssigmachung der Vergütung für das seitens der Gemeinden Langenberg, Oberwildgrub und Milkendorf an die Rekonvaleszentenabteilung des k. u. k. Infanterieregiments Nr. 1 zur Erzeugung von Matten gelieferte Stroh in den Monaten März und April laufenden Jahres erfolgt ist.

Wien, 3. Oktober 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 174718

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

In Beantwortung der in der Sitzung des hohen Hauses vom 16. Juli 1918 an mich gestellten Anfrage der Herren Reichsratsabgeordneten Dr. Lodgman und Genossen, betreffend die dienstliche Verwendung von Militärpersonen der Reserve und des Landsturmes, erlaube ich mir, folgende Erklärung abzugeben:

Die unterstehenden Kommandos wurden bereits wiederholt angewiesen, den in militärischer Dienstleistung stehenden Personen der Reserve und des Landsturmes in bezug auf die Ausübung ihres Zivilberufes das größte Wohlwollen entgegenzubringen.

Gegen allgemein gültige Verfügungen hinsichtlich Verwendung aller jener Personen in einem Orte, wo dieselben vor ihrer Einrückung ihre zivile Berufstätigkeit ausgeübt haben, sprechen vielfach militärdienstliche Rücksichten. Es wäre beispielsweise ganz undenkbar — von der Reichshauptstadt und den Landeshauptstädten ganz abgesehen — alle in Friedenszeiten in größeren Städten domizilierenden Personen nunmehr auch dortselbst einer militärischen Verwendung zuzuführen. Die Militärbehörden wären außerstande, für Dienstposten in kleineren Orten, in der Etappe oder in okkupierten Gebieten das zum Ersatze notwendige, entsprechend qualifizierte Personal aufzubringen.

Den Herren Anfragestellern wird jedoch zur Kenntnis gebracht, daß seitens der militärischen Zentralstellen jeder einzelnen Bitte von eingerückten Militärpersonen um Verwendung in ihrem zivilen Anstellungsorte bisher mit dem größten Wohlwollen begegnet und — insoferne es nur irgendwie mit den militärdienstlichen Interessen vereinbar war — in entgegenkommendster Weise entsprochen wurde, welcher Vorgang auch in Hinkunft beobachtet werden wird.

Die angeregten Fragen können nicht einseitig gelöst werden; es muß vielmehr ein Ausgleich zwischen den militärischen Forderungen und privaten, beziehungsweise Gesamtinteressen angestrebt werden.

Diesen Ausgleich herzustellen sind die militärischen Zentralstellen stets bemüht und verschließen sich keineswegs der Einsicht, daß bei der mehrjährigen Dauer des Krieges den beruflichen Rücksichten der in militärischer Dienstleistung stehenden Personen einerseits berechtigterweise Rechnung zu tragen ist, andrerseits das klaglose Funktionieren des militärischen Apparates in allen seinen Zweigen und Dienststellen aufrechterhalten bleiben muß.

Wien, 4. Oktober 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 174718

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

In Beantwortung der in der 82. Sitzung des hen Hauses an mich gestellten Anfrage der Herren eichsratsabgeordneten Georg Stříbrný und Ge- ssen, betreffend das Vorgehen des Oberleutnants opf anläßlich des Jubiläums der Grundsteinlegung s Nationaltheaters in Prag, erlaube ich mir lgende Erklärung abzugeben:

Das Kommando des k. u. k. Autoersatzdepots Prag erstattete dem k. u. k. Militärkommando ber den Vorfall die Meldung, worauf dieses dem ommando des Autoersatzladers am 3. Juli 1918 öffnet hat, daß das Gebäude, in welchem die nstruktionsabteilung untergebracht ist, seinerzeit auf rund des Einquartierungsgesetzes vom k. u. k. latzkommando für die Heeresverwaltung nur teil- eise in Anspruch genommen wurde und der Kom- andant der Instruktionsabteilung zum gewaltsamen fnen der Dachbodentür und Einziehung der ge zten Fahne nicht berechtigt war, weil der Dach- den nicht zu den militärischerseits in Anspruch nommenen Räumen der Unterkunft gehörte.

Der Turnverein „Sokol" in Prag VII wurde eichzeitig, also am 3. Juli 1918 im Wege der Polizeidirektion in Prag über seine Beschwerde dahin verständigt, daß das Militärkommando von dem Vorfalle bereits Kenntnis hatte und das Erforderliche für die Hinkunft verfügt hat.

Wie aus dem Vorstehenden ersichtlich, wurde diese Angelegenheit vom Militärkommando Prag bereits am 3. Juli — daher vor Einbringung der Anfrage — ausgetragen.

Das Vorgehen des Oberleutnants Hopf kann höchstens als eine „Übereilung" oder „unzutreffende Auffassung seiner Rechte" bezeichnet werden, wofür er vom Militärkommando Prag verwiesen wurde, keinesfalls dürfen seiner Handlungsweise „freche Provokation" oder „nationale Voreingenommenheit" zugrunde gelegt werden.

Da die unterstehenden Militär- und Landwehrlokalbehörden vom Militärkommando Prag hinsichtlich Beflaggung von Gebäuden, die nur zum Teil vom Militär belegt sind, bereits entsprechend angewiesen wurden, sehe ich mich zu einer weiteren Verfügung nicht veranlaßt.

Wien, 3. Oktober 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 171718

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

In Beantwortung der von den Herren Abgeordneten Resel und Genossen in der Sitzung des hohen Hauses vom 26. Juli l. J. gestellten Anfrage beehre ich mich mitzuteilen, daß die Beurlaubung der den Geburtsjahrgängen 1867, 1868 und 1869 angehörenden Personen der auf Kriegsdauer errichteten Freiwilligenformationen — insofern sie nicht selbst um weitere Belassung im aktiven Militärdienst bitten — gleichzeitig mit den übrigen Wehrpflichtigen dieser Geburtsjahrgänge von Haus aus in Aussicht genommen wurde und daß in den erlassenen Verfügungen über die Beurlaubung der genannten Geburtsjahrgänge die Angehörigen der Freiwilligenformationen einbezogen wurden.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich nochmals betonen, daß die Angehörigen der Freiwilligenformationen in allen Belangen — so auch bezüglich der Beurlaubungen, Enthebungen 2c. — den übrigen Personen der bewaffneten Macht gleichgehalten werden und die Militärverwaltung auch künftighin an diesem Grundsatze festhalten wird.

Wien, 3. Oktober 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 171718

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

In Beantwortung der in der Sitzung des hohen Hauses vom 3. Juli 1917 von den Herren Reichsratsabgeordneten Dr. Eugen Lewickyj und Genossen an mich gerichteten Anfrage in Angelegenheit des Unterhaltsbeitrages für die Angehörigen des eingerückten Nikolai Litwinec aus Pawellce, beehre ich mich mitzuteilen, daß die Unterhaltsbezirkskommission in Stanislau der genannten Familie auf Grund nachträglich durchgeführter Erhebungen, die erwiesen haben, daß die Grundwirtschaft infolge der Kriegsereignisse vollständig vernichtet wurde und somit der Unterhalt der Anspruchswerber gefährdet ist, den Unterhaltsbeitrag in vollem gesetzlichen Ausmaße vom Einrückungstage angefangen zuerkannt hat.

Wien, am 5. Oktober 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 175418

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die in der 42. Sitzung des hohen Hauses am 23. November 1917 gestellte Anfrage der Herren Abgeordneten Michael Petryckyj und Genossen in Angelegenheit der dem Einjährig-Freiwilligen Infanteristen Stephan Petryckyj zugefügten Ungerechtigkeit infolge einer Verleumdung, beehre ich mich mitzuteilen, daß die nunmehr zum Abschlusse gelangten umfangreichen Erhebungen das Resultat zeitigten, daß der genannte Einjährig-Freiwillige von der Standschützenkompagnie in Lienz zum Ersatzbataillon des k. u. k. Infanterieregiments Nr. 95 rücktransferiert, ferner demselben das Einjährig-Freiwilligenrecht definitiv zuerkannt, weiters seine Bezeichnung als nicht bedenklich angeordnet, und endlich der Genannte für die Ausbildung zum Reserveoffizier in Aussicht genommen wurde.

Durch die stattgefundenen Erhebungen wurde es ermöglicht, den diesbezüglichen Wünschen der Herren Anfragesteller in weitestem Maße entgegenzukommen.

Der tatsächlichen Ausbildung zum Reserveoffizier konnte der Einjährig-Freiwillige Stephan Petryckyj jedoch nicht unterzogen werden, da er laut eingelangter Meldung am 5. Juli 1918 aus seinem Urlaubsorte desertiert ist.

Seine Einbringung ist bis jetzt nicht gelungen und wird der genannte Einjährig-Freiwillige die Konsequenzen seiner Handlungsweise zu tragen haben.

Wien, 5. Oktober 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 175418

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die Anfrage der Herren Abgeordneten Dr. Lew Baczyńskyj und Genossen in der Sitzung des hohen Hauses am 26. Februar 1918, betreffend die Verletzung des Landwirtes Mychajlo Postrjańskyj durch den Schuß eines Soldaten, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Am 23. Juni 1916 brachte Postrjańskyj seine Kuh zur Belegung durch den Stier des Andrij Lesjiw. Der Stier zeigte sich sehr gereizt, riß sich los, warf Andrij Lesjiw zu Boden und brachte den Bauer in lebensgefährliche Bedrängnis, aus der ihn herbeieilende Mannschaft des Husarenregiments Nr. 15 befreite.

Darauf erfaßte der Stier das Weib des Lesjiw; auch sie schwebte in Lebensgefahr, bis es der erwähnten Mannschaft gelang, auch sie zu retten. Auf die Anfrage eines Offiziers gab das Weib die Einwilligung zum Erschießen des wütenden Stieres.

Auf dem Hofe befand sich außer den Husaren und den Besitzern des Tieres niemand. Postrjańskyj war mit seiner Kuh nicht mehr zu sehen.

Ein Wachtmeister stellte sich nun mit einem Karabiner so auf, daß in der Zielrichtung die Belegstelle war, wo sich niemand befand, und gab einen Schuß ab, der den Stier zwar traf, ihn aber nicht unschädlich machte. Nach zwei weiteren Schüssen eines anderen Wachtmeisters verendete das Tier. Als etwas Ruhe eingetreten war, kam ein Mann, der eine Verwundung am Oberschenkel zeigte. Es war Postrjańskyj, der sich — von den Anwesenden unbemerkt — in dem neben der Belegstelle befindlichen Hühnerstall versteckt hatte und dadurch verletzt worden war, daß der erste Schuß auch noch durch die Wand des Stalles gedrungen war.

Es handelt sich also um einen unglücklichen Zufall, an dem Militärpersonen außerdienstlich beteiligt waren, um fremdes Menschenleben zu retten, und für den niemand verantwortlich gemacht werden kann; strafbares Verschulden eines Soldaten liegt nicht vor.

Der getötete Stier wurde dem Besitzer von der 15. Infanteriedivision abgekauft.

Wien, 5. Oktober 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 175418

Anfragebeantwortung

des Finanzministers.

In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 17. Juli 1918, haben die Herren Abgeordneten Dr. Roller und Genossen an mich die Anfrage gerichtet, ob mir bekannt ist, daß seitens des Finanzministeriums die Einfuhr von Kalisalzen zu Dungzwecken mit Rücksicht auf ihren hohen Salzgehalt und die Möglichkeit ihrer Verwendung als (Speise- oder Vieh-) Salz nicht gestattet wird um eine Schädigung des Salzmonopols hintanzuhalten.

Hierauf beehre ich mich, folgendes zu erwidern:

Ausländische Kalisalze und künstliche Düngemittel aus Salzgemengen, welche mit einer Bescheinigung des liefernden Werkes über eine der Vorschrift entsprechende chemische Zusammensetzung, namentlich darüber, daß ihr Chlornatriumgehalt nicht mehr als 50 Prozent beträgt, gedeckt sind, bedürfen keiner besonderen Einfuhrbewilligung und sind von den Zollämtern ohne Verzögerung, insbesondere ohne vorherige Untersuchung, abzufertigen.

Zur weiteren Erleichterung der Einfuhr solcher Salze wurde, entsprechend dem aus landwirtschaftlichen Kreisen vorgebrachten Wunsche, mit der Ministerialverordnung vom 6. April 1918, R. G. Bl. Nr. 136, der zulässige Maximalgehalt an Chlornatrium auf Kriegsdauer von 50 auf 70 Prozent erhöht.

Wien, 4. Oktober 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 175418

Anfragebeantwortung

des Finanzministers.

Über die in der 82. Sitzung der XXII. Session des Hauses der Abgeordneten am 25. Juli 1918 gestellte Anfrage des Herrn Abgeordneten Dr. E. Bobrowski und Genossen beehre ich mich, auf Grund der gepflogenen Erhebungen folgendes zur Kenntnis zu bringen:

Gemäß der im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung ergangenen Finanzministerialverordnung vom 24. Mai 1917, R. G. Bl. Nr. 237, ist die Einfuhr von auf Rubel lautenden Geldzeichen (Münzen, Banknoten, Kreditbilletten usw.) ohne besondere Bewilligung verboten.

Oberarzt Dr. Karl Szostkiewicz hat vom Lazarettlager Hald bei Viborg an Helene Szostkiewicz in Neusandez einen Geldbrief mit deklariertem Werte von 147 Franken aufgegeben, welcher 125 Rubel in Banknoten enthielt.

In der wegen Übertretung des Rubeleinfuhrverbotes eingeleiteten Gefällsstrafverhandlung hat Dr. Szostkiewicz angegeben, daß er auf dem Umschlag des Geldbriefes als Inhalt Rubel angegeben, in Anwesenheit des im Dienste stehenden Soldaten die Rubel in den Briefumschlag gelegt und diesen verschlossen habe. Es sei ihm unbekannt, daß auf dem Briefumschlag der Inhalt mit Franken angegeben war und wer diese unrichtige Inhaltsangabe gemacht habe. Um aber die Angelegenheit auf kurzem Wege auszutragen, erlegte er freiwillig einen Strafbetrag von 4 K und bat unter Verzicht auf jede weitere Verteidigung um Ablassung vom rechtlichen Verfahren.

Diesem Ansuchen hat die Finanzlandesdirektion Lemberg mit Erlaß vom 18. Juli 1918, Z. 40297, willfahrt und auf Grund dessen wies die Finanzbezirksdirektion Neusandez mit Erlaß vom 26. Juli 1918, Z. 10017, das Steueramt in Neusandez an, die angehaltenen 125 Rubel dem Dr. Szostkiewicz auszufolgen. Dieser Bescheid konnte dem genannten erst am 13. September 1918 eingehändigt werden, da er ohne Verständigung der Finanzbezirksdirektion übersiedelt war und sein Aufenthalt in Muszyna durch die Finanzwache erst ausgeforscht werden mußte.

Wien, 3. Oktober 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 176418

Anfragebeantwortung

des Finanzministers.

Die Herren Reichsratsabgeordneten Dr. Kinz und Genossen haben in der Sitzung des hohen Hauses vom 26. Juli d. J. an mich die Anfrage gerichtet, ob ich entschlossen sei, der Devisenzentrale den Auftrag zu geben, Vergnügungsreisenden keine ausländischen Zahlungsmittel zur Verfügung zu stellen.

Ich beehre mich auf diese Anfrage zu erwidern, daß die Devisenzentrale bei Valutaanforderungen für Reisen nach der Schweiz in allen Fällen die Vorlage von Dokumenten verlangt, die die Notwendigkeit der Reise nachweisen (zum Beispiel amtsärztliches Zeugnis, behördliche Reiselegitimation) und auch in diesen Fällen die Zuteilung auf das allernotwendigste Ausmaß beschränkt.

Es sei hervorgehoben, daß im Finanzministerium kürzlich von einem Mitgliede des hohen Hauses gerade nach der gegenteiligen Richtung Beschwerde geführt und über die zu geringe Zuteilung von Frankenvaluta an nach der Schweiz reisende erholungsbedürftige Inländer und die kleinliche Behandlung solcher Ansuchen Klage erhoben worden ist.

Die außerordentlich knappen Bestände an ausländischer Valuta, speziell an Schweizer Franken, machen es eben zur unumgänglichen Notwendigkeit, die Zuteilung solcher Zahlungsmittel in erster Linie auf jene Fälle zu beschränken, in denen wichtige Bedürfnisse der Heeresverwaltung und der Volksernährung sowie die Beschaffung unentbehrlicher (im Inlande nicht oder nur in ungenügender Menge vorhandener) Güter in Frage kommen.

Was die Deckung früherer Verbindlichkeiten aus dem geschäftlichen Verkehre mit der Schweiz anlangt, so hat die Devisenzentrale nie die Rembourseмöglichkeit verweigert und speziell zur Abstattung von Zinszahlungen für in der Schweiz aushaftende Darlehen in der Regel die nötige Frankenvaluta und nur bei ungenügenden Beständen an solcher die Überweisung des Kronengegenwertes bewilligt.

Für die Beschaffung von Rohstoffen für die Friedenszeit wird allerdings keine Frankenvaluta zur Verfügung gestellt, da die Bestände selbst zur Deckung des laufenden Bedarfes nicht hinreichen.

Wien, 3. Oktober 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 175418

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

In Beantwortung der in der Sitzung des hohen Hauses am 7. März 1918 von den Herren Reichsratsabgeordneten Reifmüller und Genossen an mich gerichteten Anfrage, betreffend die Behandlung der aus russischer Kriegsgefangenschaft heimkehrenden Kriegsgefangenen (Heimkehrer) in Rzeszów in Galizien beehre ich mich zu erwidern:

Die vom k. u. k. Kriegsministerium geführten Erhebungen haben ergeben, daß die Heimkehrer in Rzeszów transportweise sofort nach der Ankunft auswaggoniert, durch Offiziere übernommen, in der Verköstigungsstation abgespeist und sodann sogleich in die für sie bereits vorbereiteten Unterkünfte in der Krainski-Kaserne geführt werden.

Da dieselben einer 14tägigen Quarantäne unterzogen werden mußten, durfte in dieser Zeit kein Heimkehrer die Kaserne verlassen, dagegen war ein entsprechender Verkehr mit den zu Besuch erschienenen Angehörigen und die Übernahme der von diesen mitgebrachten Verpflegsartikel gestattet.

Die Bewachung der Ausgänge einer belegten Kaserne durch Posten — jedoch ohne gepflanztes Bajonett — ist durch das Dienstreglement vorgeschrieben und in solchem Falle ganz unerläßlich.

Die Korrespondenz und das Telegraphieren war den Heimkehrer niemals verboten.

Zur Aufnahme der Korrespondenzen war im Kasernhofe ein Briefkasten angebracht und hatten die mit der Zensur betrauten Offiziere täglich vollauf zu tun.

Seitens des Stationskommandos war vor dem Eintreffen der Heimkehrtransporte in Rzeszów die Verpflegung beim Militärverpflegsmagazin sichergestellt und bekamen die Leute stets die vorgeschriebene Verpflegsgebühr.

Von der Qualität wie auch von der Quantität der Menage überzeugte sich der Kommandant des Heimkehrlagers täglich persönlich und waren bei der Menageverteilung stets Offiziere anwesend.

Auch war den Leuten Gelegenheit geboten, sich in der Kantine Verpflegsartikel einzukaufen.

Der allgemein fühlbaren Knappheit an Lebensmitteln konnten einzelne Heimkehrer trotz erfolgter Belehrung wenig Verständnis entgegenbringen und kamen Klagen über zu wenig Brot und Fleisch, welche Artikel jedoch immer im vorgeschriebenen Ausmaße verabreicht wurden, vor.

Die Erkrankung von Heimkehrern infolge des Transportes in ungeheizten Waggons wurde nicht konstatiert, es müssen vielmehr die Gesundheitsverhältnisse derselben als geradezu glänzend bezeichnet werden, da bei einem Stande von rund 1200 Mann täglich durchschnittlich nur sechs Marode vorkamen.

Diesem Erhebungsergebnisse kann entnommen werden, daß die gegen das Regime im Heimkehrlager Rzeszów erhobenen Anschuldigungen jeder Grundlage entbehren.

Wien, 8. Oktober 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 175418

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die Anfrage des Abgeordneten Ernst T. Breiter und Genossen in der Sitzung des hohen Hauses am 23. Juli 1918, betreffend die Behandlung anonymer Anzeigen in Enthebungsangelegenheiten durch die Abteilung 10 des k. u. k. Kriegsministeriums, beehre ich mich nachstehendes zu erwidern:

Aus einer Zuschrift des Kriegsministeriums geht hervor, daß dieses niemals eine Kundmachung erlassen hat, wonach anonyme Anzeigen in Enthebungsangelegenheiten nicht berücksichtigt werden. Das Kriegsministerium hat im Gegenteil wiederholt darauf verwiesen, daß gerade die schwerwiegendsten Enthebungsmißbräuche fast ausschließlich nur durch anonyme Anzeigen bekannt wurden. Auf Grund solcher anonymer Anzeigen werden aber die genauesten Erhebungen eingeleitet und es wird, wenn es sich um Verleumdungen handelt und der Anzeiger festgestellt werden kann, gegen denselben mit aller Entschiedenheit vorgegangen. Eine ungerechtfertigte Annullierung infolge einer anonymen Anzeige ist aber wegen der sachlichen und peinlich genauen Erhebungen ausgeschlossen. Das k. u. k. Kriegsministerium weist darauf hin, daß weitverzweigte Banden von Enthebungs- und sonstigen Militärbefreiungsschwindlern im Wege anonymer Anzeigen entlarvt wurden. Die auf Grund solcher Anzeigen eingeleiteten Erhebungen haben dem Militärdienste eine erstaunlich große Zahl von ungerechtfertigten Enthobenen zugeführt. Nicht zuletzt gilt dies von Galizien.

Wenn aber gegen die Schuldigen mit aller Strenge vorgegangen wurde, so muß andrerseits hervorgehoben werden, daß dann, wenn eine anonyme Anzeige sich als nicht stichhältig herausstellte, die maßgebende Enthebungsstelle von der Unstichhältigkeit der Anzeige verständigt wurde und die Enthebungsfrist, falls dieselbe durch die Erhebungen verkürzt wurde, über den Antrag der politischen Verwaltungsbehörde hinaus verlängert wurde.

Völlig unzutreffend ist es, daß alle weiteren Enthebungsansuchen eines einmal Beschuldigten von Haus aus abgelehnt wurden. Nur dann, wenn die Schuld eines Reklamierten unzweifelhaft festgestellt wurde, war dies der Fall.

Im k. u. k. Kriegsministerium wurde allerdings eine Liste von Personen geführt, bei welchen festgestellt war, daß sie sich die Enthebung zu erschleichen versuchten. Diese Liste hatte ihre guten Dienste geleistet, wurde im Frühjahr 1917 dem Ministerium für Landesverteidigung abgetreten, steht jedoch bei demselben nicht mehr in Verwendung.

Aus dem Angeführten ergibt sich aber, daß das k. u. k. Kriegsministerium leider nicht in der Lage ist, von einer Behandlung der anonymen Anzeigen über Enthebungsmißbräuche abzusehen. Die Liste über Personen, welche sich die Enthebung zu erschleichen suchten, wird vom Ministerium für Landesverteidigung nicht fortgeführt, weil durch das Priorieren der einlangenden Akten ohnedies festgestellt wird, ob der Reklamierte nicht früher einmal eine Enthebung erschleichen wollte.

Da bei Enthebungen natürlich die militärischen Gesichtspunkte von ausschlaggebender Bedeutung sind, müssen bei der Entscheidung die Anträge des k. u. k. Kriegsministeriums entsprechend berücksichtigt werden.

Wien, 8. Oktober 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 175418

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die an mich in der 82. Sitzung am 25. Juli 1918 wegen Erwirkung von Erholungsurlauben für die an der Piavefront leichtverwundeten Soldaten gestellte Anfrage beehre ich mich, auf Grund der mir vom Armeeoberkommando zur Verfügung gestellten Daten folgendes bekanntzugeben:

Die Verfügungen bezüglich sofortiger, direkter Einrückung der während der Junikämpfe in das Hinterland abgeschobenen und bis zum 7. Juli geheilten Leichtkranken und Leichtverwundeten gründen sich auf die unabweisliche militärische Notwendigkeit, ausgebildete, kampftüchtige Soldaten ihrem Dienste an der Front raschestens wieder zuzuführen.

Keineswegs bezogen sich die eingangs erwähnten Verfügungen der Zentralstellen auf erholungsbedürftige Soldaten. Diesen werden die notwendigen Urlaube nicht vorenthalten. Alle Sanitätsanstalten des Hinterlandes und alle Sanitätsanstalten der Armee im Felde sind berechtigt, auf Grund ärztlich konstatierter Notwendigkeit erholungsbedürftigen Soldaten entsprechende Urlaube zu erteilen.

Daß von diesem Recht ein weitgehender Gebrauch gemacht wurde, geht daraus hervor, daß von den sehr zahlreichen Leichtkranken und Leichtverwundeten, die anläßlich der Junikämpfe wegen Platzmangels in den Armeespitälern in das Hinterland abgeschoben werden mußten, bis Ende Juli laufenden Jahres nur ein sehr geringer Prozentsatz auf Grund der eingangs erwähnten Verfügungen direkt zu der Armee im Felde zurückgesendet wurde.

Wien, 8. Oktober 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 175415

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die von den Abgeordneten Dr. Michl und Genossen in der Sitzung des hohen Hauses vom 26. Juli 1918 gestellte Anfrage, betreffend die Vorsorgen, welche die Regierung für jene Kriegsteilnehmer zu treffen gedenkt, die durch die aktive Militärdienstleistung am Antritte eines Staatsdienstes gehindert sind, beehre ich mich, nachstehendes zu erwidern:

Die Regierung hat im Bewußtsein ihrer Verpflichtung, dafür Sorge zu tragen, daß den Kriegsteilnehmern aus der aktiven Dienstleistung kein Nachteil erwachse, bereits am 15. Juli 1918 dem hohen Hause den Entwurf eines Gesetzes überreicht, mit welchem Maßnahmen für den Zivilstaatsdienst aus Anlaß des Krieges getroffen werden.

Im § 7 dieses Entwurfes wird die Regierung ermächtigt, Praktikanten, die durch den Krieg am Dienstantritte verhindert wurden, ferner solchen Personen, die erst nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zum Vorbereitungsdienste zugelassen oder unmittelbar angestellt werden, zugleich mit oder nach der definitiven Ernennung die Zeit ihrer Militärdienstleistung während des Krieges bis zum Höchstausmaß der wirklichen Dauer für die Bestimmung des Dienstranges anzurechnen.

Wien, 8. Oktober 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 175418

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die im hohen Hause am 26. Juli 1918 gestellte Anfrage der Abgeordneten Schiegl und Genossen, betreffend die Dienstzeit und Verpflegung der Mannschaft in der 10. und 12. Abteilung des Kriegsministeriums und in der Zentraltransportleitung, beehre ich mich, auf Grund der bezüglichen Mitteilungen des Kriegsministerium zu erwidern:

Es ist Tatsache, daß die in der 10. und 12. Abteilung des Kriegsministeriums und in der Zentraltransportleitung kommandierte Mannschaft auch mehr als acht Stunden täglich Dienst macht, welche Mehrleistung in dem Umstande begründet ist, daß die genannten Abteilungen und die Zentraltransportleitung einen viel umfangreicheren Dienst zu leisten haben als die meisten anderen Abteilungen.

Speziell der Dienst bei der Zentraltransportleitung muß sich einerseits dem niemals stille stehenden Eisenbahnverkehre anpassen, andrerseits müssen dortselbst wiederholt, zu allen Tages- und Nachtstunden, dringende Verfügungen operativer Natur vorbereitet und durchgeführt werden, für die der notwendige Apparat unbedingt jederzeit bereit sein muß.

Eine Reduzierung der Arbeitszeit wäre nur durch ausgiebige Personalvermehrung möglich, die mit den wiederholten Erlässen, betreffend das Sparen mit Mannschaften in absolutem Widerspruch stünde.

Es muß hierbei auch bemerkt werden, daß die Offiziere und sonstigen Gagisten der Zentraltransportleitung, sowohl was die Art als auch die Dauer der zu leistenden Arbeit anbelangt, weit mehr angestrengt sind als die Mannschaft.

Der Bureauschluß um 6 Uhr nachmittags kann von den wenigsten eingehalten werden und die Verlängerung der Arbeitszeit bis in die späten Abendstunden bildet bei sehr vielen Referenten die Regel.

Was die Verpflegung der Mannschaft anbelangt, muß ich zunächst feststellen, daß letztere fast durchwegs im Bezuge des Menagerelutums steht, demnach auf die Naturalverpflegung freiwillig verzichtet hat. Diese Mannschaft war daher berechtigt, Brot, Mehl, Zucker im Ausmaße der Zivilquote zu beziehen. Da in den letzten Monaten des Wirtschaftsjahres 1917/18 die Zivilquote an Brot nur 90 Gramm pro Tag betrug, konnte diese Mannschaft auch nur mit 90 Gramm Brot beteilt werden.

Bei der ersten leisen Besserung der Bestände und Einlieferungen hat das Kriegsministerium verfügt (Anfang August), daß die obbezeichnete Mannschaft Brot im Ausmaße der ungekürzten Zivilquote (180 Gramm pro Tag) erhalte, um dann ab 1. September 1918 die Relutanten der naturalverpflegten Mannschaft vollkommen gleichzustellen. Die Mannschaft erhält daher täglich 420 Gramm Brot, welches Quantum angesichts der Verpflegslage im fünften Kriegsjahre als ausreichend bezeichnet werden muß.

Wien, 5. Oktober 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 176418

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die von den Herren Abgeordneten Reizes, Dr. Straucher und Genossen, beziehungsweise Dr. Straucher und Genossen in den Sitzungen des hohen Hauses vom 12. Juni 1917 und vom 5. Februar 1918 eingebrachten Anfragen, betreffend das Verbot der Benützung der jüdischen Sprache im zensurierten Briefverkehr und das Verbot des Gebrauches der jüdischen (hebräischen) Schrift und der jüdischen (hebräischen) Sprache, insbesondere im Verkehre von und mit den im Felde stehenden Soldaten, beehre ich mich, auf Grund der mir vom Armeeoberkommando zugekommenen Mitteilungen, denen das Kriegsministerium vollinhaltlich beigepflichtet hat, Nachstehendes zu erwidern:

Bei Einrichtung der Zensur durch das Armeeoberkommando mußte das Hauptaugenmerk darauf gerichtet werden, bei einem möglichst geringen Stande von Zensoren nicht nur eine leichte und rasche Sichtung des zu bewältigenden enormen Korrespondenzmaterials durch Einschränkung auf die in der Monarchie anerkannten Sprachen für die Feldpostkorrespondenz zu gewährleisten, sondern auch eine unerlaubte Nachrichtenvermittlung zu verhindern.

Diese Gründe bestimmten des Armeeoberkommando das allgemeine, in der Feldpostvorschrift vorgesehene Verbot, wonach allen Angehörigen der Armee im Felde der Gebrauch einer unkontrollierbaren Schrift oder Sprache, einer Geheim- oder Schnellschrift auf oder in Feldpostsendungen untersagt ist, auf den Gebrauch der hebräischen Schriftzeichen auszudehnen, ausgehend von der durch die Erfahrung bei der Armee im Felde als richtig erkannten Annahme, daß jeder jüdische Soldat eine der in der Monarchie anerkannten Sprachen kennt und somit kein Bedürfnis nach Zulassung der erwähnten Schrift und Sprache für den Feldpostverkehr besteht.

Übrigens ließe sich schon aus der Gegenüberstellung der Bestimmungen des Reichsvolksschulgesetzes und der Tatsache, daß die jüdische Sprache in keinem Kronlande der Monarchie zu den landesüblichen Sprachen gehört, die Schlußfolgerung ziehen, daß jeder jüdische Soldat sich die Kenntnis einer in der Monarchie anerkannten Sprache in Wort und Schrift angeeignet habe.

Aus meinen Ausführungen wolle das hohe Haus entnehmen, daß ausschließlich praktische Erwägungen der vorgenannten Verfügung zugrundeliegen, keineswegs aber dadurch eine Zurücksetzung der jüdischen Soldaten beabsichtigt ist.

Wien, 5. Oktober 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1870118

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die Anfrage der Herren Abgeordneten Prokeš und Genossen in der Sitzung des Abgeordnetenhauses am 5. März 1918, betreffend die angeblich rohe Behandlung der Soldaten des 11. Trainbataillons in Zábřeh a. d. Oder durch Oberleutnant Kerbler, erlaube ich mir, auf Grund der durchgeführten Erhebungen Folgendes zu entgegnen:

Die in der Anfrage geschilderten Zustände bestanden keineswegs bei der Ersatzunterabteilung des Trainersatzdepots Nr. 11, deren Kommandant Oberleutnant Kerbler, ein Mann von 46 Jahren, war. Daß die Anfrage so unrichtige Angaben enthält, beruht wohl darauf, daß der Herr Abgeordnete Prokeš von den Unteroffizieren, die die Beschwerde vorbrachten, einerseits falsch unterrichtet wurde, andererseits den Hauptbeschwerdeführer, Landsturmwachtmeister Lukas Kowal, der die Beschwerde in polnischer Sprache vorbrachte, teilweise mißverstanden hat. Diesbezüglich berufe ich mich in erster Linie auf das Zeugnis des Bürgermeisters von Zábřeh, Dr. Hradečný, der bei der Unterredung zugegen war und darüber wörtlich Folgendes angibt: „Der Inhalt der Interpellation deckt sich nicht vollkommen mit dem, was die drei Beschwerdeführer dem Abgeordneten Prokeš vorgebracht haben, zumal von einer Mißhandlung von Soldaten seitens des Oberleutnants Kerbler keine Rede war und haben sich die drei Soldaten in dieser Richtung über Oberleutnant Kerbler dem Abgeordneten Prokeš oder mir gegenüber absolut nicht beschwert.

Wenn nun in der Interpellation von einer schlechten Behandlung der Mannschaft seitens des Oberleutnant Kerbler dennoch die Rede ist, dann ist dies auf den Umstand zurückzuführen, daß Abgeordneter Prokeš, der die polnische Sprache nicht beherrscht und nur tschechisch spricht, die drei Soldaten und insbesondere den Rädelsführer Wachtmeister Kowal, welche in polnischer Sprache ihre Beschwerde vorbrachten, nicht recht verstanden hat."

Es konnte in der Tat auch nicht erhoben werden, daß die Mannschaft schlecht behandelt worden wäre. Sie besteht keineswegs der Mehrzahl nach aus alten, abgearbeiteten Männern, sondern abgesehen von den wenigen auf den Kriegsstand des Unterabteilungskommandos eingeteilten Männern der ältesten Geburtsjahrgänge — durchwegs aus Mannschaften, welche von den Sichtungskommissionen für „Train im Felde" klassifiziert wurden.

Die Mannschaft wurde bis zum Abgange ins Feld in vorgeschriebener Weise beschäftigt. Niemals aber wurde diese Beschäftigung auf 12 Stunden ausgedehnt. In der kälteren Jahreszeit betrug sie höchstens 3½ Stunden am Vormittage, während nachmittags mit der Mannschaft in den Unterkünften Schule gehalten wurde. Bei wärmerer Witterung wurde die Mannschaft auch am Nachmittage im Freien beschäftigt, und zwar in der Höchstdauer von 2½ Stunden. Hiebei ist nie jemand infolge Erschöpfung zu Boden gesunken.

Allerdings ist während der Monturvisite am 9. Februar 1918 ein Mann zusammengefallen, und zwar war es der Landsturmtrainsoldat Michael Zaleski, ein Epileptiker, der damals einen Anfall erlitt.

Für die Ernährung seiner Leute sorgt Oberleutnant Kerbler in vorbildlicher Weise. Auch bestand bei der Unterabteilung eine von der Mannschaft selbst periodisch gewählte, dreigliedrige Menagekommission, welche die Fassung, Aufbewahrung und Ausgabe der Vorräte, sowie die tägliche Menageverteilung überwachte. Hiedurch war Gewähr geschaffen, daß die Mannschaft alles erhielt, was ihr gebührte. Daß sie trotzdem nicht immer in be-

friedigender Weise gesättigt werden konnte, ist auf die allgemeinen Verpflegsschwierigkeiten zurückzuführen; es konnte aber nicht erhoben werden, daß Leute aus den Butten, in der der Trank für die Schweine geschüttet wurde, die festeren Stücke herausgesucht hätten. Es wurden wohl Schweine gehalten, doch gehörten sie der Unterabteilung und wurden nach Erlangung der Schlachtreife für die Mannschaftsküche verwertet. Oberleutnant Kerbler hat für sich keine Schweine gehalten.

Mit Montur und Wäsche ist diese Unterabteilung — wenn man die herrschende Knappheit in Betracht zieht — gut ausgestattet, da die Mannschaft für das Feld bestimmt war. Die schmutzige Wäsche wurde in der Regel jede Woche gegen frische, die zerrissene gegen geflickte Wäsche umgetauscht.

Die Behauptung, Oberleutnant Kerbler habe seine Leute beschimpft, ja ihnen sogar ins Gesicht gespuckt und auch die Unteroffiziere in gemeiner Weise behandelt, ist gänzlich unbegründet. Was jedoch die Beschimpfung des Landsturmwachtmeisters Kowal mit dem Worte „Schwein" betrifft, geschah dies unter folgenden Verhältnissen: Als Ende Jänner 1918 die Flecktyphusepidemie bei der Ersatzunterabteilung in Zábřeh sich verbreitete und die gesamte Mannschaft bereits kontumaziert war, wurde Kowal, trotz den wiederholt an die Mannschaft ergangenen strengen Befehlen, das Betreten der Gasthäuser unbedingt zu unterlassen, vom Oberleutnant Kerbler im Gasthause „Kurfürst" in Zábřeh angehalten. Als Kowal, der damals seit einigen Tagen ebenfalls kontumaziert war, wegen Betretens des Gasthauses vom Oberleutnant zur Rede gestellt, sich frech und herausfordernd benahm, bemerkte ihm Kerbler, er sei ein Schwein, wenn er in dieser so kritischen Zeit, in der die Epidemie schon Opfer koste, ihre Verbreitung unter der Zivilbevölkerung fördere.

Kowal wollte nun, um sich zu beschweren, zum Bataillonsrapporte vorgeführt werden, was Oberleutnant Kerbler mit Rücksicht auf die bestehende Kontumaz zunächst nicht zuließ; nach ihrer Aufhebung wurde Kowal jedoch beim Bataillonsrapporte wegen seiner Beschwerde vorgeführt.

Bei militärischen Behörden ist von der Zivilbevölkerung in Zábřeh über das angeblich rohe Benehmen des Oberleutnants Kerbler keine Beschwerde eingelaufen.

Demnach hat das Erhebungsergebnis keinen Anhaltspunkt zu irgendwelchen Verfügungen gegen den Oberleutnant Kerbler gegeben.

Wien, 10. Oktober 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1870118

Anfragebeantwortung

des Finanzministers.

In Beantwortung der in der Sitzung vom 26. Juli 1918 gestellten Anfrage der Herren Abgeordneten Gostinčar und Genossen (Nr. 3161/I), betreffend den Nachlaß der Einkommensteuer der in staatlichen Betrieben beschäftigten Bergarbeiter, beehre ich mich, auf die auch hier zutreffenden Ausführungen der unter dem 26. Juli 1917 erfolgten Beantwortung der am 12. Juni 1917 eingebrachten Anfrage der Herren Abgeordneten Wollek und Genossen Nr. 79/I, betreffend Übernahme der Einkommensteuer der Tuchfabriksarbeiter zur Zahlung durch den Staat, mich zu beziehen.

Soferne eine förmliche Befreiung der staatlichen Bergarbeiter von der Einkommensteuer gemeint sein sollte, beehre ich mich zu bemerken, daß eine derartige Steuerbefreiung im administrativen Wege dem Personalsteuergesetze zuwiderlaufen, eine gesetzliche Regelung in diesem Sinne aber gegen den Grundsatz der Allgemeinheit der Einkommensteuer verstoßen würde.

Wien, 9. Oktober 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1870118

Anfragebeantwortung

des Justizministers.

Auf die in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 26. Juli 1918 an mich gerichtete Anfrage des Herrn Abgeordneten Dr. Zahradnik und Genossen über Äußerungen, die der mit den Obliegenheiten eines Gerichtsinspektors betraute Oberlandesgerichtsrat Ritter v. Rechfelden während seiner dienstlichen Anwesenheit in Prag getan haben soll, beehre ich mich mitzuteilen, daß ich die erforderlichen Erhebungen pflegen ließ, die folgendes ergaben:

Die Behauptung im Eingange der Anfrage, daß Oberlandesgerichtsrat Ritter v. Rechfelden als Gerichtsinspektor während der Amtshandlung in Prag bei jeder Gelegenheit in ostentativer, eines intelligenten Mannes unwürdiger Weise seinem Hasse gegen das tschechische Volk Ausdruck gab, fand in den Erhebungen keine Bestätigung. Nach den übereinstimmenden Aussagen der darüber einvernommenen Richter hat der genannte Oberlandesgerichtsrat bei der Aktenprüfung und der Besprechung ihres Ergebnisses kein Wort geäußert, das berechtigen würde, ihm eine gehässige oder auch nur unfreundliche Gesinnung gegen das tschechische Volk vorzuwerfen.

Ebensowenig wurde durch die Erhebungen die weitere Behauptung in der Anfrage bestätigt, daß Oberlandesgerichtsrat Ritter v. Rechfelden von dem in russische Gefangenschaft geratenen Sohne eines Landesgerichtsrates gesagt hätte: „Natürlich hat er desertiert, wie alle Tschechen!" Aus den Erhebungen über diesen Teil der Anfrage geht hervor, daß Oberlandesgerichtsrat Ritter v. Rechfelden, als ihm der Landesgerichtsrat über seine Familienverhältnisse Mitteilungen machte und auch von der Gefangennahme eines seiner beiden zum Kriegsdienste eingerückten Söhne Näheres erzählte, anknüpfend daran eine auf die Gefangennahme bezügliche Bemerkung machte, über deren Sinn die Angaben auseinandergehen. Während der Landesgerichtsrat behauptet, daß in dieser Bemerkung seinem Sohne der Vorwurf gemacht wurde, er sei freiwillig zum Feinde hinübergelaufen, beteuert Oberlandesgerichtsrat Ritter v. Rechfelden, daß seine Worte das Gegenteil besagten, weil sie ein für den Vater bestimmter tröstender Zuspruch sein sollten. Dies erscheint auch durchaus glaubwürdig, denn es ist kaum anzunehmen, daß Oberlandesgerichtsrat Ritter v. Rechfelden in Erwiderung auf die Mitteilungen des Landesgerichtsrates von der Gefangennahme seines Sohnes und ihrer näheren Umstände ohne Grund eine den Vater verletzende und kränkende Äußerung getan hätte. Der Oberlandesgerichtsrat v. Rechfelden verwahrt sich in seiner Äußerung gegen die Zumutung mit der Bemerkung, man könne doch nicht annehmen, daß jemand die Roheit und Dummheit aufbringen könnte, einem alten Herrn derartiges zu sagen. Wenn seine Äußerung anders aufgefaßt wurde, muß es auf ein Mißverständnis zurückgeführt werden.

Die Erhebungen haben auch nicht ergeben, daß Oberlandesgerichtsrat Ritter v. Rechfelden bei der Schlußbesprechung vor dem Oberlandesgerichtspräsidenten und zahlreichen Mitgliedern der Gerichtshöfe gegen die tschechischen Richter den Vorwurf der Begünstigung von Gläubigern des feindlichen Auslandes getan hätte. Nach den Aussagen aller Teilnehmer an der Schlußbesprechung hat der genannte Oberlandesgerichtsrat bloß in ganz sachlicher Weise darauf hingewiesen, daß es unrichtig sei, im Konkurs- und Ausgleichsverfahren für Gläubiger, die dem feindlichen Auslande angehören, Kuratoren zu bestellen, weil die Voraussetzungen zur Annahme der Gegenseitigkeit in den feindlichen Staaten fehlen. Eine Äußerung des Inhaltes, daß die Richter der Prager Gerichte auffallend verdächtig die Handelsfirmen der ausländischen Staaten protegieren, ist, wie allseits bestätigt wurde, nicht gefallen

Was schließlich den letzten Teil der Anfrage betrifft, wonach Oberlandesgerichtsrat Ritter v. Rechfelden anläßlich der Feierlichkeiten des Nationaltheaters den Straßenaufzug „heulende Gasse" und „Pöbel" genannt und von den Damen in nationaler Tracht als von „verdächtigen Frauenzimmern" gesprochen haben soll, konnte sich niemand erinnern, daß der genannte Oberlandesgerichtsrat derartige Ausdrücke im Munde geführt hätte. Oberlandesgerichtsrat Ritter v. Rechfelden hat nach seiner Versicherung solche Worte nicht gebraucht.

Bei dieser Sachlage kann mir das Verhalten dieses Oberlandesgerichtsrates während seiner dienstlichen Anwesenheit in Prag keinen Anlaß zu einer Verfügung geben.

Wien, 10. Oktober 1918

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1-77213

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die in der 10. und 73. Sitzung des hohen Hauses eingebrachten Anfragen des Herrn Abgeordneten Leo Lewickyj und Genossen, betreffend die Wiederaufnahme des Strafverfahrens gegen die zum Tode verurteilten und hingerichteten Peter Kowal und Genossen aus Synowidzka wyżna und die Entschädigung der Hinterbliebenen, beehre ich mich zu erwidern, daß auf Grund des vom Kriegsministerium angeordneten außerordentlichen Wiederaufnahmsverfahrens sämtliche mit rechtskräftigem Urteil des Feldgerichtes des 55. Infanteriedivisionskommandos als Standgericht vom 18. Oktober 1914, K. 1/14/5, wegen Verbrechens wider die Kriegsmacht des Staates zum Tode Verurteilten, und zwar Peter Kowal, Michael Kowal, Anton Kowal, Fedor Budz, Stephan Hryb, Nikola Dzus, Peter Dzus, Adam Struk, Iwan Matyjszyn, Theodor Fedynyszyn und Jak Tyszownicki mit dem Urteile des Obersten Militärgerichtshofes vom 17. April 1918, G. Z. R. 383/18/2, von der Anklage wegen des vorgenannten Verbrechens freigesprochen worden sind.

Tief erschüttert neige ich mich vor den im Grabe ruhenden unglücklichen Opfern dieses entsetzlichen Justizirrtums, der nur durch den alles überwältigenden Gang der damaligen Kriegsereignisse erklärt werden kann und zu dem die Anzeige eines konnationalen Ortsgenossen der Beklagenswerten den ersten Anstoß gab.

Zur Erlangung einer Genugtuung, soweit eine solche noch möglich ist, bietet den Hinterbliebenen das Gesetz vom 21. März 1908, R. G. Bl. Nr. 109, über die Entschädigung ungerechtfertigt verurteilter Personen, die Handhabe.

Wien, 11. Oktober 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1870218

Anfragebeantwortung

des Ministers für Kultus und Unterricht.

In der Sitzung des hohen Hauses vom 6. Juli 1917, haben die Herren Reichsratsabgeordneten Dr. Lovro Pogačnik und Genossen an den Herrn Minister für Landesverteidigung und an meinen Amtsvorgänger eine Anfrage gerichtet, betreffend die Verwendung von Schulgebäuden in Krain zu Kriegszwecken. Im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Landesverteidigung beehre ich mich diese Anfrage im folgenden zu beantworten:

Die Herren Anfragesteller haben es in richtiger Erkenntnis der Verhältnisse als natürlich bezeichnet, daß die Heeresverwaltung bei Kriegsausbruch die Schulgebäude besetzt hat und daß infolgedessen der Schulunterricht eingestellt wurde. Sie können aber andrerseits versichert sein, daß die Unterrichtsverwaltung und die Heeresverwaltung im vollen Einvernehmen bestrebt waren, diese Zustände auf das unumgänglich notwendige örtliche und zeitliche Ausmaß einzuschränken und alle damit verbundenen Härten und Schäden, soweit als nur irgend tunlich, zu vermeiden. Die Unterrichtsverwaltung hat es demgemäß nicht daran fehlen lassen, bei jeder sich darbietenden Gelegenheit und auf Grundlage der von den örtlichen, beziehungsweise Landesschulbehörden vorgelegten einschlägigen Zusammenstellungen mit den zuständigen militärischen Stellen, bei welchen sie stets volles Verständnis für die in Frage stehenden so wichtigen Interessen gefunden hat, in Fühlung zu treten. In der Tat erscheint nach den mir zugekommenen Informationen der größte Teil der betreffenden Schulgebäude freigegeben und insoweit die Instandsetzungsarbeiten durchgeführt werden konnten, auch wieder ihrem Bestimmungszwecke zugeführt.

Daß allerdings noch nicht alle in Betracht kommenden Schulgebäude von der Inanspruchnahme für Kriegszwecke befreit, beziehungsweise in Stand gesetzt und dem Unterrichte zugeführt werden konnten, liegt an Ursachen, die sich dem Wirkungskreise sowohl der Unterrichts- wie der Heeresverwaltung entziehen, indem teils die mit der Kriegführung selbst zusammenhängenden Verhältnisse die Evakuierung eines Teiles dieser Gebäude bisher nicht zuließen, teils die rasche Durchführung der notwendigen baulichen Arbeiten an dem Mangel an Material und Personal ein kaum überwindliches Hindernis finden.

Doch ist es meine unablässige Sorge, meinen ganzen Einfluß aufzubieten, damit in Bälde die regelmäßigen Unterrichtsverhältnisse wiederkehren.

Wien, 28. September 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1870218

Zu Zl. 1337 I. XXII. Session.

(918)

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die von dem Herrn Reichsratsabgeordneten Dr. Witt und Genossen in der Sitzung dieses hohen Hauses am 13. November 1917 eingebrachte Anfrage, betreffend die Verweigerung des Unterhaltsbeitrages an wiederverehelichte Kriegerswitwen und deren Kinder, beehre ich mich, folgendes zu erwidern:

Bei Beantwortung der Frage, inwieweit die Wiederverehelichung einer Kriegerswitwe den Fortbestand ihres Anspruches sowie jenes ihrer Kinder auf einen Unterhaltsbeitrag zu beeinflussen vermag, muß zwischen der Geltungsdauer des Unterhaltsbeitragsgesetzes vom Jahre 1912 und dem Wirksamkeitsbeginne des Unterhaltsbeitragsgesetzes vom Jahre 1917, also zwischen der Zeit vor und nach dem 1. August 1917, unterschieden werden.

Soweit das Unterhaltsbeitragsgesetz vom Jahre 1912 und der Anspruch der wiederverehelichten Witwe auf Fortzahlung des Unterhaltsbeitrages nach ihrem ersten Manne in Betracht kommt, muß der Unterhaltsbeitrag deshalb eingestellt werden, weil die Witwe durch ihre Wiederverehelichung aufgehört hat, eine Angehörige im Sinne des § 2 des Unterhaltsbeitragsgesetzes vom Jahre 1912 desjenigen zu sein, von dem sie seinerzeit ihren Anspruch auf Unterhaltsbeitrag abgeleitet hat.

Hat die Wiederverehelichung jedoch am 1. August 1917 oder später stattgefunden, so ist der Unterhaltsbeitrag nur dann einzustellen, wenn die wirtschaftliche Lage der Witwe durch die Wiederverehelichung eine derartige Besserung erfährt, daß ihr Unterhalt nicht mehr als gefährdet anzusehen ist, anderenfalls ist der Unterhaltsbeitrag fortzuzahlen.

Hinsichtlich der Kinder hat der Grundsatz zu gelten, daß für die Geltungsdauer des Unterhaltsbeitragsgesetzes vom Jahre 1912 der Fortbestand des Anspruches auf Unterhaltsbeitrag durch die Wiederverehelichung der Mutter nicht berührt wird, weil im Sinne des § 3, Absatz 1 und 3, dieses Gesetzes der einmal begründete Unterhaltsbeitragsanspruch nur durch wirtschaftliche Veränderungen, die in der Person des Herangezogenen eintreten, erlöschen kann.

Für die Zeit vom 1. August 1917 angefangen hat die Wiederverehelichung der Mutter für sich allein gleichfalls keinen Einfluß auf den Fortbestand des Unterhaltsbeitragsanspruches der Kinder. Mit Rücksicht darauf jedoch, daß eine etwaige wesentliche Besserung in den wirtschaftlichen Verhältnissen der Mutter in der Regel auch eine Rückwirkung auf die Kinder ihrer ersten Ehe äußert und daher unter Umständen eine derartige Besserung der wirtschaftlichen Lage dieser Kinder mit sich bringen kann, daß eine Unterhaltsgefährdung nicht mehr vorliegt, muß es der Überprüfung und der Entscheidung der hierzu im Einzelfalle berufenen Unterhaltskommission überlassen bleiben, ob nicht infolge Wegfalles der Unterhaltsgefährdung mit der Einstellung des Unterhaltsbeitrages vorzugehen ist.

Die vorstehenden, aus den gesetzlichen Bestimmungen abgeleiteten Grundsätze sind den Unterhaltskommissionen mit den Erlässen des Ministeriums für Landesverteidigung vom 20. Juli und 11. September 1918 zur sinngemäßen Da nachachtung bekanntgegeben worden.

Zu einer Änderung der Bestimmungen „Zu § 12" der Ministerialverordnung vom 10. August 1917, R. G. Bl. Nr. 337, in der von den Herren Anfragestellern angedeuteten Richtung liegt kein Anlaß vor, weil das Unterhaltsbeitragsgesetz vom Jahre 1917 und die eben erwähnte Ministerialverordnung die Bestimmungen des § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 12. Juni 1915, R. G. Bl.

Nr. 161, betreffend die Gewährung von staatlichen Unterstützungen, unberührt gelassen und die letzteren ihre Neuregelung durch das Gesetz vom 28. März 1918, R. G. Bl. Nr. 119, beziehungsweise durch die Ministerialverordnung vom 29. März 1918, R. G. Bl. Nr. 120, gefunden haben.

Schließlich beehre ich mich, bezüglich des in der Anfrage erwähnten Falles der Marie Zdražila und ihrer drei Kinder noch mitzuteilen, daß den letzteren nach einem Berichte der Unterhaltsbezirkskommission Troppau Land ab 1. August 1917 der Unterhaltsbeitrag im vollen Einheitssatz, das ist von zusammen 3 K 10 h täglich, zuerkannt wurde, in welchem Genusse diese Kinder auch derzeit noch stehen, und daß wegen nachträglicher Zuerkennung des Unterhaltsbeitrages an sie für die Zeit vom Einstellungstage bis 1. August 1917 der genannten Kommission die entsprechenden Weisungen erteilt wurden.

Wien, 12. Oktober 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 18.1018

Anfragebeantwortung
des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die Anfrage des Herrn Abgeordneten Dr. Leo Baczyńskyj und Genossen in der Sitzung am 26. Februar 1918, betreffend die angebliche Hinrichtung des Procj Kowalczuk, beehre ich mich, auf Grund der durchgeführten Erhebungen folgendes mitzuteilen:

Während der Kämpfe in der Gegend von Ciężów im Juni 1915 flüchtete die Bevölkerung dieses Ortes gegen Bednarów.

Procj Kowalczuk, der geistig nicht normal war, blieb im Dorfe zurück, während seine Frau mit ihren drei Kindern ebenfalls flüchtete.

Nach drei Tagen kehrte sie nach Ciężów zurück und soll von einem Korporal erfahren haben, daß ihr Mann tagszuvor auf dem Friedhofe in Ciężów erschossen worden sei, angeblich weil er der Aufforderung, das Dorf zu verlassen, nicht Folge habe leisten wollen. Ob die Angaben dieses Soldaten der Wahrheit entsprechen, konnte nicht festgestellt werden, da weder Zeugen dieses Vorfalles ausgeforscht werden konnten noch auch den in Betracht kommenden Kommandanten über eine Hinrichtung in Ciężów etwas bekannt ist.

Es ist also überhaupt nicht festzustellen, ob und wie Kowalczuk ums Leben gekommen ist, noch weniger war es möglich, die etwa Schuldigen festzustellen.

Hinsichtlich des erhobenen Ersatzanspruches verweise ich auf das inzwischen geschaffene Gesetz, betreffend die Entschädigungspflicht des Staates für rechtswidrige Verletzungen von Zivilpersonen im gegenwärtigen Kriege, vom 18. August 1918, R. G. Bl. Nr. 317.

Wien, 15. Oktober 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1871018

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Mit Beziehung auf die in der 77. Sitzung der XXII. Session am 18. Juli 1918 eingebrachte Anfrage der Herren Abgeordneten Dr. Waldner, Josef Mayer und Genossen wegen Erteilung von Erntenurlauben beehre ich mich mitzuteilen, daß von den militärischen Zentralstellen, in Erkenntnis der besonders hohen Bedeutung der Landwirtschaft im gegenwärtigen Kriege, für die Beurlaubung der Landwirte fest umschriebene Befehle ausgegeben wurden, welche den Interessen der Landwirtschaft in weitestgehendem Maße Rechnung tragen und in denen es allen Kommandanten zur Pflicht gemacht wird, die genaue Durchführung dieser Vorschriften zu überwachen.

In diesen Verfügungen wurde besonders hervorgehoben, daß die Beibringung von Urlaubsgesuchen sowie von Dokumenten (amtliche Bestätigungen) zur Erteilung von Urlauben nicht gefordert werden darf.

Sollten in vereinzelten Fällen ungerechtfertigte Übergriffe, beziehungsweise mangelhafte Fürsorge in Urlaubsangelegenheiten für landwirtschaftliche Zwecke vorgekommen sein, so könnte nur bei Anführung konkreter Daten Abhilfe geschaffen, respektive wirksam eingeschritten werden.

Nach den erhobenen Daten gelangten im Monate Juli l. J. in Österreich allein für landwirtschaftliche Zwecke vom Hinterlande 132.395 Mannschaften mit 3,429.526 Kosttagen zur Beurlaubung und wurden während dieser Zeit 16.513 Mann mit 332.345 Kosttagen in Arbeitspartien der Landwirtschaft beigestellt. Überdies standen von den aufgestellten Erntekompagnien 588 à 100 Mann zur Zeit der Ernte in Österreich in Verwendung.

Aus vorstehendem kann entnommen werden, daß seitens der Heeresverwaltung alles getan wurde, um die Einbringung der Ernte zu sichern.

Wien, 15. Oktober 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei 1.7.01

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die Anfrage des Herrn Reichsratsabgeordneten Dr. Leo Winter und Genossen vom 18. Juli 1918 wegen angeblicher Rückbehaltung von Landsturmmännern des Geburtsjahrganges 1868 bei den Truppenkörpern und Anstalten, insbesondere bei der Ersatzkompagnie für Hilfsdienste beim k. k. Landsturmbezirkskommando Nr. 38 in Berann, beehre ich mich auf Grund der gepflogenen Erhebungen zu erwidern:

Der Erlaß des k. u. k. Kriegsministeriums, Abteilung 10, Nr. 105.000 von 1918 hat für die Durchführung der Beurlaubung der Mannschaften des Geburtsjahrganges 1868 den Zeitraum vom 1. Juni bis 15. September d. J. vorgesehen. Mit 1. Juni waren nur solche Landsturmmänner zu beurlauben, die sogleich verfügbar, das heißt ohne jeden Ersatz entbehrlich waren. Bei der Ersatzkompagnie für Hilfsdienste der k. k. Landwehr in Berann wurden gemäß Punkt 9 des bezogenen Kriegsministerialerlasses alle selbständigen Landwirte des Geburtsjahrganges 1868 mit 1. August d. J. dauernd beurlaubt, während von der restlichen Mannschaft dieses Geburtsjahrganges jenen, die zwar keine selbständigen Landwirte waren, aber Anspruch auf Erntenurlaub hatten, im Sinne des Kriegsministerialerlasses, Abteilung 10, Nr. 207.402 vom 20. Juli 1918 ein 14tägiger landwirtschaftlicher Urlaub bewilligt wurde. Nach ihrer Einrückung vom Urlaube wurden letztere mit anderen Mannschaften, gemäß Kriegsministerialerlasses, Abteilung 10, Nr. 201.650 (Reservat) vom 17. Juli 1918 in landwirtschaftliche Arbeitspartien eingeteilt, ausgenommen jene Leute, die infolge ihrer geringeren körperlichen Eignung hierfür nicht in Betracht kamen. Diese wurden bis 1. September d. J. für den inneren Dienst der Kompagnie verwendet. In gleicher Weise wurden auch die in der Zeit vom 1. August bis 1. September zur Kompagnie eingerückten Mannschaften behandelt. Am 1. September d. J. wies die Kompagnie einen Stand von 50 Mannschaftspersonen des Geburtsjahrganges 1868 auf, die sämtlich für den 1. September zwecks dauernder Beurlaubung von landwirtschaftlichen Arbeitspartien rückberufen wurden. Diese Landsturmmänner wurden noch am gleichen Tage beurlaubt.

Aus dem Vorangeführten geht hervor, daß eine widerrechtliche Rückbehaltung von Landsturmmännern des Geburtsjahrganges 1868 über den festgesetzten Endtermin bei der bezeichneten Ersatzkompagnie nicht erfolgt ist.

Wien, 15. Oktober 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1871018

Anfragebeantwortung

des Handelsministers.

In der Sitzung des hohen Hauses vom 16. Juli 1918 haben die Herren Abgeordneten Dr. Cech und Genossen über Einschränkungen der Postpaketbeförderung im Bereiche der Post- und Telegraphenanstalt für das Königreich Böhmen Beschwerde geführt, die im März dieses Jahres verfügt worden waren.

Hierauf beehre ich mich zu erwidern, daß alle in der Anfrage erwähnten einschränkenden Verfügungen vom Handelsministerium getroffen worden sind, und zwar nicht bloß für den Bereich der k. k. Post- und Telegraphenanstalt für das Königreich Böhmen, sondern für den ganzen Verwaltungsbereich des Handelsministeriums. Zu ihrer Erlassung mußte geschritten werden, weil sich die Beförderungsverhältnisse immer schwieriger gestaltet und die Personalverhältnisse bei der Post immer mehr verschlechtert hatten und es daher unausweichlich geworden war, den Postdienst etwas zu entlasten. Die Verhältnisse lagen nicht bloß bei uns so ungünstig, sondern auch in anderen Staaten, und auch dort, wie zum Beispiel in Ungarn und in Deutschland, haben sich die Postverwaltungen zu ähnlichen einschränkenden Maßnahmen entschließen müssen. Die Einschränkung der Eilzustellung war insbesondere deswegen notwendig, weil die Eilpakete so überhand genommen hätten, daß darunter die gewöhnliche Zustellung auf das allerempfindlichste litt. Die Einschränkung des Gewichtes für Briefe war deshalb unvermeidlich, weil die Behandlung der zahlreichen, meist auch umfangreicheren schweren Briefe in den Bahnposten wegen des mangelnden Raumes auf die allergrößten Schwierigkeiten stieß. Indessen hat die Bevölkerung diese Einschränkungen im großen und ganzen ohne Widerspruch hingenommen. Den meisten Anstoß hatte die Einschränkung der Wertangabe von mehr als 600 K bei Paketen erregt. Diese Maßnahme war aber von Anfang an nur als eine vorläufige gedacht gewesen, nur als bis zu dem Zeitpunkte beabsichtigt, in dem die Beförderungsverhältnisse die Aufhebung oder wenigstens die Milderung gestatten würden. Diese Milderung konnte auch tatsächlich schon mit Beginn des Monats Juni dieses Jahres in das Werk gesetzt werden, von welchem Zeitpunkt angefangen die Aufgabe von höherwertigen Paketen ohne Unterschied des Inhaltes an drei Tagen in der Woche zugelassen werden konnte. Von diesem Zeitpunkt angefangen sind auch die in diesem Belange erhobenen Klagen vollständig verstummt.

Was endlich die Hinaufsetzung des Wertes betrifft, bis zu welchem die Ersatzzustellung zulässig ist, so bedeutet diese Maßnahme nicht bloß eine Erleichterung für den Postzustelldienst, sondern ermöglicht auch — zum Vorteile der Bevölkerung — eine raschere Zustellung, da sie in sehr zahlreichen Fällen, wo der Zusteller den eigentlichen Empfänger nicht sofort an der Ablieferungsstelle antrifft, die Ausfolgung des Paketes an einen Hausgenossen gestattet, es also überflüssig macht, daß das Paket zum Postamte zurückgebracht und bei einem späteren Zustellgang wieder zugestellt oder daß der Empfänger genötigt wird, das Paket selbst beim Postamte abzuholen oder holen zu lassen.

Das Handelsministerium wird nicht zögern, die noch bestehenden Beschränkungen, so bald sich die Verhältnisse bessern werden, sofort nach Möglichkeit zu mildern oder aufzuheben.

Wien, 12. Oktober 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1871118

Anfragebeantwortung

des Handelsministers.

In Beantwortung der in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 25. Juli 1918 von den Herren Reichsratsabgeordneten Spadaro und Genossen an mich gerichteten Anfrage, betreffend die Regelung des Postverkehres in Istrien, beehre ich mich folgendes bekanntzugeben:

Die zeitweilige Einschränkung des Paketpostverkehrs ist teils in Schwierigkeiten bei der Beförderung, teils in solchen bei der Abgabe (Zustellung) begründet.

Die Beförderung der Paketpost erfolgt größtenteils mit den Beförderungsmitteln der Eisenbahn. Die durch den Krieg herbeigeführten Schwierigkeiten und Störungen im Eisenbahnbetriebe üben daher auch ihre Wirkung auf den Paketpostverkehr aus. Zudem ging während des Krieges eben wegen der im Eisenbahnbetriebe bestehenden Schwierigkeiten ein Teil der Eisenbahngüter auf die Post über, so daß der Paketpostverkehr einen ganz bedeutenden Zuwachs erfuhr.

Unter diesen Verhältnissen muß es im Postverkehre ebenso wie im Eisenbahngüterverkehr zeitweise zu Stockungen kommen, die sich bei der Begrenztheit der Beförderungsmittel eben nur dadurch beheben lassen, daß der Paketverkehr vorübergehend eingeschränkt wird. Diese Maßnahme wurde während des Krieges wiederholt, und zwar je nach der Sachlage nicht etwa bloß im Verkehre mit Triest und Istrien, sondern auch im Verkehre mit anderen Gebieten und selbst für das ganze österreichische Postgebiet getroffen.

Ganz ähnliche Wirkungen haben die Schwierigkeiten bei der Abgabe, die durch die unzulänglich gewordenen Zustellmittel (Fuhrwerk) und durch den verminderten Personalstand verursacht werden. Auch in dieser Beziehung steht aber Triest nicht ungünstiger als etwa Wien, wo erst in jüngster Zeit eine mehrwöchige Paketsperre erduldet werden mußte.

Das Handelsministerium ist sich der Bedeutung des Paketpostverkehres für die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln vollkommen bewußt und hat eine Einschränkung des Paketverkehres immer nur im äußersten Notfalle verfügt.

Wien, 17. Oktober 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1871118

Anfragebeantwortung

des Ministers für öffentliche Arbeiten.

Auf die in der Sitzung des hohen Abgeordnetenhauses vom 4. Oktober l. J. an mich gerichtete Anfrage des Herrn Reichsratsabgeordneten Schreiter und Genossen, betreffend die Beistellung von Kohle zur Beheizung der Schulen, habe ich die Ehre, folgendes zu antworten:

Die große Bedeutung, welche die Erhaltung eines möglichst geregelten Unterrichtsbetriebes für das gesamte öffentliche Leben hat, hat mich bereits im Frühjahr des heurigen Jahres veranlaßt, den politischen Landesbehörden, denen die Versorgung der Schulen mit Kohle, Koks und Briketts obliegt, die Bevorratigung der Schulen mit den genannten Brennstoffen für den kommenden Winter dringend nahezulegen. Leider konnte diese Bevorrätigung nur in bescheidenem Ausmaß durchgeführt werden, weil die im gesamtstaatlichen Interesse notwendige Deckung der erhöhten Erfordernisse der Kriegsindustrie und verschiedener Saisonbetriebe an Kohle, insbesondere aber die Beistellung der Kohle für den Drusch, für die Dampfackerung und für die Zuckererzeugung eine wesentliche Einschränkung in der Auflieferung der Landeskontingente bedingt hat, und zwar um so mehr, als diese Saisonerfordernisse eine unvorhergesehene und wesentliche Steigerung dadurch erfahren haben, daß das Ministerium für öffentliche Arbeiten unter dem Zwange der in Österreich herrschenden Lebensmittelnot gezwungen war, 109.000 Tonnen Kohle für den Frühdrusch in Ungarn zur Verfügung zu stellen. Auch gegenwärtig ist eine durchgreifende Besserung in der Auflieferung der Landeskohlenkontingente noch immer nicht möglich, da die allgemeine Lage der Kohlenversorgung, die an sich schon infolge der von mir zu wiederholten Malen hervorgehobenen Kohlenknappheit und der erhöhten Anforderungen wichtiger Verbraucher durchaus ungünstig ist, durch die herrschenden Verkehrsschwierigkeiten, namentlich durch die Verkehrseinschränkungen der letzten Zeit bei den Eisenbahnen, eine außerordentliche Verschärfung erfahren hat. Die Auflieferung der Landeskontingente wurde indessen, soweit dies angesichts dieser Schwierigkeiten möglich war, wenigstens mit einem bestimmten Prozentsatze sichergestellt. Ich habe weiters die politischen Landesbehörden noch ausdrücklich angewiesen, aus den ihnen zukommenden Mengen vor allem auch die Schulen aller Kategorien und Stufen, insbesondere aber die öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, mit Kohle, Koks und Briketts zu versorgen und hierbei jedenfalls dahin zu wirken, daß die Schulen selbst zur Zeit größter Kohlenknappheit mindestens insoweit mit Brennmaterial versorgt werden, daß sie auch dann, wenn infolge unzureichender Zuschübe der regelmäßige Unterricht zeitweise eingeschränkt oder eingestellt werden müßte, doch Schutz vor Winterkälte bieten können.

Das mir unterstehende Ressort wird im steten Einvernehmen mit den politischen Landesbehörden jedenfalls auch weiterhin bemüht sein, den Schulen die notwendigsten Mengen an Kohle, Koks und Briketts zukommen zu lassen.

Was die Versorgung der Lehrer mit Hausbrandkohle anbelangt, so wurde den politischen Landesbehörden empfohlen, die Lehrpersonen, auch so weit sie nicht Staatsbeamte sind, in die für diese etwa eingeleitete Aktion zur Versorgung mit Kohle einzubeziehen, um ihnen, soweit dies unter den gegenwärtigen schwierigen Verhältnissen überhaupt möglich ist, den Bezug dieser Brennstoffe zu erleichtern. Eine weitergehende bevorzugte Versorgung wäre mit dem Grundsatz der möglichsten Gleichmäßigkeit in der Versorgung aller Verbraucher nicht vereinbar.

Wien, 17. Oktober 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1871118

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die von den Herren Reichsratsabgeordneten Hanusch und Genossen in der Sitzung des hohen Hauses vom 17. Juli 1918 gestellte Anfrage beehre ich mich auf Grund der mir zugekommenen Mitteilungen des Kriegsministeriums bekanntzugeben, daß die Eingabe der Union der Textilarbeiter Österreichs vom Kriegsministerium bereits unter dem 13. Juli 1918 beantwortet worden ist.

Wien, 16. Oktober 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1871518

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die von den Herren Abgeordneten Wolf und Genossen in der 79. Sitzung der XXII. Session am 22. Juli 1918 gestellte Anfrage, betreffend Behandlung der zu Studienzwecken beurlaubten Offiziere, beehre ich mich zu erwidern:

Das k. u. k. Kriegsministerium hat im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landesverteidigung mit Erlaß Abteilung 10, Nr. 112.400, vom 22. August 1918 bezüglich der Gebühren mit der Gültigkeit vom 1. September 1918 folgendes verfügt:

1.

a) Bei Beurlaubung bis zu der Dauer von vier (4) Wochen:

Die zu Studienzwecken in der Dauer von vier Wochen beurlaubten Offiziere, Aspiranten und Mannschaftspersonen verbleiben im Bezuge ihrer vollen Gebühren. Demnach haben die von der Armee im Felde aus Beurlaubten Anspruch auf die Feldgebühren, jene Personen, die vom Hinterlande beurlaubt werden, Anspruch auf die Hinterlandsgebühren (ausgenommen die Unterkunftsgebühr).

b) Bei Beurlaubung über vier (4) Wochen:

Die über vier (4) Wochen zu Studienzwecken Beurlaubten haben nach Ablauf der ersten vier Wochen ihrer Beurlaubung zu Studienzwecken Anspruch auf die vollen Hinterlandsgebühren (ausgenommen Unterkunftsgebühr).

c) Auf Vergütung (Kreditierung) der Fahrtauslagen haben nur Personen des Mannschaftsstandes Anspruch, doch ist die Reise der Offiziere von der Armee im Felde zum Ersatzkörper, von welchem aus erst die Beurlaubung erfolgt, eine Geschäftsreise und wird dieselbe nach den Normen für diese vergütet.

d) Offiziere, die zu Studienzwecken auf die Dauer von zwölf Wochen beurlaubt werden, haben statt des Offiziersdieners in Person Anspruch auf das Offiziersdieneräquivalent samt Zuschuß, das ist 16 + 34 = 50 K monatlich.

2.

Betreffend Verköstigung respektive Unterkunft für die zu Studienzwecken beurlaubten Hochschüler ergehen von den Militärkommandos die nötigen Weisungen an die Ersatz(Standes)körper sowie die im Orte der Hochschulen befindlichen Stations-, respektive Platzkommandos. Durch diese Verfügungen soll den unbemittelten Hörern einer Hochschule sowie solchen Personen, welche zwecks Ablegung einer Berufsprüfung beurlaubt werden, einerseits nach Tunlichkeit die Teilnahme an einer Mensa, in kontraktlich verpflichteten Gasthäusern oder Gemeinschaftsküchen eine billige und gute Kost zu erhalten ermöglicht werden, andrerseits nach Maßgabe der vorhandenen Plätze auch eine Bequartierung in militärischen Objekten (möglichst in kleinen Zimmern) gesichert sein.

Personen des Mannschaftsstandes sind berechtigt, gegen Erlag des Menagegeldes an den Mannschaftsküchen teilzunehmen.

Von einer Teilnahme der Studienurlauber an Offiziersmenagen mußte mit Rücksicht auf die große Belastung dieser sowie mit Rücksicht auf die sehr schwierige Aufbringung von Lebensmitteln und der dadurch erwachsenden Benachteiligung der im schweren Ausbildungsdienste befindlichen Offiziere der betreffenden Ersatzkörper, ferner auch wegen des

Kostenstandpunktes für die Anschaffung des notwendigen Services 2c. auf Grund eingehender Beratung der Zentralstellen Abstand genommen werden.

Der Besuch von dem Stande der betreffenden Hörer nicht entsprechenden Volksküchen, Kriegsküchen, Studentengemeinschaftsküchen u. dgl. in Uniform mußte jedoch den Gagisten und Gagistenaspiranten aus disziplinären Gründen verboten werden.

Nach dem Vorgesagten hat nunmehr die Heeresverwaltung das was überhaupt möglich getan, um die Lage der mittellosen, zu Studienzwecken beurlaubten Personen zu erleichtern und bitte ich, dies zur Kenntnis zu nehmen.

Wien, 19. Oktober 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1871518

Ad Nr. 2595/I, XXII. Session.

(927)

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die von den Herren Abgeordneten Dr. Witt, Hnátek, Klička und Genossen in der 70. Sitzung der XXII. Session am 7. März 1918 gestellte Anfrage, betreffend den Geldwechsel für die aus Rußland zurückgekehrten Soldaten, beehre ich mich, die im Gegenstande vom k. u. k. Armeeoberkommando mit seinen Befehlen Q. Nr. 62289 vom 14. Juni 1918 und Q. Nr. 70794 vom 1. Juli 1918 bereits getroffenen Anordnungen wegen Aufstellung von Geldwechselstellen mitzuteilen:

1. Geldwechselstellen für Heimgekehrte bestehen dermalen:

a) im Bereich des 1. Generalkommandos:

bei der Heimkehrübernahmsstation Tarhavas;

bei den Heimkehrlagern: Brassó, Kolozsvár, Szepsiszentgyörgy, Székelyudvarhely, Marosvásárhely, Barczarozsonyo und Feketehalom;

b) im Bereich des 4. Generalkommandos:

in Tarnopol, Tarnoczyn, Krasne, Radziechów, Stnilów, Lemberg, Janowska, Rohatyn, Żydaczów, Cholm, Kowel, Lesienice, Heimkehrlager Dublany-Kranzberg, Brody, Gródek, Jagiellonski, Żółkiew, Stanislau, Landsturmbataillon Nr. 38, Feldpostamt 565, Stojanów, Cholojów, Dujanów, Landsturmetappenbataillon Nr. 109, Etappenpostamt 246, Maryowka, Pukow, Zloczów, Podwoloczyska, Stryj, Brzezany, Wladimir-Wolyński, Hrubieszów;

c) im Bereich des früheren 7. Generalkommandos:

in Czernowitz und Itzkany, dann in den Heimkehrlagern Karácsonyfalva, Vissevölgy, Raho, Tiszaborkut, Havasalja, Kolomea, Dolina, Zabloto'w, Nepolokoutz;

d) in der Ukraine:

bei der k. u. k. Kriegsgefangenenkommission in Kiew;

e) in Rumänien

wird die Geldeinlösung von den bestehenden Wechselstuben der Militärverwaltung in Rumänien besorgt;

d) in der Dobrudscha:

in Constanza.

Wegen Errichtung der Geldwechselstellen längs der deutsch-russischen Demarkationslinie in Molodeczno, Pleskau (Pskow), Baranowicze und anderen Orten sind die Verhandlungen noch im Zuge.

2. Zur Einwechslung des von den Heimgekehrten mitgebrachten Geldes fremder Währung in den Heimkehrübernahmsstationen und Heimkehrlagern werden nach Maßgabe des Bedarfes und des verfügbaren Personals eigene Wechselstuben eingerichtet oder ein Gagist (Gagistenaspirant) mit der Besorgung der Geldeinwechslung betraut.

3. Die Einlösung des Geldes fremder Währung erfolgt zu dem vom k. u. k. Armeeoberkommando im Einvernehmen mit der Österreichisch-ungarischen Bank jeweilig verlautbarten Kurse. Für Gold gilt der jeweils verlautbarte Höchstpreis.

Leicht beschädigte, jedoch nach den gesetzlichen russischen Bestimmungen voll einlösbare Rubelnoten können von den Heimgekehrten zum jeweilig fest-

gesetzten vollen Wert eingewechselt werden, dagegen sind im Sinne des russischen Kreditgesetzes stark beschädigte oder gefälschte Rubelnoten von der Einwechslung ausgeschlossen.

Als stark beschädigt sind Rubelnoten dann anzusehen, wenn ein Viertel der Note fehlt und entweder die Serie oder die Nummer nicht mehr lesbar ist oder wenn die Unterschrift des Kassiers fehlt. In diesem Falle verlieren die Rubelnoten ihren Wert. Dagegen behalten Rubelnoten auch dann ihren Wert, wenn die zerrissenen Teile zusammenhängend aneinandergereiht werden können und die Serie und Nummer sowie die Unterschrift des Kassiers lesbar sind.

4. Für jede Verwechslung wird den Heimgekehrten eine im Durchschreibverfahren zweifach ausgefertigte Bestätigung, die vom Heimgekehrten und den Verwaltungsorganen deutlich zu unterfertigen ist, ausgefolgt.

Die Bestätigung enthält den zur Einwechslung eingereichten Betrag, den hierfür ausbezahlten Gegenwert und lassen, wenn amtliche Umrechnungstabellen nicht zur Verfügung stehen, auch die Umrechnung ersehen, wodurch den Heimgekehrten die Möglichkeit zu eventuellen Reklamationen geboten ist.

Die russischen Zahlungsmittel und deren Kurse sind verschieden; es existieren Romanow-(Zaren-) Rubel, Kerenski- und Duma-Rubel, ukrainische Karbowanec, Kopekenscheine und Markengeld, Gold und finnische Mark 2c.

Es ist daher das Möglichste zum Schutze gegen Ausbeutung bei der Umwechslung des russischen Geldes anläßlich der Rückkehr aus russischer Gefangenschaft vorgekehrt, was ich zur Kenntnis zu nehmen bitte.

Wien, 21. Oktober 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 187118

Ad Nr. 3052/I, XXII. Session.

(928)

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die in der Sitzung des hohen Hauses am 23. Juli l. J. gestellte Anfrage der Abgeordneten Reger und Genossen, betreffend das schlechte Funktionieren der Post nach Albanien, beehre ich mich nach eingehender Erhebung auf Grund der Mitteilungen des k. u. k. Armeeoberkommandos zu erwidern:

Die Laufzeit der Sendungen wird bei allen Feldpostanstalten in Albanien stets im Auge behalten, größere Verspätungen werden der Feldpostdirektion gemeldet, worauf sofort das Nötige veranlaßt wird.

Die Wiener Tagesblätter treffen an der Front der in Albanien kämpfenden Truppen am siebenten, die Grazer, Linzer, Innsbrucker, Prager und Lemberger Blätter am achten Tage ein.

Die Laufzeit der Briefsendungen beträgt in denselben Relationen ein bis zwei Tage mehr.

Die beklagten Verspätungen und das angebliche Verlorengehen einzelner Sendungen dürften in folgendem ihre Aufklärung finden:

1. Sobald Truppenteile ihren Standort wechseln und in den Verband eines anderen höheren Kommandos treten, ändert sich auch deren Feldpostnummer, so daß durch die notwendig werdende Umleitung der Feldpostsendungen für die betroffenen Truppenteile eine Verspätung in der Postzustellung eintreten muß.

2. Infolge der durch die klimatischen und lokalen Verhältnisse verursachten Erkrankungen und des hierdurch eintretenden Wechsels in den Truppenständen muß ein großer Prozentsatz der Postsendungen nach- respektive rückgesendet werden.

Die den Feldpostanstalten zurückgegebenen unbestellbaren Sendungen werden von ersteren gewissenhaft nach- respektive rückgesendet, so daß die Sendungen die Adressaten respektive die Aufgeber, wenn auch mit Verspätung, so doch sicher erreichen.

Ob alle unbestellbaren, nicht bescheinigten Sendungen tatsächlich auch zu den Ämtern zurückgebracht werden, entzieht sich der Beurteilung und der Kontrolle der Feldpostanstalten.

3. Die nach Albanien abgesendeten Zeitungsexemplare werden stets sofort nach ihrem Einlangen an die Adressaten pünktlich ausgefolgt.

4. Die einwandfreie Beförderung der Postpakete nach Albanien ist gesichert. Die lange Beförderungszeit der Postpakete ist durch die Entfernung begründet. Die Feldpostpaket-Sammelstellen fertigen nur vollbeladene Waggons und nur an gewissen Tagen ab. Eine tägliche Abfertigung der Waggons mit Paketen würde die Laufzeit bis Zelenika verkürzen, doch könnten in diesem Falle die Waggons nicht vollkommen ausgenützt werden.

Bezüglich des Verlorengehens der Postpakete wird gemeldet, daß ein Teil der einlangenden Pakete tatsächlich vernichtet werden muß, weil viele Lebensmittel den langen Transportweg nicht aushalten. Die Vernichtung geschieht stets den Vorschriften entsprechend, kommissionell und protokollarisch.

5. Im Monate Juli mußte aus operativen Gründen der Privat-Feldpostpaketverkehr nach Albanien eingestellt werden und wurden auch die bei den Feldpostpaket-Sammelstellen bereits eingelangten Pakete an die Absender zurückgesendet.

Da die Adressaten in der Regel eine vorherige Verständigung über die Absendung der Pakete von ihren Angehörigen erhalten, ist es sehr wahrscheinlich, daß die Adressaten — ungeachtet der Verlautbarung über die Einstellung des Paketverkehrs — sich bei ihren Angehörigen über das Nichteinlangen der avisierten Pakete beklagten.

6. Bezüglich der Telegramme muß festgestellt werden, daß der Privattelegraphenverkehr im Sinne der bestehenden Vorschriften nur auf sehr dringende Fälle beschränkt ist und daß die entsprechend bestätigten dringenden Telegramme ohne Verspätung im telegraphischen Wege und bis zur respektive von der letzten Telegraphenstation per Telephon weitergeleitet werden.

Der vorstehend geschilderten Sachlage nach müssen die vorgebrachten, ganz allgemein gehaltenen Anwürfe insolange als unbegründet bezeichnet werden, als nicht konkrete Fälle angeführt werden können, die dann mit aller Gründlichkeit untersucht würden.

Es muß vielmehr gesagt werden, daß die Einrichtung der k. u. k. Feldpost in Albanien unter Berücksichtigung der dort bestehenden außergewöhnlichen Schwierigkeiten allen gerechten Anforderungen im vollsten Maße entspricht.

Wien, 20. Oktober 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1871518

Anfragebeantwortung

des Eisenbahnministers.

Die Herren Abgeordneten Wüst und Genossen haben in der 85. Sitzung der XXII. Session am 2. Oktober 1918 eine Anfrage, betreffend die Reparaturen von Waggons eingebracht, in welcher im besonderen die Zuweisung von Wagenreparaturen an die Privatunternehmungen gefordert wurde.

In Beantwortung dieser Anfrage, beehre ich mich auf die schriftliche Mitteilung hinzuweisen, welche ich dem hohen Hause in Beantwortung der von den Herren Abgeordneten Friedmann und Genossen in der 77. Sitzung am 18. Juli 1918 im gleichen Gegenstande eingebrachten Anfrage Nr. 2914/I, XXII. Session, gemacht habe und welche unter fortlaufender Nr. 821 der Anfragebeantwortungen im Druck erschienen ist.

Wien, 16. Oktober 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1871818

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die an mich in der 54. Sitzung am 23. Jänner l. J., betreffend die Zustände in den Militärspitälern, gerichtete Anfrage, beehre ich mich auf Grund der mir vom Kriegsministerium und Armeeoberkommando zur Verfügung gestellten Daten folgendes bekannt zu geben:

Die Behauptung, daß die Opfer an Gesundheit und Leben, die der Krieg den Völkern Österreichs auferlegt, durch die ganz unglaubliche Art der Krankenbehandlung gewaltig gesteigert wurden, steht in strikem Widerspruch mit den wiederholt in Tageszeitungen veröffentlichten Statistiken, wonach von den in die Militärsanitätsanstalten eingelieferten Kranken und Verwundeten im ersten Kriegsjahre 77·46 Prozent, im zweiten Kriegsjahre 82·82 Prozent wieder vollkommen diensttauglich zur Front abgegangen sind. Für das dritte und vierte Kriegsjahr liegt noch keine abgeschlossene Statistik vor. Wenn die Monarchie noch heute über ein schlagfertiges Heer verfügt und wenn nach Friedensschluß Millionen von Männern trotz der überstandenen Verletzungen und Infektionskrankheiten wieder arbeitsfähig in die Heimat zurückkehren werden, so ist dies ausschließlich dem Hochstande unseres Militärsanitätswesens zu danken.

Die Verwendung der Ärzte erfolgt zwar grundsätzlich entsprechend ihrer besonderen Qualifikation, es mußten jedoch, in Anbetracht der mißlichen ärztlichen Standesverhältnisse und des großen Bedarfes der Armee im Felde auch Zahnärzte, Kinder- und Frauenärzte zu militärischen Dienstleistungen sowohl im Hinterlande als auch im Felde herangezogen werden. Wenn auch als Spezialärzte qualifiziert und im Frieden nur als solche verwendet, konnte die Militärverwaltung auf rund ein Drittel des auf dem Boden einer allgemeinen medizinischen Ausbildung wurzelnden Ärztestandes nicht verzichten.

Tatsächlich haben auch diese Ärzte, den großen Anforderungen Rechnung tragend, in aufopfernder Tätigkeit überall wertvolle und ersprießliche Dienste geleistet.

Alle Sanitätsanstalten der Armee im Felde sind mit ärztlichen Instrumenten und den sonstigen Hilfsmitteln für die Behandlung und Pflege der Kranken in einer allen Anforderungen der Wissenschaft und Humanität vollkommen entsprechenden Weise dotiert; sie übertreffen in dieser Beziehung selbst manche gut eingerichtete Zivilspitäler und halten vielfach jeden Vergleich mit klinischen Betrieben aus.

Die Sanitätsanstalten der Armee im Felde werden mit Krankenkostartikeln — auch mit den derzeit schon schwer beschaffbaren — reichlich bedacht. Die Krankenverpflegung ist bei der Armee im Felde quantitativ und qualitativ besser als in den Sanitätsanstalten des Hinterlandes, was bei den schwierigen Verpflegsverhältnissen des letzteren erklärlich ist. Sie entspricht auch absolut genommen allen gerechten Ansprüchen.

Das Militärkommando Krakau berichtet, daß das Garnisonsspital Nr. 15 eine Geflügelzuchtanstalt besitzt, welche über Initiative des Menageverwalters entstanden ist. Das in dieser Anstalt erzielte Zuchtergebnis wurde der Spitalsküche laut vorhandenen Vormerkungen zugeführt. Durch Futtermangel hat sich die Geflügelzucht im Herbst 1917 bedeutend verringert. Eine Abgabe von Geflügel an Offiziersmessen ist ausgeschlossen und kann auch nicht vermutet werden.

Bezüglich der Klagen wider das Reservespital in Ujvidek wurde erhoben, daß die Verköstigung und Krankenpflege im dortigen Epidemiespital seinerzeit tatsächlich manches zu wünschen übrig ließ.

Es war dies auf das mangelhafte Entgegenkommen des Direktors des dortigen städtischen

Zivilspitales zurückzuführen, an welches das Epidemiespital hinsichtlich der Beistellung der Verpflegung angeschlossen war.

Diese Verhältnisse machten schließlich die Auflösung des Kontraktes mit der Stadtverwaltung und die Übernahme der Verköstigung in eigene Regie notwendig.

Bezüglich der von den Herren Interpellanten vorgebrachten Klagen über die Zustände in Serbien wird folgendes bemerkt:

Im ersten Halbjahr 1916 — die Zeitangabe „1915" in der Anfrage beruht offenbar auf einem Irrtum — befand sich die Sanitätsverwaltung Serbiens in den Anfängen ihrer Entwicklung. Auf dem Gebiete der Epidemiebekämpfung erwuchsen den leitenden Ärzten Riesenaufgaben. Trotz vieler und sehr bedeutender Schwierigkeiten gelang es ihnen dennoch, schon in den ersten Monaten der großen Seuchen (Cholera, Fleckfieber, Typhus 2c.), die nach der Monarchie hinüberzugreifen drohten, Herr zu werden.

Die sanitären Verhältnisse des Kreises Užice waren im allgemeinen sehr günstig. Nur im bosnisch-hercegovinischen Internierteulager zu Krcagovo begann am 14. Mai 1916 eine Fleckfieberepidemie, die jedoch einen verhältnismäßig leichten Verlauf nahm und anfangs Juni bereits erloschen war. Bei einem Höchststand von 23 Fleckfieberfällen fielen der Epidemie fünf Personen — darunter einer der behandelnden Ärzte — zum Opfer.

Die Anschuldigung, die Ärzte des Kreises Užice hätten wohl ärztliche Instrumente verlangt, jedoch keine erhalten, beruht auf mangelhafter Orientierung. Aus den vorhandenen Belegen geht hervor, daß das Militärgeneralgouvernement rechtzeitig ärztliche Instrumente in ausreichender Menge beschafft und deren Ausgabe an die Ärzte verfügt hat.

Die Behauptung, man hätte in Belgrad die Kranken auf Mistwagen ins Spital befördert, ist ganz unzutreffend. Der Krankentransport erfolgte zu jener Zeit mit Sanitätsfuhrwerken oder mit der elektrischen Straßenbahn; Zivilpersonen aus den serbischen Dörfern wurden meist auf landesüblichen Fuhrwerken nach Belgrad gebracht.

Zum Vorwurfe wegen Errichtung eines Tennisplatzes, eines Parkes und eines Kaffeehauses für Offiziere in Užice, dann der Herrichtung der Offiziersmesse wird bemerkt, daß der Tennisplatz überhaupt nicht angelegt, ein Park und ein Kaffeehaus für Offiziere aber erst im Jahre 1917 hergerichtet wurden, wobei wohl auch die Offiziersmesse — in erster Linie aber die Mannschaftsubikationen — instand gesetzt wurden.

Die Militärkinos wurden unter Ausnutzung der bereits vorhandenen Kinoeinrichtungen etabliert. Das gesamte Reinerträgnis dieser Betriebe wurde in den ersten Monaten nach der Einnahme Belgrads, wo die Approvisionierung der Stadt am schwersten war, dem serbischen Kinderasyle überwiesen und zum Ankauf von Milch für die Säuglinge verwendet.

Die anfänglichen Schwierigkeiten bei der Verpflegung der Soldaten des Interniertenlagers im Kreise Užice waren in dem lokalen Mangel an Lebensmitteln begründet und wurden durch Zuschübe aus den Militärverpflegsmagazinen sehr bald behoben. Über die Verabreichung ungenießbarer Kost sind niemals Klagen eingelaufen.

Was die Verpflegung der Kriegsgefangenen anbelangt, ist zu sagen, daß dieselben im Jahre 1916 gewiß keinen Mangel gelitten haben. Die Brotgebühr für Kriegsgefangene betrug 560 Gramm, für Schwerarbeitende sogar 700 Gramm, ferner gebührten ihnen 92 Gramm Kaffee oder zweimal täglich ½ Liter Einbrennsuppe. Beachtet man noch die Gebühren an den übrigen Verpflegsartikeln, so kann von einer unzureichenden Verpflegung gewiß nicht die Rede sein.

Von einer Errichtung eines Spitales für das I. Kaiserschützenregiment in Wels durch Ihre k. u. k. Hoheit die durchlauchtigste Frau Erzherzogin Isabella ist der Militärverwaltung nichts bekannt. In Wels bestehen derzeit nur das Reservespital Wels und das Landwehrspital, dann die Pflegestätte im Allgemeinen Krankenhause.

Die Baracke, in welcher die 6. Kompagnie in Wels untergebracht war, ist eine schon im Frieden errichtete Ausstellungsbaracke, in sehr guter Holzkonstruktion mit Doppelwänden und gut schließenden Fenstern erbaut. Eine sehr ausgiebige natürliche Ventilation schließt eine Stagnation der Luft aus. Infolge der guten Bauart kann von außen kein Wasser in die Baracke dringen. In dieser Baracke wurden nur gesunde Mannschaften untergebracht; die sich marod meldenden Soldaten wurden in das Reservespital in Wels abgegeben.

Oberstabsarzt Dr. Šavrda untersucht die Kranken sehr gewissenhaft und schickt laut Vorschrift, gleich den übrigen Ärzten, alle Herzkranken zur Konstatierung ins Spital, was durch Einsicht in die ärztlichen Visitierungsprotokolle und Marodenbücher festgestellt wurde.

Die Marodenvisite findet in den geheizten ärztlichen Dienstzimmern statt; der allseits geschlossene Gang vor denselben dient als Warteraum für die sich marod meldenden Mannschaften, welche vollkommen adjustiert und mit Mantel bekleidet sind.

In allen ärztlichen Dienstzimmern sind genügend Waschgelegenheiten für die Ärzte vorhanden.

Inspizierungen von Sanitätsanstalten sind fast immer unangesagte Inspizierungen. Der Sanitätsinspizierende der Armee im Felde hat übrigens den strikten Befehl, unangesagt zu inspizieren.

Gelegentlich des Besuches Ihrer Majestät der Kaiserin im Reservespital Nr. 1 in Krakau wurde die Mannschaft nur belehrt, wie Ihre Majestät anzusprechen ist.

Bezüglich der Ausgangsbeschränkungen in Asch gibt das Militärkommando Prag bekannt, daß es sich durch verschiedene Unzukömmlichkeiten im Dezember 1916 veranlaßt gesehen hat, zur Aufrechterhaltung der Disziplin einschränkende Verfügungen bezüglich des Ausganges, des Gasthausbesuches 2c. zu treffen. In diesen Anordnungen ist auch folgender Passus enthalten:

„Soldaten, die durch die Art ihrer Erkrankung oder Verwundung Aufsehen erregen, sollen nach Möglichkeit die belebteren Stadtteile meiden; so namentlich bei Schüttellähmungen, starkem Hinken und größeren Verunstaltungen."

Diese hauptsächlich für Prag berechnete Bestimmung wurde vom Landwehrstationskommando Asch im Stationskommandobefehl verlautbart, ohne irgend welchen verschärfenden Zusatz. Bisher hat die aus naheliegenden Gründen erlassene Verfügung, deren Durchführung schon dem Wortlaute nach keineswegs mit drakonischer Strenge gefordert wurde, zu keinerlei Klage Anlaß gegeben.

Über den Regimentsarzt Dr. Pfeifer sind bisher niemals Klagen eingebracht worden. Das Verhalten des Oberarztes Dr. Stark hat tatsächlich Anlaß zu Beschwerden gegeben. Da die gegen ihn vorliegenden Klagen durch seinen krankhaften Zustand bedingt waren, wurde seine Diensteseuthebung verfügt.

Was die Einteilung von Militärärzten bei den Musterungskommissionen betrifft, sind strenge Weisungen ergangen, zu diesen Kommissionen in erster Linie Militärärzte des Aktiv- oder Ruhestandes und nur in Ermanglung solcher geeignete, im Stellungswesen vertraute nichtaktive Ärzte einzuteilen. Den Musterungsbeschluß hat nach den erlassenen Weisungen immer der Präses der Musterungskommission auszusprechen und zwar nach Anhören des ärztlichen Gutachtens.

Schließlich erlaube ich mir noch beizufügen, daß bei der fraglichen Musterung in Neudek der amtierende Militärarzt nie betrunken zur Amtshandlung erschien und scheint dies nach den in dieser Richtung gepflogenen Erhebungen auf einer unrichtigen Information zu beruhen, desgleichen die angebliche Musterung der diensttuenden Gendarmen.

Wien, 24. Oktober 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1871818

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die an mich in der Sitzung des hohen Hauses am 19. Juli 1918 von den Herren Abgeordneten Emil Kraft und Dr. Hans Schürff, betreffend den Austausch von Frontärzten, gestellten Anfrage, beehre ich mich im Einvernehmen mit dem k. u. k. Kriegsministerium folgendes bekanntzugeben:

Den gerechtfertigten Wünschen und wirtschaftlichen Interessen der in Felddienstleistung stehenden Ärzte Rechnung tragend, leitete die Militärverwaltung bereits anfangs 1917 eine Austauschaktion lange Zeit in ununterbrochenem Frontdienst stehender Ärzte gegen solche des Hinterlandes ohne Felddienstleistung ein, welche im Einvernehmen mit dem Armeeoberkommando in zwei großen Gruppen in den Monaten März bis Juli 1917 ihre Durchführung fand, welche aber in der Folge auf einzelne fallweise persönlich besonders rücksichtswürdige Ersatzbeistellung beschränkt werden mußte, und zwar fand dies in folgendem seine Begründung:

1. Mangelte und mangelt es dem Kriegsministerium derzeit noch fast vollständig an einem regelmäßig sich ergebenden Nachwuchs junger Ärzte, denn die im Jahre 1917 und 1918 normal zur Promotion gelangenden Mediziner waren bei Ausbruch des Krieges zum Frontdienste mit der Waffe herangezogen, weil damals nur Mediziner mit mindestens vier Semestern zum Sanitätshilfsdienste verwendet wurden.

2. Absorbierte der normale Nachschub für Abgänge bei der Armee im Felde durch Tod, Verwundung, Erkrankung, sonstige Verluste, Enthebungen, Superarbitrierungen, Neuanstellungen und Beurlaubungen der Landsturmjahrgänge 1865 und 1866 im Jahre 1917 und dreier weiterer im Jahre 1918 die ganze Reserve junger frontdiensttauglicher Ärzte. Die Mititärverwaltung konnte sogar in zahllosen Fällen den Anforderungen des Armeeoberkommandos gar nicht mehr Folge geben, so daß selbst Sanltätsleutnants als Bataillonschefärzte und Chefärzte bei Artilleriesormationen eingeteilt werden mußten.

Die angeblich im Hinterlande befindliche überraschende Zahl frontdiensttauglicher Ärzte existiert nicht. Wenn noch junge, frontdiensttaugliche Ärzte ohne Felddienstleistung im Hinterlande sind, sind es enthobene Ärzte, bezüglich deren Heranziehung zum Frontdienste die entsprechenden Einleitungen bereits getroffen sind. Was an jungen frontdiensttauglichen Ärzten im Hinterlande der Militärverwaltung untersteht, das sind im Laufe des letzten Jahres auf Grund besonders rücksichtswürdiger Gesuche oder aus Staats- oder öffentlichen Interessen ausgetauschte Frontärzte, in letzter Zeit insbesondere Ärzte, welche als Lehrpersonen behufs Ermöglichung der abgekürzten Semester notwendig sind, ferner Kinder- oder Amtsärzte.

Bei der Einteilung der Ärzte im Hinterlande, und zwar bei allen, nicht nur bei den vor dem Jahre 1872 geborenen, wird nie ausschließlich das Interesse der Militärverwaltung verfolgt, sondern weitestgehende Rücksicht auf allgemeine oder öffentliche Interessen oder auf eine durch anderweitige Dienstleistung verdiente Würdigkeit genommen.

Wien, 22. Oktober 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1871818

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die Anfrage der Herren Abgeordneten Muchitsch, Resel, Dr. Schacherl, Pongratz und Genossen in der Sitzung des hohen Hauses vom 26. Juli 1918, betreffend die Mißhandlung eines Kranken durch den Regimentsarzt Dr. Kortschak im Werkspital der Alpinen Montangesellschaft in Johnsdorf, erlaube ich mir, folgendes zu entgegnen:

Der angeblich mißhandelte Bergarbeiter Johann Kravanja hat in dieser Angelegenheit selbst angegeben: Es sei zwar richtig, daß Dr. Kortschak ihm einen Schlag ins Gesicht versetzt habe, doch habe dieser es deshalb getan, weil er sich dem Arzte gegenüber sehr widersetzlich und subordinationswidrig benommen und in der Aufregung mit den Händen herumgefuchtelt habe, so daß der andere der Ansicht habe sein können, tätlich angegriffen zu werden. Der dem Manne von Dr. Kortschak versetzte Schlag ins Gesicht stelle sich nach der Ansicht Kravanjas selbst mehr oder weniger nur als eine Abwehrbewegung dar. Es sei also vollständig unrichtig, daß er dem Arzt keinerlei Veranlassung zu der Tätlichkeit gegeben habe.

Ebenso unrichtig sei es auch, daß er sich deshalb nicht aus dem Hausflur habe hinausbegeben wollen, weil er eine zerissene Unterhose angehabt und er sich habe deshalb nicht dem Gelächter preisgeben wollen; sie hätten sich damals nicht im Hausflur, sondern in einem Notbelagzimmer auf dem Dachboden des Werkspitals befunden. Er habe übrigens sofort, als Dr. Kortschak bemerkt habe, daß die Hose am Knie — nicht an einer anderen Stelle — zerissen sei, eine neue erhalten.

Eier habe er wohl einmal der Frau des Regimentsarztes mitgebracht, und zwar aus eigenem Antrieb und aus Dankbarkeit für gute Behandlung und die Eier seien ihm auch gut bezahlt worden.

Auch die sonstigen Erhebungen haben ergeben, daß die Erteilung von Krankenurlauben keineswegs von der Erweisung von Gefälligkeiten abhängig war.

Kravanja erklärt wörtlich: „Mir ist es unbegreiflich, wieso die Interpellation im Reichsrate von den oben angeführten Abgeordneten eingebracht werden konnte und ebenso unverständlich ist es mir auch, wieso in der Auflage des „Arbeiterwille" vom 26. Juli l. J. derartige Vorwürfe gegen Herrn Dr. Kortschak erhoben wurden, der sich gegen wirklich Kranke stets liebevoll und aufmerksam benahm. Auch bemerke ich noch, daß von den Kranken der von Herrn Dr. Kortschak geleiteten Spitalsabteilung eine Berichtigung in den „Arbeiterwille" hinsichtlich des oben angeführten Artikels eingeschaltet werden sollte, welcher jedoch von der Schriftleitung bisher nicht angenommen wurde. Sowohl mir, als auch den übrigen Kranken des Herrn Dr. Kortschak wurden jederzeit die nötigen Medikamente angeordnet und ausgefolgt und es ist auch unrichtig, daß Urlaube nur ganz gewisse Personen, ganz besonders jene, die Herrn Dr. Kortschak Gefälligkeiten erweisen, erhielten und die anderen nicht berücksichtigt wurden. Vielmehr ist es richtig, daß bisher jeder bedürftige Kranke Urlaub erhielt.

Dies bekräftige ich durch meine eigenhändige Unterschrift."

Ferner liegt eine von 42 Patienten des Regimentsarztes Dr. Kortschak gefertigte Erklärung vor, die einen weiteren Beweis für die Grundlosigkeit

der Anschuldigungen gegen den Regimentsarzt Dr. Kortschak liefert. Darin heißt es:

„Auch uns ist es vollständig unverständlich, wie ein dem Spital vollständig und uns selbst ebenso ferne Stehender derartige Artikel gegen unseren beliebten Herrn Dr. Kortschak, der uns stets nur Wohltaten erwies, schreiben konnte und ohne Prüfung auf die Richtigkeit der Angaben im „Arbeiterwille" aufnehmen ließ, ja sogar zu einer Interpellation, die vom Anfang bis zum Ende unwahr ist, im Reichsrate Veranlassung geben konnte.

Dies bekräftigen wir Unterfertigten mit unserer eigenhändigen Unterschrift."

Wien, 23. Oktober 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1871018

Anfragebeantwortung

des Ministers für Kultus und Unterricht.

Auf die in der Sitzung des hohen Hauses vom 11. Oktober 1918 von den Herren Abgeordneten Spinčić und Genossen gestellte Anfrage, betreffend die Ermöglichung der Ablegung von Befähigungsprüfungen in kroatischer Sprache als Arbeitslehrerin oder als Kindergärtnerin in Istrien, beehre ich mich mitzuteilen, daß ich gern bereit bin, an der staatlichen Lehrerbildungsanstalt in Kastua Kommissionen zur Abnahme solcher Prüfungen zu bestellen, da der Errichtung solcher Kommissionen an der Privatlehrerinnenbildungsanstalt in Mitterburg gesetzliche Hindernisse entgegenstehen.

Der k. k. Landesschulrat für Istrien wurde bereits eingeladen, geeignete Fachleute zur Ernennung als Mitglieder dieser Kommissionen in Vorschlag zu bringen.

Wien, 22. Oktober 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1871818

Anfragebeantwortung

des Finanzministers.

In Beantwortung der in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 17. Juli 1918 von dem Abgeordneten Dr. Waldner und Genossen an die Regierung gestellten Anfrage, betreffend die Vorkehrung von Maßnahmen zur Linderung der Not der Staatsbeamten und Staatspensionisten, beehre ich mich dem hohen Hause folgendes mitzuteilen.

Mit der Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien vom 11. September 1918, R. G. Bl. Nr. 333, wurden die Teuerungszulagen an Staatsbedienstete aus Anlaß der durch den Krieg geschaffenen außergewöhnlichen Verhältnisse vom 1. Oktober 1918 an neuerlich erhöht. Das Ausmaß der Teuerungszulage für die Staatsbeamten der unteren Rangklassen und für die sonstigen Staatsbediensteten (Unterbeamte, Diener, Kanzleihilfspersonal 2c.) übersteigt nunmehr in den meisten Familienstandsklassen bereits 100 Prozent des Grundgehaltes, bei kinderreichen derartigen Staatsbediensteten sogar 200 Prozent des Gehaltes.

Weiters hat die Regierung schon seit längerem die Lage der Staatsbediensteten auch durch Errichtung von Lebensmittelmagazinen und Gemeinschaftsküchen, sowie durch Unterstützung dahin gerichteter Bestrebungen der Staatsbedienstetenvereinigungen im Wege der Gewährung von Subventionen und Betriebsdarlehen in weitgehendem Maße erleichtert.

Überdies nimmt die Regierung noch weitere allgemeine und allen Staatsbediensteten zugute kommende Maßnahmen auf dem Gebiete der Versorgung mit Lebensmitteln, Kleidung, Schuhen und sonstigen unentbehrlichen Bedarfsartikeln in Aussicht, hat in dieser Beziehung bereits umfassende Vorbereitungen getroffen und wird alles aufbieten, um diese Absicht zur baldigsten und möglichst ausgiebigen Verwirklichung zu bringen.

Vorläufig wurde den Staatsbediensteten auf Grund der Ministerialverordnung vom 22. April 1918, R. G. Bl. Nr. 146, und auf Grund des § 11 der Ministerialverordnung vom 12. Juni 1918, R. G. Bl. Nr. 210, in den Monaten Mai und August 1918 zur Beschaffung unentbehrlicher Bedarfsartikel noch außer den vorerwähnten Teuerungszulagen ein einmaliger, nach verschiedenen Familienstandsklassen abgestufter Zuschuß bewilligt. Im Grunde des § 11 der Ministerialverordnung vom 11. September 1918, R. G. Bl. Nr. 333, wird den Staatsbediensteten auch im Monate November 1918 ein solcher einmaliger Zuschuß flüssig gemacht werden.

Auch die aus Anlaß der durch den Krieg geschaffenen außergewöhnlichen Verhältnisse bewilligten Teuerungsaushilfen der Staatsbediensteten des Ruhestandes, der Witwen und Waisen nach Staatsbediensteten sowie der Personen, die Gnadengaben beziehen, wurden mit der Verordnung vom 11. September 1918, R. G. Bl. Nr. 334, vom 1. Oktober 1918 an neuerdings erhöht.

Ferner haben diese Personen auf Grund der Verordnungen vom 22. April 1918, R. G. Bl. Nr. 147 und des Artikels II der Verordnung vom 12. Juni 1918, R. G. Bl. Nr. 211, in den Monaten Mai und August 1918 einen einmaligen Zuschuß zu der Aushilfe erhalten und auch im Monate November 1918 wird ihnen im Grunde des § 7 der Verordnung vom 11. September 1918, R. G. Bl. Nr. 334, ein einmaliger Zuschuß flüssig gemacht werden.

Ferner beabsichtigt die Regierung im Sinne eines vom Staatsangestelltenausschusse gefaßten Beschlusses Verfügungen wegen begünstigter Anrechnung der Dienstzeit während des Krieges für die Vorrückung der Zivilstaatsbediensteten in höhere Bezüge und für die Bemessung des Ruhegenusses zu treffen.

Wien, 24. Oktober 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1872018

Anfragebeantwortung

des Handelsministers.

In Beantwortung der in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 18. Juli 1918 gestellten Anfrage der Herren Reichsratsabgeordneten Hagenhofer und Genossen, betreffend die Einführung von Erleichterungen bei Erteilung von Konzessionen für das Baugewerbe in Steiermark, beehre ich mich, folgendes bekanntzugeben:

Der steiermärkische Landesausschuß hat auf Grund des Landtagsbeschlusses vom 2. März 1914 mit Note vom 6. Mai 1914 an die Statthalterei Graz den Vorschlag erstattet, die Verfügung zu treffen, daß in ganz Steiermark mit Ausnahme der Städte und jener Gemeinden, in denen konzessionierte Baugewerbetreibende vorhanden sind, Konzessionen zum Betriebe des Maurer-, Zimmermanns-, Steinmetz- und Brunnenmachergewerbes unter erleichterten Bedingungen (§ 6 des Baugewerbegesetzes) erteilt werden können.

Bereits am 24. Mai 1914 hat die steiermärkische Statthalterei die Unterbehörden angewiesen, an der Hand besonderer Drucksorten von den in Betracht kommenden Gemeinden, gewerblichen Genossenschaften und Genossenschaftsverbänden Vorschläge einzuholen und hieran eigene Anträge zu knüpfen.

Der Ausbruch des Krieges hat die Durchführung der Erhebungen insofern ungünstig beeinflußt, als viele der zur Erstattung von Vorschlägen eingeladenen Körperschaften infolge Einrückung ihrer Funktionäre nicht in der Lage waren, ordnungsmäßige Beschlüsse zu fassen. Da sogar Stimmen laut geworden sind, die sich über eine Überrumpelung der betreffenden Körperschaften beschwerten, hat sich die Statthalterei entschlossen, die Fortsetzung der Erhebungen mit Erlaß vom 11. Oktober 1914 vorläufig einzustellen.

Ich muß das Bestreben der Statthalterei, in dieser zwischen den landwirtschaftlichen und gewerblichen Interessenten äußerst strittigen Angelegenheit alles zu vermeiden, was als Einseitigkeit gedeutet werden oder sonst zu Rekriminationen Anlaß geben könnte, als vollkommen begründet bezeichnen.

Ich habe jedoch der Statthalterei in Graz, ohne selbstverständlich dem Meritum ihrer instanzmäßigen Entschließung vorzugreifen, nahegelegt, im geeigneten Zeitpunkte die im Oktober 1914 unterbrochene Aktion wieder aufzunehmen.

Wien, 23. Oktober 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1872018

Ad Nr. 2154/I, XXII. Session.

(936)

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die Anfrage der Herren Abgeordneten Dr. Straucher und Genossen in der Sitzung des hohen Hauses vom 5. Februar 1918 in der Angelegenheit des Kalman Fuks habe ich sogleich die Einleitung von Erhebungen veranlaßt, die im Zusammenhalte mit den schon im Jahre 1916 durchgeführten Ermittlungen bisher folgendes Ergebnis hatten:

Kalman Majer Fuks wurde nach Kriegsausbruch in das russische Heer einberufen und wurde in der zweiten Hälfte des Monats Juni 1915 im Superarbitrierungswege entlassen.

Anfangs August 1915 wurde er in Lublin durch die polnischen Legionen unter dem Verdachte der politischen Auskundschaftung zugunsten Rußlands verhaftet. Ob Fuks sich als Agent für Rußland betätigt hatte, mag dahingestellt bleiben; jedenfalls lagen damals gewichtige Verdachtsgründe in dieser Richtung gegen ihn vor. Wie nämlich durch Zeugenaussagen festgestellt wurde, soll er von einer Reihe glaubwürdiger Personen als Ochranamitglied angesehen worden sein, soll mit dem Ochranavorstande in Lublin häufig verkehrt, in einer Reihe politischer Prozesse als Zeuge fungiert, die Verhaftung mehrerer Mitglieder der polnischen Militärorganisation veranlaßt haben und soll von den Russen nur aus dem Grunde zurückbelassen worden sein, um hinter unserer Front den feindlichen politischen Nachrichtendienst zu betreiben.

Seine Verhaftung will der Legionär Kasimir Jaroszewicz nicht veranlaßt haben und weder er, noch sein von den Russen verhafteter Vater Josef Jaroszewicz sollen darüber orientiert gewesen sein, von wem die Denunziation des letzteren bei den russischen Behörden erfolgt ist.

Richtig ist auch, wie die Herren Anfragesteller hervorheben, daß Fuks im Arrest von mehreren, den Feldgendarmeriedienst versehenden Legionären mißhandelt wurde. Die Legionäre Walentin Zigmunt und Rajetan Bielecki konnten bis jetzt nicht ausgeforscht werden, um hinsichtlich der Mißhandlungen nähere Auskunft zu erhalten.

In der Folge wurde er behufs Gegenüberstellung mit mehreren im Verbande der polnischen Legionen dienenden Personen, die Beschuldigungen gegen ihn erhoben hatten, an die Front abeskortiert, weil infolge der damals rasch gegen Osten fortschreitenden Offensive die Einberufung dieser Leute nach Lublin nicht tunlich war und die Feldgendarmerie die etwa gegen Fuks vorliegenden Beweise zu sichern hatte.

Die Überstellung an die Front wurde vom Kommando der Feldgendarmerie der polnischen Legionen verfügt.

Gelegentlich dieser Überstellung wurde Fuks Ende September 1915 in Trojanowka vom Wachposten, Legionsgefreiten Kosowski, der später gefallen ist, erschossen, da er in der Nacht die Flucht ergriff und auf Anrufen des Postens nicht stehen blieb. Nach diesem bedauerlichen Vorfall wurde der Leichnam in Trojanowka über Befehl des Legionsfeldwebels Ludwig Piekosz noch in derselben Nacht bestattet, weil die Abteilung infolge Alarms rasch abmarschieren mußte. Welche Leute die Beerdigung vornahmen, konnte nicht ermittelt werden, und der Bestattungsort ist daher unbekannt geblieben. In dieser Richtung sind übrigens noch Erhebungen anhängig.

Gerüchte über Kalman Fuks, die anderes besagen, sind mit Rücksicht auf das Angeführte wohl als unbegründet anzusehen. Sie dürften hauptsächlich darauf zurückzuführen sein, daß Legionäre, bei welchen die Angehörigen des „Verschollenen" über dessen trauriges Schicksal in begreiflicher Weise Auskunft zu erlangen hofften, durch menschliches Gefühl geleitet,

Trost zusprachen oder daß sie in Unkenntnis der wahren Sachlage das weiter erzählten, was sie von anderen gehört hatten. Auch die in dieser Richtung gepflogenen Erhebungen verliefen ergebnislos. So war in der Strafanstalt der polnischen Wehrmacht in Warschau niemals ein Kalman Fuks, wohl aber kommen in den Vormerkbüchern dieser Anstalt ein Moses Fuchs und ein Kalman Bulva vor. Diese zwei Namen dürfte der Mann, der das Gerücht in Umlauf setzte, Kalman Fuks befinde sich in Warschau in Haft, entweder aus Irrtum oder weil er die Vormerkbücher oberflächlich ansah, später in den Namen Kalman Fuks zusammengezogen haben. Sollten die noch im Gange befindlichen Erhebungen in dieser Sache noch etwas besonderes zutage fördern, so werde ich nicht unterlassen, den Herren Abgeordneten weitere Mitteilungen zukommen zu lassen.

Wien, 26. Oktober 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei 1872118

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die Anfrage der Herren Abgeordneten Dr. Zahajkiewicz und Genossen in der Sitzung des hohen Hauses am 19. Februar 1918, betreffend die Hinrichtung des Wasyl Pić und Michael Cinnyk, beehre ich mich auf Grund der gepflogenen Erhebungen folgendes mitzuteilen:

Während der Vorrückung unserer und der verbündeten Truppen in Galizien im Mai 1915 wurde von einer deutschen Batterie beobachtet, wie zwei Männer in landesüblicher Tracht durchs Gelände gingen, sich hinter der Batterie auf eine Höhe stellten und mit weißen Tüchern nach dem Feinde zu Zeichen gaben. Kurze Zeit darauf wurde die Batterie, die bis dahin nicht beschossen worden wor, von der feindlichen Artillerie unter Feuer genommen. Die beiden Männer wurden festgenommen und durch eine Gendarmeriepatrouille verhört.

Sie behaupteten, in einem Dorfe hinter der Feuerstellung der Batterie wohnhaft zu sein. Die Gendarmeriepatrouille brachte die Festgenommenen sofort in den angegebenen Ort, um die Personalien festzustellen, die beiden waren jedoch in diesem Orte unbekannt.

Aus der Aussage von Augenzeugen ging hervor, daß die zwei Männer schon einmal von der Höhe bei der erwähnten Batteriestellung entfernt worden waren, sich nach einiger Zeit aber trotzdem wieder hinaufbegeben und Zeichen gegeben hatten. Auch hatten sie ganz neues russisches Papiergeld, ungefähr 200 Rubel bei sich, über dessen Erwerb und Herkunft sie sich nicht ausweisen konnten, so daß sich der Verdacht hinzugesellte, daß sie das Geld von den Russen erhalten hatten, um sie zur Verräterei zu veranlassen. Ferner ergab sich aus der Vernehmung, daß die beiden von Przemyśl gekommen waren und sich durch unsere Linien durchgeschlichen hatten.

Da aus dem ganzen Sachverhalt und den Aussagen der vernommenen Zeugen klar hervorging, daß die Männer beim Verrate einer Artilleriestellung auf frischer Tat ergriffen worden waren, wurden sie an Ort und Stelle erschossen.

Die Behauptung, die beiden Leute wären verhalten worden, ihre Gräber selbst auszuheben, ist unrichtig.

Wie aus dieser Darstellung zu entnehmen ist, ist der Staat in diesem Falle nach dem § 1 d des Gesetzes vom 18. August 1918, R. G. Bl. Nr. 317, betreffend die Entschädigungspflicht des Staates für rechtswidrige Verletzungen von Zivilpersonen im gegenwärtigen Kriege, zu einer Entschädigung nicht verpflichtet, weil die Tötung bei Abwehr oder Unterdrückung einer mit Todesstrafe bedrohten Handlung geschah.

Wien, 25. Oktober 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1872118

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die Anfrage der Herren Abgeordneten Dr. Zahajkiewicz und Genossen in der Sitzung des hohen Hauses vom 19. Februar 1918, betreffend den Tod des Seńko Perezyńskyj, beehre ich mich, auf Grund eingeholter Informationen folgendes zu entgegnen:

Als im Jahre 1915 unsere und die verbündeten Truppen nach Osten vordrangen, wurde gegen Mitte Mai um den Ort Husaków heftig gekämpft, weshalb teils von unserer, teils von russischer Seite die Bevölkerung des Ortes entfernt wurde.

Der 82 Jahre alte Seńko Perezyńskyj war zurückgeblieben und versuchte, als er offenbar persönlich durch die Kämpfe bedroht war, zwischen dem 18. und 20. Mai den Ort zu verlassen und sich über die Kampflinie, die sich zirka 100 Schritte hinter Husaków befand und mit Drahtverhauen von den Russen befestigt war, zu begeben.

Hierbei ist er umgekommen. Ob er von unserer oder russischer Seite erschossen wurde oder ob er überhaupt erschossen wurde und ob er nicht etwa eines natürlichen Todes gestorben ist, läßt sich jetzt nicht mehr feststellen.

Bei dieser Sachlage läßt sich auch die Entschädigungspflicht des Staates im Sinne des Gesetzes vom 18. August 1918, R. G. Bl. Nr. 317, nicht begründen.

Wien, 28. Oktober 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1872918

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die an mich in der Sitzung des hohen Hauses am 18. Juli l. J. von dem Herrn Abgeordneten Michael Huber und Genossen, betreffend die Transferierung verwundeter und kranker Soldaten, gerichtete Anfrage, beehre ich mich auf Grund der mir vom k. u. k. Kriegsministerium zur Verfügung gestellten Daten folgendes mitzuteilen:

Da sich bei direkten Abgaben von Kranken in Pflegestätten wegen der in solchen kleinen Anstalten mangelnden Kontrolle wiederholt Anstände ergeben haben, sah sich die Militärverwaltung gezwungen, direkte Transferierungen nur in Militärsanitätsanstalten oder größere Sanitätsanstalten der freiwilligen Sanitätspflege zu gestatten.

Da sich in Braunau nur eine Pflegestätte vom Roten Kreuz befindet, erscheinen daher direkte Transferierungen dorthin nicht zulässig.

Hingegen sind direkte Transferierungen in das Notreservespital in Ried sowie in das Vereinsreservespital in Schärding gestattet und wurden die Sanitätsanstalten bereits wiederholt angewiesen, erbetene Transferierungen unter Bedachtnahme auf den freien Bettenbelag im Einvernehmen mit den abgebenden Sanitätsanstalten des eigenen sowie der fremden Militärkommandobereiche ohne vorherige Einholung der Bewilligung des Militärkommandos Innsbruck durchzuführen.

Die Pflegestätten vom Roten Kreuz sind bezüglich der Krankenaufnahme an die nächstgelegenen Militärsanitätsanstalten, beziehungsweise Vereinsreservespitäler vom Roten Kreuz als „Stammanstalten" gewiesen. Für die Pflegestätte in Braunau bildet das Vereinsreservespital in Schärding die Stammanstalt.

Wien, 28. Oktober 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 187221 8

Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die in der Sitzung des hohen Hauses am 25. Juli 1918 gestellte Anfrage des Abgeordneten K. H. Wolf und Genossen, betreffend die Beleidigung des Reserveoffiziersstandes durch den Stadtkommandanten in Wien, Feldmarschalleutnant von Mossig, beehre ich mich auf Grund des mir vom k. u. k. Kriegsministerium übersandten bezüglichen Erhebungsaktes zu erwidern:

Die Behauptung, daß Feldmarschalleutnant von Mossig bei einer dienstlichen Angelegenheit die Gesamtheit der Reserveoffiziere als „Offiziersersatz" bezeichnet habe, ist völlig unzutreffend.

Wahr ist, daß der genannte General beim Rapport gelegentlich der Austragung der groben Verfehlung eines Reserveoffiziers gegen die Disziplin von seinem Recht, den zu ahndenden Tatbestand zu beurteilen und zu charakterisieren, Gebrauch gemacht und hierbei berechtigterweise scharfen Tadel ausgesprochen hat.

Daß Feldmarschalleutnant von Mossig hierbei das nichtoffiziersmäßige Benehmen des zum Rapport befohlenen Reserveoffiziers als solches bezeichnet und hierbei ausgeführt hat, daß bei einem derart unwürdigen Verhalten die Bezeichnung „Offiziersersatz" anwendbar sei, ist zutreffend.

Der Umstand, daß diese Bemerkung beim Rapport und im Zusammenhang mit der Verfehlung und Bestrafung eines Reserveoffiziers erfolgte, beweist jedoch zur Genüge, daß die erwähnte Bezeichnung auf einen ganz bestimmten Fall und keinesfalls auf die Gesamtheit der Reserveoffiziere angewendet wurde.

Von einer Beschimpfung des Reserveoffiziersstandes kann bei dieser Sachlage keine Rede sein, wodurch aber auch jeder Grund für eine Maßregelung des verdienten Generals hinfällig wird.

Wien, 27. Oktober 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 18/9918

Anfragebeantwortung

des Handelsministers.

In Beantwortung der in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 16. Juli l. J. von den Herren Reichsratsabgeordneten Eisenhut und Genossen an den Herrn Ministerpräsidenten gerichteten Anfrage, betreffend die Versorgung der Landwirtschaft mit Pflugeisen, beehre ich mich im Einvernehmen mit dem k. k. Ackerbauminister folgendes bekanntzugeben:

Für die Beistellung des Eisenmaterials zur Erzeugung von Pflugeisen durch die Firma Vogel & Root in Wartberg ist in der Weise vorgesorgt worden, daß dieser Firma seit längerer Zeit 35 bis 40 Waggons Halbzeug (Stahl-Platinen) monatlich freigegeben und der Alpinen Montangesellschaft monatlich zur Lieferung vorgeschrieben werden.

In der Halbzeuglieferung sind jedoch Unregelmäßigkeiten dadurch entstanden, daß die Alpine Montangesellschaft wegen der öfters ausgebliebenen Kohlenzuschübe und infolge der bei der Unterernährung der Arbeiter allgemein sinkenden Leistungsfähigkeit nicht in der Lage war, das ihr von der Eisenkommission vorgeschriebene Arbeitsprogramm einzuhalten. Insofern ihre Walzenstrecken in Betrieb stehen und es sich nur um die Einhaltung einer Rangordnung unter den militärischen und sonstigen Lieferungen handelt, wurde vom k. k. Ackerbauministerium im Einvernehmen mit dem Handelsministerium alles aufgeboten, um diesen wichtigen Bedarf der inländischen Landwirtschaft zu sichern.

In gleicher Weise sind die zuständigen Ressorts bemüht, die Arbeitsbedingungen bei der Alpinen Montangesellschaft, insbesondere durch die Kohlenbelieferung, nach Tunlichkeit zu verbessern.

Unter den gegenwärtigen Verhältnissen kann die Firma Vogel & Root, so lange die Alpine Montangesellschaft mit den Halbzeuglieferungen im Rückstande ist, im beschränkten Maße das ihr von anderen Eisenwerken über Verfügung der Eisenkommission zukommende Material zur Erzeugung von Pflugeisen verwenden.

Wien, 26. Oktober 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 18.221

Anfragebeantwortung

des Ackerbauministers.

Auf die von den Abgeordneten Hladnik und Genossen in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 26. Juli 1918 eingebrachte Anfrage, betreffend die Abgabe von Honig von mit Zucker gefütterten Bienenstöcken, beehre ich mich folgende Aufklärungen zu geben:

1. Mit dem Erlasse des k. k. Amtes für Volksernährung vom 17. September 1918, Zahl 127740, wurden mit Rücksicht darauf, daß infolge des regnerischen und kühlen Wetters das Ergebnis der Honigernte ein sehr schlechtes war und in Krain vorwiegend Schwarmbienenzucht betrieben wird, die Mitglieder des slowenischen Bienenzuchtvereines in Laibach innerhalb des Kronlandes Krain von der mit dem Erlasse des k. k. Amtes für Volksernährung vom 10. Juni 1918, Zahl 73795, statuierten generellen Verpflichtung zur Honigablieferung enthoben.

2. Eine Zuweisung von Zucker zur Winterfütterung der Bienen für solche Bienenzüchter, die nicht Mitglieder des Bienenzuchtvereines in Laibach sind, kann nicht in Aussicht genommen werden, da der für Bienenfütterungszwecke zur Verfügung gestellte Zucker bereits verteilt und abdisponiert und eine Erhöhung der für diesen Zweck bestimmten Zuckermengen mit Rücksicht auf die Zuckersituation nicht möglich ist.

Das Ackerbauministerium mußte seinerzeit die Abgabe von Bienenzucker lediglich auf organisierte Imker aus dem Grunde beschränken, da nur auf diese Weise eine Prüfung der Notwendigkeit und eine Kontrolle der Verwendung des Zuckers für die Notfütterung möglich ist.

Wien, 31. Oktober 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 187221

Anfragebeantwortung

des Ministers für öffentliche Arbeiten.

In Beantwortung der in der Sitzung des hohen Abgeordnetenhauses am 26. Juli 1918 von den Herren Abgeordneten Dr. Straucher und Genossen an mich gerichteten Anfrage, beehre ich mich dem hohen Hause folgendes mitzuteilen:

Im Interesse der wirtschaftlichen Wiederaufrichtung des Bukowinaer Gewerbestandes sind bereits mehrfache Aktionen eingeleitet und zum Teil auch durchgeführt worden. In diesem Belange sei in erster Linie auf nachstehende Maßnahmen hingewiesen:

Die Beschaffung von Rohmaterialien (Holz-, Eisen und Blechmaterial rc.) und Halbfabrikaten für holz- und metallverarbeitende Gewerbe ist durch entsprechende Dotierungen im Staatsvoranschlage für die Wiederaufrichtung der Kriegsgebiete ermöglicht. Die jeweils erforderliche Freigabe der unter staatlicher Bewirtschaftung stehenden Materialien wird gefördert und es ist der Abtransport derselben durch ein der Wiederaufbauabteilung der Landesregierung zugesichertes besonderes Wagenkontingent (5 Waggons täglich für Wiederaufbautransporte) so weit als tunlich gesichert.

Für das holzverarbeitende Gewerbe hat die Landesregierung im besonderen die Errichtung und den Betrieb eines Rohmaterallagers in Czernowitz in Aussicht genommen, dessen Verwirklichung eine der nächsten interministeriellen Beratungen beschäftigen soll.

Hinsichtlich der Beistellung von Handwerkzeugen ist eine Aktion im Zuge, welche bezweckt, daß den Arbeitern und Gehilfen das nötige Werkzeug seitens der Gewerbeinhaber beigestellt werde, oder wo dies nicht geschieht, öffentliche Bezugsstellen (in den Bezirksstädten und größeren Industriestädten Zweigbezugsstellen) für Handwerkzeuge und sonstige nicht maschinelle Instrumente errichtet werden, aus welchen die Abgabe zu ermäßigten Preisen, bei Mittellosigkeit auch unentgeltlich zu geschehen hätte. Für die Versorgung der wieder aufzurichtenden selbständigen Gewerbetreibenden mit Werkzeugen, Maschinen und sonstigem Arbeitsgerät steht die Errichtung eines eigenen Lagers aus den für den Wiederaufbau bestimmten Mitteln bevor und wird beabsichtigt, auch unselbständige und nicht direkt kriegsbetroffene Gewerbetreibende (Maurer, Zimmerleute, Heimarbeiter des Schneider- und Schuhmachergewerbes) aus diesem Lager zu beteilen.

Entsprechende Arbeits- und Erwerbsmöglichkeit wurde bei der mit allen Mitteln geförderten Wiederaufbauaktion auch dadurch gewährleistet, daß bei der Vergebung der Wiederaufbauarbeiten vor allem heimische Baugewerbetreibende und Bauunternehmungen bevorzugt und die Enthebung der zur Durchführung dieser Arbeiten erforderlichen Gewerbetreibenden und Professionisten bei den zuständigen Stellen nachdrücklichst befürwortet werden.

Die Subventionierung gewerblicher Betriebe (Professionisten) aus den für den Wiederaufbau bestimmten Mitteln ist durch die im Staatsvoranschlage unter den Titeln: „Maschinenüberlassungen zum Wiederaufbau zerstörter oder beschädigter Betriebe; Einrichtungen für Werkstätten und Kaufläden; Rohstoffe und Hilfsmaterialien; Wiederherstellung gewerbefördernder Einrichtungen" vorgesehenen Kredite und die Darlehensgewährung auch durch den Bukowinaer Kriegskreditfonds gewährleistet.

Eine zweckentsprechende Durchführung der erwähnten sowie auch allfälliger weiterer noch notwendiger Maßnahmen zugunsten des Gewerbestandes kann um so mehr als gesichert angesehen werden, als vor kurzem das Gewerbemuseum in Czernowitz in eine staatlich subventionierte Gewerbeförderungs-

anstalt umgewandelt worden ist. Die Errichtung dieser Anstalt wird, wie dies in den übrigen Kronländern bereits seit langem der Fall ist, es nunmehr auch in der Bukowina ermöglichen, alle auf die wirtschaftliche Förderung des gewerblichen Mittelstandes abzielenden Bestrebungen in einer Stelle zu vereinigen und diesen Bestrebungen ebenso einen gesicherten Rückhalt als auch die notwendige einheitliche Richtung zu geben.

Die in Ausführung des Beschlusses des hohen Abgeordnetenhauses vom 16. November 1917 eingeleitete allgemeine Kriegskredithilfsaktion für das mittelständische Gewerbe und alle zur Durchführung dieser Aktion in der Bukowina erforderlichen Maßnahmen sind bereits in die Wege geleitet worden. Die Verhandlungen mit den zur Mitwirkung an der Aktion berufenen autonomen und lokalen Faktoren sind dem Abschlusse nahe und es wird nach Genehmigung des von diesen Faktoren vorzulegenden Statutes und nach Konstituierung der zur Entscheidung über die Darlehensgesuche berufenen Landeskreditkommission mit der Auszahlung der Hilfsdarlehen selbst voraussichtlich bald begonnen werden können.

Auf dem Gebiete der Organisation des normalen gewerblichen Kredites (Betriebs- und Investitionskredites) wird das Ministerium für öffentliche Arbeiten nicht ermangeln, die bestehenden Bukowinaer gewerblichen Kreditgenossenschaften in materieller und didaktischer Hinsicht tunlichst, und zwar mit spezieller Rücksichtnahme auf die durch die Kriegsereignisse gezeitigten Verhältnisse, zu fördern sowie nach Maßgabe des Lokalbedarfes dahin zu wirken, daß neue derartige Genossenschaften gegründet und für bestehende ihrer Zweckbestimmung nicht gerecht werdende Genossenschaften durch Umbildung auf Grundlage des staatlichen Musterstatutes die Voraussetzungen für eine günstige Weiterentwicklung geschaffen werden.

Mit diesen Ausführungen glaube ich dargetan zu haben, daß das Ministerium für öffentliche Arbeiten bestrebt ist, die durch die Kriegsereignisse zweifellos schwer betroffenen Bukowinaer Gewerbetreibenden unter Zuhilfenahme aller diesem Ressort zur Verfügung stehenden Mittel und Möglichkeiten zu fördern. Ich glaube, nicht erst versichern zu müssen, daß auch weiterhin in dieser Beziehung keine sich bietende Gelegenheit ungenützt bleiben soll.

Wien, 27. Oktober 1918.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 18.12-18

Anfragebeantwortung

des Finanzministers.

In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 18. Juli 1918 haben die Abgeordneten Gostinčar, Dr. L. Pogačnik und Genossen an mich die Anfrage gerichtet, ob mir der Fall der Entlassung des ehemaligen Arbeiters der Tabakfabrik in Laibach, Anton Kaiser, bekannt sei und ob ich nicht nach Einleitung von Erhebungen in der Angelegenheit den Widerruf der Entlassung zu veranlassen gedenke.

In Erwiderung auf diese Anfrage beehre ich mich nachfolgendes anzuführen:

Der ehemalige Arbeiter der maschinellen Zigarettenfabrikation der Tabakfabrik in Laibach, Anton Kaiser, wurde anläßlich der am 18. April 1914 nach Schluß der Vormittagsarbeit an ihm vorgenommenen Supervisitation mit 21 Stück Memphiszigaretten betreten; bei der hierauf erfolgten Einvernahme in der Vorstandskanzlei hat derselbe zuerst um Nachsicht gebeten, später aber behauptet, daß ihm die Zigaretten von dritter Hand in feindlicher Absicht in die Tasche seines in dem Garderobekasten aufbewahrten Kleidungsstückes gesteckt wurden.

Wiewohl der Genannte seitens des Bezirksgerichtes Laibach bei der am 2. Mai 1914 stattgefundenen strafgerichtlichen Verhandlung von der Anklage der Übertretung des Diebstahls freigesprochen worden ist, wurde gegen ihn im Sinne des § 27 der Arbeitsordnung wegen Betretens mit Ärarialeigentum bei der Visitation das Disziplinarverfahren eingeleitet, welches mit dem Ergebnisse abschloß, daß gegen ihn unter einstimmigem Schuldbefund die Strafe der Dienstesentlassung mit Stimmenmehrheit verhängt wurde.

Gegen dieses Erkenntnis hat Kaiser unter Hinweis auf seine bisherige Straflosigkeit und den gerichtlichen Freispruch von der Diebstahlsanklage die Berufung ergriffen, welche auf Grund des Beschlusses der Disziplinarkommission der Generaldirektion der Tabakregie vom 4. Juli 1914 abgewiesen wurde. Auch ein nachträglich eingebrachtes Majestätsgesuch desselben wurde abweislich beschieden.

Zur näheren Aufklärung des anscheinend allzu strengen Vorgehens gegen den Arbeiter Kaiser bemerke ich, daß der § 27 der Arbeitsordnung die Arbeiter verpflichtet, ihre Kleider, Arbeitstaschen, Körbe ꝛc., bevor sie sich zur Visitation begeben, genau nach dem Vorhandensein von Tabak oder anderem Ärarialeigentum zu untersuchen und ausdrücklich hervorhebt, daß eine Ausrede beim Betreten mit solchen Gegenständen unberücksichtigt bleibt und daß in diesen Fällen die strafweise Dienstesentlassung zu gewärtigen ist.

Da den Arbeitern der Tabakfabriksbetriebe trotz der genauesten Kontrolle stets die Gelegenheit zur Aneignung von Tabakfabrikaten gegeben ist, erscheint es im Interesse des Schutzes des Monopolgutes unerläßlich, daß auch bei kleinen Verfehlungen in dieser Richtung mit unnachsichtiger Strenge vorgegangen und von jedweder ausnahmsweisen Berücksichtigung Umgang genommen werde.

Ich bin daher zu meinem Bedauern nicht in der Lage, das Ergebnis dieses korrekt ausgetragenen Disziplinarfalles auf administrativem Wege abzuändern.

Wien, 30. Oktober 1918.

Staatsdruckerei. 1878618

Anfragebeantwortung

des Finanzministers.

In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 18. Juli 1918 haben die Abgeordneten Kraus und Genossen an mich die Anfrage gerichtet, ob für die Dauer der bestehenden Tabaknappheit nicht verfügt werden könnte, daß Tabakpflanzen für den Hausgebrauch gezogen werden dürfen.

In Erwiderung auf diese Anfrage beehre ich mich darauf hinzuweisen, daß eine allgemeine Freigabe des Tabakbaues für den Eigenverbrauch des geernteten Tabakes im Interesse des Schutzes des Tabakmonopols untunlich erscheint, daß jedoch das Finanzministerium in Berücksichtigung der durch Zeitungsnachrichten verbreiteten irrtümlichen Meinung, daß der Tabakbau gegenwärtig freigegeben sei, ohnedies für das heurige Jahr ausnahmsweise angeordnet hat, daß Tabakanpflanzungen kleineren Umfanges, insbesondere, wenn sie in Hausgärten vorgenommen werden, seitens der Finanzwache unbeanständet gelassen werden.

Wien, 30. Oktober 1918.

Staatsdruckerei. 187861

Anfragebeantwortung

des Leiters des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung.

Auf die in der Sitzung des hohen Hauses am 29. November 1917 an mich gerichtete Anfrage der Herren Abgeordneten Dr. Waber, Dr. Schürff und Genossen beehre ich mich, folgendes zu erwidern:

Auf Grund der kaiserlichen Entschließung vom 29. Juni 1918 wurde die Stellung der zum Militärdienst eingerückten Juristen in folgenden Punkten verbessert:

1. wurden die Vorteile, die hinsichtlich der Beförderung zum Militärbeamten bisher nur den bei Militärjustizbehörden eingeteilten Juristen eingeräumt waren, nunmehr auch den bei anderen Militärbehörden auf juristischen Posten (Nachlaßreferate 2c.) verwendeten Juristen zugebilligt, weshalb auch die Bezeichnung: „Militärgerichtsbeamter", „Militärgerichtsakzessist" und so weiter in „Militärrechtsbeamte" usw. abgeändert wurde;

2. die Militärrechtspraktikanten ohne Richteramtsprüfung 2c. können nach mindestens einjähriger Wartezeit in der Praktikantencharge zu Akzessisten ernannt werden, wenn zu dieser Zeit ihre Ranggenossen in der Truppe schon die Leutnantscharge erlangt haben und sie die allgemeine Eignung zur Beförderung besitzen.

Diese Allerhöchste Entschließung wurde mit Zirkularverordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 28. Juli 1918, Abt. V, Nr. 8001, im Landwehr-Normalverordnungsblatt Nr. 29/18 allgemein verlautbart.

Auf Grund der diesbezüglichen Beförderungseingaben wurden bereits mit 1. August 1918 zahlreiche Militär- (Landsturm-) Rechtspraktikanten ohne praktische juristische Prüfung zu Militär- (Landsturm-) Rechtsakzessisten ernannt.

Den Militär- (Landsturm-) Rechtsakzessisten ist bei Nachweis der Offiziersprüfung und der Richteramts-, Advokaten- oder Notariatsprüfung auch die Möglichkeit einer weiteren Vorrückung geboten, da sie unter Nachsicht der Militärrichteramtsprüfung zu nichtaktiven Oberleutnantauditoren ernannt werden können.

Wien, 31. Oktober 1918.

Staatsdruckerei. 1878618

Anfragebeantwortung

des Leiters des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung.

Auf die an mich in der Sitzung des hohen Hauses am 15. März 1918 von den Herren Abgeordneten Professor Dr. Velich, Dr. Formánek, Dr. Šubrt und Genossen, betreffend die gänzlich unrichtige Distribution der Ärzte im Hinterlande, in der Etappe und in den okkupierten Gebieten gestellte Anfrage beehre ich mich, auf Grund des Ergebnisses der Erhebungen folgendes mitzuteilen:

Die Behauptung, daß in den Zivilspitälern in den okkupierten Gebieten und in den Sanitätsanstalten des Hinterlandes und der Etappe ein unglaublicher Überschuß an Ärzten besteht, entspricht nicht den Tatsachen.

Es besteht vielmehr sowohl bei der Armee im Felde als auch in den Sanitätsanstalten des Hinterlandes ein Ärztemangel.

Der durch die lange Kriegsdauer bedingte Abgang an Ärzten durch Erkrankung, Tod, Superarbitrierung, Enthebungen und die Beurlaubung der Jahrgänge 1865 bis 1869 hat zu einer derartigen Inanspruchnahme der Reserve an Ärztepersonal geführt, daß der Bedarf der Armee im Felde nicht mehr gedeckt werden kann, so daß das Armeeoberkommando bereits genötigt ist, Einjährig-Freiwillige Mediziner, Sanitätsleutnants und Sanitätsfähnriche mit höherer Semesterzahl zur aushilfsweisen Versehung des ärztlichen Dienstes heranzuziehen.

Dieselben Ursachen haben auch zu einer Reduzierung des Standes an Ärzten bei den Sanitätsanstalten des Hinterlandes geführt.

In voller Erkenntnis der öffentlichen Interessen hat die Militärverwaltung trotzdem Enthebungseinschreiten verschiedener Stellen zugunsten einberufener Zivilärzte stets mit dem größten Wohlwollen und unter weitestgehender Berücksichtigung der Bedürfnisse der Zivilbevölkerung erledigt.

Es wurden jedoch nicht allein Ärzte im Hinterlande für Dienstleistungen bei zivilen Behörden enthoben, sondern auch von der Armee im Felde, im Einvernehmen mit dem Armeeoberkommando, Ärzte der Front und Etappe ins Hinterland auf solche Posten versetzt, auf welchen es ihnen ermöglicht war, bei Wahrung der militärischen Interessen auch für die zivile Bevölkerung tätig zu sein.

Bezüglich der von den Herren Interpellanten angeführten konkreten Beschwerden haben die Erhebungen folgendes ergeben:

Der im Gerichtsbezirke Wlaschim bestehende Ärztemangel ist nicht durch Heranziehung von Ärzten zur Militärdienstleistung verursacht worden.

Laut Bericht des Oberbezirksarztes von Beneschau haben die Distriktsärzte in den zum Gerichtsbezirk Wlaschim gehörigen Sanitätsdistrikten Stepanow und Divischau auf ihre Dienstposten aus Gründen privater Natur verzichtet, während der Distriktsarzt von Načeradec gestorben ist.

Der einzige zur Militärdienstleistung herangezogene Distriktsarzt aus dem Gerichtsbezirke Wlaschim wurde im Mai laufenden Jahres für den Sanitätsdistrikt dieses Ortes enthoben.

Im Gerichtsbezirk Beneschau, der in eine selbständige Sanitätsgemeinde und in fünf Distrikte zerfällt, ist der Distrikt Ostředek, wo der Arzt im Jahre 1915 gestorben ist, seit dieser Zeit unbesetzt, von den Ärzten der übrigen Distrikte wurden zwar zwei zum Militärdienst herangezogen, einer von ihnen wurde jedoch für seinen alten Dienstposten enthoben, während der andere zur Dienstleistung in Beneschau eingeteilt ist.

Von den laut ärztlichen Jahrbuch für Österreich in Dux domizilierenden Ärzten steht gegenwärtig keiner in militärischer Dienstleistung, so daß die Stadt über sechs Ärzte und eine Ärztin verfügt.

Von den in Deutschbrod ansässigen Ärzten stehen sechs in militärischer Dienstleistung, so daß für die Stadt noch sechs Ärzte zur Verfügung stehen.

Bemerkt wird, daß für das Bezirkskrankenhaus in Dux ein Arzt, für jenes in Deutschbrod zwei Ärzte enthoben sind.

Bezüglich der Dotierung des Reservespitals Beneschau in Rohitsch-Sauerbrunn haben die Erhebungen ergeben, daß der Krankenstand in dieser Anstalt nur im Frühjahr laufenden Jahres durch mehrere Wochen sich in niedrigen Grenzen bewegte. Bis zu dieser Zeit betrug er durchschnittlich 125 Offiziere und 450 Mann.

Von den dem Spitale zugeteilten sieben Ärzten standen für die Krankenbehandlung außer dem Kommandanten nur vier Ärzte zur Verfügung, da zwei Ärzte, mit Rücksicht auf ihre Spezialausbildung, nur als Leiter des zahnärztlichen Ambulatoriums, beziehungsweise des medizinisch-chemischen Laboratoriums dieses Spitals verwendet wurden.

Anfang Juni laufenden Jahres wurde das Reservespital Beneschau nach Latisana verlegt, wo es für einen Normalbelag von 650 beziehungsweise einen Notbelag von 900 Betten etabliert ist.

Es verfügt derzeit außer dem Kommandanten und dem Leiter des chemischen Laboratoriums über drei Ärzte, welche während der Kämpfe in den Monaten Juni und Juli 1100 Verwundete zu besorgen hatten.

Aus dem Vorangehenden wolle ersehen werden, daß von einer Überzahl an Ärzten beim Reservespital Beneschau nicht die Rede sein kann.

Die in der Anfrage angeführten Verhältnisse, betreffend ungerechtfertigte Rückbehaltung Kranker in den Militärsanitätsanstalten, beziehungsweise nicht rechtzeitiger Entlassung aus dem Militärdienste von mit nicht mehr besserungsfähigen Leiden behafteten Militärpersonen, sind der Militärverwaltung nicht entgangen.

Während der ganzen Mobilität wird auf die Sanierung dieser Zustände hingearbeitet.

Die Spitalskommandanten, die Superarbitrierungskommissionen, die Sanitätschefs sowie alle inspizierenden Organe der Militärkommandos und der militärischen Zentralstellen wurden angewiesen, auf eine rechtzeitige Entlassung der Kranken aus den Spitälern, ihre rechtzeitige Vorstellung vor die Superarbitrierungskommission sowie eine entsprechende Klassifizierung durch die letzteren nachdrücklichst hinzuwirken.

Wien, 30. Oktober 1918.

Staatsdruckerei. 1878618

Anfragebeantwortung

des Leiters des Ministeriums für Landesverteidigung.

In Beantwortung der Anfrage der Herren Abgeordneten Zygmunt Klemensiewicz und Genossen, betreffend die Zurückstellung der Zivilkleider an die Kriegsinvaliden und Angehörigen der gefallenen Soldaten, eingebracht in der Sitzung am 2. Oktober 1918, beehre ich mich, nachstehendes zur Kenntnis zu bringen:

Die militärischen Zentralstellen haben die Ersatzkörper nochmals angewiesen, den wiederholten Befehlen wegen Erfolgung der Zivilkleider, insbesondere der nach Gefallenen und Verstorbenen, dann der Kleider der Invaliden, unbedingt und raschestens nachzukommen, damit die Angehörigen, beziehungsweise die Invaliden bei der herrschenden Bekleidungsnot in möglichst kurzer Zeit in den Besitz der Kleider gelangen.

Im übrigen erlaube ich mir auf die in der analogen Angelegenheit bereits erfolgte Beantwortung der Anfragen der Herren Abgeordneten Dylo, Lewicki und Genossen, Nr. 605 der Anfragebeantwortungen, dann der Herren Abgeordneten P. Unterkircher und Genossen, Nr. 694 der Anfragebeantwortungen, hinzuweisen.

Wien, 5. November 1918.

Staatsdruckerei. 1878618

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 109600947